



Bibliothek der  
Juristischen Fakultät Halle/S.



Bibliothek der  
Juristischen Fakultät Halle/S.





# Verzeichniß

derer

in dem 1784sten Jahre

ergangenen

EDICTE, PATENTE, MANDATE,  
RESCRIPTTE,

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach der Zeitfolge

- 
- No. 1. Rescript an die in Finanz- und Cammer-Prozessen angeordnete Revisions-Deputation, nach welchem, derselben Correspondenz mit den Cammer-Justiz-Deputationen, bey Zuscheidung der Urtheile ꝛc. in Form von Anschreiben geführet werden soll. 1784. 7 Jan.
2. Circulare an das Cammer-Gericht, sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz Collegia, nebst der Cabinets-Order vom 13ten Januar: daß der Seehandlungs-Compagnie in Ansehung ihrer Cassen-Rediente, Rechts-Angelegenheiten und sonst überall, gleiche fiscalische Rechte, als der Banco und andern öffentlichen Königl. Cassen und Fonds, zusehen sollen. — 15 Jan.
3. Rescript an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia excl. das Cammer-Gericht, die Neumärkische Regierung, das Altmärk- und Ufermärkische Ober-Gericht, womit die allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783, zur Befolgung communiciret und verordnet wird, daß die Einrichtung des Hypotheken-Wesens nach selbiger mit dem 1. Junii 1784 ihren Anfang nehmen soll. — 18 Jan.
4. Rescript an das Cammer-Gericht, das Altmärk- und Ufermärkische Ober-Gericht und die Neumärkische Regierung bey Zufertigung der allgemeinen Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783, nach welchem solche den Untergerichten zur Befolgung bekannt gemacht, in Ansehung der adelichen Güther aber, die Stände oder Landschafts-Collegia mit ihren Erklärungen und Einwendungen, gegen die Anwendung derselben annoch vernommen werden sollen. — 18 Jan.
5. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Austheilung der geistlichen Ländereyen bey der Französischen- und Pfälzer-Colonie zu Stendal. — — — 7 Jan.

¶

No.



- No. 6. Rescript an sämtliche Ober-Landes-Justiz-Collegia, daß das Rescript vom 16. Decemb. 1783 die Collateral-Stempel-Abgabe bey bestimmten Erbschafts-Quantis und Legatis betreffend, auch den Untergerichten zur Achrung communiciret werden soll. — — — — — 1784. 26 Jan.
7. Publicandum wegen gänzlichen Verboths fremden Kupfers und ausländischer Bleche, zur innern Consumtion für die Provinz Schlesien und die Graffschaft Glas — — — — — 31 Jan.
8. Rescript an das Cammer-Gericht, daß die Untergerichte welche fructus jurisdictionis genießen, sich die Generalia auf eigene Kosten anschaffen sollen. — — — — — 3 Febr.
9. Rescript an sämtliche Cammern und Cammer-Deputationen excl. derer jenseits der Weser, daß die hausirenden Juden und anderes Gefindel, auf dem platten Lande, bloß in den Krügen und nicht in Bauer- oder Cossäthen-Höfen, Herberge nehmen und keine Depôts anlegen sollen. — — — — — 3 Febr.
10. Rescript an das Cammer-Gericht, mit einem beigefügten Schreiben der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt, wegen der, denen zur Hebung stehenden Wittwen zu ertheilenden Arzte. — — — — — 8 Febr.
11. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Königl. Cabinets-Order vom 27. Decemb. 1783 wegen Prolongation der Pacht, der bisherigen hiesigen und Westpreussischen Zahlen- und Classen-Lotterie. — — — — — 19 Febr.
12. Extract eines Rescripts an das Cammer-Gericht: Ob die Vorladung der Gläubiger concursmäßig zu wiederholen sey, wenn wegen der sich durch das Prioritäts-Erkenntniß ergebenden Insufficienz, der Concurs eröffnet werden muß. — — — — — 19 Febr.
13. Rescript an die Pommerische Regierung, wegen des Fori derer Unterbedienten bey den landschaftlichen Credit-Directionen. — — — — — 19 Febr.
14. Rescript an sämtliche Ober-Landes-Justiz-Collegia, daß bey Feudal-Successionen, die Bestimmung der Collateral-Stempel-Abgabe, nach den Lehns-Taxen der Güther geschehen soll. — — — — — 23 Febr.
15. Rescript an das Cammer-Gericht, daß keine franke Inquisiten zur Strafe ins Zuchthaus nach Spandow abgeliefert werden sollen. — — — — — 23 Febr.
16. Rescript an das Cammer-Gericht, desgleichen an das Stadt-Gericht zu Berlin, wegen Vorladung der Gläubiger derer sub jurisdictione Civica belegenen aber nicht von Bürgern besessenen Häuser. — — — — — 1 Mart.
17. Privilegium und Innungs-Artikel, für die combinirte Gewerke der Tischler und Glaser zu Bleicherode in der Graffschaft Hohenstein. — — — — — 11 Mart.
18. Declaration des Corporis juris Fridericiani Part. IV. Tit. XII. §. 77. wegen des bey entstandenen Concursen, den Vorschüssen an Saat- Brodt- und Futter-Korn zustehenden Vorrugs-Rechts. — — — — — 15 Mart. No. 19.



- No. 19. General-Privilegium und Gülde-Brief für die Sattler, Riemer, Weißgerber und Beutler oder Handschumacher in der Stadt Lübeck. — — — — 18 Mart.
20. Königl. Cabinets-Order, wie die Contrebandiers bestraft werden sollen. — — — — 23 Mart.  
Nebst dem Mittheilungs-Rescript an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia. — — — — 27 Mart.
21. Rescript an das Stettinsche Vormundschafts-Collegium, bey welchem Foro die Vormundschaft über die Kinder eines Exemti, der zugleich das Bürger-Recht gewonnen, zu führen, und ob dessen Succession nach gemeinem oder Stadt-Recht zu beurtheilen, wenn er anfänglich bey der Ehe mit der hingerbliebenen Wittwe in communiōe honorum secundum Jus statutarium gestanden, und in der Folge eine ihn a Foro ordinario eximirende Bedienung erhalten. — — — — 27 Mart.
22. Rescript an die Pommersche Regierung, daß in Ehescheidungs-Prozessen Pommerscher Bauern und Unterthanen, die Gebühren bey dem Landes-Collegio nach der 2ten Colonne der Justiz-Klemer Sportul-Taxe vom 19. September 1782 so lange bis für die übrigen Untergeichte eine besondere Sportul-Taxe emittirt, anzusehen. — — — — 14 Apr.
23. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des Stempels und der Gebühren für die zu ertheilende Atteste, denen bey der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt interessirten Wittwen. — — — — 17 Apr.
24. Circular-Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen disseits der Weser excl. Schlesien, daß die Guttsbesitzer und Eigenthümer auf dem platten Lande keine Producte an auswärtige Käufer eher überlassen und verabsolgen sollen, bevor der Käufer sich nicht wegen Entrichtung der Ausgangs-Gefälle legitimirt. — — — — 23 Apr.
25. Circular-Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, daß die geordnete monatliche Revision, der an einem Orte befindlichen verschiedenen Königl. Cassen an einem Tage und zu gleicher Zeit vorgenommen werden soll. — — — — 27 Apr.
26. Circular-Rescript an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia, wegen genauer Befolgung der Stempel-Verordnungen. — — — — 28 Apr.
27. Circulare an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia. 1) Wegen der bey Zuziehung der Justiz-Commissionen und bey deren Belohnung zu beobachtenden Grundsätze. 2) Wegen des Verfahrens bey Einforderung, Berechnung und Rückzahlung der Vorschüsse. — — — — 1 May.
28. Circular-Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen, daß nicht allein die geordneten monatlichen Cassen-Revisionen mit aller Genauigkeit geschehen, sondern auch ausserdem öftere außerordentliche Revisionen vorgenommen werden sollen. — — — — 5 May.  
No. 29.

2737	Verzeichniß der Verordnungen von 1784.	2738
No. 29.	Königl. Cabinets-Order an den General-Fiscal, wegen vorsehlichen Banquerouts der Juden.	1784. 9 May.
30.	Rescript an die Pommersehe Regierung, die Sportul- und Stempel-Freyheit der Regiments-Cassen betreffend.	12 May.
31.	Publicandum wegen des gänzlichen Verboths des schwedischen und andern fremden Band- Kniep- Holz- Zain- Kraus- und sonstigen Sorten feinen Stangen-Eisens in Ost-Preussen mit Inbegriff der Stadt Elbing.	17 May.
32.	Circular an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia, daß der Haupt-Nußholz-Administration, gleiche fiscalische Rechte zustehen sollen als der Banco und andern Königlischen Cassen.	18 May.
33.	Königl. allerhöchste Declaration, die Erniedrigung der Abgaben vom Caffee überhaupt und die Herabsetzung des Verkauf-Preises vom gebranntem Caffee betreffend.	20 May.
34.	Extract eines Rescripts an das Cammer-Gericht, wegen der unzulässigen schriftlichen Klage oder Beantwortungs-Berichte von Justiz-Commissarien.	30 May.
35.	Publicandum, wodurch aller Unterschied, zwischen den eingeführten verschiedenen Wanderschaften, bey den Kiemer-Drechsler-Nagelschmiede- und andern Gewerken, aufgehoben, auch alle Verschiedenheit in den Handwerks-Gewohnheiten, Herbergen und des Grusses bey einem und demselben Gewerk abgeschafft wird.	8 Jun.
36.	Rescript an die Pommersehe Regierung ad Corpus juris Fridericiani Buch 1. Th. 4. Tit. 12. §. 64. und 68. und dessen Anwendung auf die Classification der Kinder racione Paterni vel Materni bey Concurrenz Pommerseher Bauren in Verbindung mit der Bauer-Ordnung de 1764.	14 Jun.
37.	Rescript an sämtliche Cammern und Cammer-Deputationen, das nach der vom General-Post-Amt gemachten Einrichtung, keine andere, als vordr gedruckte und den Geldbetrag im Stempel führende Postzettel, zur Legitimation der Fuhrleute und Gespannhaltenden Bürger, wenn selbige verdungene Personen-Fuhren machen, gültig seyn sollen.	29 Jun.
38.	Königl. Cabinets-Order, nach welcher die in West-Preussen und dem Negisirictr verbotene Einfuhr des schwedischen und andern fremden Eisens auch auf die Marienwerder- und Riesenburgsche Districte ausgedehnt wird.	5 Jul.
39.	Privilegium und Güldebrief, für das Bäcker-Gewerk der Stadt Hameln in der Graffschaft Mark.	22 Jul.
40.	Rescript an die Inspectoren der Churmark, daß die Maulbeerbaum- und Seidenbau-Listen nach einerley Schema angefertigt werden sollen.	28 Jul.
41.	Rescript an das Cammer-Gericht nebst Königl. Cabinets-Order vom 19. Jul. wegen der Cassen-Situationen und der Instruction für die Revisoren.	30 Jul. No. 42.

- No. 42. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Ausstellung der Special-Vollmachten zur Erhebung ex Deposito. — 1784.  
31 Jul.
43. Rescript an die Pommerische Regierung, betreffend die von denen Justiz-Commissariis zu übernehmende Defensionen in Armen Regie-Inquisitions-Sachen. — — 1 Aug.
44. Rescript an das Cammer-Gericht, daß die Inziehung der Justiz-Commissarien auf die Bestimmung der Instructions-Gebühren keinen Einfluß haben soll. — — 1 Aug.
45. Rescript an die Pommerische Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, wegen Detorsion des Strand-Rechts gegen solche Nationen welche es annoch ausüben. — — 3 Aug.
46. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des Abschusses von denen nach der Grafschaft Bernigerode gehenden Erbschaften. — — 6 Aug.
47. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des nöthigen Ausfages des Pächters für die Kinder bey Ehescheidungen. — — 10 Aug.
48. Rescript an die Pommerische Regierung, betreffend die Anwendung der neuen Hypotheken-Ordnung in Pommern nebst dem solches veranlassenden Bericht der Pommerischen Regierung. — — 24 Aug.
49. Publicandum das Lohn der Holzflößer und deren Verhalten betreffend. — — — — 27 Aug.
50. Verordnung daß die Besitzer der in den Städten belegenen Burglehne, adelichen und anderer freyen Güther, keine Bürgerstellen auskaufen und derselben Zubehörungen, zu solchen ihren Güthern einziehen sollen. — — — — 31 Aug.
51. Confirmation des wiederhergestellten Chur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Credit-Reglements vom 15. Junii 1777 nebst Rescript und Postscript an das Cammer-Gericht. — — — — 31 Aug.
52. Rescript an sämtliche Landes-Consistoria und geistliche Dicastria excl. Pommern: daß wenn Unterthanen, Vergütigungen aus den Creyß-Cassen erhalten und der richtige Empfang derselben, oder die Richtigkeit der Quittung von den abwesenden oder verhinderten Justiz-Beamten oder Gerichts-Obrigkeiten nicht attestirt werden kann, solche von dem Prediger des Orts attestirt werden soll. — — — — 2 Sept.
53. Rescript an die Pommerische Regierung, betreffend das Forum Fürstlicher Hausbediente ad Corpus juris Frid. Buch 1. Theil 4. Titul 2. §. 56. — — — — 7 Sept.
54. Rescript an die Pommerische Regierung, betreffend die quartaltier an das Ober-Tribunal einzuwendende Liste, der an die Ober-Tribunals-Sportul-Casse abgeforderten Gebühren. — — 7 Sept.
55. Rescript an die Inspectoren der Churmark, wegen der Anzeigen von Gestorbenen in Städten und Dörfern. — — 10 Sept.
56. Declaration wie es mit dem Vermögen und Erbanfällen der Frauen derer Deserteurs gehalten werden soll. — — 16 Sept.

- No. 57. Publicandum, wie es mit Bestrafung der Hirten, Schäfer oder Knechte und deren Herrschaften gehalten werden soll, wenn in Königl. Befehlen und Schonungen geschützt wird. — 18 Sept.
58. Rescript an die Minden und Elevesche Cammern, imgleichen an die Märkische und Tecklenburg-Lingensche Cammer-Deputationen, daß in den Provinzen jenseits der Weser, das Accise-Zustiß-Reglement vom 11. Jun. 1772. so weit darin die Beweises-Arten der demüthigten Accise-Defraudationen und Contraventionen festgesetzt sind, Anwendung finden soll. — 26 Oct.
59. Publicandum wegen Schonung des Rehwildprets und besonders der Rücken. — 27 Oct.
60. Rescript an die Revisions-Deputation, worin die Urtheils-Gebühren derselben festgesetzt werden. — 9 Nov.
61. Rescript an die Pommerische Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, betreffend den Stempel zu Assurance-Policen. 9 Nov.
62. Rescript an das Cammer-Gericht, mit einer Resolution an die Pommerische Regierung wegen des Kosten-Ansatzes bey Concursen. — 28 Nov.
63. Rescript an die Pommerische Regierung, wegen prompter Beichtigung der Tribunals-Gebühren. — 4 Dec.
64. Rescript an das Cammer-Gericht mit Beylagen, wegen der Insertions-Gebühren für die gerichtliche Bekanntmachung in den Berlinischen Zeitungen und Intelligenz-Nachrichten. — 7 Dec.
65. Rescript an die Pommerische Regierung, betreffend die Jurisdiction der Bau-Grenz- und Servitut-Streitigkeiten bey Herren Freyhöfshäusern in Strutin. — 7 Dec.
66. Rescript an die Pommerische Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, wegen des zu beobachtenden Verfahrens in denen immediate von Sr. Königl. Majestät an Regierung und Cammer remittirten Sachen. — 17 Dec.
67. Rescript an die Pommerische Regierung, betreffend die Citation der sich außserhalb Königl. Landen aufhaltenden Agnaren. 20 Dec.
68. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen genauer Beobachtung der den 13. December 1782 emanirten und mittelst Circularis vom 15. ejusd. bekannt gemachten allerhöchsten Declaration, die Erbschafts-Regulirung der Soldaten-Frauen betreffend, die ihren Männern in die Garnison nicht gefolget sind. — 21 Dec.





No. I. Rescript an die in Finanz- und Cammer-Prozessen angeordnete Revisions-Deputation, nach welchem, derselben Correspondenz mit den Cammer-Justiz-Deputationen, bey Aufschickung der Urtheile etc. in Form von Anschreiben gestühret werden soll.

De Dato Berlin, den 7. Jan. 1784.

**F**riederich, König etc. Unsern etc. Die Churmärkische Cammer-Justiz-Deputation hat angezeigt, und dawider Vorstellung gethan, daß Ihr die Revisions-Urtheile mit den Acten an dieselbe, mittelst eines Rescripts, gelangen laßet. Da aber aus der Abfassung der Urtheile und Verfügungen in Unserm höchsten Namen nicht eine gleiche Art an die Cammern zu schreiben folget, sondern solche eine Subordination der Cammer unter Euch in den an Euch gehenden Cammeral-Prozessen, welche gleichwohl weder substituirt noch einzuführen die Meinung gewesen, mit sich bringen würde; so wird der §. 10. Curer Instruction hie-

durch dahin näher erkläret, daß Ihr die Correspondenz mit den Cammer-Justiz-Deputationen bey Aufschickung der Urtheile und anderer in Unserm Namen abzuschickenden Verfügungen in gleicher Art, als es zwischen andern coordinirten Collegiis, wo von einem an das andere Acta zum Erkenntniß in den höhern Instanzen gehen, und selbst auch zwischen dem hiesigen Ober-Tribunal und dem Cammer-Gericht beobachtet wird, in Form von Anschreiben einzurichten habet. Begeben Berlin, den 7. Jan. 1784.

Auf Special-Befehl.

v. Cammer. v. Berder.

No. II. Circulare an das Cammer-Gericht, sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia, nebst der Cabinets-Ordnung vom 13. Januar: daß der Seehandlungs-Compagnie in Ansehung ihrer Casen-Bediente, Rechts-Angelegenheiten und sonst überall gleiche fiscalische Rechte, als der Banco und andern öffentlichen Königl. Casen und Fonds, zustehen sollen. De Dato Berlin, den 15. Jan. 1784.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen etc. etc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Beste, und Hochgelahrte Rätthe, Liebe Getreue! Obzwar bereits in Unserm wegen Errichtung ei-

ner Seehandlungs-Gesellschaft sub Dato Potsdam den 14. October 1772. Allerhöchst vollzogenen Patent §. 19. denen Schuldforderungen derselben jura & privilegia fisci beygeleget worden; so haben Wir gleichwohl sothane Unsere ausgedach-

gedachter Detroi hervorgehende höchste Intention mittelst abschriftlich abgeschlossener Cabinets-Resolution vom 13. huj. nochmalen dahin, daß Unsere Seehandlungs-Compagnie in Ansehung ihrer Cassen-Bediente, Rechts-Angelegenheiten und sonst überall, gleiche fiscalische Rechte, als der Banque und andern Unsern öffentlichen Cassen und Fonds angedeyen sollen; ausdrücklich zu declariren gut und nöthig gefunden, und Euch solches hierdurch gnädigt zu wissen sügen wollen, mit Befehl, nicht nur Euch

Eures Orts nach dieser Unserer Willensmeinung auf das genaueste zu achten, sondern auch selbige wo es die Nothdurft erfordert, gehörig bekannt zu machen und über deren Befolgung unnachbleiblich zu halten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 15. Januar 1784.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

### Ad No. II.

Mein lieber Groß-Canzler von Carmer! Obgleich aus der Detroi der Seehandlungs-Compagnie hervorgehet, daß meine Intention gewesen ist, ihr, so wie der Banque und andern dergleichen Anstalten in Ansehung ihrer Cassen-Bedienten, Rechts-Angelegenheiten und sonst fiscalische Rechte zu ertheilen; so finde ich doch nöthig, solches

hiermit noch ausdrücklich zu declariren, damit Ihr Eures Orts derselben als einem Königl. Etablissement alle diese Rechte angedeyen lassen und dazu das Erforderliche verfügen könnet. Ich bin &c.

Berlin, den 13. Jan. 1784.

Friederich.

**No. III. Rescript an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia excl. das Cammer-Gericht, die Neumärkische Regierung, das Altmärk- und Uckermärkische Ober-Gericht, womit die allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783. zur Befolgung communicirt, und verordnet wird, daß die Einrichtung des Hypothekenwesens nach selbiger mit dem 1. Junii 1784 ihren Anfang nehmen soll.**

De Dato Berlin, den 18. Jan. 1784.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preussen &c. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Beste und Hochgelahrte Räte, Liebe Gerreue! Wir haben allergnädigt gut und nöthig gefunden, zu Vorbeugung der, aus dem Mangel deutlicher und bestimmter Vorschriften, über die Verwaltung des Hypothekenwesens sich zeither annoch ergeben häufigen Prozesse, und zur völligen Sicherstellung des Eigenthums und des Credits der Gutsbesitzer, eine von Uns sub Dato den 20. Decbr. 1783. allerhöchst vollzogene neue allgemeine Hypotheken-Ordnung für Unsere gesammte Staaten emaniren zu lassen. Es werden Euch von selbiger hieneben Exemplaria

zugefertiget, mit dem gnädigsten Befehl, nicht nur Eures Orts Euch nach diesem Gesetz pflichtmäßig zu achten, sondern auch dasselbe denen Untergerichten Eures Departements zur gleichmäßigen allergenauisten Befolgung per Circulum bekannt zu machen, ohne jedoch daß es desfalls der Mittheilung von Gratis-Exemplarien bedürfe, und dies um so weniger, je mehr es die Schuldigkeit eines jeden Justiz-Bedienten mit sich bringt, sich dergleichen allgemeines Landesgesetz selbst ex propriis anzuschaffen.

Die Verfahrsart und die Einrichtung des Hypothekenwesens nach dieser

fer Vorschrift, sollen mit dem 7. Junii dieses laufenden Jahres, ihren Anfang nehmen, bis dahin Ihr von dem Inhalt des neuen Befehles hinlängliche Kenntniß zu erwerben, Zeit habt, um alsdann über dessen Beobachtung und Ausübung mit vollem Nachdruck zu halten. Dar-

an geschietet Unser Wille. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 18. Januarii 1784.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

**No. IV. Rescript an das Cammer-Gericht, das Alt-märk- und Ufermärkische Ober-Gericht und die Neumärkische Regierung bey Zufertigung der allgemeinen Hypotheken-Ordnung vom 20. Dec. 1783, nach welchem solche den Untergerichten zur Befolgung bekannt gemacht, in Ansehung der adelichen Güther aber, die Stände oder Landschafts-Collegia mit ihren Erklärungen und Einwendungen, gegen die Anwendung derselben annoch vernommen werden sollen. De Dato**

Berlin, den 18. Jan. 1784.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preussen u. c. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Beste und Hochgelahrte Rätze, Liebe Getreue! Wir haben allergnädigst gut und nöthig gefunden, zu Vorbeugung der, aus dem Mangel deutlicher und bestimmter Vorschriften, über die Verwaltung des Hypotheken-Wesens sich zeitther annoch ergebenden häufigen Prozesse, und zur völligen Sicherstellung des Eigenthums und des Credits der Guthsbesißere, eine von Uns sub Dato des 20. Decembris 1783 allerhöchst vollzogene neue allgemeine Hypotheken-Ordnung für Unsere gesammte Staaten emaniren zu lassen. Es werden Euch hieneben abgedruckte Exemplarien davon zu gefertiget, mit Befehl, solche den Untergerichten Eures Departements zu ihrer genauesten Nachachtung und Befolgung fordersamst bekannt zu machen, und auf die vorschriftsmäßige Regulirung des Hypotheken-Wesens, bey selbigen zu halten.

In Ansehung derer, unter Eurer unmittelbaren Jurisdiction stehenden adelichen Güther, werdet Ihr Unserer, Tit. II. §. 48. enthaltener höchsten Anweisung zu Folge, die Stände oder Landschafts-Collegia, mit ihren Erklärungen und etwanigen Monitis über die Anwendung dieses allgemeinen Landesgesetzes, auf ihre bisherige Einrichtungen und Verfassungen vorgängig annoch zu vernehmen, und von dem Erfolg dessen innerhalb 3 Monath, zu Unserer demnächstigen weiteren Festsetzung allergehorsamst zu berichten, ohnermangeln. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 18. Januarii 1784.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Die allgemeine Hypotheken-Ordnung für die gesammten Königl. Staaten ist in dem Jahrgange von 1783 sub No. 59. abgedruckt.

**No. V. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Auftheilung der geistlichen Ländereyen bey der Französischen und Pfläz-Colonie zu Stendal. De Dato Berlin, den 20. Jan. 1784.**

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preussen u. c. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Wohlgebohrner, Beste und Hochgelahrte Rätze, Liebe Getreue! Wir

communiciren Euch hiermit sub lege remissionis das unterm 31. December v. J. durch Euch von dem Französischen Obergericht begehrt General-Reglement vom 15. Februar 1766 wegen Auftheilung

W

lung der geistlichen Ländereyen bey der französischen und Pfälzer-Colonie zu Stendal und dienet Euch hiebey zur Belehrung und Achtung, daß Ihr Euch in Fällen, so Generalia betreffen, hinführo an das französische Departement zu wenden habt, da solche bekanntlich

zum Ressort der Gerichts-Höfe nicht gehören. Sind Euch mit Gnaden gedwungen. Berlin, den 20. Januar 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Odrnberg.

**No. VI. Rescript an sämtliche Ober- Landes- Justiz-Collegia, daß das Rescript vom 16. Decbr. 1783 die Collateral-Stempel-Abgabe bey bestimmten Erbschafts-Quantis und Legatis betreffend, auch den Untergerichten zur Achtung communiciret werden soll.**

De Dato Berlin, den 26. Jan. 1784.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preussen ic. ic. Unserm gnädigen Gruß zuvor, Beste und Hochgelahrte Rätthe, Liebe Gerechtue! Nachdem Wir auf Eure allerunterthänigste Anfrage vom 15. huj. allerdings der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, daß die sub Dato des 16. Decembris 1783 Euch zugesehene Declaration des den Collateral-Erbschafts-Stempel betreffenden Circularis vom 31. Decbr. 1771 auch zur Publication an sämtliche in Eurem Jurisdictionis-Bezirk befindliche Untergerichte, woselbst ebenfalls viele Collateral-Erbschaften reguliret werden, gebracht werden müsse; als fügen Wir

Euch solches hierdurch zu wissen, mit dem gnädigsten Befehl, solche Publication an die Untergerichte Eures Departements amoch sonder Anstand gewöhnlichermaassen zu verfügen, und mit behörigem Ernst darüber zu halten, daß auch von selbigen ermelde Declaratoria vom 16. December 1783, gebührend nachgelebt, und solche in Ausübung gebracht werden müsse. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 26. Januar 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

**No. VII. Publicandum wegen gänzlichen Verboths freyden Kupfers und ausländischer Bleche, zur innern Consumtion für die Provinz Schlesien und die Grafschaft Glas. De Dato Berlin, den 31. Jan. 1784.**

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preussen ic. Unserm allergnädigsten Herrn, angezeigt worden, daß die inländischen Kupfer- und Blechwerke nunmehr auch im Stande sind, den Bedarf an Kupfer und Blech für Dero souveränes Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glas in quanto & quali zu liefern: so haben Allerhöchstdieselben resolviret, die Einführe fremden Kupfers und Bleche in dieser Provinz zu verbieten. Allerhöchstdieselben befehlen dahero hiedurch:

1) Daß vom 1sten Martii des jetztlaufenden Jahres an, kein frem-

des Kupfer und keine ausländische Bleche in das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glas, zur innern Consumtion, eingeführet werden, bey Strafe der Confiscation und einer Summe von Einhundert Thalern für jeden Centner auswärtiges Kupfer oder Blech.

2) Damit aber das Schlesiße Publicum seinen Bedarf an Kupfer und Blech, nach aller Bequemlichkeit und von gehöriger Güte, erhalten könne; so wollen Sr. Majestät und segen hierdurch fest, daß das Schlesiße Ober-Berg-Unt-

den

den Handel en Gros mit diesen Hütten-Producten privative in Schlesien exercire, die nöthigen Niederlagen in Breslau, Glogau und wo sonst erforderlich, halte, selbige mit allen Sorten dieser Waaren providire, auf deren vollkommene Tauglichkeit genau sehe, von den demselben durch das Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii jährlich vorzuschreibenden Verkaufs-Preisen des Kupfers und Bleches nicht abgehe, und überall diesen Handel so mantire, daß daraus keine Beschwerden des Publici entstehen.

- 3) Den Transito-Handel mit fremden Kupfer und Blechen durch Schlesien betreffend: so wollen Sr. Majestät solchen vor der Hand ganz frey lassen; jedoch sollen diese Waaren bis zur wirklichen Versendung auf den Packhöfen verwahrt und deren Ausgang durch das letzte

Gränz-Zoll-Amt bescheiniget werden; wie dem auch halbjährig eine Designation von der Quantität des transitirten fremden Kupfers und der ausländischen Bleche, bey dem Bergwerks- und Hütten-Departement überreicht werden soll.

Sr. Königl. Majestät befehlen demnach Dero Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii, der General-Accise- und Zoll-Administration, den beyden Schlessischen Krieges- und Domainen-Cammern, und dem Schlessischen Ober-Berg-Amt hierdurch so gnädig, als ernstlich, sowohl über die Ausübung dieses Verbots gehörig zu invigiliren, als auch den übrigen Inhalt dieses Publicandi pflichtmäßig zu befolgen. Signaturum Berlin, den 31. Jan. 1784.

Friedrich.

(L.S.)

Feh. v. Heinitz.

**No. VIII. Rescript an das Cammer-Gericht, daß die Untergerichte welche fructus jurisdictionis genießen, sich die Generalia auf eigene Kosten anschaffen sollen. De Dato Berlin, den 3. Febr. 1784.**

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preussen u. c. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger Wohlgebohrner, Beste und Hochgelahrte Rätke, Liebe Getreue! Es wird in dem abschriftlich hiebey gefügten General-Directorial-Schreiben vom 21. m. pr. erinnert, und ist schon an und für sich allerdings nöthig, daß bey Eintheilung und Distribution der Exemplarien von den publicandis generalibus, wovon Ihr ohnehin jedesmal eine beträchtliche Anzahl von hieraus zugefertiget erhaltet, mehr Menage beobachtet werden muß, gestalten Untergerichte, welche die fructus jurisdictionis selbst genießen, dergleichen Generalia auf eigene Kosten anzuschaffen, sich nicht entbrechen können, weniger noch zu billigen stehet, daß

zur bloßen Bequemlichkeit Curer Canzellen, einzelne Cirkularien, welche dieser zu besorgen obliegen, auf herrschaftliche Kosten gedruckt werden.

Wir wollen demnach, daß fortmehro Eure Canzellen dergleichen Ausfertigungen selbst besorgen, oder wenn ja in ein und andern Fall, der Beschleunigung wegen, ein Abdruck nöthig gefunden wird, Ihr die Kosten dazu aus Curer Sportul-Casse nehmen solltet. Wornach Ihr Euch also zu achten habt. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 3. Febr. 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

**No. IX. Rescript an sämtliche Cammern und Cammer-Deputationen excl. derer jenseits der Weser, daß die hausstrenden Juden und anderes Gesindel auf dem platten Lande, blos in den Krügen und nicht in Bauer- oder Cossäthen-Höfen, Herberge nehmen und keine Depôts anlegen sollen.** De Dato Berlin, den 3. Febr. 1784.

**F**riederich König:rc. Unsern:rc. Da, um das Contrebandiren der Pohnischen Juden und dergleichen Gesindels in Unsern Landen zu verhüten, kein ander Mittel übrig ist, als daß genau darauf gesehen werde, daß keine Depôts durch selbige auf dem platten Lande angelegt werden, und hierauf die Brigaden genau vigiliren müssen, dergleichen Gesindel aber öftermalen im Lande auf denen Oeftern Connerion hat, und diese um eines schändten Gewinnstes willen, selbige beherbergen, und ihre Depôts zu verbergen sich bemühen; mithin es schwer hält, daß die Brigaden solche entdecken, zumalen, wenn der Contrebandier Casse und andre Waaren, die in denen Städten erkaufet worden, zum auswärtigen Debit declarirer, mithin die Actse sich hat abschreiben lassen;

So haben Wir Höchstselbst, mittelst der an Unser General-Directorium unterm 28. m. pr. erlassenen Cabinets-Order allergnädigst resoloirer, daß denen Landrätthen, Eigenthümern adelicher Gütter, und Beamten bey harter Strafe aufgegeben werden solle, durch ihre Schulzen und Voigte, auf diese haust-

rende Juden und ander Pohnisches Gesindel genau zu vigiliren, daß selbige blos in denen Krügen, und nicht in Bauerhöfen oder Cossäthen-Häusern, Herberge nehmen, und keine Depôts anlegen, als wofür die Eigenthümer oder Aufseher des Guths bey Strafe responsible seyn, die Juden aber, im Uebertretungsfall, sofort, auf die Festung gebracht werden sollen.

Wir lassen Euch also solches zu Eurer Nachricht und Achtung hiermit in Gnaden bekannt machen, mit dem Befehl, darnach sofort die Landräthe, adeliche Guthsbesitzer, und Beamte, zu fernerer Anweisung der Landratur, Schulzen und Voigte auch sämtlicher Einwohner, auf das gemessenste und beutlichste zu instruiren, und über die genaueste Befolgung dieser Vorschrift zu halten, nicht minder den Provinzial-Actse- und Zoll-Directionen davon Nachricht zu geben. Sind:rc. Gegeben Berlin, den 3. Febr. 1784.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. Fsh. v. d. Schulenburg.  
v. Gaudi. Fsh. v. Heinis. v. Werder.

**No. X. Rescript an das Cammer-Gericht, mit einem beygefügeten Schreiben der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, wegen der, denen zur Hebung stehenden Wittwen zu ertheilenden Atteste.** De Dato Berlin, den 8. Febr. 1784.

**V**on Gottes Gnaden Friederich König von Preussen:rc.rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Wohlgebohrner, Beste und Hochgelehrte Rätthe, Liebe Gerreue! Ihr ersehet aus dem abschriftlichen Beschlus vom 2. huj. das Anverlangen der General-Direction der allgemeinen-Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, welchergestalt auch nummehro denen hieselbst woh-

nenden Wittwen, Behufs ihrer jedesmaligen Pensions-Hebung, das Leben, der unverheyrathete Stand und die Richtigkeit ihrer Quittungs-Unterschriften, gerichtlich attestirer werden soll, und empfanget, auf Veranlassung dessen, hiermit den Befehl: die unter Eurer Jurisdiction stehende hiesige Unergerichte dahin zu instruiren, daß sie denen bey ihnen sich meldenden und gehörig legitimirten

wirten Wittwen sothane Atteste antragenermaßen, jedoch gegen die Gebühr, indem denen Gerichten dergleichen Bemühungen nicht ex officio aufzubürden stehen, ausfertigen sollen. Sind Euch

mit Gnaden gewogen. Berlin, den 8. Febr. 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.  
v. Carmer.

### Ad No. X.

In dem Königl. Patent und Reglement für die allgemeine Wittwen-Versorgungs-Anstalt vom 28. December 1775. ist §. 38. verordnet, daß die außer Berlin wohnenden Wittwen, wenn sie ihre Wittwen-Pensionen erheben wollen, ein Attest der Obrigkeit des Orts, daß sie noch leben und unverheyrathet sind, beybringen sollen, wodurch die in Berlin lebende Wittwen stillschweigend von dieser Obliegenheit erimirer sind, weil es anfangs geschienen, es würde an Ort und Stelle sehr leicht seyn, dasjenige, was von Abwesenden das gerichtliche Attest versichern soll, bey der Casse selbst in Erfahrung zu bringen. Bey der zunehmenden Anzahl der Wittwen hat sich aber, besonders in Ansehung der niedrigeren Stände, das Gegentheil gefunden; die Weitläufigkeit des Orts macht es mühsam, von Leuthen, die zum Theil ganz unbekant sind, die erforderlichen Nachrichten mit Zuverlässigkeit einzuziehen und es kommt noch der Umstand hinzu, daß der Rentant öfters wegen der Unterschrift der Quittungen in Verlegenheit geräth, wenn er die Personen, die sich selbst einfinden, nicht kennt und Wittwen von höherem Stande ihre

Quittungen durch Bedienten einreichen lassen. Es ist also nöthig, daß künftig auch in Ansehung der Pensions-Wittwen in Berlin das Leben, der unverheyrathete Stand und die Nichtigkeit der Quittungen gerichtlich attestirer werde, man hat auch dieses von ihnen zum Theil schon verlangt, sie haben aber Schwürigkeit gefunden, dergleichen Atteste zu erhalten, weil die Judicia solche zu ertheilen in dem Anfangs gedachten Königl. Patent und Reglement nicht ausdrücklich angewiesen worden.

Dieses veranlaßet mich, Ew. Excell. zu ersuchen, den sämtlichen Judicis in Berlin baldmöglichst aufzugeben, daß sie den bey hiesiger allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt Pensionsfähigen Wittwen unter ihrer Pensions-Quittungen auf Verlangen ex officio unweigerlich, jedoch nur ganz kurz attestirer: daß sie noch in unverheyrathetem Stande leben und die Quittung eigenhändig unterschrieben haben, von welcher Verfügung ich mir hiernächst beliebig Nachricht erbitte.

Berlin, den 2. Februar 1784.

v. Schulenburg.

### No. XI. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Königl. Cabinets-Order vom 27. December 1783 wegen Prolongation der Pacht, der bisherigen hiesigen und Westpreussischen Zahlen- und Classen-Lotterie. De Dato Berlin, den 19. Febr. 1784.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preussen u. ic. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Wohlgebohrner, Beste und Hochgelehrte Mäthe, Liebe Getreue! Wir haben denen gräf. Keussischen und gräf. von Cieschtedischen Erben die bisherige Zahlen- und Classen-Lotterie, ungleichen die Westpreussische Lotto-Pacht vom

1. Febr. und resp. 1. Juny nächstkünftigen Jahres an, fernerweit zu prolongirten Allerhöchst resolutirer, und über die wesentlichste Bedingungen der neuen Pacht-Contracte, mittelst Cabinets-Order vom 27. December a. pr. Unserm General-Directorio abschreiblich beplegendermaßen Eröfnung gethan,

Ihr werdet auch Eures Orts und in denen zu Eurer Cognition gehörenden Gegenständen Euch nach solcher Unserer höchster Willensmeinung auf das genaueste zu achten wissen und diesen sämtlichen unter Euch stehenden Unter-Ge-richtern zur gleichmäßigen Befolgung vor-

schriftsmäßig publiciren zu lassen, be-  
fehliget. Sind Euch mit Gnaden ge-  
wogen. Gegeben Berlin, den 19. Febr.  
1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnä-  
digsten Special-Befehl.  
v. Carmer.

### Ad No. XI.

Da Sr. Königl. Majestät von Preus-  
sen u. Unser allergnädigster Herr  
den bisherigen Pächtern der hiesigen  
Zahlen- und Classen-Lotterie und der  
Westpreussischen Zahlen-Lotterie den  
gräflich Meussischen und den gräflich  
von Eickstedtschen Erben die nachge-  
suchte Prolongation ihrer bisherigen  
resp. mit dem 1. Febr. und 1. Juny 1785  
zu Ende gehenden Pacht-Contracte aller-  
gnädigt zu bewilligen, die Schließung der  
neuen Pacht-Contracte Dero Staatsmit-  
stre Freyherrn von Schulenburg aufzu-  
tragen, auch solche Contracte bereits zu  
confirmiren geruhet haben; so lassen  
höchstgedachte Sr. Königl. Majestät  
solches dem General-Directorio zur  
Nachricht und Achtung hierdurch in Gna-  
den bekannt machen und demselben zu-  
gleich in eben der Absicht erlösen, wie  
die wesentlichsten Bedingungen der neuen  
Pacht-Contracte darin bestehen, daß

- 1) die Societät sämtliche Lotterie-Be-  
dienten den Commissarium und Rich-  
ter allein ausgenommen, nach Gut-  
finden anstellen und entlassen kann.
- 2) Daß diejenige Collecteurs, die sich  
bey ihrer Einnahme Veruntreuungen  
und Betrügereyen zu Schulden kom-  
men lassen, gleich andern treulosen  
öffentlichen Cassen-Bedienten bestraft,  
auch
- 3) bey entstehenden Concursen über der  
Collecteurs Vermögen die Lotterie-  
Forderungen vor allen Wechsel-Schul-  
den lociret werden sollen.
- 4) Daß die Einsitzer oder Spieler so-  
wohl als die Collecteurs in Lotterie-  
Sachen die Gerichtsbarkeit des Lot-  
terie-Richters und der ferner dieser  
halb verordneten Instanz in Ap-

pellatorio wie bishero anerkennen  
sollen.

- 5) Daß den Pächtern nach wie vor frey  
bleibet vor jeder Ziehung nach Gut-  
finden die Spielsätze zu moderiren oder  
ganz zurück zu weisen, jedoch sie da-  
gegen gehalten sind, dem Königl. Lot-  
terie-Commissario eine Designation  
der moderirten oder gestrichenen Sätze  
zur Bergewässerung und Beruhigung  
des Publici und zwar jedesmal vor  
der Ziehung einzureichen, indem die  
Societät in gegenwärtigen Contract  
der ihr vorher gegebenen Erlaubniß  
selbst noch während oder gar nach der  
Ziehung mit dem Moderiren und  
Streichen in einem besondern Zimmer  
in Gegenwart des Lotterie-Richters  
fortfahren zu dürfen, zu Verwen-  
dung allen Verdachts jetzt völlig  
entsaget hat.
- 6) Daß die Societät, weil es ihr sonst  
unmöglich fallen würde sich vor Be-  
trügereyen zu hüten, nur für dieje-  
nige Sätze haftet, die in der ihr vor  
der Ziehung zugekommenen Original-  
Liste, in so ferne solche nicht geset-  
zmäßig moderiret oder gestrichen wor-  
den, befindlich sind.
- 7) Daß aus eben dem Grunde die So-  
cietät für keine Schreibfehler der Col-  
lecteurs haften darf, jedoch jedem  
Spieler erlaubt ist dahin zu sehen,  
daß der Collecteur die ihm angegebene  
Sätze richtig in die Original-Liste  
einträgt, auch ihm freysteht, sich  
vor der Ziehung nach der richtigen  
Angabe seines Sages auf dem Gene-  
ral-Lotterie-Amte zu erkundigen.
- 8) Daß daher keine nach der Ziehung  
eingehende Liste, aus was für Ur-  
sach

fach sie auch verspätet seyn mag, zum Spiel admittiret werde, mithin kein Spieler daraus einen Gewinnst liquidiren kann, dahingegen es sich von selbst versteht, daß die Collecteurs den Spielern die in solchen Listen enthaltenen gewesene Sätze zurück geben müssen und

9) Daß die Provinzen Cleve, Mark, Geldern, Neurs nach wie vor zwar nicht von den Collecten sondern von Etablisung besonderer Lotterie-Ziehungen ausgenommen sind.

Berlin, den 27. Decbr. 1783.

Friederich.

**No. XII. Extract eines Rescripts an das Cammer-Gericht: Ob die Vorladung der Gläubiger concursmäßig zu wiederholen sey, wenn wegen der sich durch das Prioritäts-Erkenntniß ergebenden Insufficienz, der Concurs eröffnet werden muß. De Dato Berlin, den 19. Febr. 1784.**

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preussen u. c. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Wohlgebohrner, Besse, Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Ihr verlanget in Eurem den 12ten laufenden Monats an Uns abgefasteten allerunterthänigsten Bericht Unsere allergnädigste Willensmeinung zu wissen u. c.

2) Ob überhaupt, wenn bereits der Liquidations-Prozeß durch das Prioritäts-Erkenntniß abgethan ist, und hiernächst wegen der sich ergebenden Insufficienz, Concurs eröffnet werden muß, die Vorladung der Gläubiger concursmäßig zu wiederholen sey?

Ad 2<sup>um</sup> Giebt das Corp. Jur. Fridr. P. II. Tit. 27. §. 80. 81. und 84. deutliche Maafgabe, daß wenn bey denen

nach Vorschrift dieses Tituls eingeleiteten erbschaftlichen Liquidations-Prozessen die Gläubiger unter der, in dessen §. 73. enthaltenen Verwarnung edictaliter vorgeladen worden, keine weitere Edictal-Citation, selbst wenn sich nachhero eine Insufficienz des Nachlasses ergeben sollte, erforderlich, sondern nur nöthig sey, daß das Distributions-Verfahren der Vorschrift des Corp. Jur. Fridr. P. II. Tit. 26. Sect. IV. gemäß eingeleitet werde.

Dieses ist also wornach Ihr in Ansehung beyder Punkte Euch zu achten und zu verfahren habt. Sind u. Gegeben Berlin, den 19. Febr. 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

**No. XIII. Rescript an die Pommersche Regierung, wegen des Fori derer Unterbedienten bey den landschaftlichen Credit-Directionen. De Dato Berlin, den 19. Febr. 1784.**

Friederich König von Preussen u. c. Unsern u. Auf Eure allerunterthänigste Anfrage vom 9ten dieses Monats, das Forum der landschaftlichen Credit-Unterbediente betreffend, wollen Wir Euch hiermit zu Eurer Achtung ahnverhalten, daß da die landschaftliche Credit-Directionen denen Landes-Collegiis ähnlich sind, und in Ansehung der dabey angelegten Unterbedienten eben die Gründe zur Exemption eintreten, als

bey den Unterbedienten der Landes-Collegiorum, Ihr solche gleichfalls als Eximirte zu betrachten und hiernach sämtliche Untergerichte anzuweisen habt. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 19. Febr. 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No.

No. XIV. Rescript an sämtliche Ober-Landes-Justiz-Collegia, daß bey Feudal-Successionen, die Bestimmung der Collateral-Stempel-Abgabe, nach den Lehns-Taxen der Güther geschehen soll. De Dato Berlin, den 23. Febr. 1784.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preussen r. r. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Beste und Hochgelahrte Råthe, Liebe Getreue! Es ist ohnlångst darüber ein Zweifel entstanden, ob bey Feudal-Successionen von denen Lehns-Erben die Collateral-Erbschafts-Stempel-Abgabe nach der Lehns- oder Ertrags-Taxe der ihnen zufallenden Güther, zu entrichten sey. Und wird dannhero hiermit von Uns verordnet und festgesetzt:

daß die Lehns-Taxen der Güther, welche überhaupt bey Lehnsfolgen durchgehends zum Grunde genommen werden, auch bey Bestimmung des von denen Lehns-Erben zu entrichtenden

Collateral-Stempel zur Nichtschnur dienen sollen.

Wir haben Euch solches in Verfolg Unsers hiernach zugleich declarirt werdenden letztern Circular-Rescripts vom 16. December a. pr. den Collateral-Erbschafts-Stempel betreffend, hierdurch gnädigst bekannt machen wollen, um Euch in vorkommenden Fällen darnach Cures Orts zu achten, und auch, wo es erforderlich ist, zur gehörigen Wissenschaft zu bringen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 23. Febr. 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XV. Rescript an das Cammer-Gericht, daß keine kranke Inquisiten zur Strafe ins Zuchthaus nach Spandow abgeliefert werden sollen. De Dato Berlin, den 23. Febr. 1784.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preussen r. r. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Wohlgebohrner, Beste und Hochgelahrte Råthe, Liebe Getreue! Von Unserm Spandauischen Zucht- und Arbeits-Haus- Directorio ist Uns ohnlångst die Anzeige geschehen, wie seit einiger Zeit von den Gerichten eine Menge kränklicher, kräftiger und venerischer Personen in das Zuchthaus geliefert worden, welche, ehe selbige zu einiger Arbeit gehalten oder gebraucht werden können, der Casse des Hauses viele Medicin und andere unbesetzte Kosten verursachen, und dagegen mittlerweile das aus dem Verdienst der Züchtlinge ihr zuwachsende Einkommen entziehen, so wenig sich übrigens das Haus, die darinn kränklich werdende auf Kosten der Casse curiren zu lassen entbrechen könne und werde. Diesem stehet nun allerdings nicht fern nachzusehen, vielmehr ist es billig und zweckmäßig, daß bevor Inquisiten

zur Strafe ins Zuchthaus abgeschickt werden, wenn sie mit zumal dergleichen Krankheiten behaftet sind, zuvörderst völlig auscuriret, und alsdenn erst zur Aussetzung der ihnen zuerkannten Strafe abgeliefert werden müssen, damit sie sodann zur Arbeit gehörig angehalten und der Zweck ihrer Züchtigung erreicht werden könne.

Wir haben Euch dannhero hiemit in Gnaden befehlen wollen, diese Unsere gnädigste Willensmeinung allen unter Euch stehenden Städtischen Unter- und Patrimonial-Gerichten, und wo es sonst nöthig, gehörig bekannt zu machen, und darüber zu halten, daß solcher auf das genaueste nachgelebet werde. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 23. Febr. 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

No.



So ist zuvörderst Unser allergnädigster Wille, daß dieses combinirte Tischler- und Glaser-Gewerk zu Weicherode, sich nach dem allgemeinen Handwerks-Patent vom 16. August 1731 als einer von Uns, in allen Unsern zum Römischen Reiche gehörigen Provinzien vollzogenen pragmatischen Sanction, wie solche den 6. August 1732 von Uns publiciret worden, nicht weniger nach andern von Zeit zu Zeit zur Abstellung der Handwerks-Mißbräuche ergangenen Verordnungen und Befehlen allerunterthänigst auf das genaueste achten solle.

Uebrigens haben Wir denselben, nachstehende Artikel, zu Haltung einer guten Ordnung unter sich, ertheilet, verordnen demnach, und setzen hiedurch fest:

## Art. I.

Derjenige, welcher das Meisterrecht bey der combinirten Glaser- und Tischler-Gilde in Weicherode gewinnen will, muß sich bey dem aus dem Magistrat geordneten Beyseher und dem Altmeister melden, und sein Gesuch, zum Meister angenommen zu werden, gehörend anbringen, welche dann ohne Weitläufigkeit den zweyten Tag darauf das Gewerk zusammenfordern sollen, vor dem derjenige so Meister werden will, seinen Lehrbrief, nebst den, seines guten Verhaltens wegen, erhaltenen Kundschaften oder Attestate, produciren, auch daß er wenigstens Drey Jahr auf das Handwerk gewandert, oder wichtiger Ursachen wegen, davon, von Uns dispensiret worden, erweisen muß.

Mit Vorzeigung des Geburtsbriefes, welchen, der Lehrbrief schon voraussetzt, verlohnen Wir jedoch denselben, und wenn auch der Original-Lehrbrief, ohne Kosten und Weitläufigkeit nicht zu haben wäre, soll die ihm nach Maßgabe des General-Reichs-Patents §. 2. ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften hinreichend seyn.

Sollte er als wandernder Geselle, unter Unsere Soldatesque gekommen, oder, wegen seines bessern Fortkommens, eine zeitlang bey dieser oder jener Hohen oder

Niedern Herrschaft, in dem Heil. Römischen Reiche, und Unsern Staaten in Dienst sich zu begeben genöthiget gewesen seyn; soll ihm dieses, wenn er von dem Regimente, oder der Herrschaft, bey welcher er als Soldat, oder im Dienst gestanden, einen ehrlichen Abschied aufs weisen kann, nicht nur gar nicht zum Nachtheil gereichen, sondern ihm auch solche Zeit in der Art zu gute gerechnet werden, daß jedes Jahr, welches er als Soldat Uns gedienet, für ein volles Wanderjahr, außerdem aber zwey sonst gebiente Jahre, für ein Wanderjahr angenommen werden sollen, indem es hauptsächlich darauf ankommt, ob er sein Handwerk gehörig erlernt hat, und das Meisterstück gut zu machen versetzt.

## Art. II.

Keiner, welcher Meister werden will, und sich durch Kundschaften und Zeugnisse, gehörig dazu legitimiret hat, soll ferner gehalten seyn, vorher noch aus dem Jahr, wie man es nennet, zu arbeiten; indem die sonst gewöhnliche Muth-Zeit und Muth-Jahre gänzlich abgeschafft worden.

Derjenige Geselle hingegen, welcher diese Kundschaft und Zeugnisse nicht für sich aufweisen kann, soll, ehe er zum Meisterrecht zugelassen wird, vorher noch als Geselle ein halbes Jahr in der Stadt arbeiten, damit man seiner ehrlichen und guten Ausführung in dieser Zeit einigermaßen versichert werde.

## Art. III.

Zum Meisterstück wird festgesetzt:

- 1) Bey den Tischlern.
  - a) Ein furnirtes Spind.
  - b) Ein furnirtes Brettspiel.
  - c) Ein Fenster-Nahm mit vier Lichter worin das Glas in Holz gefaßt wird, und muß der Tischler-Geselle, sich bey der ersten Versammlung des Gewerks erklären; welches er von diesen drey Stücken zum Meisterstück verfertigen will, wornachst er zu keinem weiter, auch zu keiner Zeichnung angehalten werden kann, und ihm frey steht, mit dem verfertigten Meisterstück zu machen, was er will.

2) Bey

## 2) Bey den Glasern.

- a) Ein Winkelhaken aus freyer Hand mit dem Zirkel auf die Tafel geschlagen, nebst einem Riß, von den verkehrten Spigrauthen- und Quartier-Stücken.
- b) Ein Fenster-Rahmen mit 4 Eichtern worinn das Glas in Blei gefaßt wird.
- c) Ein halbrundes Fenster von Tafelglas, in Carnies-Bley über eine Haufschür oder Schentkrich, worin die Scheiben, nach dem um das Centrum stehenden halben Circul, central laufen.

- d) Eine Berlinische dreyeckigte publi- que Straßen-Laterne.
- e) Ein in Carnies-Bley verglaster Fensterflügel und zwar von 3½ Rheinländischen Fuß, im Eichen hoch, und 1½ Fuß breit, mit 15 Scheiben, wobey die 15 Scheiben in ihrer Höhe und Breite accurat geschnitten, und auf allen Seiten scharf, auf den Kern des Bleyes zu stehen kommen, die Höhe und Quere-Bleye recht Winkel- und Loth-Recht gerichter, und damit die lange Bleye der Ober-Flügel auf die Unter- und die Quere-Bleye auf die Seiten-Flügel genau treffen, auch die Creuzbänder, auf der Seringe scharf zusammen geschnitten, und sauber doch fest gelötet werden müssen: und muß der Geselle nicht nur eines dieser 5 Stücke und besonders das ad b. bemerkte verfertigen, sondern auch die Zeichnungen davon zuvor machen, und wenn solche gut befunden worden, die Arbeit darnach prästiren, mit welcher er aber dem nächst machen kann, was er will und dabey zu nichts weitem angehalten werden soll.

## Art. IV.

Wird der Geselle zur Verfertigung dieses Meisterstücks zugelassen, soll er dasselbe in eines Meisters Hause, in Gegenwart desselben, in einer nach der Beschaffenheit des Meisterstücks, von dem

Assessor und Altmeister zu bestimmenden Zeit, verfertigen, ohne daß dabey mehrere Meister zugegen seyn, und werden die gewöhnlichen Schmauzereyen hiedey, ohne alle Ausnahme bey Fünf Thlr. Strafe, halb zur Cämmerey und halb zur Lade gänzlich verboten. Während der Abbeit des Meisterstücks darf der Geselle keine andere Arbeit verfertigen, widrigenfalls solche auf obrigkeitliche Verfügun, weggenommen, verkauft, und von dem Gelde ein Theil der Armen-Casse, ein Theil der Cämmerey, und ein Theil dem Gewerke zugetheilet wird.

## Art. V.

Ist das Meisterstück fertig, muß solches der Geselle dem Assessor und Altmeister des Gewerks anzeigen, und um Verurufung des Gewerks zur Besichtigung bitten, welche sobald es möglich in Beseyn des Besizers geschehen soll.

Würden an dem Meisterstück solche Mängel befunden, welche fehlende Kenntniß und Geschicklichkeit des Verfertigers bewiesen, soll er für diesmal ab, und sein Metier besser zu erlernen, angewiesen werden. Mit Fleiß und aus Wißguths hervorgefuchte Kleinigkeiten aber, welche der Hauptsache nicht wesentlich angehen, oder schlechte Beschaffenheit des Materials, worauf es nicht, sondern lediglich nur auf die Arbeit ankömmt, dürfen nicht atzendirt, und noch weniger der Abfall derselben, durch Geld zugelassen werden, da ein Meisterstück entweder schlechterdings angenommen, oder nach Befinden ganz verworfen werden muß.

Wosern indeß hierüber Streitigkeiten entstünden, sollen solche dem Gutachten des Besizers, welcher der Besichtigung mit bewohnen muß, und nöthigenfalls dem Gutachten des Orts Magistrat und der Entscheidung des Commisarii loci, welcher darüber die Beurtheilung anderer unpartheylicher Handwerkermeister einzuziehen hat, überlassen seyn, und hiedon derjenige Theil, welcher ohne gegründete Ursach und nur aus Wuthwillen Schwürigkeiten gemacht, oder Fehler vorgebracht, die Unkosten tragen.

Von dieser Verfertigung des Meistersstücks und von dem was oben, von den Wanderjahren, festgesetzt worden, ist kein Geselle angenommen und befreyet, er sey ein Fremder, oder Einheimischer, eines Meisters Sohn, oder habe eines Meisters Wittwe oder Tochter geheyrathet, indem, einer wie der andere, sich zum Meisterechte gleich geschickt machen, und kein untauglicher dazu gelassen werden soll, widrigenfalls der Meßsor und die Gültde, in eine fiscalische Strafe von Zwanzig Thlr. verfällt, wozu jeder Theil die Hälfte beytragen muß.

Dasern jedoch jemand bereits in einer andern inländischen oder ausländischen Stadt Meister gewesen wäre, und in der Stadt Weiherode bey seinem Etablissement daselbst, die combinirte Glaser- und Tischler-Zunung gewinnen wollte, ist derselbe, wenn er mittelst Attest, von seiner vorigen Obrigkeit dargehan, daß er von dem Gewerke des Orts durch Verfertigung des üblichen Meistersstücks, zum Mitmeister angenommen sey, und das Handwerk darauf getrieben habe, ohne Fertigung eines abermaligen Meistersstücks, bloß gegen Erlegung der in dem folgenden Artikel festgesetzten Gebühren anzunehmen.

#### Art. VI.

Derjenige, welcher sich nach vorstehenden zum Meisterecht qualificiret hat, bezahlet 1) in die Meisterlade Vier Thlr. 2) dem Weyßer Ein Thlr. 3) den gesammten Meistern für zweymalige Zusammenkunft zur Ergöglichkeit Ein Thlr. 4) dem Meister, bey welchem er das Meistersstück gearbeitet, Ein Thlr. welchen aber derjenige, so vorhin an einem andern Orte schon Meister gewesen, nicht erlegen darf. 5) Zur Cämmerey 2 Thlr. 6 Gr., an die Kirche Ein Pfund Wachs oder dessen currenten Geldes Werth, zusammen Neun Thlr. exclusiv des Wachses an die Kirche.

Zu einem mehreren, es habe Nahmen wie es wolle, ist er unter keinen Vorwände verpflichtet, und hat er zugleich das Bürgerrecht gehörig gewonnen, muß er ohne alle Betrübnigkeit zum Mitmei-

ster angenommen, und der Gewerks Vorrechte theilhaftig werden.

Einem Gesellen, welcher eines Orts Meisters Wittwe oder Tochter beyrauchen will, und solches sogleich gehörig bewahrheitet, oder geheyrathet hat, oder eines Orts Meisters Sohn ist, oder als ein Uns tren gedienter Soldat einen ehelichen Abschied hat, liegt aber nur ob, die Hälfte der Gebühren zur Lade mit 2 Nthlr. zu entrichten, jedoch müssen die übrigen Gebühren ganz bezahlet, auch sonst Präkondis prästiret, und der vorgeschriebene Lehrbrief oder Abschied jedesmal produciret werden.

#### Art. VII.

Lassen Wir allergnädigst geschehen, daß das Gewerk der Tischler und Glaser in Weiherode fernerhin ungeschlossen bleibe, und dabey so viel Meister, als sich ehrlich ernähren können, angenommen werden, wenn nur die Art. 5. gegebene Vorschrift genau befolgt wird. Auch kann jeder Meister so viel Gesellen und Jungen halten als er zu Befreyung seiner Arbeit nöthig hat.

Er darf aber bey Fünf Thlr. Strafe, halb zur Cämmerey und halb zur Lade, seinen Mitmeistern unter keinerley Vorwand, so wenig einen Gesellen als Jungen abspändig oder abwendig machen, und so wie kein Meister inländische Gesellen oder Lehrburschen bey Fünf Thlr. Strafe, ohne den vorgeschriebenen gedruckten Erlaubniß-Schein in Arbeit nehmen soll, darf solches bey gleicher Strafe und vorbestimmter Vertheilung derselben, auch von keinem Tischler und Glasermeister geschehen.

#### Art. VIII.

Wer aber vorgeschriebenermaßen die Tischler- und Glaser-Zunung in Weiherode nicht gewonnen, und solchergestalt seinen Pflichten nicht überall genüget hat, soll das Tischler- und Glaser-Handwerk daselbst und in dem dieser Stadt vorlängst schon ratione der Handwerker bezugelten Landbistracte weder allein noch mit Gesellen und Jungen den Confiscation des Werkzeugs der verfertigten Arbeit und außerdem noch Fünf Thlr. Strafe zur Lade,

Lade, treiben auch hiervon kein Meister anderer Orten ausgeschloffen seyn. Die eigenmächtige Aufreibung und Eröhrung der Fiskus verbiethen Wir aber gänzlich dem Gewerke, Wir wollen ihm jedoch wieder dieselben geschwinde Justiz vorbemerktaassen, durch Consecrirung des Handwerkszeuges ic. durch den Orts-Magistrat und nöthigenfalls durch den Commisarius loci jedesmal wiederfahren lassen.

Soldaten so noch in Diensten stehen, und das Tischler- oder Glaser-Gewerk gelernt haben, soll daher auch, wenn sie die Zünngung noch nicht gewonnen, nur erlaubt seyn, als Gesellen in den Häusern der Werkmeister zu arbeiten; denen abgedankten diensteten und Invaliden Soldaten steht zwar nach wie vor frey, ihre Profession jedoch ohne Gesellen und Jungen zu treiben, es darf aber dieses keinesweges auf die Ausrangirte, Verurlaubte oder mit Kaufpässen versehene oder auch zu den Garnison-Regimentern gehörende Soldaten ausgedehnet werden, indem diese alle bey nicht gewonnenen Meisterrecht nur als Gesellen, bey zünftigen Meistern arbeiten dürfen.

Dieses vorausgesetzt, sollen auch keine Bildhauer, Orgelbauer, Instrumentenmacher, Sand- Uhrmacher, Stuhlmacher, Drechsler, Glaser und Zimmerleute, in sofern solches unten nicht cumulative den Zimmerleuten, und den Glasern besonders nachgelassen worden, Maurer und andere Handwerker folgende Tischler-Arbeit zu verfertigen sich unterstehen als eingefaßte und geleimte Thüren, Fenster- und Ofen-Zargen, Architraven, Bekleidungen, gedoppelte Thor-Thüren, oder Thorwege, so geleimt werden, sie haben Raßmen wie sie wollen, auch alles was in den Gebäuden gemacht wird, als Spinde, allerhand Pressen, Chatoullen, Cabinets-Tische, Stühle, Nachstühle, Canapés, Aufhebbetten, Tabourets, Pofangentir- oder Schnurmacher-Stoff- und Flormacher-Leinweber-Etamin- und Strumpfmacher-Stühle, Seiden- und Zwirnmühlen, Glasmacher-Geselle, wie auch allerhand Gewerksbänke, Kutschkasten, Kutschfenster, Rähme, Schmel, Bänke, Betten-

Riegel, glatte Schüberey-Rähme, Coffres, Kisten, Kasten, wie auch gehobelte und ungehobelte Backkästen, Pannelen, Berschläge, Paperecken, Küden-spinden, Schöpfse, mit geschobenen Bittern eingefasste Regalien zu den Büchern, Fensterrahmen, gefutterte und ungefutterte Creuze, und einzelne Flügel, wie auch Fensterbretter und Fensterladen, Rollen, Särge, Canjeln, Altäre, Gehäuse über die Orgeln, Uhrgehäuse, Laufbekleidungen der Ehre, Deckenverkleidungen oder Gewöbde, eingehobelte gepundete Fußböden, sie bestehen aus Tischler- oder Spundbrettern, imgleichen Treppen, und deren Verkleidung so geleimt werden. Jedoch ist denen Zimmerleuten unverböthet, mit den Tischlern, welche hauptsächlich nur der Leim scheidet, gemeinschaftlich zu machen, Stafere, Treppen und Pöbste, Fußböden zu legen und in einander zu fügen, zusponden und zuhebeln, auch Thüren und Thorwege, welche nicht eingefaßt oder gefüllt, sondern nur von Brettern und ohne Leim zusammen genagelt sind, zu verfertigen. Wollte ein Orgel- oder Instrumentenmacher, auch ein Bildhauer, welcher nicht zugleich die Tischler-Zünngung gewonnen, zur Verfertigung der zu seiner Arbeit nöthigen Tischler-Arbeit, einen Tischlergesellen annehmen, kann dieses zwar geschehen, er muß sich aber zuvor mit der Tischler-Zünngung darüber abgefunden haben.

Und was die Fenster-Rahmen, besonders betrifft; so machen die Glaser privative mit Ausschluß aller übrigen Handwerker diejenigen Fensterrahmen, worin das Glas in Blei gelegt wird, und die Tischler privative gleichfalls, mit Ausschluß aller übrigen Handwerke diejenigen Rahmen, worinn das Glas in Holz gefaßt wird.

Wornächst zwar den Glasern-Factoryen und Wächtern, inländischer Glasschütten, allein nur erlaubt ist, mit Scheiben, Tafel, schlechten Hohlglas, als Boutheilen, Gläsern ic. zu handeln, so lange sie selbst in dessen hiesiger Provinz noch kein Glasmagazin aller Art, unter Aufsicht eines von des Orts Magistrat zu bestellenden Factors etabliert haben, können

sie auf ausschließende Vorrechte keinen Anspruch machen.

#### Art. IX.

Auf dem platten Lande, sollen nach Maaßgabe der principiorum regulativorum mit Hinsicht auf das Edict vom 13. Sept. 1777. kein uncessionirter Tischler und Glaser geduldet werden, und sollen auch keine Müller, Zimmerleute, Stells- und Rademacher, Tischler-Arbeit für andere verfertigen, oder wie in dem vorstehenden Articulo bemerkt worden, als Stöhrer bestraft werden. In denen von den Städten sehr weit entlegenen Dörfern, und weil die Begrabung der Todten, oft keinen Verzug leidet, soll ihnen aber frey stehen, platte Särge ohne Erhöhungen zu machen.

#### Art. X.

Ferner sollen die Tischler und Glaser aus andern Städten keine Tischler- und Glaserwaaren in der Stadt Bleicherode anders zum Verkauf bringen, als in den Jahrmärkten, und wenn dieselbe geendigt sind, die unverkauften Waaren wieder mit zurück nehmen, oder mit Vorwissen des Gewerks in der Stadt bey jemanden bis zum fünftigen Markte einlegen.

Denen Einwohnern aber ist unbenommen, Tischler- und Glaser-Arbeit, in andern inländischen Städten zu bestellen, und herein zu bringen, wenn sie sich mit der Orts-Tischlern und Glasern, über den Preis und die Beschaffenheit der Arbeit nicht vergleichen könnten, und diese, sie in dem Preise überlegen, oder schlechte Arbeit liefern wollten.

#### Art. XI.

Hiernächst ist zwar nur ein Quartal jährlich zur Zeit der Gülde-Rechnungs-Abnahme nöthig gefunden, worinn jeder Meister Vier Groschen an Quartalgeld zu bezahlen hat, wenn indeß das Gewerk, oder dessen Altmeister nöthig finden sollte, die Gülde zusammen zu fordern, ist solches, wenn es mit Vorwissen, Erlaubniß und Beysehn des Assessoris geschieht, zwar gestattet und bekünnt, der Assessor alldem, und für jede Zusammenkunft des Gewerks außer dem, was ihm bey dem

Meistern machen, Lösprechen und Aufdingen, besonders zugebilliget worden, mehr nicht als Sechszehn Groschen aus der Lade, die Berufung selbst geschiet jedoch durch den jüngsten Meister, welcher solche, ohnweigerlich besorgen, und was ihm sonst in Gewerksachen mit aufgegeben wird, verrichten muß, es wäre denn, daß er durch Krankheit oder andere erhebliche Ursachen daran gehindert würde, welche er in solchen Fall anzuzeigen, und der Assessor sodann einen andern Meister für ihn zu ernennen hat. Würde sich aber jemand, als Meister in Bleicherode etabliren, welcher anders wo schon Meister gewesen ist, soll ihm des jüngsten Amt nicht angemuthet sondern ihm sein Platz nach den Jahren der Meisterschaft angewiesen werden. Und ergäbe sich sonst wegen der Jungmeisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meisterrecht gemeldet hat.

Uebrigens soll der Jüngste zwar zum Verschicken, in Gewerks Angelegenheiten, keinesweges aber zum Einbringen und dergleichen Aufwartung bey den Gewerks-Versammlungen gebraucht, sondern dieses letzte, durch die Gewerks-Jüngens und allenfalls nach der Reihe verrichtet werden.

Geschiet sodann die Berufung des Gewerks auf Verlangen eines Individui, oder beym Aufdingen, Lösprechen und Meisterwerden, muß von demjenigen, welcher die Berufung veranlaßt hat, außer den Gebühren des Assessoris und der Gülte jedesmal Sechs Groschen dafür bezahlet werden.

#### Art. XII.

Den Besitzer aus dem Magistrat und den Altmeister sollen die Gewerks-Glieder, bey den Versammlungen gebührend respectiren. Die dorthin gebräuchliche läppische Ceremonien und Complimente verbieten Wir aber gänzlich, so wie zugleich die sonst übliche Geldstrafen, wegen gar geringer und öfters lächerlichen Verbrechen; befehlen auch, daß es bey der Zusammenkunft der Tischlers und Glaser Meister, nicht anders als bey anderer ehrlicher Leute Zusammenkunft gehalten, und

und kein Trinken gestattet werde, indem wenn sie zusammen trinken wollen, solches bey andern außer den des Gewerks-Angelegenheiten betreffenden Zusammenkünften geschehen kann. Welcher Meister auch auf Erfordern, bey des Gewerks-Zusammenkunft, nicht zu rechter Zeit oder eine Stunde zu spät erschiene, soll Zwey Groschen Strafe in die Lade erlegen, und würde er ohne hinlängliche Ursachen anzuzeigen, gar wegfleiben, oder da er erschiene, und ehe die Sache, warum zusammengekommen, ausgemacht worden, unangezeigt weggehen, soll er Zwüßf Gr. erlegen, und dennoch zu demjenigen was beschloffen worden, verbunden seyn.

## Art. XIII.

Der Gesellen-Laden, schwarze Tafeln, und dergleichen sehr gemisbrauchte Dinge, samt den Gesellen-Briefen und Siegeln haben Wir zwar im ganzen Lande wegnehmen, und auf die Rathhäuser bringen lassen, auch verordnet, daß ihnen dergleichen nimmermehr wieder gestattet werden soll, so wie Wir zugleich wieder diejenige Magistrats welche hiebey durch die Finger sehen, oder aus Gewinnsucht wie vorhin geschehen, denen Gesellen Articul's-Briefe ertheilen, mit der größten Schärfe verfahren lassen wollen.

Denen Meistern aber gestatten Wir ferner, eine Lade zur Verwahrung ihrer Briefschaften und Gelder, verbieten jedoch aufs nachdrücklichste alle altväterische und theils abergläubische Ceremonien, welche mit derselben theils bey denen Gewerks-Versammlungen, theils wenn sie von einem Altmeister zum andern gebracht werden müssen, gemacht, indem dieselbe in keinem Betrach, von einem andern Kasten oder Lade, worin man was aufbewahrt unterschieden ist. Bey den Meistern jedoch erlauffte des Jungmeisters, soll diese Lade alle Jahr nach der Reihe stehen, und mit zwey Schlössern von unterschiedener Art versehen seyn, zu welchem der Assessor und der Altmeister jeder nur einen besondern Schlüssel haben muß, damit keiner ohne den andern solche erdsen kann.

Wann es nöthig, so ist indeß, dem Altmeister von dem Assessor in Beseyn

des Jungmeisters eine gewisse Gelsamme daraus zur Berechnung anzustellen.

Zum Altmeister darf ohne erhebliche Ursachen, kein anderer als der älteste Meister wechselsweise, von den Tischlern und Gläsern genommen werden; wären aber Ursachen vorhanden, weshalb der älteste Meister dieses Amt nicht übernehmen könnte oder wollte, muß der Assessor sich mit dem Gewerk über die Wahl eines andern vereinigen, und bey entstehender Vereinigung die Sache vor den Magistrat bringen, welcher sodann obrigkeitswegen den Altmeister benennen muß.

## Art. XIV.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe soll der Altmeister den Tag nach dem Pfingstfeste, über die zur Lade gehörige Gelder in Gegenwart des Gewerks und Bessigers justificiren, und diese ihm darüber quittiren, wobei zu bemerken ist, daß in der Stadt Bleichrode keine Gesellen-Armen-Casse dormalen existiret, deren Einnahme und Ausgabe der Altmeister sonst mit zu verrechnen und zu justificiren haben würde. Der Bessiger erhält bey dieser Zusammenkunft 16 Gr. das Gewerk aber nach der Beschaffenheit der Casse 1 oder 2 Rthlr. welche demselben nach abgenommener Rechnung zu einer Ergöglichkeit zu reichen sind.

Außerdem wollen Wir Uns an den Bessiger halten, daß keine andere, als nöthige Ausgaben passiren, und setzen besonders fest, daß wenn ein Meister des Gewerks von jemanden geschimpft worden, das ganze Gewerk deshalb keinen Prozeß erheben, noch weniger mit andern Gewerken, gemeine Sache machen, und die Unkosten unter keinerlei Vorwand aus der Lade nehmen soll.

Wer von einem Meister oder Gesellen geschimpft wird, muß auf eigene Kosten, seine Sache durch den ordentlichen Weg Rechts ausmachen, und nur dann, wann das ganze Gewerk geschimpft wäre, können die Kosten aus der Lade genommen werden.

Im übrigen wird die bisherige unternünftige Verfassung, daß einem Meister wenn er geschimpft worden, so gar seitt Handwerk gelehrt werden können, bis er sich

sich Genugthuung verschafft, hiedurch zugleich aufgehoben, und dergestalt verboten, daß es einem geschimpften Meister oder auch gar Gewerke frey stehen soll, die ihm angethane Injurie nach Unserm Edict von verbotener Selbstsache und der Declaration vom 8. Februar 1734 gehörig zu denunciiren, oder welches dem Christenthum gemäßer ist, zu vergeben.

#### Art. XV.

Und ob zwar solchergestalt, da nichts bedeutende Prozesse vermieden werden, unnütze Schmausereyen und Ausgaben cessiren, und die künftige Confirmationes der Privilegien nur ein wenig kosten sollen, die einkommende Gülden-Gelder zu den Gewerks-Angelegenheiten überall hinreichend seyn werden. So wollen Wir dennoch nachsehen, daß bey außerordentlichen unentbehrlichen Ausgaben mit Vorwissen und Approbation des Magistrats eine Anlage zu einer Collecte, wozu jeder Meister nur nach dem Verhältniß seiner Nahrung beitragen soll, gemacht werden dürfe.

#### Art. XVI.

Sollte sich das Gewerk jetzt oder künftig vereinigen, alle Quartal oder jährlich etwas in ihres Gewerks-Armen Cassé zu legen, um einen verarmten Meister damit unter die Arme zu greifen, oder dessen Wittwe zu den Begräbnißkosten daraus zu Hülfe zu kommen, nicht weniger eine Gesellen-Armencasse zu etabliren, einen armen kranken Gesellen damit zu helfen, oder zur Verdidung eines in Armuth verstorbenen Gesellen etwas daraus zu nehmen, soll ihm solches unverwehrt seyn, und muß dann nur der Altmeister auch die Gesellen-Armencasse wozu er, und der Altgeselle, einen besondern Schlüssel haben soll, in Verwahrung haben, auch ersterer wie Art. 14. gesagt worden, die Rechnung zugleich in Beyseyn der Gesellen alsden justificiren und sich von dem Aßessor, Gewerk und Gesellen, auch hierüber quittiren lassen.

Zum Fortkommen eines wandernden Gesellen welcher gesund ist, eine Kundschaft hat, und aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, soll nur 1 Gr.

welches in Bleicherode der Lage nach, hinlänglich ist, aus der Meisterlade oder von den Gesellen Geldern bezahlt werden.

Hat er jedoch keine Kundschaft und kann oder will er sich auch nicht wie unten bey dem 18. Articul vorkommen wird, legitimiren, soll er gar nichts bekommen und für einen Vaganten geachtet, seinetwegen auch dem Magistrat Nachricht gegeben werden, welchem das Gewerk stets dasjenige anzuzeigen hat was dem General-Reichs-Patent zuwider geschieht, im Fall es auch sogar ausländische Gewerke treffen sollte.

#### Art. XVII.

Einem jeden Meister gebühret, als einem ehrlichen Bürger und guten Christen, gute tüchtige Arbeit zu machen, würde er daher jemanden schlechte Arbeit verfertigen oder auch über die verprochene Zeit damit aufhalten, soll er im letzten Fall Zwey Thlr. halb zur Cämmerey und halb zur Lade sogleich bezahlen, und im ersten Fall sollen ein paar Altmeister die verfertigte Arbeit gehörig beschichtigen, pflichtmäßig ohne Ansehen der Person, die Beschaffenheit derselben dem Magistrat angeben, und dieser dann den schlechten Arbeiter in die Beschäftigungskosten, gehörige Instandsetzung der Arbeit und eine gleichmäßige Strafe von 2 Rthlr. nach obiger Vertheilung condemniren, und sollten durch die schlechte Arbeit, die Materialien entweder unbrauchbar gemacht, oder sonst verderben seyn, soll der schlechte Arbeiter außerdem noch die Materialien ersetzen. Wollte indessen der Bauherr die schlechte Arbeit von einem andern verbessern und gemacht haben, soll ihm dieses frey stehen, und jeder Meister verbunden seyn, die Arbeit zu übernehmen, nur muß alsdenn der Bauherr die Hälfte der Arbeitskosten übernehmen, und die andere Hälfte nur von dem schlechten Arbeiter fordern.

Würde hiernächst das Gewerk oder einzelne Meister sich heimlich bereden und verbinden, ihr Arbeitslohn auf einen gewissen Preis zu setzen, und diejenigen so darunter arbeiten für ansößig zu halten, oder gar zu bestrafen, sollen dergleichen Meister sofort in eine fisealsche Strafe von



welche die Arbeit aus Unfeiß oder Nachlässigkeit verdorben, und muß ihr der Magistrat hierunter mit Nachdruck beystehen.

Hätte die Wittve keinen tüchtigen Gesellen, soll das Gewerk ihr einen schaffen, sie auch die Freyheit haben unter dem Gewerks-Gesellen sich selbst einen auszuwählen, welcher ihr, wenn nicht erhebliche Ursachen, worüber der Magistrat zu urtheilen hat, solches Verhindern gefolget werden soll.

Heyrathet jedoch eine solche Wittve, wieder außer dem Gewerke, so muß sie sich der Tischler- und Glaser-Arbeit ganz enthalten, und von ihres andern Mannes Nahrung leben.

#### Art. XXII.

Wenn ein Knabe bey einem Meister um das Handwerk zu erlernen, sich angiebt, darf er nicht eher angenommen werden, bis er Schreiben, Lesen, und wenigstens die Fünf Hauptstücke aus dem Catechismo, nebst den Lehren und Geboten des Christenthums kann, und solches durch ein Attest des Orts-Predigers und Rectoris bewahrheitet. Kann er dieses aber nicht, und will der Meister ihn auch nicht während der Lehrjahre, wöchentlich vier Stunden, bis er dieses alles gelernt und begriffen, in die Schule schicken, soll er bey Sechs Thlr. Strafe halb zur Schule, halb zur Armencaße von keinem Meister angenommen werden, wofür der Assessor, welcher jedesmal bey der Aufzingung und Loßsprechung eines Jungen gegenwärtig seyn muß, einsehen soll, indem derselbe nicht allein hierauf sondern überhaupt auf die gute Handwerks-Ordnung zu sehen, und genau zu halten verbunden ist.

Der Beyßiger soll zu dem Ende bey der Loßsprechung den Jungen angemessen, examiniren, einen Spruch aus der Bibel schreiben, und einige Hauptstücke aus dem Catechismo hersagen lassen, und die Loßsprechung, sollte der Junge auch noch einige Jahre in der Lehre bleiben, nicht eher zugeben, bis er die verlangte Fähigkeitten sich erworben.

Jeder Meister hat indeß nach wie vor das Recht einen Jungen für sich, und ohne Zuziehung seiner Mitmeister auf die

Probe zu nehmen, diese muß aber bey Zwen Thlr. Strafe, halb zur Lade, halb zur Cämmerey, nicht über vier Wochen dauern, in welcher Zeit der Meister sich mit des Lehrlingens Eltern oder Vormündern, wegen des Lehrgeldes zu vergleichen hat.

Wenn der Junge dem Meister gefällt, ist dieser nach Ablauf der Probe vier Wochen verbunden, denselben sogleich vor das Gewerk zu stellen, und dessen Geburts-Brief, welcher nach der von Uns gemachten Verfassung von dem Derlinischen Charite-Hospital für Zwölff Groschen exclusive des Stempelpapiers à Vier Groschen oder gestempelten Pergaments geliefert wird, oder den Legitimations-Schein, im Fall der Junge außer der Ehe erzeuget, und nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, legitimirt seyn sollte, zu übergeben, welcher sodann zur Lade genommen, und darin verwahrt, die Annehmung des Jungen selbst aber in das Gültbuch umständlich per modum protocolli eingetragen werden muß. An Expeditions-Gebühren, incl. Copy, werden Achtzehn Groschen bezahlet, und für das Einschreiben und Aufbinden weiter nichts als Sechzehn Groschen Schreibgebühren an den Beyßiger und Zwölff Groschen in die Lade.

Ist der Junge aber eines Meisters Sohn, bezahlet er an die Lade für das Aufbinden und Loßsprechen ganz und gar nichts, und wäre er zu arm das Lehrgeld sogleich aufzubringen, soll der Beyßiger und allenfalls der Magistrat leidliche Termine dem Meister setzen, oder nach den Umständen die Lehrjahre verlängern.

#### Art. XXIII.

Während der Lehrjahre, welche hienit auf drey Jahr festgesetzt werden, muß jeder Meister, seinen Lehrknaben fleißig und gründlich unterrichten, ihn wie die Arbeit angeben und geführt werden muß, zeigen, und bey der Arbeit selbst zusehen lassen, auch ihm dabey anweisen, wie bey den Materialien rätlich und sparsam zu Werke zu gehen. Außerdem muß er christlich und vernünftig mit demselben umgehen, ihn nicht mit unverdienten oder übermäßigen Schlägen und andern unchristl-

christlichen Betragen behandeln, und dadurch gleichsam zur Verlaufsung der Lehrjahre nöthigen, keine übermäßige Haus- und Handarbeit ihm auflegen, und noch weniger seiner Ehefrau und Gesellen dergleichen gestatten, damit er an tüchtiger Erlernung des Handwerks nicht gehindert werde; daher es des Magistrats und Assessors Sache ist, hierüber aufmerksam zu wachen, bey entstehenden Klagen, der Meister oder Gesellen, dem Befinden nach zu bestrafen, und wenn wegen solcher allzuharten Behandlung der Junge austreten sollte, den Meister nöthigenfalls mit Nachdruck anzuhalten, daß er ihn wieder annehme und inskünftige ordentlicher und bescheidener mit ihm umgehe.

Sollte jedoch ein Lehrjunge aus bloßem Muthwillen aus der Lehre laufen, und über 14 Tage wegbleiben, muß er vor das Gewerk gestellet, und auf eine dienstbare Art gestraft werden. Blicke er aber über vier Wochen oder gar weg, soll er im letztern Fall seines bereits entrichteten, und noch etwa schulbigen Lehrgeldes verlustig, in dem ersten Fall aber (er begeben sich wieder zu seinem oder einem andern Meister) die Lehrjahre von neuem anzufangen schuldig seyn.

Verspricht ein Meister und hinterläßt einen Jungen, so noch nicht ausgelernt hat, soll ihm von dem Gewerk ein Schein, wie lange er gelernt hat, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Jungen hätte, um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch diesswegen keine längere Zeit, als die gesetzliche Jahre, in der Lehre auszubalden, aufgebürdet werden.

Allen diesen Vorschriften wegen Annahme, Einschreibung und Aufdingung eines Lehrlingens, sind sodann auch die Meisters Söhne unterworfen, und sobald ein Meister seinen Sohn das Handwerk lehren will, muß er ihn ebenfalls nach Bestimmung vier Wochen, und Producierung des obigen Alters des Predigers und des Lectors, vor das Gewerk stellen, einschreiben und aufdingen lassen, oder der gesetzlichen Strafe genötigt seyn.

## Art. XXIV.

Hat indeß solchergestalt ein Junge seine Lehrjahre ausgehalten, soll sein Meister ihn wieder vor das Gewerk, wozu die Gesellen alsdenn mit vorzuladen, bringen, und wie er sich in seinen Lehrjahren verhalten, auch worin er gefehlt, vorstellen.

Der Assessor muß ihn hierauf wie Art. 22. verordnet worden, öffentlich examiniren, und wenn er bestanden, ihn ermahnen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und die Götliche und Landesgesetze nicht übertreten, sich in seinem Gesellenstande ehrbar und christlich auführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Saufen, Huren, Strahlen und andern Lastern sich hüten, auch seinen künftigen Meistern treu, fleißig und mit gebührendem Respect diene.

Demnächst hat ihm der Assessor die Gesetze und Vorschriften des Handwerks Wesens mit denen darin geordneten Strafen und besonders die wegen des Wanderns genau und verständlich bekannt zu machen, und ihm dabey anzudeuten daß er nunmehr drei Jahr in größern Dörfern in Unsern Landen, und wenn er ein Landeskind ist, bey der gesetzlichen Strafe nicht außerhalb Landes wandern dürfe, und übrigens jedesmal eine Rundschaft gegen die Gebühr à 8 Groschen erkaufen müsse.

Verspricht der Lehrjunge, mit einem dem Altmeister gegebenen Handschlage, diesem allen nachzuleben, soll er sofort ohne andere Ceremonien und Possen losgesprochen, in das Giltbuch als Geselle eingeschrieben, über dieses alles ein umständliches Protocoll abgehalten, ihm auch ein gedruckter Lehrbrief, welcher für 12 Gr. ebenfalls von dem Berliner Charite-Hospital gedruckt geliefert wird, auf gestempelt Pergament oder auf ordinär Vier Groschen Stempelpapier, wie er es verlangt und bezahlet will, vom Beyseher unter seiner und der zwey Altmeister Unterschrift, mit Beydruckung des Gewerks, Siegels gegen Bezahlung 18 Gr. Expeditions-Gebühren ausgefertigt werden, welcher Lehrbrief sodann, nebst dem Geburts-

urtsbriefe oder Legitimationsſchein in der Meißnerlade verwahrt wird, keinesweges aber dem wandernden Gefellen, wenn er ein Landeskind iſt, die ſonſt noch geordnete Copey vermöge Unſerer unterm 24. Februar 1751 ertheilten Vorſchrift ferner gegeben werden darf, ſondern an das Gewerk, wobey derſelbe im Lande in Arbeit treten will, auf der Poſt nachgeſchickt werden muß.

Iſt derſelbe aber ein Auswärtiger, muß ihm dieſe gleichfalls gedruckte und mit dem Handwerks-Siegel beſiegelte, ungestempelte Copey wofür er auch 12 Gr. zum Berlinſchen Charite-Hospital bezahlet, ertheilet werden.

Außerdem bezahlet der Gefelle, wenn er kein Orts Meißners-Sohn iſt, für die Loſſprechung Einen Thlr. in die Lade, der Beſitzer hingegen erhält von einem jeden Gefellen ohne Ausnahme, ſo wie zugleich die zwey Altmeiſter, für die Interſchrift und Beſiegelung resp. 6 Groschen und 3, und 3 gute Groschen. Wird jedoch der Lehrbrief auf Pergament mit einer anhängenden Capſul verlangt, muß das Pergament, Band und Capſul beſonders noch, nach den gewöhnlichen Preiſen, neßt dem Siegelwachs bezahlet werden, die ungestempelte Copey vom Geburts- und Lehrbriefe, wird vom Beſitzer und den beyden Altmeiſtern ebenfalls unterſchrieben und beſiegelt, und dafür 6 Gr. für jedes Stück bezahlet, welche unter dieſe drey gleich getheilt werden, die Expeditionsgeldbühren aber ſind unter obigen 18 gute Groschen ſchon begriffen.

#### Art. XXV.

Die ehemaligen Gefellen-Gebräuche und Gewohnheiten ſind ſo wie die ehemalige Gefellen-Articul und ſchwarze Faſeln, durch die allgemeine Reichsgeſetze vernichtet, abgeſchaft und aufgehoben.

Wir wollen daher dem Befinden nach mit Leib- und Lebensſtrafe wider diejenigen verfahren laſſen, welche unter dem Vorwande, dieſer nummehro vöblig abgeſchafften närrischen Handwerks-Gewohnheiten, oder auch ſonſt Exceſſe zu begehen, ſich der Obrigkeit wenn ſie in Handwerks-Sachen etwas verordnet, oder beſtrafet,

und dem Meißner und Altmeiſter zu widerſetzen verbotene Complots und Auſſtände zu machen, aus der Arbeit zu treten, ſich zuſammen zu rottiren, diejenigen ſo ſich zu ihnen nicht geſellen für unehrlich zu erklären, und dergleichen Dohheiten mehr vorzunehmen, ſich erlähnen.

Wird ein Gefelle von jemanden geſchimpft, ſollen die andern Gefellen deswegen keinen Auſſtand erregen, und aus der Arbeit gehen, ſondern wenn die Beſchimpfung von einem Mitgeſellen des Handwerks geſchehen, muß ſolche dem Meißner und Altmeiſter angezeigt, und der Beleidiger mit 12 Groschen zur Lade beſtraft, und dieſe Strafe von ſeinem Lohne ſofort verächtigt werden, iſt hingegen die Beſchimpfung von den Gefellen eines andern Gewerks geſchehen, muß ſolches dem Magiſtrat geklagt, und von dieſem der Beleidiger, nach unſerm Edict von verbotener Selbſt-Rache, und der Declaration vom 8. Februar 1734 gebühlig beſtraft, und dem Beleidigten Satisfaction geſchaft werden.

Wäre aber die Beſchimpfung ſonſt von jemand geſchehen, muß der Beſchimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wovon unter der Beleidiger ſtehet, klagbar werden.

#### Art. XXVI.

Hiernächſt wollen Wir zwar geſehen laſſen, daß die Gefellen des Gewerks ihre eigene ſogenannte Herberge haben, wo die ankommende Gefellen, biß ſie bey einem Meißner Arbeit bekommen, einkehren, auch ſonſt zuſammen kommen können; von ſelbſt verſteht ſich jedoch, daß die Herberge bloß als ein Wirthshaus anzusehen iſt, und nur dazu dienen ſolle, daß man wiſſe, wo man die eingewanderte Gefellen finden könne; daher denn die lächerliche Benennungen des Krieg-Vaters, Mutter und Schweſter, neßt den übrigen abgeſchmackten vorigen Gebräuchen keinesweges ſtatt finden. Die Gefellen müſſen in dieſer Herberge gleich andern ehrlichen ordentlichen Leuten zuſammen kommen, zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trincken, müſſen aber dabey alle Unanſtändigkeiten und Narrenpoſſen unterlaſſen, oder im Gegentheil der nachdrücklichſten Beſtrafung

strafung gewärtig seyn. Außerdem sollen sie sich überall ihren Meistern gehorsam bezeigen, auf Erfordern des Meisters und Altmeisters sich jederzeit bey Vermeydung 12 Groschen Strafe zur Lade, welche sogleich von dem Lohn decourirt, und unter den Gesellen-Geldern verrechnet werden müssen, einfinden, dabey mit gebührenden Respect sich betragen, sich nicht einander die Wanderjahre versprechen, oder einer den andern aufreden, keinen guten oder blauen Montag oder andere Werkelstage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, noch weniger aber unter den Ruhestunden, Neben-Arbeiten annehmen, sondern vielmehr des Abends zu rechter Zeit zu Hause kommen: indem, wenn ein Geselle des Nachts nach 10 Uhr erst zu Hause kommen würde, er auf des Meisters Anzeige in Zwey gute Groschen, wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben sollte, in Sechs gute Groschen Strafe condempnirt, und diese Strafe bey der Lade verrechnet werden soll.

## Art. XXVII.

Händen unter den Gesellen so wie bey andern Gewerken, gute Ordnungen wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingebentel, Begleitung der Leichen eines Meisters oder Gesellen statt; lassen Wir deren Beybehaltung oder Einföhrung zwar gesehen, die einkommende Geldstrafen dürfen aber deshalb nicht zu hoch seyn, auch der Disposition der Gesellen nicht überlassen werden, indem solche gleichfalls der Altmeister in Empfang nehmen und berechnen muß.

## Art. XXVIII.

Will der Geselle weiter wandern, oder bey einem andern Meister gehen, soll er seinen Meister wenigstens Acht Tage vorher davon Nachricht geben, wie denn auch ein Meister den Gesellen wenigstens Acht Tage vorher aufkündigen soll und muß allemal hierbey dahin gesehen werden, daß kein Meister bey der im General-Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von Zwanzig Thlr. einen eingewanderten Gesellen, unter welchen Vorwande es auch sey, ohne die geordnete Kundschaft fördere, oder ihm solche heimlich zusiecke, wornächst

denn auch in Ansehung der Erlaubnißscheine in inländischer Arbeit gefandener Gesellen, auf den Art. 7. Bezug genommen wird, als weßhalb der Meister sich lediglich, nach der unter dem 2. Aug. 1769 ertheilten Vorschrift richten, auch keinen Gesellen ohne diesen Erlaubnißschein, eine Kundschaft, diese aber noch weniger zum Wandern außerhalb Landes, wenn der Geselle ein Einländer ist, bey Vermeydung der nachrücklichsten Strafe, gegeben werden muß.

Sollte es sich aber jutragen, daß ein Geselle aus fremden nicht zum Heil. Röm. Reich gehdrigen Rändern, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen ist, und nicht beobachtet wird, einwanderte, soll derselbe, wenn er vorsehriebenermaassen seinen Lehrbrief vorzeigen kann, wegen Ermangelung dorez in ermeldeuten auswärtigen Orten, nicht herabgebrachten Kundschaften von der Arbeits-Forderung nicht abgehalten noch zurückgewiesen werden.

Er muß aber vor dem Magistrat eidlich erhärten, daß an den fremden Ort wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichs-Patent noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaft eingeföhret, er auch keines Verbrechen noch üblen Verhaltens wegen, von da weggegangen sey.

## Art. XXIX.

Wir lassen hiernächst ebenmäßig gesehen, daß die Gesellen noch fernerhin ein oder zwey Altgesellen, mit Wissen des Altmeisters unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen für sie sprechen; sie müssen sich aber bey Strafe des Karns alles Aufwiegelens enthalten, vielmehr alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Altmeister sofort Anzeigel thun.

Und da Wir es bey dem Auflegen der Gesellen, jedoch daß solches in Gegenwart des Altmeisters jedesmal geschehe, auch bewenden lassen, damit ein kleiner Geldvorrath vorhanden sey, woraus kranken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne; so haben

ben nur die Altgesellen jedesmal diese Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, auf den in der Gesellenbüchse befindlichen Cassenzettel zu notiren, und so dann den Cassenzettel nebst dem Gelde in Beyseyn des Altmeisters, wieder in die Gesellenbüchse zu legen, worauf dieselbe von dem Altmeister und dem einen Altgesellen welcher den Schlüssel dazu mit hat, wieder zugegeschlossen und von dem Altmeister in der Meisterlade mit verwahrt wird, welche Gelder sodann wie Art. 14. geordnet worden, den Tag nach dem Pfingstfest jedes Jahres in Beyseyn des Gewerks und der Altgesellen, in Ausgabe und Einnahme berechnet, und ebenfalls keine unnütze Ausgabe zu Zusammenkünften u. davon bestritten werden sollen.

Bey diesem Auflegen aber sollen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge gebildet werden, sondern bey harter Strafe verbotnen seyn; auch sollen sich alle Gesellen dem ordentlichen Auflegen dergestalt und willig unterziehen, daß auch kein ein- oder auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen soll, er habe denn das gefällige Auflegen zuvor gethan.

#### Art. XXX.

Alles Briefwechsels mit andern Gesellen oder sogenannten Bruderschaften, müssen sich die Gesellen bey Vermeydung empfindlicher Strafe enthalten, und dürfen sie deshalb auch kein Siegel führen.

Würden sie aber von einer ein- oder ausländischen Bruderschaft Schreiben empfangen, haben sie solche sofort, dem Altmeister unerbroschen zuzustellen, und wenn dieser dieselben an den Magistrat gelangen lassen, fernern Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen, indem, wenn sich finden sollte, daß von einigen Gesellen, aus einer zum Hül. Römischen Reiche gehörigen Stadt wieder die Verordnung des General-Reichs-Patents §. 6. verbotene Schreiben abgelassen wären, der Magistrat sofort an der Briefsteller Obrigkeit diese Contravention dem

Befinden nach, melden, und die Bestrafung urgiren muß.

#### Art. XXXI.

Wegen des Gesellenlohns, der Spelung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen, und des Abends aufhören müssen, laßen Wir es bey demjenigen, was vorhin üblich gewesen, und den ertheilten Vorschryften nicht widerspricht, ferner bewenden, jedoch daß einem Meister allemal frey bleibt, sich mit seinen Gesellen so wohlfeil er kann, zu vergleichen.

#### Art. XXXII.

Diesen vorsehenden Gewerks-Articula, welche schließlich alle Jahre den versammelten Meistern und Gesellen nach abgenommener Gülte-Rechnung deutlich vorgelesen werden, und ein Original in der Gülte-Lade befindlich seyn solle, Wir aber zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern, Uns ausdrücklich vorbehalten, hat nun, so wie zugleich denen sonst von Uns ertheilten Handwerks-Vorschryften und Gesetzen, und besonders dem obenerwehnten General-Reichs-Patent vom 10. August 1731. das combinirte Tischler- und Glaser-Gewerk zu Bleichetrode in allen die gebührende Folge zu leisten, woegen Wir demselben Unsern landsväterlichen Schuß allergnädigst verschern, und Unserer Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation zu Ellrich dem Commissario loci und dem Magistrat hiemit befehlen, über diese Articul mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und die Uebertreter derselben vorgeschriebenermaßen zu bestrafen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Privilegium und Gewerks-Articul höchst-eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insignel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 11. März 1784.

Friederich.

(L. S.)

v. Blumenthal. B. v. d. Schulenburg.

No.

No. XVIII. Declaration des Corporis juris Fridericiani Part. IV. Tit. XII. §. 77. wegen des bey entstandenen Concursen, den Vorschüssen an Saat- Brodt- und Futter-Korn zustehenden Vorzugs-Rechts. De Dato Berlin, den 15. März 1784.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; da Uns angezeigt worden, daß die in dem Corpore juris Fridericiano Part. IV. Tit. XII. §. 77. enthaltene Vorschrift, nach welcher die zur Anschaffung des Saat- Brodt- und Futter-Korns geleisteten Vorschüsse, bey entstehendem Concurs, in der Vierten Classe angelegt werden sollen, zu Zweifeln und Bedenklichkeiten Anlaß gegeben: ob auch denjenigen Vorschüssen, welche sonderlich auf Unfern Domainen-Vertern, als auf Privat-Güthern, von den Herrschaften und Beamten, verschuldeten Untertanen, zur nothdürftigen Fortsetzung der Wirtschaft, und Verhinderung eines gänzlichen Stillstands derselben, nach allgemeinen Landes-Polizey-Verordnungen prästirt werden müssen, und gemeinlich in natura geleistet zu werden pflegen, ebenfalls nur, bey entstehendem Concurs, ihre Stelle an dem bemerkten Orte der Vierten Classe angewiesen werden solle; in welchem Falle die Gutsherrschaften und Beamten, wegen Wiedererhaltung solcher Vorschüsse, besonders alsdenn, wenn das Gut oder Grundstück mit eingetragenen Schulden belastet ist, in nicht geringe Verlegenheit gerathen könnten; Unsre Allerhöchste Intention aber, bey Festsetzung des Loci der in der angezogenen Stelle des Corporis juris Fridericiani bemerkten Vorschüsse, keinesweges gewesen ist, den zuletzt beschriebenen von den Gutsherrschaften und Beamten nothwendig zu prästirenden Vorschüssen, die ihnen durch ältere Gesetze beygelegte Vorzugsrechte wiederum zu entziehen; so haben Wir zur Vermeidung aller künftigen Zweifel und Mißverständnisse, Unsere Willensmeinung über diese Materie nachstehender Maassen näher declariren wollen.

## I.

Wenn Domainen-Beamte, Pächter oder Administratores von Cämmerey-

Güthern, oder auch Privat-Gutsherrschaften, ihren zurückgekommenen Untertanen das nöthige Saat- Brodt- und Futter-Korn in natura vorgeschossen haben, und es wird demnächst über das Gut Concurs eröfnet, so sollen dergleichen Vorschüsse in der Ersten Classe nach No. XI. angelegt werden, und dafelbst ihre Befriedigung erhalten.

## 2.

Diese Priorität soll jedoch nur solchen Vorschüssen zu statten kommen, welche während dem letzten Wirtschaftsjahre vor eröffnetem Concurs geleistet worden.

## 3.

Die den Vorschuß leistende Gutsherrschaften und Beamte müssen daher selbst darauf inogilliren, daß ihnen derselbe aus der nächsten Erndte wieder erstattet werde. Wenn sie aber dem Schuldner längern Credit zugeschn, so haben sie, in dem hiernächst entstandenen Concurs, ihre Befriedigung nur in der Vierten Classe zu erwarten.

## 4.

Ist jedoch die nächste Erndte nach geleisteter Vorschuß vergestalt misrathen, daß nicht einmal so viel an Getreide, als zur Wiedererstattung des vorgeschossenen Saat- Brodt- und Futter-Korns erforderlich gewesen, gewonnen worden; so soll der prästirte Vorschuß die ihm beygelegte Priorität in der Ersten Classe, an noch bis zur nächstfolgenden Erndte behalten.

## 5.

Einem in natura geleisteten Vorschuß soll, in Ansehung der Priorität, gleich geachtet werden, wenn der Untertan das nöthige Getreide, zwar an einem dritten Orte selbst gekauft und behandelt; die Gutsherrschaft oder der Beamte aber dasselbe bezahlt, und zugleich dafür gesorgt hat, daß solches zur Saat und Fortsetzung

stellung der Wirtschaft wirklich verwendet, und also bis zum jedesmaligen Gebrauch in sicherer Verwahrung gehalten worden.

6.

Wenn hingegen eine Gutsherrschaft oder Beamter, dem Schuldner nur baares Geld zur Anschaffung solcher Nothdurften in eigne Hand giebt; so kann ein solcher Creditor, wenn er auch demnächst die Verwendung zu beweisen erböthig ist, dennoch nur auf die Locirung in der vierten Classe Anspruch machen.

7.

Damit wegen der vorsehend §. 1. & 5. privilegierten Vorschüsse, bey dem künftigen Prioritäts-Verfahren, keine Zweifel und weitläufige Beweise-Ansuchen entstehen mögen, so sollen über die geprüfte Nothwendigkeit und den Betrag solcher Vorschüsse, so wie demnächst über die geschehene Verwendung, ordentliche gerichtliche Registraturen aufgenommen, Vergleichen Registraturen aber auch, zum Beweise der Richtigkeit und Priorität der Forderung selbst, für hinreichend geachtet werden.

8.

Vorschüsse, welche von Fremden, denen keine gesetzliche Verbindlichkeit dazu auferlegt ist, aus eigener Bewegung geleistet worden, können der Regel nach auf keinen bessern Ort, als denjenigen, welcher

ihnen in der allegirten Stelle des Corporis juris Fridericiani Part. IV. Tit. XII. §. 77. angewiesen ist, Anspruch machen.

9.

Wenn jedoch ein Dritter, welcher den verschuldeten Unterthanen mit dergleichen Vorschuss unterstutzen will, sich zuvor bey der Gutsherrschaft oder dem Beamten meldet; von diesen die Nothwendigkeit und der Betrag des Vorschusses gehörig untersucht; ausdrücklicher Consens dazu ertheilt; für die Verwendung nach Maafgabe §. 5. von der Gutsherrschaft oder dem Beamten selbst gesorgt; und über alles dieses die §. 7. beschriebene gerichtliche Registratur aufgenommen wird; so soll unter diesen Modalitäten auch der von einem solchen Fremden geleistete Vorschuss, eben der Priorität, als wenn solcher von dem Beamten oder der Gutsherrschaft wäre prästirt worden, sich zu erfreuen haben.

Wir befehlen daher sämmtlichen Ober- und Untergerichten in Unsern Landen, auch sonst jedermänniglich, sich nach den in gegenwärtiger Declaration enthaltenen näheren Bestimmungen bey vorkommenden Fällen, pflichtmäßig zu achten. Gegeben zc. Berlin, den 15. März 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät aller-  
gnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

### No. XIX. General-Privilegium und Gülde-Brief für die Sattler, Riemer, Weißgerber und Beutler oder Handschumacher in der Stadt Lübecke. De Dato Berlin, den 18. März 1784.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen zc. zc. zc.  
Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem auf allerunterthänigstes Ansuchen der Sattler, Riemer, Weißgerber, Beutler oder Handschumacher Unserer getreuen Stadt Lübecke Wir allergnädigst resolviret haben, demselben für sich und andern in der Folge sich dafelbst anseßende Glieder besagter vier Professionen ein besonderes Innungs Privilegium und Gülde-Brief zu ertheilen, mit

hin sie dadurch von denen Mindenschon Gewerken, womit sie bisher Gemeinschaft gehalten, hiedurch völlig zu separiren, als sehen, und wollen Wir, daß besagte vier Gewerke zwar von nun an, blos ein einziges Gewerk ausmachen, und nur eine einzige Gülde und Lade halten sollen, sich aber, in Absicht ihrer Professionen, ein jedes Gewerk besonders, an nachstehende Vorschriften unverbrüchlich zu halten haben, weßhalb sie überhaupt

Art. I.

## Art. I.

sich nach dem von denen Churfürsten, Fürsten, und Ständen des heiligen Römischen Reichs unterm 16. August 1731. gemachten, und unterm 6. August 1732. in Unsern sämtlichen zum Römischen Reich gehörigen Landen öffentlich publicirten Gutachten zu richten, und solches in keine Wege zuwider zu handeln haben, als worauf sämtliche Obrigkeiten und Befehlshaber, dem ertheilten Befehle gemäß auf das strengste halten, auch nicht zugeben sollen, daß ältere Privilegia, weder diejenigen Observanzen, und andere bey denen Gewerken eingeschlichen gewesene Mißbräuche geduldet, noch bey erwannten Klagen darauf reflectirer werde, immaßen, wenn jemand, er sey, wer er wolle, nur darauf Bezug nehmen wolte, in Zehen Thaler fiscalische Strafe ohnabbitslich genommen werden soll.

## Art. II.

Diesjenigen Sattler, Riemer, Weißgerber und Handschumacher, welche bereits in Lübecke etablirer, und seither es mit der Mindenschen Gölde gehalten, sollen zwar ohnweitgerlich in diese neue Gölde aufgenommen werden, jedoch verseyher sich von selbst, daß sie alle Kosten, welche zur Errichtung derselben erfordert werden, pro rata hergeben müssen, und soll derjenige, welcher sich dessen weigert, kein Recht an der Gölde haben, sondern davon ausgeschlossen seyn, diejenigen Meistere, welche bereits bey einem auswärtigen Gewerke recipirer gewesen, bleiben auch von Aufsertigung des Meisterstückes und den deshalb festgesetzten Gebühren befreyer, welches aber bey denenjenigen keine Anwendung findet, welche noch nicht aufgenommen sind, sondern diese bleiben verbunden das Meisterstück zu machen, und die bestimmten Gebühren zu erlegen; auch überdem die Kosten, welche zu Errichtung der Gölde erfordert werden, pro rata zu tragen.

## Art. III.

Ob nun gleich die Sattler, Riemer, Weißgerber, Beutler oder Handschumacher in so ferne combinirer sind, daß sie nur ein einziges Gewerke ausmachen, so

so bleibe doch überhaupt, und einem jeden Gliede insonderheit untersagt, zwey oder mehr Handwerker zugleich zu treiben: es wäre denn, daß jemand mehr als ein Gewerke ordnungsmäßig erlerner hätte, in welchem Falle sich ein solcher aber bey einem jeden Handwerke, welches er treiben will, besonders qualificiren, die vorgeschriebenen Meisterstücke verfertigen, die Gebühren, und alle sonstige Abgaben bezahlen muß.

Jedoch wird denen Wäfigerbern Anton Schulte, und Henrich Joachim Meyrahn, welche bis daher Riemen Schneider Arbeit verfertiger, und grobes Leder weiß gegeberer haben, den von sämtlichen Interessenten gethanen Antrage gemäß verseyhatter, dergleichen Arbeiten feiner zu verfertiger, jedoch sind sie nicht beseyhatter, solches durch Gesellen oder Jungen zu betreiben, oder wohl gar jemanden in der Lehre anzunehmen.

Nach dem Abganne des Schulte und Meyrahns bleibt aber die Sattler- und Riemer Arbeit den Sattlern, und Riemern, allein vorbehalten.

## Art. IV.

Soll derjenige, welcher Meister werden will, sich bey dem Besseyher und dem Altmeister des Gewerkes meiden, und seinen Lehrbrief, auch die auf der Wanderschaft erhaltene Kundschaften, und Attestata, seines Wohlverhaltens wegen überreichen, auch zugleich eine Besseymigung, daß er als Bürger aufgenommen sey, beybringen. Hi-rauf soll der Besseyher und Altmeister ohne Weitläufigkeit sämtliche Gewerkes Glieder auf dem zweyten Tag zusammen fordern lassen, und denenselben davon Nachricht geben Ein Geburtsbrief ist eben nicht nöthig, weil der Lehrbrief schon vorausseyer, daß ein solcher bey dem Eintritt in die Lehre übergeben worden.

Sollte aber auch der Originale Lehrbrief ohne Weitläufigkeiten nicht zu haben seyn; soll die nach Maßgabe des allgemeinen Reichs Patents §. 2. davon erhaltene beglaubte Abschrift nebst denen auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften hinreichend seyn, wie denn auch wenn ein wanderender Geselle etwa unter Unseyrer

E

Sols

Soldatesque geräth, hernach aber seinen ehrliehen Abschied erhält, oder eine zeitlang bey einer Herrschaft im Römischen Reiche, vornehmen oder geringen Standes sich in Dienste begeben, und von solcher einen ehrliehen Abschied aufzuweisen hat, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern solche Zeit da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gebienter, ihm zu den Wanderjahren, dergestalt, daß denen Gefellen, so keine Soldaten gewesen, zwey Dienstjahre für ein Wanderjahr gerechnet werden sollen, jedoch vorausgesetzt, daß er das Handwerk tüchtig gelernt und mit dem Meisterstücke bestehet.

## Art. V.

Soll keiner, so Meister werden will, und wegen seines Wohlverhaltens Kundschäften, und gute Attestata aufzuweisen hat, schuldig seyn, vorher noch aufs Jahr, wie es genannt wird, zu arbeiten, dergestalt aber, dem es an jetzt gedachten Zeugnissen seines Wohlverhaltens fehlet, soll an dem Ort wo er Meister werden will, vorher noch als Gefelle ein halbes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrliehen Aufsehung halber einigermaßen gesichert seyn könne; außer diesem Falle werden die vorhin üblich gewesene Aufzeit und Muthjahre hierdurch gänzlich abgeschafft und verbothen.

## Art. VI.

Soll der Gefelle, welcher Meister zu werden gedenket, und sich dieweil bey der Versammlung des Gewerks gebührend gemeldet, folgendes zum Meisterstück verfertigen.

## a) Ein Sattler.

Einen tüchtigen Reitfattel, mit Halftern, und allen Zubehör, wozu der Gefelle das Holzwerk selbst aushauen und zurichten muß.

Einen Stangen-Zaum und eine Trense.

## b) Ein Riemer.

Ein Kutsch-Geschir auf zwey Hinter-Pferde, oder im Fall solches nicht wohl verkauft werden könnte, ein Hinter-Geschir für Acker-Pferde.

Einen Zaum und  
Einen Halfter.

## c) Ein Weißgerber.

Zwey Ohren-Häute,  
Zwey Hirschhäute,  
Zwey Bock-Felle,  
Zwey Kalb-Felle,  
Zwey abgestoßene und zwey unabgestoßene  
Hammel-Felle ohne Wolle, und zwey  
dergleichen mit Wolle,  
Zwey Stück Alaun-oder weißgar Schaaf-  
Felle und  
Zwey Stück rauhe gar gemachte Schaaf-  
Felle.

## d) Beutler oder Handschumacher.

Ein feines Degen-Gehänge,  
Ein paar Bocklederne gelschte Hosens,  
und  
Ein paar gesteppte leberne Handschuh,  
und soll über vorgeschriebene Stücke  
niemanden angemuthet werden, ein  
mehreres zu verfertigen, indem auch  
einem jeden frey bleibt die gemachten  
Sachen so gut er kann, zu verkaufen  
oder für sich selbst zu verwenden.

## Art. VII.

Diese Meisterstücke sollen in die Werkstätte und in Gegenwart eines Meisters von ein und eben derselben Profession, nemlich der Sattler bey einem Sattler-Meister, der Riemer bey einem Riemer-Meister, u. s. w. verfertigt werden. Daß aber mehrere Meisters, oder wohl gar von andern der combinirten Gewerke, dabey zugegen seyn, ist nicht nöthig, wie Wir denn auch alle Schmausereien bey dieser Gelegenheit gänzlich hiedurch verbieten, auch soll dem Meister Gefellen keine Zeit bestimmt werden, wenn er das Meisterstück fertig schaffen solle, sondern es sind ihm deshalb freye Hände zu lassen.

## Art. VIII.

Wenn das Meisterstück fertig, soll der Meister-Gefelle solches dem Vorpher und Altmeister des Gewerks anzeigen, und um Zusammenrufung sämtlicher Mitglieder Ansuchen thun, da denn so bald möglich in Beyseyn des Vorphers zur Besichtigung und Beurtheilung des Meisterstückes geschritten werden soll, es verste-

het

hat sich aber von selbst, daß solches bloß von demjenigen Meistern geschieht, zu deren Handwerke der neu angehende Meister gehört. Demen Meisters von den übrigen combinirten Gewerken stehet aber keine Beurtheilung des Meisterstückes zu.

Sollten nun daran solche Fehler gefunden werden, aus welchen abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerk noch nicht recht verstehe, soll derselbe ab- und angewiesen werden, solches vorab besser zu erlernen, sonst aber ihm einigen von denen Meistern dieses mit Fleiß und aus Wisbaunt hervorgeführten Kleinigkeiten und geringer Fehler halber, als welche, weil sie zur Hauptsache nichts beytragen können, zu übersehen sind, keine Hinderung gemacht, noch etwaige geringe Fehler mit Gelde abgekauft, sondern es muß das Meisterstück schlechterdings angenommen, oder nach Befinden ganz verworfen werden, und wenn darüber Streit entsethet, ist solches allenfalls dem Gutachten des Magistrats und der Beurtheilung anderer unparteyischen Meister heimzustellen, moasfen, wenn sich befinden sollte, daß bloß aus Muthwillen, und ohne gegründete Ursachen Schwierigkeiten gemacht wurden, denselben, so es gethan, die Kosten tragen, und überdem bestraft werden sollen.

Da indessen auch von jeden derer vier combinirten Gewerke noch nicht so viel Glieder vorhanden sind, als zu Beurtheilung eines Meisterstückes erforderlich; als muß bis dahin, daß eine hinlängliche Anzahl sich ansehet hat, bey Recipirung eines Meisters, ein oder zwey tüchtige Meister aus einer benachbarten Stadt, von eben dem Handwerke welches der angehende Meister treiben will, verlangt werden, welchem jeden an Reisekosten täglich einen Thaler incl. der Her- und Rückreise von dem Jungmeister besonders zu bezahlen, deren Gutachten denn, bey etwaigen Widersprüchen hauptsächlich bezeugpflichtet werden muß, da solche keinerlei Intereße dabey haben können.

Ubrigens befehlen Wir in Gnaden, daß, so viel die Verfertiigung des Meisterstückes, und was desfalls, ungleichen we-

gen der Wanderjahre festgesetzt worden, anbetrifft, unter einen fremden oder einheimischen, oder Meisters: Sohne, oder der eines Meisters Wittwe oder Tochter geheyrathet, gar kein Unterschied gemacht werden, sondern einer wie der andere zu Erlangung des Meisterrechtes sich geschickt machen soll.

Dasern aber jemand so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder außerhalb Landes Meister gewesen; sich in Lübeck zu setzen, und die Gülte zu gewinnen beschloßen, soll derselbe ohne Verfertigung eines nochmaligen Meisterstückes, gegen Erlangung der im folgenden Artikel festgesetzten Gebühren angenommen werden. Dahingegen aber gehalten seyn, vermittelt eines Zeugnisses von seiner vorigen Obrigkeit darzutun, daß er von dem Gewerke des Orts, mittelst Verfertigung des dafelbst üblichen Meisterstückes zum Mitmeister angenommen sey, und das Handwerk darauf getrieben habe. Einen solchen Meister kann indessen nicht abgemuthet werden, daß er die Dienste des Jungmeisters übernimmt, im Fall jüngere Meisters als er, vorhanden sind, sondern er folgt in der Reihe mit den Meistern nach der Zeit, da er von seinen vorherigen Wohnort recipirt ist.

#### Art. IX.

Wer mit seinem Meisterstücke bestanden, soll an Esche oder Einschreibegelde zwey Thaler sechs gute Groschen, imgleichen für die Reception in die Gewerkslade, zwey Thaler, denen gesammten Meistern, für die zweymahlige Zusammenkunft Ein Thaler zur Ergößlichkeit, dem Beyseßer des Magistrats sechszehn Groschen, dem Meister bey welchen er das Meisterstück gearbeitet sechszehn Gr., welchen aber derjenige, so vorher an einem andern Orte schon Meister gewesen, nicht erlegen darf, zur Karls Cämmerey Einen Thaler, und die Kirche anstatt des sonst gewöhnlichen Wachses sechszehn Groschen, und über diese auf sechs Thaler sich belauende Kosten nichts mehr, es sey unter welchem Vorwande es wolle, zahlen, und darauf ohne fernere Weilläufigkeit zum Mitmeister aufgenommen werden, und alle Rechte der combinirten Innung eines

eines jeden besondern Gewerks derselben genießen.

Es findet aber wegen Bezahlung obiger Gebühren zwischen einem Fremden oder Einheimischen, oder eines Meisters-Sohne kein Unterschied statt, sondern es muß einer so viel, wie der andere erlegen.

#### Art. X.

Lassen Wir allergnädigst gesehen, daß die Gewerke der Sattlers, Riemer, Weißgerber und Handschumacher noch ferner ungeschlossen bleiben, und dabey so viel Meister, als sich ehrlich ernähren können angenommen werden.

Es ist aber genau dahin zu sehen, daß niemand angenommen werde, der das Handwerk nicht tüchtig erlernt hat, immaßen keinen Unrührigen, daß er eines Meisters-Sohn sey, eines Meisters Wittwe oder Tochter heyrathe, oder sonstige Ausfuchte im geringsten zu starren kommen sollen. Einem jeden Meister bleibt indessen frey gestellt, so viel Gesellen zu halten, als er zu Vorsehung seiner Arbeit nöthig hat, und soll nur einen Lehrjahren der erste Junge losgesprochen, und zum Gesellen gemacht werden.

Damit aber doch diejenigen Meisters, welche einen starken Zulauf haben, nicht zu sehr leiden mögen, soll derjenige Meister, welcher schon zwey Gesellen in Arbeit hat, von den Eingewanderten keinen eher bekommen, bis die übrigen Meisters mit eben so viel Gesellen versehen sind, oder keinen verlangen. Wenn er aber wegen überhäufeter Arbeit eilig mehr Gesellen gebraucht, steht ihm frey, mit Vorwissen des Altmeysters, deren so viel zu verschreiben, als er will.

#### Art. XI.

Wer nun diese Innungen vorbehalten kann nicht gewonnen, und die vorgeschriebenen Pflichten nicht leistet, weder die Gebühren bezahlt hat, dem soll auch das Handwerk, und wenn er auch gleich

an einen anderen Orte Meister wäre, so wenig für sich allein, als mit Gesellen, und Jungen in Liebbecke zu treiben nicht gestattet werden. Und ob wir zwar nicht gemeinet sind, den combinirten Gewerken die eigenmächtige Aufreibung der Stöcker und Fuchter zu gestatten; so wollen Wir doch auf eingebrachte Klage wider dieselben geschwinde Justiz durch Wegnehmung der Arbeit, Geld, und andere Strafe jedesmal vom Magistrat ergehen lassen. Denen Soldaten aber, so wirklich in Diensten stehen, und eine von diesen Professionen erlernt, aber keine eigene Häuser haben, soll bloß erlaubt seyn, als Gesellen bey denen Gewerks-Meistern zu arbeiten, denen blesirten und Zurückgelassenen Soldaten soll zwar nach wie vor frey stehen sich mit ihrer erlernten Profession, jedoch ohne Gesellen, oder Jungen, zu halten, zu ernähren, es soll dieses aber keinesweges auf Beurlaubte, Ausrangirte oder zu Garnison-Regimenten gehörige Leute extendiret werden, immaßen diese das Meisterrecht gewinnen, oder als Gesellen arbeiten müssen.

#### Art. XII.

Damit auch diese vier combinirten Gewerke wissen mögten, welche Arbeit ein jedes besonders, oder aber mit andern gemeinschaftlich arbeiten dürfe: so setzen Wir hiemit feste, daß

a) denen Sattlern privative folgende Arbeiten zustehen, als Staats- und gemeine Kutschen, Chaisen, Caleschen, Chaisen-Roullanten, Küst Pack, Hef-Cammer, Küchen: und alle andere Wagen, wie sie Namen haben mögen: Ungleichen Schütten, Sänften, Särge zu beschlagen, auch Tragefüße, alle und jede Arten von Sätteln, Schabraquen, Kutscher-Sitze, Hands: und allerley andere Decken von Sammt, Plüsch, Leder, Tuch, Wachslinnen, Zwilch; item Banderollen zu Pauken und Trompeten, Pistolen, Strümpfe, Gewehrmantel, gestickte oder besetzte Halfterklappen, Halfterfädel, Hinten- und Standaartenhüß, Standaarten- und Fahrerns Futterale, Stuhl- Post- und Paukenfüßen, allerhand Madragen, Packfüßen, und was sonst von Sattler Arbeit zum

zum Fahren, Reiten, und Tragen, irgend gebraucht werden mag, auch von allen das Flecken und was hieron verlangt wird, zur Trauer zu überziehen; jedoch wird alles weiße und durch Loh gezogene weißgare Leder, zu verarbeiten, nicht mit verstanden, welches denen Riemern allein zukommt.

Feld- und andere gemeine Stühle, mit allerhand Leder und Zeug zu beschlagen, wie auch Büchsen- und Pistolenhalfstern, Reife-Patron- und andere Taschen, Cartouschen, Tornister, Känzel, Patronen, Perücken- und Hutfutrole, haben die Sattler mit denen Tischner gemein zu machen.

Mit denen Riemern haben die Sattler gemeinschaftlich zu arbeiten: Alles zu Satteln, Kutschen, Wagen, Chaisen, Sänften und Schlitten gehörige Riemenwerk, Kinken und Strippen, Artillerie- Munitions- und andere Kummerte, Feuerzeyer, steife und ausgekorperte falsche Waden, Büchsen- und Flinten Futterale, Kelleisen, Bettsäcke, Reitküssen, auch Känzel, Tornister, Schu-Blenden, wovon jedoch der Saum bey den Riemern gemacht werden muß, Cartouschen oder was sonst noch zu Equipierung der Soldaten zu Fuß und zu Pferde aufkommen könnte, oder mögte, und den Riemern nicht privative zugelegt ist.

- b) Die Riemer haben privative zu verfertigen: Staats- und gemeine Artillerie- Munitions- und Fußregeschirre, Trage- Standarten, Carabiener- und Flintenriemen, Hirschfänger, Hornsefselfest-Heß, sowohl mit Silber und Gold geklegt, als gemeine Knie- und Stockgehäng, Schwing- Stoß- und Tuttel-Halfster- Binde- Pack- Sprung- und Glocken-Riemen, Bruch- und Kinder-Leit- Bänder, allerhand Sielen- Zügel- und Reitriemen, lederne Stränge, Schwweif-Appen, Hals- und Hundekoppeln, Messerscheiden, Teutsche, Pohlnische, Englische, Türkische, Tartarische, wie auch andere Metz- uge, Hinter- und Vorderzeuge, ohne Ausnahme der Säme, und Trensen, Kreuz- Schnür- und andere Gürtel; mit und ohne Küssen,

allerley Strippen, Wald- Jäger- Hift- Parforce- und Posthöfner und die Schweinspieße mit Leder einzubinden, Hunde-Halsbänder, Carbatfchen, Peitschen mit und ohne Stöcker, Strangescheiden, allerley Halfstern, Holenträger, Schlächter-Gürtel, gemeine Blenden, Fligel Kappen, und was zum Reiten, Fahren, und sonst-irgend von Riemen-Arbeit gebraucht werden mag, von weißgar Leder, Sammet, Luch, Treffen, Corbuan, Zuchten, Saffian, und wie es Namen haben mag, und was von obiger Specification verlangt wird, zur Trauer zu überziehen, auch von allen das Flecken, und das Leder schlecht weißgare und durchs Loh gezogen zu garben.

Dasjenige was die Riemer mit denen Sattlern gemeinschaftlich verfertigen können, ist bereits vordin bey den Sattlern bemerkt, und haben überdem dieselben mit den Sattlern und Tischnern noch gemeinschaftlich unpolierte Feldstühle, auch andere gemeine Stühle zu überziehen und zu beschlagen, Büchsen- und Pistol-Halfstern, Reife- Patron- und andere Taschen, ungleichen Cartouschen, Känzel Tornister, Patron- Perücken und Hutfutrol.

- c) Denen Weißgärbern stehet allein frey, mit lebernen Hosen und gegerbten Leder mit Ausschluß der Beutler und anderer Handel zu treiben gelb- weiß- oder sämischgar Leder zu bearbeiten, und wied einen jeden, er sey wer er wolle, wenn er nicht von Uns eine besondere Concession darüber erhalten, oder das Handwerk vorschriftmäßig gelernt hat, auch als Meister in Unsern Landen recipiret ist, außer den Jahrmärkten, so wenig dergleichen Sorten Leder, oder daraus verfertigte Sachen, in- oder außer der Stadt zu verlaufen, bey Verlust sämtlicher Waaren, welche durch den Magistrat verkauft und die Halbscheid von denen dafür aufkommenden Geldern zur Cämmerey, die andere Halbscheid aber an die Armen-Casse, statt der Strafe erlegt werden soll. Wenn ein Auswärtiger, er mag ein Fremder oder auch in hiesigen Land-

den recipirender Kaufmann oder Weißgärber zc. seyn, im Jahrmarkte Leder oder daraus verfertigte Waaren nicht sämtlich absetzen könnte, darf solches, nach verfloßenen Jahrmarkte, weder durch den Einbringer selbst, noch durch andere in der Stadt oder auf dem Lande verkauft werden, bey Strafe der Confiscation, und werden die aufkommenden Gelder, wie oben befohlen, zwischen der Cämmerey und Armens-Casse getheilet.

- d) In Absicht der Beutler und Handschuhmacher bleibt es unverändert dabey, daß kein Schneider oder Hütelier sich untersehen solle, lederne Hosen und Collette zu lassen, eben so wenig, als ein Weißgerber, Handschuh- und Beutel machen und verkaufen, Lieferungen dabon übernehmen, noch Hosen, Handschuh und Leder, roth schwarz, braun oder blau färben soll, wie denn auch keinen Kürschner erlaubt ist, Handschuh von einfachen Leder zu verfertigen, als welches den Beutlern und Handschuhmachern ganz allein zustehet; des Handels mit ledernen Hosen und gegebten Leder müssen sich aber diese enthalten, weil solche denen Weißgerbern privative gehöret.

Dahingegen siehet einem jeden der Leder zubereitet und verarbeitet, ohne Unterschied frey, von dem Abfall Leim zu kochen, und zu verkaufen, dahingegen aber kein ander Gewerk, oder einzelnen Personen, sich damit befassen dürfen, vielmehr soll diesen, wenn sie Abfall von Leder aufkaufen, und davon zum Verkauf Leim sieden, der Leim weggenommen verkauft und den Armen das daraus gelohnte Geld gegeben werden. Wegen des Handels mit rohen Häuten und Fellen ist, damit die einheimischen Leder-Arbeiter möglichst soulagiret werden mögen, die besondere Vorsehung getroffen, daß davon nichts außer Landes verkauft werden darf, so lange besagte Arbeiter solches selbst nöthig haben, indem auch die Vorkaufereyen gänzlich verboten sind, und nur denenjenigen der Aufkauf roher Häute und Felle auf dem Lande zugelassen ist,

welche, wegen ihrer Gerbereyen von Uns mit besonderen Privilegiis begnadigt sind, und welches auch denen Sattlern, Riemern, Weißgerbern, und Beutlern, ferner frey gelassen bleibet.

Wobey sich aber von selbst versteht, daß sie mit rohen Häuten und Fellen keinen Handel treiben, sondern nur bloß zu ihrer eigenen Bedürfnis aufkaufen dürfen. Auch bleibt bey willkürlicher Strafe und Erlegung des Schadens, verboten, daß jemand von den vereinigten vier Gewerken bey Erhaltung rohen Leders oder anderer Materialien einen andern überbiete, sondern es soll niemand befugt seyn, den andern in dem Handel zu fallen, bis er selbst davon zurück tritt, und eben so wenig ist es erlaubt, des andern Waaren zu verachten, oder Käufer abtünlich zu machen bey Strafe von Fünf Thaler, welche halb zur Cämmerey, und halb zur Armen-Casse fließen sollen.

Auf dem platten Lande werden keine Sattler, Riemers, Weißgerber und Beutler, oder Handschuhmacher gebudet, sondern gehören bloß in die Städte, weßhalb das combinirte Gewerk zumal in dem Lübbecker District keine kleine Städte sind, sich auf die Stadt Lübeckz allein einschränken muß, wobey ihnen aber unverwehret bleibt, aus andern Städten Meisters anzunehmen, jedoch unter der ausdrücklichen Voraussehung, daß diese es mit dem Gewerke derjenigen Stadt, wohin sie eigentlich gehören zugleich halten, und daselbst alles Erforderliche prästiren müssen: Auch darf sich niemand von denen combinirten Gewerken unterfangen, mit verfertigten Waaren oder Leder in den Städten oder auf dem Lande zu hauffiren, oder dieses durch andere thun zu lassen.

#### Art. XIII.

Wenn nöthig gefunden wird, daß combinirte Gewerk zu versammeln, soll solches nicht anders als mit Vorwissen und Genehmigung des Magistrats Besizers, welchen jederzeit vorher die Ur-

sache

sache der Zusammenkunft zu melden, und der jederzeit dabey zugegen seyn muß, geschehen.

Die Berufung geschieht durch den jüngsten Meister, welcher solches und was ihm sonst in Gewerks-Sachen aufgetragen wird, ehnwegerlich und umsonst verrichten muß, es wäre denn, daß er durch Krankheit, oder andere erhebliche Ursachen daran verhindert würde, welche er dem Altmeister anzeigen, und daß sein Officium durch einen andern Meister vertreten werde, besorgen muß.

Sollte sich wegen der Jungmeisterschaft ein Streit erheben, und solche jederzeit derjenige, der zuletzt sich zum Meister gemeldet hat, ohne Widerspruch übernehmen und im Fall sich zwey zu gleicher Zeit dazu angefunden, muß solches von denselben ein Jahr ums andere wechselseitig geschehen. Ob nun gleich die jüngsten Meister die Gewerks-Angelegenheiten in Beschieben und Bestellungen gebraucht werden sollen, so sollen dieselben doch bey denen Versammlungen das Aufwarten, Einwickeln und dergleichen nicht übernehmen, sondern dieses muß allenfalls durch die Lehrlings bewürkt werden.

#### Art. XIV.

Den Besizer des Magistrats und den Altmeister sollen die Gewerks-Glieder bey denen Versammlungen gebührend respectiren, wiewohl Wir die ehemals gebrauchte läppische Ceremonien und Complimente gänzlich verbieten, auch die sonst üblichen Geldstrafen wegen gar geringen, und dfters lächerlichen Verbrechens abgeschafft wissen wollen, und soll es bey denen Zusammenkünften dieser combinirten Gewerke nicht anders, als bey den Versammlungen anderer ehrbarer Leute gehalten werden, es soll aber dabey, so lange Gewerks-Geschäfte behandelt werden, nicht getrunken werden, sondern solches kann nachher, oder außerdem geschehen.

Welcher Meister auf Erfordern bey den Zusammenkünften nicht zu rechter Zeit oder eine Stunde zu spät erscheint, soll zwey gute Groschen zur Lade erlegen.

Würde er aber ohne erhaltene Erlaubniß früher weggehen, als die obhabenden Sachen beendigt sind, oder ohne vorherangezeigte Ursachen gar wegbleiben, soll er zwölf gute Groschen Strafe bezahlen, und überdem zu denjenigen, was in seiner Gegenwart beschloffen worden, verbunden seyn.

#### Art. XV.

Haben Wir zwar der Gesellen-Laden, schwarze Tafeln, und dergleichen sehr gemüßbrauchte Dinge, nebst der Gesellen-Briefe, und Siegeln im ganzen Lande wegnehmen lassen, verordnen auch, daß ihnen in Zukunft dergleichen nimmermehr wieder gestattet werden soll, wie Wir denn wieder denjenigen Magistrat, welcher dabey durch die Finger sehen, oder aus Gewinnsucht wie es ehemals geschehen, sich untersehen sollte, denen Gesellen Articul zu ertheilen, mit der größten Schärfe verfahren lassen wollen. Denen Meistern aber wollen Wir zu Verwahrung der Gelder und Brieschaften eine Lade verstaten, verbieten aber auf das nachdrücklichste, alle altdätersche und theils abergläubische Ceremonien, so mit denselben theils bey denen Gewerks Versammlungen, theils wenn sie von einem Meister zum andern gebracht werden müssen, gemacht worden, und wollen dieselbe im geringsten nicht anders, als einen andern Kasten oder Lade, so zu weiter nichts, als etwas darin zu verwahren, verfertigt, angesehen wissen. Diese Lade soll den dem Altmeister im Hause stehen, und mit drey Schlüsseln von verschiedener Art versehen seyn, zu welchen der Besizer, Altmeister und Jungmeister, jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne die andern, solche öffnen könne, haben, und wenn es nöthig dem Altmeister daraus eine gewisse Summe zur Berechnung zustellen sollen. Zum Altmeister soll ohne erhebliche Ursachen kein anderer, als der älteste Meister, welcher jedoch wenigstens nochdurfertig rechnen, und schreiben, auch Caution deren Quantum der Besizer zu benennen hat, präsitiren kann, genommen werden. Wenn aber Ursachen vorhanden, warum der älteste Meister dieses Officium nicht übernehmen könnte, oder wollte, muß der Besizer mit

mit dem Gewerke sich wegen der Wahl vereinigen, und allenfalls wenn sie sich nicht vereinigen könnten, an den Magistrat die Sache gelangen lassen, welcher sodann einen Altmeister benennen muß.

## Art. XVI.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe, soll der Altmeister in der Woche nach Trinitatis, sowohl über die zur Meisterlade, als zur Gesellen-Armen Casse, gehörige Gelder, als welche künftig auch von dem Altmeister und Altgesellen, in einer besondern Berechnung berechnet, und von beyden ein besonder Schloß und Schlüssel dazu gehalten werden soll, in Gegenwart des Besitzers, der Gewerke-Meister und deren Gesellen justificiren, und der Altmeister darüber quittiren werden.

In diesem Tage sollen die Meisters das Quartal-Geld, welches jährlich auf Acht gute Groschen hiedurch festgesetzt wird, bezahlen. Dem Besitzer soll Sechszehn gute Groschen, dem Gewerke Zwey Thaler, und denen Gesellen aus ihren Geldern Ein Thaler nach abgenommener Rechnung zur Ergößlichkeit gereicht werden. Dem Besitzer befehlen Wir keine andern, als nöthige Ausgaben passieren zu lassen, wie Wir denn in specie nicht wollen, daß wenn ein Meister oder Geselle geschimpft worden, das ganze Gewerke deshalb Prozeß erheben, noch weniger mit andern Gewerken, wie hiers, wenn auch nur ein einziger Meister oder Geselle geschimpft worden, geschehen ist, gemeine Sache machen, und die Unkosten aus der Casse nehmen sollen, sondern wer von Meistern oder Gesellen geschimpft ist, soll die Sache auf seine eigene Kosten ausmachen: Wenn aber das ganze combinirte Gewerke geschimpft wäre, können die Kosten aus der Casse genommen werden.

Im übrigen wird die vorherige unvernünftige Verfassung daß ein geschimpfter Meister oder Geselle nicht arbeiten dürfe, bis er sich Satisfaction verschaffet, hiedurch aufgehoben und verbotnen.

## Art. XVII.

Ob nun zwar solchergestalt, da nichts bedeutende Prozesse vermieden werden,

und die unnützen Schmauseren und Ausgaben cessiren, zu denen Gewerks-Angelegenheiten die einkommenden Gelder hinlänglich seyn werden; so gestatten Wir doch, daß wenn etwa unvermeidliche Ausgaben, wozu die einkommenden Gelder nicht hinreichend wären, erfordert werden sollten, das combinirte Gewerke unter Vorwissen und Genehmigung des Magistrats, eine Anlage unter sich machen dürfe, wobey aber eine Gleichheit dermaßen zu beobachten, daß einen jeden Meister, so viel als ihm nach dem Verhältniß seiner Nahrung treffen kann, zugestellet werden.

## Art. XVIII.

Wenn das Gewerke sich vereinigen wollte, alle Quartal, oder jährlich etwas in ihres Gewerks-Armen-Casse zu legen, um einen verarmten Meister damit unter die Arme zu greifen, oder dessen Wittve zu den Begräbniß Kosten daraus zu Hülfen zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armen-Casse zu errichten, (welche letztere aber auch in des Altmeisters Verwahrung seyn, und dieser und der Altgeselle jeder einen besondern Schlüssel dazu haben muß) einen armen kranken Gesellen daraus zu heifen, oder zur Beerdigung eines verstorbenen armen Gesellen daraus etwas zu nehmen, soll ihnen solches unverwehret seyn, und kann, wie bey andern Gewerken eingeführet ist, die Tragung und Begleitung der Leichen, und was den anhängig, eingeführet werden;

Einen wandernden Gesellen aber, welcher gehörige Kundschaft hat, und etwa wegen Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, sollen Vier gute Groschen Zehrgeld aus der Gewerkslade gereicht werden; hat er aber keine Kundschaft, oder kann sich, wie hinten Articulo 30 festgesetzt worden, nicht legitimiren, soll er nicht nur nichts erhalten, sondern vielmehr als ein Landläufer geachtet und dem Magistrat zum ferneren Verfügungen Anzeigethan werden, welches letztere auch geschehen muß, wenn sich von denen combinirten Gewerken ein Geselle einschleicht wenn er gleich keine Arbeit oder Jahrgeld verlangt.

Art.

## Art. XIX.

Einem jeden Meister gebühret, als einem ehrlichen Bürger und guten Christen, tüchtige und dauerhafte Arbeit zu machen, im Preise nicht zu übersehen, von denen erhaltenen Zuthaten nichts zu entwenden oder zu vertauschen, auch niemand mit der bestellten Arbeit aufzuhalten, anderer Gestalt derselbe wegen der Veruntreuung dem Besteller gerecht werden soll, wiederum auch einem jeden frey stehet, die bestellte und zur rechter Zeit nicht erhaltene Arbeit bey einem andern fertigstellen zu lassen, und die dazu etwa hergegebene Materialien zurückzunehmen, ohne daß der saumhafte Meister dagegen etwas erinnern, oder auch derselbe, oder jemand anders denjenigen Meister welcher die Arbeit wieder übernimmt, hinter dem Rücken oder ins Gesicht Vorwürfe oder Beleidigungen zufügen zu dürfen, und soll derjenige welcher solches mediate oder immediate thut, auf eingebrachte Klage dem Rechte gemäß bestraft werden.

## Art. XX.

Es sollen die Meisters unter sich, sich wegen gewisser Preise ihrer Waaren nicht verabreden, und heimlich mit einander verbinden, und diejenigen welche sich zu einer solchen Verbindung nicht geben wollen, und unter die vorgedachten Preise arbeiten, für anstößig halten; oder auch bestrafen, wie solches auch bereits in dem Reichs-Patent verboten ist, vielmehr stehet einem jeden frey, seine Arbeiten so wohlfeil zu machen, wie er kann.

Die Uebertreter sollen, nach Beschaffenheit der Umstände, jeder mit Fünf bis Sehn Thaler Strafe belegt werden.

## Art. XXI.

Alles Correspondirens mit ein- und ausländischen Gewerken, soll sich das combinirte Sattler- Riemer- Weißgerber- und Beutler- oder Handschuhmacher-Gewerk, sowohl überhaupt als einzelne Mitglieder besonders, bey schwerer Strafe gänzlich enthalten. Wenn aber dergleichen erforderlich seyn sollte, muß solches mit Zuziehung des Vorgesetzten und allenfalls des Magistrats selbst geschehen.

Wenn Briefe von auswärtigen Gewerken eingehen sollten, müssen solche unbrochen dem Magistrats Besißer eingehändig, und mit denselben die Antworten verabredet werden.

## Art. XXII.

Wenn ein Meister, seine Frau, oder eins der Kinder verstorbt, und das Gewerk stark genug ist, sind die jüngsten Meister schuldig, die Leiche zu Grabe zu tragen, und soll sich bey Nicht gute Groschen Strafe, ohne erhebliche Ursachen, welche dem Altmeister sofort nach der Bestellung anzuzeigen sind, der sodann einem andern bestellen lassen muß, dessen sich niemand zu entziehen.

Sollte aber die Zahl der Meister nicht hinlänglich seyn, die Leiche zu tragen, so soll es durch die älteste Gesellen, denen es vom Altmeister anzukündigen, geschehen, welches diese ohne erhebliche Ursache, bey Vier gute Groschen Strafe sich nicht zu entziehen haben.

In gefährlichen Sterbens-Fällen aber macht der Magistrat die nöthige Anstalt, wegen der Begräbnissen, welcher sich, wie jedermann, auch das combinirte Gewerk unterwerfen muß. Für das Leichen-Tragen, soll denen Trägern, im Fall es der Zustand der Casse erlaubt, Ein Thlr. aus der Meisterlade gereicht werden, die übrigen Meister aber sind schuldig, wenn es verlangt wird, der Leiche zu folgen, jedoch stehet einem jeden frey die Leichen, ohne Begleitung zur Erde bestatten zu lassen.

## Art. XXIII.

Eines Meisters Wittwe soll berechtigt seyn, das Handwerk mit so vielen Gesellen zu treiben, als ein anderer Meister, doch daß sie keinen Lehrlingen halte, sonst aber aller den Meister zugestandenen Gerechtigkeiten genieße; dagegen aber auch für alle Arbeiten zu haften verbunden sey, wo hingegen ihr frey bleibet, ihren Preis an den Gesellen welcher die Arbeit etwa verdorben hat, zu nehmen, als worunter ihr von dem Magistrat rechtliche Hilfe nachdrücklich geleistet werden soll.

§

Wenn

Wenn eine Wittve keinen tüchtigen Gesellen hat, soll das Gewerk ihr einen zu schaffen schuldig seyn, ihr auch frey stehen, einen auszuwählen, welcher verabsolget werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen obwalten, und worüber allenfalls der Magistrat zu erkennen hat.

Wenn aber eine Wittve aus diesen combinirten Gewerke, außer dem Gewerk wieder heyrathet, versteht sich von selbst, daß sie bloß von ihres zweyten Mannes Nahrung leben, und die vorherige Profession aufgeben müsse.

#### Art. XXIV.

Wenn ein Knabe bey einem der vier combinirten Gewerke, das Handwerk zu erlernen sich meldet, soll er nicht angenommen werden, wenn er nicht lesen, schreiben, rechnen und wenigstens die Fünf Hauptstücke des Catechismi kann, es wäre denn, daß der Meister ihm während der Lehrjahre, wöchentlich vier Stunden so lange, bis es der Junge gelernt; zur Schule zu schicken annehmen wollte, in dessen Entsetzung der Meister Sechs Thaler Strafe zu der Stadt-Armen-Casse erlegen, auch darüber dergestalt mit Nachdruck gehalten werden soll, daß der Rathsherr-Beyfisser des Gewerks bey Losprechung des Jungens sich jederzeit darnach erkundigen, den Jungen in seiner Gegenwart lesen, schreiben, rechnen, und ein Stück aus dem Catechismo herfagen, ihn auch nicht eher losprechen soll, bis er dieses kann, wenn er auch noch ein ganzes Jahr länger als Junge stehen sollte.

Ein Meister soll Macht haben, ohne Vorwissen seiner Mitmeistern, auf vier Wochen, länger aber nicht, einen Jungen auf die Probe zu nehmen, nach deren Ablauf er ihm entweder gehen lassen, oder bey dem Gewerke einschreiben lassen muß, in welchem letztern Falle der gedruckte Geburtsbrief beigebracht, und in die Werkklade gelegt werden soll, worauf sodann der Junge auf Drey Jahre, als auf so hoch solche hiedurch feiggesetzt werden, in die Lehre aufgenommen werden soll, der Beyfisser, wenn er einen Jungen, ohne den gebührenden Geburtsbrief einschreibt, erlegt dafür Zwey Thlr. Strafe

zur Stempel-Casse, für das Einschreiben bezahlet der Junge Sechs gute Groschen Schreibgebühr an den Beyfisser und Zwölff gute Groschen in die Lade, ingleichen Zwölff gute Groschen an die Stadt-Armen-Casse.

#### Art. XXV.

Wenn ein Lehrjunge so arm wäre, daß er das Lehrgeld füglich nicht sogleich aufbringen könnte, soll er sich wegen terminlicher Zahlung mit dem Meister vergleichen;

Sollte er aber ganz außer Stand seyn, einiges Lehrgeld zu erlegen, sollen die Lehrjahre weiter extendiret werden, in welchem Falle demselben auf dem Attest des Magistrats der gedruckte Geburts- und bey dem Ausschreiben, der Lehrbrief umsonst gereicht werden soll, wie ihm sondern auch die sämtlichen Gebühren zu erlassen sind, die Kinder welche aus den Waisenhäusern zu einen der vier combinirten Gewerke in die Lehre gebracht werden, oder auch armer gesorbener Meisters-Söhne sollen die Meisters nach der Reihe umsonst zu lernen schuldig und ihnen alle Gebühren erlassen seyn, jedoch daß die Lehrjahre weiter extendiret werden.

Es stehet aber denjenigen Meister der einen solchen Knaben in die Lehre nimmt, frey, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis er ausgelernt hat.

#### Art. XXVI.

Der Meister soll den Lehrjungen gewissenhaft mit allen Fleiß und gründlich unterrichten, und mit demselben christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten, oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen zusehen, und dadurch gleichsam nöthigen die Lehrjahre zu verlaufen, weder mit übermäßiger Haus- und Handarbeit belegen, oder vergleichen seiner Frau und Gesellen verstaten, und dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks hindern, gestalten der Magistrat, wenn deshalb Klage geführt wird, den Meister oder Gesellen bestrafen, und gebührende Abänderung beschaffen soll, auch wenn der Junge genb.

genöthigt werden sollte auszutreten, den Meister anzudeuten, ihn wieder anzunehmen, und zur künftigen ordentlichen Be-  
tragung anzuweisen.

Wenn aber ein Lehrlinge aus bloßen Muthwillen aus der Lehre läuft und über vierzehn Tage wegleibt, soll er vor's Ge-  
werk gestellt, und von demselben auf eine dienliche Art bestraft werden; bleibt er  
aber über vier Wochen, oder ganz weg,  
soll er, im letzten Fall des etwa bereits ent-  
richteten und noch schuldigen Lehrgeldes  
verlustig seyn, im erstern Fall aber die  
Lehrjahre wieder von vorne anfangen.

Wenn ein Meister stirbt und hinterläßt  
einen Jungen, der noch nicht ausgeleert  
hat, soll ein anderer Meister des Gewerks  
schuldig seyn, ihn anzunehmen, und vol-  
ständig auszubilden, ob er gleich bereits ei-  
nen andern Jungen in der Lehre hat, und  
wird dem Jungen die vorhin bey dem ver-  
storbenen Meister gestandene Lehrzeit zu  
gute gerechnet.

Im Fall sich von denen Meistern nie-  
mand gutwillig bequemen will, einen sol-  
chen Jungen anzunehmen, muß der Ma-  
gistrat das Nöthige verfügen.

#### Art. XXVII.

Wenn der Junge seine Dren Lehr-  
jahre ausgehalten hat, soll der Lehrmeister  
ihn wieder vor das Gewerk stellen, wobey  
die Gesellen zuagen seyn müssen, wie er  
sich in seinen Lehrjahren verhalten, anzei-  
gen, darnach wie oben Art. 24. verordnet  
worden, von dem Beyßiger examiniret,  
und wenn er bestehet, vermahnet werden,  
Gott zu fürchten und vor Augen zu ha-  
ben, sich in seinen Gesellen-Stände christ-  
lich und ehrbar aufzuführen, vor liebe-  
licher Gesellschaft, Spielen, Saufen, Hu-  
ren, Strahlen, und andern Lastern zu hü-  
ten, seinen künftigen Meistern treu und  
fleißig zu dienen, und den gebührigen Re-  
spect zu erweisen: auch ihn anzuweisen,  
daß er nunmehr Drey Jahre innerhalb  
Landes auf die Wanderschaft gehen  
müsse.

Wenn nun der Lehrlinge diesen allen  
nachzuleben versprochen, und dem Altmei-  
ster die Hand darauf gegeben, soll er so-

fort, ohne andere Ceremonien und Pos-  
sen losgesprochen, ins Protocol-Buch  
als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein  
gedruckter Lehrbrief, mit der Unterschrift  
des Beyßigers, der Alt- und Lehrmeistere,  
und beigefügten Gewerks-Siegel gegen  
Bezahlung Zwölff gute Groschen exclusive  
des Stempelpapiers, Expeditions G. büß-  
ren an den Beyßiger, ausgefertigt wer-  
den, welcher Lehrbrief nebst dem Geburts-  
briefe in der Meisterlade verwahrt, dem  
Gesellen aber eine gedruckte besiegelte und  
unterschiedene Copey erteilet werden  
muß.

Vor die Losprechung befehlet der Ge-  
selle Ein Thaler in die Lade, dem Bey-  
ßiger vor Ausfertigung des Lehrbriefes  
und Eintragung in das Protocol-Buch,  
Zwölff gute Groschen, dem Beyßiger und  
beyden Altmeistern, welche den Lehrbrief  
unterschrieben, in allen Zwölff gute Gro-  
schen, wovon der Beyßiger Sechs, und  
ein jeder der beyden Altmeister Drey gute  
Groschen erhält. Wenn aber der Leh-  
brief auf Pergament mit einer anhangen-  
den Capfel verlangt wird, muß die Aus-  
fertigung, das Pergament, Band, Cap-  
fel, und Wachs besonders bezahlt werden.  
Für die gedruckte Copey werden Sechs  
gute Groschen bezahlt, welche nach vor-  
heriger Proportion zwischen dem Beyßiger  
und denen beyden Altmeistern getheilet  
werden.

#### Art. XXVIII.

Lassen Wir zwar gesehen, daß die  
Gesellen dieser vier combinirten Gewerke,  
ihre eigene Herberge haben, woselbst die  
ankommenden Gesellen einkehren, und bis-  
se Arbeit bekommen, sich aufhalten kön-  
nen: Es versteht sich aber von selbst,  
daß diese Herberge bloß als ein anderes  
Wirthshaus zu achten und nur dazu dien-  
en solle, daß man wisse, woselbst die  
eingewanderten Gesellen anzutreff n sind:  
Wir wollen daher die Benennung des  
Krugwäters, Schwester, nebst den übrige  
abgeschmackten Gebräuchen gänzlich  
abgeschaffet wissen, dergestalt, daß zwar  
die Gesellen daselbst zusammen kommen,  
und mäßig trinken können, dabey sich  
aber ehrbar und christlich auführen, und  
keine Narrens-Possen treiben sollen, wi-  
rigen.

drigenfalls sie Bestrafung zu gewarten haben; Wie sie sich denn überall ihren Meistern geborsam erzeigen, sich nicht einander die Wanderschaft versprechen, oder einer den andern aufreben, keine gute Montage oder andere Werkeltage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zu rechter Zeit zu Hause sich finden lassen sollen: Inmähren wenn ein Geselle nach 10 Uhr zu Hause kommen sollte, er in Zwen gute Groschen, und wenn er die ganze Nacht wegleibt, in Sechs gute Groschen Strafe, durch den Beyfizer verurtheilt werden soll, welche Strafe der Gesellen-Armen-Casse zustiehet.

Wenn die Gesellen unter dem Vorwande, der nunmehr völlig abgeschafften alten Handwerks-Gewohnheiten, Excesse begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwerks-Sachen etwas verordnet oder bestraft, sich widersetzen, Complotz und Aufristand machen, aus der Arbeit treten, sich zusammen rottiren, diejenigen welche sich nicht zu ihnen gesellen, für unehrlich erklären, und dergleichen Bosheiten mehr sich unterfangen, soll solches dem Befinden nach mit harter Leibesstrafe belegt werden, weshalb ein jeder sich für allen Ausschweifungen, Widersetlichkeiten und andern Bosheiten zu hüten, genehmtheits aber als ein guter Christ und rechtschaffener Mensch sich zu betragen hat.

#### Art. XXIX.

Wenn die Gesellen, wie wohl bey andern Gewerken üblich, wegen des Kirchengehens, Einlegung in den Klingelbeutel, Begleitung der Leiche eines Meisters, oder Gesellens einige gute Ordnungen einführen wollen, können Wir solches geschehen lassen; die deshalb einkommende Selbststrafen, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, müssen aber dem Altmeister zur Berechnung bey der Gesellen-Armen-Casse zugestellt, nicht aber denen Gesellen zur eignen Disposition belassen werden, als worauf nicht nur die Meisters überhaupt, sondern auch der Beyfizer und Altmeister insonderheit ein wachsame Auge haben, und die Uebertreter zur gebührenden Strafe ziehen sollen.

#### Art. XXX.

Ein Geselle, welcher sich bey einem Meister auf eine gewisse Zeit zur Arbeit engagiret hat, ist schuldig, solche auszuhalten, und sehet auch keinem Meister frey vor Ablauf der vereinbarten Zeit, einen Gesellen der Dienste zu entlassen, und soll in dergleichen Fällen nach den gemeinen Rechten und der Gesinde-Ordnung verfahren, und von dem Magistrat rechtlich erkannt werden.

Ist aber keine gewisse Zeit bestimmt, ist der Meister oder Geselle verbunden, einander vier Wochen zuvor die Arbeit aufzusagen. Wenn aber solches unterlassen wird, bleiben beyde Theile immer auf die nächsten vier Wochen gebunden.

Kein Meister darf sich begeben lassen, einen andern Meister einen Gesellen abspensig zu machen, bey Zwen Thaler Strafe, welche halb zur Gewerks- und halb zur Stadt-Armen-Casse stieken soll. Auch darf kein Meister bey der in dem allgemeinen Handwerks-Patent §. 2. festgesetzten 20 Rthlr. Strafe, einen eingewanderten Gesellen, unter welchem Vorwande es auch sey, annehmen, ohne die vorgenommete Kundschaft zu fordern, noch bey der Entlassung und Auswandern einem solchen Gesellen solche heimlich zustecken. Trägt es sich aber zu, daß ein Geselle aus fremden zum Römischen Reiche nicht gehörigen Landen, wofelbst das General-Reichs-Patent nicht angenommen ist; noch darnach verfahren wird, einwanderte, soll derselbe zwar, wenn er den Lehrbrief vorzeigen kann, wegen Ermangelung der in auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften, von der Arbeits-Forderung nicht abgehalten noch zurück gewiesen werden. Er muß aber vor den Magistrat eydlich erhärten, daß an demjenigen Orte, wofelbst er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichs-Patent noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaften eingeführt, er auch keines Verbrechens oder üblen Verhaltens wegen von da weggegangen sey.

#### Art. XXXI.

Wir lassen geschehen, daß die Gesellen einen oder zwen Altgesellen mit Vorwissen

wissen des Besitzers, und Altmeisters aus ihren Mitteln erwählen, welche in nöthigen Fällen für dieselben sprechen, sie müssen sich aber bey Karnschieden-Strafe alles Aufwiegelns enthalten, hingegen alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon sofort Anzeige zu thun; und wie Wir es bey denen gewöhnlichen Auflagen bewenden lassen, damit ein Geldvorrath zu Unterstützung kranker und nothleidender Gesellen vorhanden seyn möge. Als haben die Altgesellen die Gelder jedesmal in Empfang zu nehmen, wie viel es gewelen auf einen in der Büchse befindlichen Cassen-Zettel zu notiren, und sodann den Cassen-Zettel nebst dem Gelde in Beseyn des Altmeisters in die Büchse zu verschließen, worüber zu Trinitatis jeden Jahres, wie bereits oben verordnet worden, Rechnung abgelegt werden muß.

By denen Auflagen sollen aber keine Zusammenkünfte oder Zechen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verboten seyn, auch sollen sich die Gesellen, denen ordentlichen Auflagen willig unterziehen, daß auch kein auswandernder Gesell, Kundschaft und Aekte eher erlangen soll, bevor er die fälligen Auflagen völlig geleistet hat.

## Art. XXXII.

Alles Correspondirens mit andern Gesellen, oder sogenannten Brüderschaften haben sie sich bey Vermeidung empfindlicher Strafe zu enthalten, weeshalb ihnen auch kein Siegel gestatter wird: würden sie aber von einer ein- oder ausländischen Brüderschaft, Schreiben erhalten, so haben sie solche dem Altmeister sofort unerbroschen zuzustellen, und wenn dieser es an dem Magistrat gelangen lassen, Verscheld zu gewärtigen.

Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen aus einer zum Römischen

Reiche gehörigen Stadt, wober die Verordnung des General-Patents §. 6. verbotene Schreiben abgelassen worden, hat Magistratus sofort an der Briefsteller-Drigkeit solche Contravention zu melden, und die Bestrafung zu urgiren.

## Art. XXXIII.

Wegen des Gefellenlohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen, und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es bey der bisherigen Obseranz bewenden, jedoch bleibt einen Meister jederzeit frey, sich mit seinen Gesellen, so gut er kann, zu vergleichen.

## Art. XXXIV.

Gleichwie nun die combinirten Gewerke der Sattler, Riemer, Weißgerber und Beutler, oder Handschuhmacher in Lübecke sich nach diesen Zinnungs-Articeln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern, und zu verbessern, Uns in alle Wege vorbehalten, allergehorsamst zu achten, und dagegen Unseres gnädigen Schutzes zu erfreuen haben; als befehlen Wir der Mindenschen Krieges- und Domainen-Cammer, dem Commissario loci und Magistrat in Lübecke darüber mit allen Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Artikel auf die darinn vorgeschriebene Art mit allen Ernst zu verfahren.

Uhrkundlich haben Wir dieses General-Privilegium Höchstseignädig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Inseigel bekräftigen lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 18. März 1784.

Friderich.

(L. S.)

v. Blumenthal. B. v. d. Schulenburg.

**No. XX. Königl. Cabinets-Order, wie die Contrebandiers bestraft werden sollen. De Dato Potsdam, den 23. März 1784.**  
Nebst dem Mittheilungs-Rescript an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia. De Dato Berlin, den 27. März 1784.

**M**ein lieber Groß-Canzler von Carmer. Da die Contrebandiers so verwegen worden, daß sie sogar tödtliches Gewehr, mit sich führen, und damit sich, denen Regie-Bedienten widersetzen, wie denn vor ein paar Tagen der Vorfall, zu Berlin sich ereignet, daß ein solcher Bedienter von einem Contrebandier auf der Stelle todt geschossen worden; So finde Ich für höchst nothwendig, die Strafen, vor die Contrebandiers etwas härter und nachdrücklicher zu bestimmen; damit das mehr Eindruck macht, und die Contrebandiers mehr abgeschreckt werden: Es soll nemlich, der Kerl, welcher den Mord begangen, in Betracht er solchen, mit altem Vorfuß, beym wirklichen Contrebandieren, in einer Stadt, auf öffentlicher Strafe, an einem, in seinen Amtsverrichtungen begriffen gewesenem Regie-Be-

redienten ausgehlet hat, welches um so mehr eine exemplarische Bestrafung verdienet, wenn er wieder gekriegt worden, gerädert werden. Ferner sollen alle Contrebandiers die ohne Gewehr betroffen werden, zum wenigsten auf ein Jahr, der aber mit Gewehr bey der Contrebande betroffen wird, wenigstens auf drey Jahre und der bey der Ertappung geschossen hat, er mag jemanden blesirt haben, oder nicht, auf Lebenslang zur Festungsstrafe, condemniret werden. Hiernach habe Ich auch die Ordre, an das Ober-Regie-Gericht ergehen lassen, und Euch solches zu Eurer Achtung, hierdurch bekannt machen wollen. Ich bin Euer wohl affectionirter König. Potsdam, den 23. März 1784.

Friederich.

Ad No. XX.

**V**on Gottes Gnaden Friederich König von Preussen ꝛ. ꝛ. ꝛ. Unsern ꝛ. Welchergestalt und auf was für Veranlassung Wir die Contrebandiers fortmehro härter und nachdrücklicher bestrafet wissen wollen, solches geben Wir Euch aus Unserer abschriftlich beygefügten Höchsten Cabinets-Order vom 23. laufenden Monats hierdurch nachrichtlich zu ersehen mit Befehl, diese

Unsere Höchste Willens-Meynung in Eurem Jurisdictionis-Bezirk gebührig bekannt zu machen, und zu jedermanns Wissenschaft zu bringen. Sind ꝛ. Berlin, den 27. März 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

**No. XXI. Rescript an das Stettinsche Vormundschafft-Collegium, bey welchem Foro die Vormundschafft über die Kinder eines Exemti, der zugleich das Bürger-Recht gewonnen, zu führen, und ob dessen Succession nach gemeinem oder Stadt-Recht zu beurtheilen, wenn er anfänglich bey der Ehe mit der hinterbliebenen Wittve in communiore honorum secundum Jus statutarium gestanden, und in der Folge eine ihn a Foro ordinario eximirende Bedienung erhalten. De Dato Berlin, den 27. März 1784.**

**F**riederich König ꝛ. ꝛ. ꝛ. Unsern ꝛ. Auf Euren allerunterhänigsten Bericht und Anfrage vom 12. Martii c. er-

theilen Wir Euch hiemit zur gnädigsten Resolution, daß sich die erste Frage zu welchem Messort die Vormundschafft über

über die Kinder des verstorbenen Landrath Kirstein zu Stargardt gehöre? sich aus der von Euch allegirten Disposition des Corp. Jur. Frid. Part. IV. Tit. II. §. 41. dahin von selbst entscheide, daß eben dem Foro, welchem der Erblasser in vivis unterworfen gewesen, auch die Bevormundung seiner minorennen Kinder competiren müsse, wobei nach allgemeinen Principiis das Forum inferius welches der Erblasser als Bürger gehabt, durch das ihm als einem Königl. Rath zugekommene Forum superius, adsorbirt wird;

In Ansehung der zweyten Frage:

Ob die Wittwe zur Auseinandersetzung mit den Kindern nach den Grundsätzen der gemeinen Rechte oder nach den Principiis des Juris Lubecensis zu verfahren?

ist durch ein approbirtes Conclusum der Beseg Commission in einem ähnlichen Falle festgesetzt worden:

daß wenn zur Zeit der geschlossenen Ehe in dem Foro des Mariti, in welches die

Frau übergegangen, *communio honorum inter conjuges*, statt gefunden, und keine Ehepacten errichtet worden, anzunehmen sey, daß die *n-ue Eheleute ratione futurae successions*, auf die Disposition eines solchen statutarischen Rechts stillschweigend compromittirt haben, und daß eine nachher erfolgte *mutatio fori*, ohne besondere ausdrückliche Verabredung in *de-ri per factum tacitum* einmal etablirten Successions-Rechten, nichts ändere.

Hienach habt Ihr also auch in dem gegenwärtigem Falle zu verfahren, doch versehen es sich von selbst, daß wenn die Wittwe sich solchem nicht submittiren will, ihr die Berufung auf den ordentlichen Weg *Rechts* unversehrt bleiben müsse. Sind *rc.* Berlin, den 27. März 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

**No. XXII. Rescript an die Pommersche Regierung, daß in Ehescheidungs-Prozessen Pommerscher Bauern und Unterthanen, die Gebühren beym Landes-Collegio nach der zweyten Colonne der Justiz-Nemter Sportul-Taxe vom 19. September 1782 so lange bis für die übrigen Untergerichte eine besondere Sportul-Taxe emaniret, anzusehen.**

De Dato Berlin, den 14. April 1784.

Friederich König von Preussen *rc. rc.* Unsern *rc.* Was die Pommersche *rc.* Cammer an Unser General-Directorium bey Gelegenheit des Zühlischen Ehescheidungs-Prozesses, wegen Moderation der Gerichts-Gebühren in Prozessen der Landleute vorgestellt, und letzteres darauf an Unsern Groß-Canzler mittelst Anschreiben vom 25. v. M. gelangen lassen, davon erhaltet Ihr Abschrift hieneben, mit gnädigsten Befehl künftig hin in Ehescheidungs-Prozessen der Bauern und andern

Unterthanen die Gebühren nur nach der zweyten Colonne der dortigen Untergerichts Sportul-Taxe, und zwar vor der Hand, bis für die übrige Untergerichte eine vollständige detaillirte Sportul-Taxe emanirt seyn wird, nach der Justiz-Nemter Sportul-Taxe vom 19. September 1782 anzusehen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 14. April 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

No.

No. XXIII. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des Stempels und der Gebühren für die zu ertheilende Atteste, denen bey der allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt interessirten Wittwen. De Dato Berlin, den 17. April 1784.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preussen ic. ic. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgeborener, Weise und Hochgelahrte Råthe, Liebe getreue! Uns ist angezeigt worden, was gestalt die hiesige Judicia zu denen, in Gemäßheit Unserer den 8. Febr. a. c. an Euch erlassenen Verfügung denen bey der allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt interessirten Wittwen, zu ertheilenden Attesten des Lebens und unverheyratheten Standes, und der Richtigkeit ihrer Quittung, der, nach klater Vor-schrift Unseres Patents vom 28. Decbr. 1775 in dieser Art gelegenheit Statt findenden sollenden Stempel-Freyheit ohngeachtet, Stempelpapier gebrauchen, auch sich für deren Ausfertigungen solche Gebühren zahlen lassen, wodurch dergleichen pensionsfähigen Wittwen, die bey denen mehresten derselben ohnehin nur zu ihrem nothdürftigen Unterhalt hinreichende Pensionen zu sehr geschmälert werden. Bedes muß in Zukunft und zwar letzteres in der maasse wegfallen, daß, wie hiedurch ausdrücklich festgesetzt wird, an Gebüh-

ren für die von den Gerichten zu ertheilende Atteste,

von solchen Wittwen, deren jährliche Pension nur 50 Rthlr. oder weniger beträgt, gar nichts,

bey einer Pension von 50 bis 100 Rthlr. jedesmahl nur 2 Gr.

bey dergleichen von 100 bis 300 Rthlr. jedesmahl nur 4 Gr. und

bey Pensionen über 300 Rthlr. jedesmahl 8 Gr.

genommen, weiter aber weder an Schreib- noch an Insinuations-Gebühren, irgend etwas abgefordert werden soll. Wonach wir Euch also, Eures Orts Euch gebührend zu achten, und die hiesige unter Euch stehende Untergerichte gemessenit zu instruiren befehlen, und sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 17. April 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

b. Cammer.

No. XXIV. Circular-Rescript an sämtliche Kriege- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen dieweils der We- ser excl. Schlessen, daß die Guttsbesitzer und Eigenthümer auf dem platten Lande keine Producte an auswärtige Käufer eher überlassen und verabfolgen sollen. bevor der Käufer sich nicht wegen Entrichtung der Ausgangs-Gefälle legitimiret. De Dato Berlin, den 23. April 1784.

Friederich König ic. ic. Unsern ic. Da nach dem an Unser General-Directorium von Unserer General-Recise- und Zoll-Administration unterm 14. dieses ab-gelassenen Schreiben, verschiedentlich be-merket worden, daß Fremde und Auswärtige, welche auf dem platten Lande, Holz und andere Sachen aufkaufen, um solche auszuführen, Schleichwege nehmen, und dadurch Unsere Zoll-Cassen, die geordnete-hters ansehnliche Zölle verlihren, welches sich am mehresten, an den Orten ereignet,

wo die Forsten oder die Gützer des Ver-käufers nicht weit von den Grenzen entle-gen sind; so haben Wir um Unsrer Zoll-Cassen vor das künftige für die Unter-schleife dieser Art zu sichern, allergnädigst resoldiret, daß von nun an, von den Grundbesitzern und Eigenthümern des platten Landes derselben Producte, so wie solches bereits in Schlessen verordnet wor-den, bey Strafe der Schabloshaltung Unserer Cassen an keinen auswärtigen Käufer eher überlassen, und verabfolget wer-

werden sollen, bevor dieser sich nicht von Entrichtung der Ausgangs-Gefälle beym nächsten Bureau g-hörig justificiret hat. Von Euch ist also solches denen sämtlichen Einfaassen des platten Landes dortiger

Provinz gehörig bekannt zu machen. Sind ic. Berlin, den 23. April 1784.

Auf Special-Befehl.  
v. Blumenthal. v. Sauti. Fsh. v. Heinitz.  
v. Werder.

**No. XXV. Circular-Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern,** daß die geordnete monatliche Revision, der an einem Orte befindlichen verschiedenen Königl. Cassen an einem Tage und zu gleicher Zeit vorgenommen werden soll. De Dato Berlin, den 27. April 1784.

**F**riedrich König ic. ic. Unsern ic. Da Wir nöthig finden, daß aller Orten, und besonders in großen Städten, wo verschiedene Unserer Cassen von importante sind, die geordnete monatliche Revision sämtlicher Unserer Cassen, in so weit es irgend möglich ist, zu gleicher Zeit in einem Tage des Vormittags durchgängig auf einmal geschähen und vorgenommen werden, abseiten Unserer General-Accise- und Zoll Administration auch an die resp. Provinzial-Directiones das Nöthige darnach wegen Revision der Accise- und Zoll-Cassen bereits erlassen, und selbigen sich wegen der zusammen auf einmal vorzunehmenen Cassen Revision, eines gemeinschaftlichen Termini halber mit Euch zu concertiren aufgegeben worden.

So wird Euch solches hiermit nachrichtlich bekannt gemacht, und habet Ihr Euch Eurer Seite hiernach gehörig zu achten, auch die dortige unter Euch stehende Haupt Cassen, von nun an jederzeit wie vorsehet monatlich auf einmal in einem Vormittage revidiren zu lassen, nicht minder Euch mit Unserer dortigen Provinzial-Direction dieserhalb zusammen zu thun und an welchen Tagen die Revision derer zu eines jeden Ressort gehörigen Cassen geschähen soll, Euch mit denselben zu vereinigen. Sind ic.

Berlin, den 27. April 1784.

Auf Special-Befehl.

**No. XXVI. Circular-Rescript an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia,** wegen genauer Befolgung der Stempel-Befordnungen. De Dato Berlin, den 28. April 1784.

**V**on Gottes Gnaden Friederich König von Preussen ic. ic. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Beste und Hochgelohete Räte, Liebe Getreue. Es ist Uns angezeigt worden, was gestalt sich bey einer von Unserm dazu gesetzten Fiscal neuerlichst angestellten Stempel-Recherche in verschiednen an Unser Ober-Tribunal aus den Provinzen eingekommenen Prozeß-Acten, Unsern wegen Abhibirung des Stempelpapiers emanirten Befordnungen gerade zuwider, die Protocolle auf ungestempeltes Papier geschrieben, auch wohl leere Stempelbogen, ohne Bezeichnung, zu welcher Sache sie gehörten, beigebracht, und sogar blos von un-

brauchbar gewordenen Stempelpapier, statt dessen vorgeschriebener Zurücksendung, abgeschchnittene Stempel beigebracht gefunden worden.

Wenn Wir nun solcher zu den größesten Mißbräuchen Anlaß gebenden Hintanziehung Unserer vorherührten Stempel-Befordnungen nicht nachsehen geschweige verstaten können, daß dadurch die ohnehin schon durch die Verminderungen der gerichtlichen Klagesachen verurthacht werdende Ausfälle Unserer Königl. Stempelp. Einkünfte annoch in der Fortdauer vermehret werden; als finden Wir nöthig, Euch durch gegenwärtig's auf eine genauere Befolgung des gesetzlich bestimmten

G

ten

ten Gebrauchs des Stempelpapiers, besonders auch der, wegen Zurücksendung des unbrauchbar gewordenen Stempelpapiers erteilten Vorschrift vom 13. März 1782, die Ihr in der Edicten-Sammlung de 1782. No. XI. Col. 882 abgedruckt findet, aufmerksam zu machen, und danebst so gnädig als ernstlich hiermit anzubefehlen, daß Ihr denen jedesmaligen ex actis referirenden Räten mitgeben, Eure Registratur-Bediente aber gemessen anhalten sollet, darauf vorzüglich Obacht zu nehmen, daß auf denen zu den Acten Kommenden und zu supplirenden Stempelbogen allemal die Sache und der Name des Exhibenten schriftlich verfaßt sey, mithin dergleichen Stempelbogen nicht zu andern Sachen gemißbraucht werden, weniger noch eine Abschneidung der Stem-

pel von selbigen statt finden könne, als welches nicht ferner ungeahndet hingehen dürfte.

Daß Ihr dagegen auf fortmehrende Abstellung dieser und aller dergleichen zum Nachtheil Unserer Stempel-Revenuen gereichender Mißbräuche bey Eurem Collegio pflichtmäßigen Bedacht nehmen, und Unserer Euch mehrmahlen und zuletzt mittelst Circularis vom 9. December a. pr. dieserhalb declarirten Willensmeinung gebührend nachkommen werdet, dessen versehen Wir Uns zu Euch in Gnaden und sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 28. April 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Cramer.

## No. XXVII. Circulare an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia.

1) Wegen der bey Zuziehung der Justiz-Commissarien und bey deren Belohnung zu beobachtenden Grundsätze.  
2) Wegen des Verfahrens bey Einforderung, Berechnung und Rückzahlung der Vorschüsse. De Dato Berlin, den 1. May 1784.

Von Gottes Gnaden Friderich König u. r. r. Unsern r. Wir finden Uns, theils durch eigne bey Gelegenheit eingesehener Acten gemachte Bemerkungen, theils durch die Anfragen einiger Collegiorum veranlaßt, Euch über einen doppelten Gegenstand, nemlich

- I. über die Zuziehung der Justiz-Commissarien bey den Prozeß-Instructionen;
- II. über das Verfahren bey Einforderung, Berechnung, und Restitution der Vorschüsse; annoch mit einigen näheren Anweisungen zu versehen.

Was zuzuförderst den ersten Punct betrifft, so haben Wir mißfällig wahrgenommen,

1. daß es hin und wieder noch Gerichte giebt, welche von der Art der Concurrenz und Mitwirkung der Justiz-Commissarien bey dem Instructions-Geschäfte ganz irrige Begriffe hegen, und dadurch verleidet werden, theils den Partheyen,

welche dergleichen Justiz-Commissarien zu ihren Bevollmächtigten und Consulanten bestellen, willkürliche Dispensationen vom persönlichen Erscheinen nachzugeben; theils den Justiz-Commissarien die Instruction selbst zu überlassen, und denselben wohl gar ein Dictiren und Recessiren ad Protocollum, nach Art der abgeschafften Advocaten, zu gestatten. Wir finden daher nöthig, solche Gerichte an die so klaren und bestimmten Vorschriften des Circularis vom 20. Sept. a. pr. Sect. II. §. 1. 2. und Sect. III. §. 2. nochmals zu erinnern; wornach das persönliche Erscheinen der Partheyen, in allen daseibst nicht ausgenommenen Fällen, nach wie vor ein nothwendiges Erforderniß bleibt, von welchem der Richter, unter dem bloßen Prätext, daß Justiz-Commissarii in der Sache bestellt wären, keinesweges abgehen kann; und wornach die Zulassung solcher Justiz-Commissarien in der Art der Instruction schlechterdings nichts ändert; vielmehr diese nach wie vor von dem Deputato Collegii selbst, und ex officio, mit den in Person gegenwärtigen Partheyen,

theten, unmittelbar besorgt; oder wann ein Justiz-Commissarius als Bevollmächtigter zugelassen wird, derselbe von dem Deputato eben so vernommen, und durchgehends eben so behandelt werden muß, als wenn die Parthey in Person gegenwärtig wäre. Wir hoffen, daß diese nochmalige Erinnerung hinlänglich seyn werde, die obbemerkten Gerichte, oder auch einzle Mitglieder derselben, welche bisher den Sinn jener Vorschriften mißverstanden und vernachlässigt haben, auf deren künftige genaue Beobachtung aufmerksam zu machen; und werden ein entgegengesetztes Betragen, als einen Beweis von Trägheit, Mangel an reinen Willen, und schuldiger Aufmerksamkeit betrachten, welches Wir demnachst, so wohl an dergleichen pflichtwidrig handelnden Gerichts-Personen, als an den sie da zu verleitenden Justiz-Commissarien, mit verhältnißmäßigen fiscalischen Strafen und am Ende mit gänzlicher Dienstentsehung ernstlich zu ahnden Uns vorbehalten. Gleichergestalt müssen auch die in dem Circulari enthaltenen Vorschriften, wegen des Benehmens der Gerichts-Deputierten, bey Formirung des Instructions-Protocolls und Regulirung des Status controversie, in Zukunft ganz genau befolgt werden; da solches schlechterdings nothwendig ist, wenn die Sachen in Ordnung gehalten; Confusionen und Uebereffungen vermieden; und der Ausartung der ex officio zu besorgenden Instruction, in unvollständige, einseitige, und tumultuariſche Proceduren, vorgebeugt werden soll. Sodann ist

2. die Frage vorgekommen: Ob ein Justiz-Commissarius irgend einen von einer Parthey an ihn gerichteten Vollmächts-Auftrag, wieder seinen Willen anzunehmen genöthiget, oder einer Parthey zum Mandatario ex officio bestellt werden könne?

Da nun aber dergleichen Zwang mit dem Beariffe des Contractus mandati an und für sich streitet; auch der Grund, warum nach voemaliger Befassung derjenigen Parthey, welche keinen Advocaten erhalten konnte, dergleichen ex officio bestellt werden mußte, bey der gegenwär-

tigen Justiz-Einrichtung gänzlich weg fällt; da anjetzt die Partheyen an die Justiz-Commissarien keinesweges so, wie vormals an die Advocaten, gebunden sind; vielmehr ihnen nicht nur frey steht, sondern selbst obliegt, ihre Prozeß-Angelegenheiten persönlich zu betreiben; da ihnen, wenn sie legale Entschuldigungs-Ursachen haben, die Bestellung ander nach der Prozeß-Ordnung Part. I. Tit. VIII. §. 19. qualifizirter Bevollmächtigten erlaubt ist; übrigens aber sie, zur Wahrnehmung ihrer Berechtigungen, sich die Zuordnung eines Assistenten-Raths von dem Richter erbitten können; so setzen Wir hierdurch fest:

daß kein Justiz-Commissarius schuldig seyn solle, Vollmächts-Aufträge von irgend einer Parthey, wieder seinen Willen, und ex officio zu übernehmen.

Damit aber dadurch, daß ein Justiz-Commissarius dergleichen ihm zukommenden Auftrag von sich ablehnt, in dem Betriebe der Sachen selbst kein Aufenthalt und Stockung entstehen möge; so verordnen Wir zugleich daß

ein jeder Justiz-Commissarius, an welchen ein Vollmächts-Auftrag gelangt, er mag denselben annehmen oder nicht, schuldig seyn solle, dem competenten Gericht davon sofort, und längstens binnen drey Tagen, bey 2 bis 5 Rthlr. Strafe, ad Acta Anzeige zu machen.

So viel in specie

3. die Armen Sachen betrifft, so ist in dem Circulari vom 20. Sept. pr. Sect II. §. 8. bereits verordnet: daß besonders die unermüdenden Partheyen zur Vertretung durch Bevollmächtigte nicht leicht zugelassen werden sollen. Wir wiederholen diese Vorschrift nochmals; und sind versichert, daß deren Anwendung in den wenigsten Fällen Schwierigkeiten finden könne; da der Arme, wenn er Beklagter ist, fast immer innerhalb des Jurisdiction-Bereichs seinen Aufenthalt hat; wenn er aber Klägers Stelle vertritt, die Zeit, wo er zur Anbringung der Klage und Betrieb der Sache am besten abkommen, und sich in Person bey dem Gericht sistiren kann, mehrentheils in seiner eignen Wahl steht.

Sollten sich aber gleichwohl Fälle ereignen, wo es nicht angienge, die Arme Parthey zur Instruction persönlich zur Stelle zu bringen, und sie hat keinen Justiz-Commissarium oder sonst nach Part. I. Tit. VIII. §. 19. qualifizirten Bevollmächtigten, der ihre Vertretung freywillig übernehmen wollte, so muß ihr aus den Assistenzen Råthen des Gerichts, oder den im Instructions-Geschäfte schon geübten Referendariis, jemand zugeordnet werden, welcher von ihr, allenfalls mittelst Acquisition eines benachbarten Gerichts, die nöthige Information einziehe; mit ihr weiter correspondire; und in ihrem Nahmen die Sache gehörig betreibe. Ferner sind Uns auch noch

4. Klagen zu Ohren gekommen: als ob die in dem Circulari vom 20. Sept. pr. Sect. III. §. 54. bis 60. enthaltene Bestimmungen, wegen Remunerirung der Justiz-Commissarien, wenn sie bey den Prozeß-Instructions zugelassen werden, der Arbeit und den Bemühungen derselben nicht in allen Fällen proportionirt wären. Nun finden Wir, bey der genauesten Erzeugung, in diesen Bestimmungen, so weit, als solche die im Prozesse selbst und bey der Instruction vorkommenden Geschäfte der Justiz-Commissarien betreffen, nichts zu ändern. Dagegen hat es seine Richtigkeit, daß Fälle vorkommen können, wo bey weitaufzügen, entwickelten, und in ältere Zeiten hinein gehenden Factis, die Mühe, welche der Justiz-Commissarius anwenden muß, sich zusammenhängende Nachrichten von dem eigentlichen Hergang der Sache, nach ihren Haupt- und Nebenumständen, zu verschaffen; die Beweismittel aufzufuchen; sich auf die vermuthlichen Einwendungen zu präpariren u. d. m. durch die in der interimistischen Spoutul-Taxe No. 2. und 14. bestimmten Informations-Gebühren nicht hinlänglich vergolten werden würde. Do es nun allerdings nicht nur der Billigkeit gemäß ist, sondern auch zur Erreichung Unser Allerhöchsten Intention, wegen möglichster Abkürzung und Beschleunigung der Prozesse, ohne Nachtheil der dabey immer hauptsächlich zum Augenmerk zu nehmenden Gründlichkeit,

sehr vieles beytragen kann, wenn die Justiz-Commissarii für die, bey Einziehung der Information, und bey der Vorbereitung auf die Instruction selbst anzuwendende Extrajudicial-Bemühungen, verhältnismäßig belohnt, dadurch aber aufgemuntert werden, sich zu den gerichtlichen Verhandlungen dergestalt zu präpariren, daß der Richter, im Termine selbst, alle zur Sache gehörige Nachrichten und Beweismittel bey einander finde, und also mit der Instruction kurz und gründlich, ohne Aufenthalt und Unterbrechung, verfahren könne; so ist in dieser Rücksicht bereits durch das oft allegirte Circulare Sect. III. §. 56. nachgegeben: daß wenn ein Justiz-Commissarius, bey einer von ihm betriebenen Sache, vorzüglich viel Mühe gehabt, und sich dabey durch Fleiß, Betriebsamkeit und Geschicklichkeit, bey gründlicher, vollständiger und schleuniger Ausmittelung des Facti, besonders ausgezeichnet hat, demselben das Duplum, und wohl gar das Triplum der einfachen Urtheils-Gebühren zugewilligt werden solle. Wenn aber auch in ein und andern besonders weitaufzügen, wichtigen, und entwickelten Prozesse, dieser Maßstab zu einer verhältnismäßigen Belohnung für den Justiz-Commissarium noch nicht hinreichend seyn möchte, so wollen Wir gestatten, daß der Justiz-Commissarius seine bey der Sache gehaltenen Extrajudicial-Bemühungen besonders liquidire, und der Richter, nach sorgfältiger Vergleichung dieser Liquidation mit den Manual-Acten, ihm auch eine höhere Summe, statt jenes §. 56. bestimmten Pausch-Quantum, zubilligen und festsetzen könne.

Zugleich verordnen Wir hieburch, daß die gegenwärtigen Vorschriften auch alsdann statt finden sollen, wenn ein Justiz-Commissarius, der den Prozeß in Person abwartenden Parthey nur als Consulent assistirt hat; in sofern er nur durch seine Manual-Acten nachweisen kann, daß er, bey der Vorbereitung der Sache zum Instructions-Termine, wirklich vergleichen Extrajudicial-Bemühungen gehabt und angewendet, die sich nach obigen Grundsätzen zu einer besondern Vergütung qualifiziren.

Damit

Damit aber auch Unsre bey diesen Dispositionen hegende Absicht, von den Justiz-Commissariis und Partheyen selbst nicht verkannt, noch zur Verschleppung der Prozeße, unter dem Vorwand unnützer zur Sache gar nicht gehöriger Informations-Einziehungen, gemißbraucht werden möge; so finden wir nöthig, die Gerichte hiedurch nochmals an den §. 8. und 9. Sect. III. des oft allegirten Circularis vom 20. Sept. pr. zu erinnern, durch welche sie und die Justiz-Commissarii, auf die den Assistenz-Räthen in der Prozeß-Ordnung selbst, Part. I. Tit. VI. §. 16. bis 24. ingleichen Tit. VIII. §. 22. bis 26. gegebenen Vorschriften ausdrücklich verwiesen werden; und also der Justiz-Commissarius, so oft er wegen angehölich noch nicht erhaltener hinlänglicher Information, die Prorogation eines Termins nachsucht, den Richter durch Vorlegung seiner Manual-Acten überzeugen muß, daß der Umstand, worüber er noch nähere Auskünfte und Nachrichten desiderirt, wirklich zur Sache gehöre, und ehe solchem abgeholfen worden, die Instruction der Sache ihren weitem Fortgang nicht haben könne. Die richtige Anwendung dieser Vorschriften wird hinreichend seyn, allen ohne Noth, bloß zum Vorschleif der Sache, und aus Ehdicore, von den Partheyen und deren Beyständen intendirten Verzögerungen, mit dem erforderlichen Nachdrucke vorzubeugen. Endlich ist Uns auch angezeigt worden, daß

5. die Vorschrift des Circularis Sect. III. §. 10. mornach der Deputatus, wenn er findet, daß es dem Justiz-Commissario an der erforderlichen Information über die in der Klage und Beantwortung bereits vorgekommenen Facta ermangle, die Instruction abbrechen, und einen neuen Termin dazu, mit ernstlicher Bedeutung eines solchen Justiz-Commissarii, anberaumen solle, von einigen Deputatis dahin erpeditirt worden, daß wenn auch eine Sache aus mehreren Puncten bestanden, oder mehrere vorgekommen, sie dennoch bloß um deswillen, weil der Justiz-Commissarius über einen und den andern

Punct und einles Factum die Nachrichten noch nicht bey einander gehabt, die ganze Instruction abgebrochen, und dadurch den Partheyen unnützen Aufenthalt und Kosten verurrsacht haben. Daß dieses der Stan der allegirten Verordnung nicht seyn könne, ergibt sich schon aus der Absicht der möglichsten Beschleunigung der Sachen; sie ist also nur alsdenn anzuwenden, wenn der Punct und Umstand, von welchem die Nachrichten noch fehlten, mit den übrigen zur Sache gehörenden Factis dergestalt connex ist, und einen solchen Einfluß auf selbige hat, daß die Auslegung desselben, Dunkelheit, Mangel an Zusammenhang, oder Unvollständigkeit bey der übrigen Instruction nach sich ziehen würde. Ist dieses nicht der Fall; sind noch andre von jenem unabhängige Puncte und Facta vorhanden, mit deren Erörterung ohne Besorgniß keiner Inconvenienzen verfahren werden kann, so muß der Termin allerdings vor sich gehn, und die Instruction darin so weit, als es nach dieser Lage der Sachen möglich ist, fortgesetzt; hiernächst aber, und wenn zuletzt der Instrukant aus dergleichen nicht genugsam vorbereiteteres Factum stößt, erst alsdenn nach der oballegirten Vorschrift §. 10 Sect. III. procedirt, folglich der Justiz-Commissarius allemal, wegen eines solchen Mangels bey der Information, gebührend zur Beantwortung gezogen, und bewandten Umständen nach, mit den geordneten Strafen belegt werden.

Anlangend nunmehr

den zweyten Haupt-Punct,

worüber Wir Euch gegenwärtig mit mehrerer Anweisung zu versehen nöthig finden; so sind Uns bisher verschiedentlich Beschwerden, über die in Prozeß-Sachen den Partheyen abgeforderten Vorstufse, zugekommen.

In sofern solche Beschwerden von Partheyen, welche Klägers Stelle vertreten geführt werden, können dieselben keinen vernünftigen Grund haben; wenn nur anders die Gerichte, in Bestimmung und Einforderung des Vorstufses, die ihnen

ihnen so oft empfindliche Moderation gebüh-  
rig beobachten; zumalen es, wenigstens  
der Regel nach, bey dem Kläger steht: ob  
und wenn er Klagen wolle; folglich er es  
in seiner Gewalt hat, sich auch in dieser  
Rücksicht auf den Prozeß gehöhrig vorzu-  
bereiten.

Hingegen kann ein Beklagter öfters  
ganz ohne seine Schuld, und wider seinen  
Willen, in einen Prozeß verwickelt wer-  
den; und da der Richter ihn noch gar  
nicht gehört hat, so kann es ihm hart vor-  
kommen, wenn gegen ihn sofort Mandata,  
und wohl gar executivische Verfügungen,  
zu Zahlung eines Vorschusses, zu dessen  
Aufbringung er nicht präparirt ist, erläs-  
sen werden.

Wir haben daher nöthig gefunden,  
wie hiedurch geschieht, generaliter festzu-  
setzen:

daß künftighin, bey dem Anfang eines  
Prozesses, nur von dem Kläger allein  
Vorschuß abgefordert werden soll.

Hiernach schränken sich also die Fälle, wo  
der Beklagte zur Vorschußleistung anzu-  
halten ist, nur auf zwey ein; nemlich

a. wenn in dem Instructiois-Termin,  
bey Requirirung des Status contro-  
versiae, sich findet, daß der Beklagte  
dem Kläger Einwendungen entge-  
gen setze, zu deren Erörterung eine  
wirkliche Beweises-Aufnahme er-  
forderlich ist.

Alsdann muß der Deputatus, in-  
dem er die Instructio eines solchen  
Beweises einleitet, zugleich bey dem  
Collegio darauf antragen, daß dem  
Beklagten ein proportionirlicher  
Vorschuß abgefordert, und wegen  
dessen Einziehung das nöthige ver-  
fügt werde.

b. Wenn der Beklagte gegen ein er-  
ganenes Urtheil Remedia einwendet;  
in welchem Falle der Decernent, in-  
dem er auf die dreßfällige Anzeige  
verfügt, zugleich die Verordnungen  
zur Deposition und Annahme eines  
solchen proportionirlichen Vorschus-  
ses erlassen muß.

Hiernächst geschieht es auch nicht selten,  
daß wenn eine Parthen, welche Vorschuß  
deponirt hat, ein völlig obseaeendes Urtheil  
erhält, wodurch der Gegenheil in alle  
Kosten condemnirt wird; dieselbe dennoch  
per indirectum um ihren eingezahlten  
Vorschuß kommt, weil ein Theil dessel-  
ben, während dem Prozeß, auf die ihr  
als Erröhenten angelegten Expeditionis-  
und Canzeley-Gebühren verwendet wor-  
den; und in Ansehung des noch nicht ab-  
servirten Theiles, die Parthen nicht im-  
mer weiß, daß und wo sie sich wegen des-  
sen Rückzahlung zu melden habe.

Um nun allen hieraus möglicher Weise  
zu besorgenden Verkürzungen der Par-  
then vorzubeugen, setzen Wir hierdurch  
fest:

1. Daß jedesmal, wenn in einem Ur-  
theil ein Theil allein in alle Kosten condem-  
nirt wird, zugleich in diesem Urtheil aus-  
drücklich zu erwähnen: daß nach beschränk-  
ter Rechtskraft des Erkenntnisses, der ob-  
siegenden Parthey ihr geleisteter Vorschuß,  
so viel davon noch vorhanden, zurück ge-  
geben, und der verausgabte Theil dessel-  
ben von dem Gegner beygetrieben werden  
solle; damit solchergestalt die Parthey  
Kenntniß von demjenigen erhalte, was sie  
zu thun und zu suchen habe, um wieder-  
um zu ihrem eingezahlten Vorschusse zu ge-  
langen;

2. daß, wenn innerhalb vier Wochen  
von der Publication eines solchen rechts-  
kräftig gewordenen Urtheils, die obsiegende  
Parthen sich nicht meldet, der Vorschuß-  
Rendant, den in der Cassa noch befindlichen  
Bestand des von ihr deponirten  
Vorschusses, dem Collegio ex officio  
anzeigen; und dieses sodann die Remis-  
sion solchanden Bestandes an den Depo-  
nenten, ebenfalls ex officio, verordnen  
solle;

3. daß, wenn von dem deponirten  
Vorschusse des succumbirenden Theils,  
nach Abzug der denselben unmittelbar tref-  
fenden Kosten, annoch ein Bestand übrig  
bleibt, solcher, so weit er hinreicht, zum  
Ersatze des von dem Obsiegenden geleiste-  
ten Vorschusses angewendet; folglich letz-  
terem, mit dem sub No. 2. erwähnten Be-  
stande

stande seines eignen Vorschusses zugleich, verabsolgt werden solle;

4. daß in eben diesem Falle, und bey Gelegenheit der Anzeige von dem noch vorräthigen Bestande, der Rendant zugleich ex officio denjenigen Theil des Vorschusses, welcher während dem Prozeß absorbtirt worden, und vorstehendermaßen nicht hat reintegrirt werden können, nachweisen, und alsdenn das Collegium, der in die Kosten condemnirten Parthey, die Rückzahlung dieses absorbtirten Quantis an den obliegenden Theil, ex officio, unter Ankündigung der Execution aufgeben; letzterem, daß solches geschehen, bekannt machen; und dieser Bekanntmachung ein eventuelles Executorialc, zur weitem Behändigung an den Executorem, auf den Fall der nicht geleisteten Zahlung, beschließen solle.

5. Daß dem Vorschuß-Rendanten für die ad 2. & 3. zu machende Anzeige 6 Pf. vom Thaler, so wie ad No. 4. für den Nachweisz der absorbtirten Posten, 1 gGr. vom Thaler zur Belohnung zugebilligt, und diese Gebühren, unter den übrigen Kosten, von dem succumbirenden Theile mit beigetrieben werden sollen;

6. daß, wenn Repositio actorum verfügt wird, dabey jedesmal nachgesehen werden solle: in wie fern in einem solchem Acten, Strick der Fall der gegenwärtigen

Vorschüssen obwalte, und in wie fern denselben dabey ein Genüge geleistet worden. Endlich und

7. finden Wir noch nöthig: den §. 16. Sect. VIII. des Circularis vom 20. Sept. dahin zu declariren, daß in Fällen, wo im Armen-Sachen Verfügungen ex officio erlassen werden, der vermögenden Parthey die Hälfte der Kosten nicht angelezt, sondern diese Dimidia bis zum künftigen Erkenntniß gestundet werden solle; mithin es dabey, daß in solchen Prozeßen dem vermögenden Theile, ante sententiam, Expedition- und Canzelen-Gebühren nur in so fern abgefordert werden, als er für den Extrahenten einer ergangnen Verfügung zu betrachten ist, lediglich sein Bewenden habe.

Ihr habt Euch also nach den gegenwärtigen Anweisungen von nun an achtend zu achten; die im ersten Abschnitt dieses Circularis sub No. 2. 3. 4. 5. enthaltenen Bestimmungen, den bey euch recipirten Justiz-Commissariis durch einen Aushang bekannt zu machen; den Sporzul- und Vorschuß-Rendanten aber nach den Vorschriften des zweyten Abschnitts gehörig zu instruiren. Das ic. Sind ic. Gegeben Berlin, den 1. May 1784.

Ad Mandat.

b. Camer.

**No. XXVIII. Circular-Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen, daß nicht allein die geordneten monatlichen Cassen-Revisionen mit aller Genauigkeit geschehen, sondern auch ausserdem öftere außerordentliche Revisionen vorgenommen werden sollen.** De Dato Berlin, den 5. May 1784.

Friederich König ic. ic. Unsern ic. Wir haben Höchst Selbst bey Gelegenheit einer Cassen-Beruntreuung alhier, mittelst Cabinets-Ordre vom 29. v. M. zu erordnen geruhet, die Verfügung zu treffen, daß sämtliche Cassen auf das genaueste und ganz exact untersucht und bis aufs äufferste nachgesehen und revidirt werden, damit man fest versichert sey, daß alles in gehöriger Richtigkeit sich finde, welche Visitation denn fleißig wiederho-

let und alle erkönnliche Präcaution gebraucht werden müsse, um zu verhüten, daß die Cassenbediente ganz und gar keine Versturen und Marchandisen mit denen untern Händen habenden Geldern vornehmten könnten.

Ihr habt Euch also dieses zur Richtschnur dienen zu lassen, und nicht allein bey den geordneten monatlichen Cassen-Revisionen ganz genau ins Detail zu gehen, die Einnahmen und Ausgaben nach

den Büchern und Belägen und ob alles richtig eingetragen, selbige auch vorschrifts- und ordnungsmäßig geführt worden mit allem Fleiß zu examiniren, die nach einem richtigen Abschluß jedesmal gebührende Bestände nach dem besonders zu führenden Sorten Buch genau nachzusehen und mit Nachzählung einiger Beutel, Proben anzustellen, sondern es auch bey diesen gewöhnlichen Revisionen nicht bewenden zu lassen, sondern solche so oft ihr es für gut findet, extraordinair auf gleiche Art zu wiederholen und jedesmal von dem befundenen Zustand der Casse ein umständliches Protocol abzufassen, wobey Ihr auf das, unterm 27. April 1775. an Euch ergangene Rescript verwiesen werdet, worinn

verordnet worden, daß dergleichen Visitation sämtlicher Cassen an einem Tage, und so viel möglich zu gleicher Zeit, geschehen müsse, damit denen Rendanten die Gelegenheit dadurch benommen werde, sich einer dem andern, mit seinen Beständen zu helfen.

Uebrigens habt Ihr ein gleiches an die Land- und Steuer-Räthe, in Ansehung der ihrer Aufsicht anvertrauten Cassen zu verfügen, und Euch hiernach auf das genaueste zu achten. Sind ic. Berlin, den 5. May 1784.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. Fch. v. d. Schulenburg.  
v. Gaudi. Fch. v. Heimg. v. Wierder.

### No. XXIX. Königl. Cabinets-Order an den General-Fiscal, wegen vorleslichen Banquerouts der Juden.

De Dato Potsdam, den 9. May 1784.

Wester Rath, besonders Lieber Ge-  
reuer! Da ich aus Eurer Anzeige vom  
getreigen Datum ersehen, daß Ihr  
in Ansehung der befohlenen Cassation der  
Euch Privilegien der beyden Juden Le-  
on Lazarus Braunschweig und Magnus  
Lazarus, die den vorleslichen Banque-  
rout gemacht, alles deshalb Erforderliche

veranlaßt und besorget habt, so ist das  
ganz gut, welches ich Euch hierdurch mel-  
den wollen und müßet Ihr darauf Attent-  
ion haben, wenn dergleichen Betrug fer-  
ner vorgehet. Ich bin Euer gnädiger  
König.

Potsdam, den 9. May 1784.  
Friedrich.

### No. XXX. Rescript an die Pommerische Regierung, die Sportul- und Stempel-Freyheit der Regiments-Cassen betreffend. De Dato Berlin, den 12. May 1784.

Friedrich König von Preussen ic. ic.  
Unsere ic. Auf Eure Anfrage vom  
2. April, ob den Regiments-Cassen die  
Stempel- und Sportul Freyheit zustehe?  
communiciren Wir Euch, nach gehalten-  
er Rücksprache mit Unserm General-Di-  
rectorio, die, von demselben unterm 4ten  
August eingegangene Antwort loco Re-  
solutions in Abschrift hierneben, mit dem  
Bedeutenden, daß bey der hierin detaillirten

Verfassung der Regiments-Cassen, denen-  
selben die Stempel- und Sportul-Frey-  
heit allerdings nicht versagt werden könne.  
Sind Euch mit Gnaden gemogen.

Berlin, den 12. May 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät aller-  
gnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No.

No. XXXI. Publicandum wegen des gänzlichen Verboths des schwedischen und andern fremden Band-Kniez Bolzen-Kraus und sonstigen Sorten feinen Stangen-Eisens in Ost-Preussen mit Inbegriff der Stadt Elbing. De Dato Berlin, den 17. May 1784.

Seine Königliche Majestät von Preussen etc., Unser allergnädigster Herr, haben zwar in dem Publicato vom 25sten Junii 1782, und nach dessen §pho 4. die Einfuhre des Schwedischen Stangen-Eisens in Ostpreussen, mit Inbegriff der Stadt Elbingen, bis auf weitere Verfügung, annoch zu verstaten aersuht, und zwar hauptsächlich in der Rücksicht, um den Transito-Handel mit diesem Eisen nicht zu stöhren. Hiebey wollen Allerhöchstdieselben es auch noch ferner belassen, daß nemlich

## 1.

Sowohl in Ostpreussen, als in der Stadt Elbingen die Einfuhre des Schwedischen und andern fremden Stangen-Eisens von  $\frac{1}{2}$  bis 4 Zoll im Quadrat, und von  $1\frac{1}{2}$  bis 6 Zoll breit, welches gemeinlich in losen Stäben eingebracht wird, eingeführt, und nach Pohlen sowohl, als in Ostpreussen, desgleichen an die Schmiede und andre in der Stadt Elbingen selbst wohnende Eisenbedürftige debittiret werden darf.

## 2.

Es sollen aber vom 1sten Julii a. c. an, von obgedachter noch fortwährender Freiheit diejenigen feinen Sorten Eisen, welche größtentheils im Lande consumiret, und gegenwärtig auf die einländischen Eisenwerke in hinlänglicher Quantität und besser Qualität fabriciret werden, davon ausgeschlossen seyn.

## 3.

Unter diese feinen Eisen-Sorten werden verstanden:

- a) allerhand Sorten Band-Eisen, welches unter diese Benennung schon bekannt ist, und in Bünden eingeführt worden.
- b) Kniez-Eisen, welches  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{3}{4}$  Zoll vierkantig und ebenfalls gemeinlich in Bünden eingeklammert wird.

c) Allerhand Sorten achtkantiges auch rundes Bolzen-Eisen ohne Unterschied, und endlich

d) allerhand Sorten Zain- oder Kraus-Eisen.

## 4.

Diese vorgeschriebene feine Eisen-Sorten, welche sowohl auf Sr. Königlichen Majestät eigenen, als auf den Westpreussischen Eisen-Hämmern geschmiedet werden, sollen künftig und von vorgedachtem Termino an, entweder auf den einländischen Eisenwerken directe, oder bey dem Haupt-Eisen-Magazine zu Königsberg, oder auch bey dem Haupt-Eisens-Comptoir zu Berlin, bestellt, und bey Strafe von Zwanzig Thalern für jeden Centner, auch Confiscation des Eisens, von welcher Strafe die eine Hälfte den Accise- und Zollbedienten, und wer soust eine Contravention bey der Bergwerks- und Hütten-Administration anzeigen wird, gegeben, die andere Hälfte aber zu Armen-Anstalten verwandt werden soll, nicht ferner eingebracht werden, es sey denn, daß Se. Königliche Majestät in besondern Fällen auf ein Quantum dergleichen Eisen annoch Pässe zu ertheilen geruhen möchten.

Allerhöchstdieselben befehlen dahero Dero Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii, der General-Accise- und Zoll-Administration, der Ost- und Westpreussischen Krea- und Domainen-Cammer, wie auch der Bergwerks- und Hütten-Administration und sämtlichen Accise- und Zoll-Ämtern, desgleichen Dero General-Fiscal, so gnädig als ernstlich, über dieses Verboth genau zu halten, und dahin zu sehen, daß dagegen nicht contraveniret werde. Weshalb solches zu Zedermanns Wissenschaft zum Druck befördert worden. Signatum Berlin, den 17. May 1784.

Friderich.

F. v. Heintz.  
No.

No. XXXII. Circulare an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia, daß der Haupt-Nuzholz-Administration, gleiche fiscalische Rechte zustehen sollen als der Banco und andern Königlichen Cassen. De Dato Berlin, den 18. May 1784.

Friedrich König u. c. u. c. Unsern u. c. Nachdem Uns Unser Forst-Departement allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, wie nothwendig es sey, daß Unserer seit 1772 in die Stelle der ehemaligen octroirten Nuzholz-Handlungs-Compagnie getretenen Haupt-Nuzholz-Administration gleiche jura filii beygelegt werden, als Unsere Banque und andere Königliche Cassen zu genießen haben, und Wir daher keinen Anstand genommen, ihr solche vermittelst abschriftlich nebenliegender, an Unsern Groß-Canzler deßfalls erlassener befonderer Cabinets-Ordnern, angetragenermaßen zu verleißen; als müssen in Befolg dieser, fortmehro ermeldter Unserer Haupt-Nuzholz-Administration, der, in dem Corp. Jur. Fridr. P. IV. Tit.

XII. vorgeschriebenen Classification in Concursen gemäß, in dem Vermögen ihrer Cassen-Bedienten, nach dem §. 36. die Rechte der zweyten Classe, so wie in bonis ihrer übrigen Officianten und dererjenigen, so mit selbiger contrahiret haben, nach dem §. 55. n. 3. & 5. die Rechte der vierten Classe zukommen; Wornach Ihr sowohl Eures Orts in künftigen Fällen Euch in judicando gebührend zu achten, als die unter Euch stehende Untergerichte zu dessen gleichmäßiger genauen Beobachtung anzuweisen habt. Sind u. c. Begeben zu Berlin den 18. May 1784.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. d. Schillen-  
burg. v. Gaudi. v. Werder.

No. XXXIII. Königl. allerhöchste Declaration, die Erniedrigung der Abgaben vom Caffee überhaupt und die Herabsetzung des Verkauf-Preises vom gebrannten Caffee betreffend. De Dato Berlin, den 20. May 1784.

Le Roi s'étant fait rendre compte des produits de la partie du Caffé brûlé, depuis son établissement, & des effets qui étoient résultés des charges de cette partie, que Sa Majesté n'avoit appellantes sur le peuple, que pour gêner la consommation, & diminuer d'autant la sortie du numéraire, a vu avec peine par le rapport qui Lui a été fait, que l'augmentation des droits n'avoit pu atteindre le but des soins paternels de Sa Majesté pour le vrai bien de Ses états, puisqu'en gênant à la vérité la consommation de ceux qui se soumettoient à la disposition des loix, elle offroit de l'autre côté un appas trop séduisant à la contrebande par le bénéfice important qu'elle présentoit aux fraudeurs: Connoissant les suites funestes du penchant de la nation à un genre d'industrie nuis-

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, Sich von dem Ertrag der Caffee-Brennereien seit ihrer Errichtung, und den Folgen einer Abgabe, die dem gemeinen Mann, bloß in der Absicht die Consumtion zu erschweren und den Ausgang des haaren Geldes zu hemmen, auferlegt worden, allerunterthänigst Vortrag thun lassen, bemerken Allerhöchstdieselben mißfällig, daß Höchstvero landesväterliche auf das wahre Beste des Staats gerichtete Absicht durch die Erhöhung der Caffee-Abgaben nicht erreicht wird, indem solche zwar auf der einen Seite die Consumtion dererjenigen die sich den Gesetzen unterwerfen, lästiger macht und einschränkt, auf der andern Seite aber die Uebertreter der Gesetze, durch den sehr beträchtlichen Gewinn der Contrebande, nur noch stärker dazu anreizet. Da Er. Königl. Majestät die unglücklichen Folgen des

nuissible en tout sens, Sa Majesté considérant en outre, que de si grands profits donnoient trop d'intérêt pour se laisser arrêter par le danger & la crainte des peines sévères, employées inutilement & toujours bravées, dont il ne résulroit que des attrouppemens & des excès, qui d'un côté faisoient perdre des sujets à l'Etat, en compromettant la vie des employés & des contrebandiers; de l'autre, enlevoient des peres & meres aux soins de leurs enfans, dans le cas de punitions, & généralement des sujets utiles aux fabriques & à l'agriculture: voulant remédier à tous ces désordres, Sa Majesté a résolu de faire cesser toute la contrebande en faisant cesser tout son profit, de rendre à l'industrie & à la culture ceux qui en abandonnoient le soin, faire baisser le prix de la main-d'œuvre en multipliant les ouvriers, ramener l'abondance pour diminuer la valeur des besoins, & remplacer par l'exportation de leur superflü, le numéraire que la consommation du Caffé peut faire sortir; mais comme, en écoutant la bonté de son cœur, & en suivant son penchant pour opérer le bien de ses peuples, Sa Majesté n'entend pas, que les facilités qu'Elle veut bien leur donner, tournent au détriment de l'Etat par l'exportation inconsidérée de son numéraire, qu'Elle veut au contraire l'économiser, tant par des achats directs dont l'importance servira à baisser les prix, que par des échanges, lesquels en favorisant l'exportation des produits de l'industrie nationale, conserveront une partie du numéraire que ces achats exigeroient; Elle a résolu de prendre les mesures les plus justes & le plus efficaces pour remplir les différentes vues que Sa sagesse se propose, & en bornant les charges des consommataires au point qu'il ne leur restera aucun intérêt de cacher leur consommation, d'établir un double contrôle, propre à présenter à Sa Majesté en tout tems un tableau vrai & exact de l'entrée & de la consommation du Caffé dans

Ses

des Hängs einer Nation zu einer in aller Absicht schädlichen Art von Beschäftigung bekannt sind, und Allerhöchstdieselben in Erwägung gezogen haben, daß ein so anscheinlicher Gewinn die Furcht der Strafe überwindet, solche unnützlich macht und ihr Trost bieten lehrt, wodurch Zusammenrottirungen und Excesse entstehen, die einestheils dem Staate Bürger entziehen, indem sie das Leben der Königl. Bedienten und der Contrebandiers selbst in Gefahr setzen, andernteils, im Fall der gesetzmäßigen Strafe, die Kinder der Aufsicht ihrer Eltern berauben, überhaupt aber dadurch für die Fabriken und den Ackerbau mancher nützlicher Handarbeiter verlohren geht: So haben Se. Königl. Majestät, um allen diesen Unordnungen zu steuern, den Entschluß gefaßt, dem Gewinn bey der Contrebande und dadurch der Contrebande selbst ein Ende zu machen, den Fabriken und dem Ackerbau die Hände wieder zu geben die sich zu einer andern Beschäftigung gewendet hatten, den Preis der Arbeit durch Vermehrung der Arbeiter zu erniedrigen, den Ueberflus herzustellen und die Preise aller Arten von Bedürfnissen zu vermindern, damit durch die Ausfuhr dieses Ueberflusses, das für Caffee außer Landes gehende Geld zurück gebracht werde. Wann jedoch Se. Königl. Majestät, ob Allerhöchstdieselben gleich Dero landeshöckerlicher Hund und Meißung zu Beförderung des wahren Wohls Ihrer getreuen Unterthanen willig Raum geben, dennoch nicht verstaten wollen, daß die Erleichterungen, welche Allerhöchstdieselben in Absicht der Caffee-Consumtion zu bewilligen resoluiret, dem Staate durch eine unmäßige Ausfuhr des baaren Geldes nachtheilig werde, als welche Se. Königl. Majestät vielmehr durch den Einkauf aus der ersten Hand, der nebst der Beträchtlichkeit des Bedürfnisses zu Erhaltung niedrigerer Preise dienen soll, so wohl als durch den Lauch-Handel, zu hemmen gemeynet sind, welcher letztere, indem er den einländischen Fleiß begünstiget, einen Theil der zum Caffee-Einkauf erforderlichen Summen zurück hält: So haben Seine Königl. Majestät allergnädigst gut gefunden, diejenigen Mittel zu wählen und auszuführen, welche

§ 2

che

Ses états, afin que, dans le cas d'une consommation démesurée, des réglemens convenables puissent en arrêter le progrès.

En conséquence le Roi veut & ordonne:

1.  
Que la Société du commerce maritime se charge de la livraison exclusive des besoins de l'Administration de la partie du Café brûlé, qu'elle fasse ses achats de la première main, & dans les conjonctures les plus favorables, qu'elle favorise les échanges des produits de la culture & de l'industrie nationale, enfin qu'elle s'efforce à obtenir toujours les prix les plus modiques.

2.  
La Société du commerce maritime livrera à l'Administration de la partie du Café brûlé, les quantités dont celle-ci aura besoin, nettes de goût, sans odeur, triage ni mélange, & à des prix fixes, dont les deux parties conviendront entr'elles d'année en année, ou de six en six mois, suivant que les conjonctures peuvent changer.

3.  
La vente du Café brûlé pour le peuple, continuant à se faire par l'Administration de cette partie, attendu que le produit en est affecté à l'entretien de quatre cent Invalides, ce qui donne lieu à placer dans des postes utiles des braves militaires qui ont bien servi l'état, pour en ôter l'honneur au peuple, Sa Majesté veut que

che Allerhöchstdero weisen Absichten am meisten angemessen und am wirksamsten sind, und indem Allerhöchstdieselben die Abgaben der Caffee-Consumenten so weit herab setzen, daß kein Vortheil mehr dabey ist die Consumption zu verheimlichen, wollen Se. Majestät zugleich eine doppelte Controlle einführen, welche dazu dienen soll, Höchstdenenelben zu aller Zeit eine wahre und ganz genaue Nachweisung des in Höchstdero Landen eingeführten und consumirten Caffee vorlegen zu können, damit, im Fall die Consumption übermäßig hoch steigen sollte, es von Sr. Königl. Majestät Willen abhängt, solcher durch schickliche Mittel Einhalt zu thun.

Dem zu folge wollen und verordnen Se. Majestät:

1.  
Daß die Seehandlungs-Societät die ausschließende Lieferung der Bedürfnisse der Administration vom gebrannten Caffee übernehmen, ihren Einkauf aus der ersten Hand und bey den günstigen Conjunctionen besorgen, den Tauschhandel mit Landesproducten und Fabricationen begünstigen, überhaupt aber sich dahin bestreben soll, allezeit die möglichst niedrigsten Preise zu erhalten.

2.  
Die Seehandlungs-Societät liefere der Administration vom gebrannten Caffee diejenigen Vorräthe, deren sie bedürftiger seyn wird, rein vom Geschmack, ohne widrigen Geruch, weder Ausdruß noch vermishtes Gut, und zwar zu einem fixirten Preise, worüber beyde Theile von Jahr zu Jahr, oder alle sechs Monate, nach Beschaffenheit der Umstände, sich vereinigen müssen.

3.  
Da der Verkauf vom gebrannten Caffee für den gemeinen Mann fernerhin durch die Administration der Caffee-Brennereyen geschehen soll, weil der daraus erwachsende Gewinn zur Unterhaltung von vierhundert Invaliden bestimmt ist, und diese Einrichtung Gelegenheit giebt, in verschiedenen nützlichen Posten, rechtschaffene Invaliden, die dem Staate gut

que le prix de vente du Caffé brûlé ne surpasse jamais plus d'un fenin par lot le prix d'achat du Caffé crû, compris les droits de consommation. Sa Majesté Se reservant de suppléer, en cas d'insuffisance de ce bénéfice, à l'entretien des Invalides & aux frais de l'affaire, voulant soulager le public dans cette consommation, & ne lui plus laisser d'intérêt de la soustraire, ni assez de bénéfice aux contrebandiers pour s'en emparer.

4.

L'achat du Caffé crû & son débit pour la consommation intérieure, seront réservés aux marchands, & il sera libre à tout marchand, comme à tout particulier autorisé au brûlage, de faire venir pour son compte du Caffé crû de tel endroit que bon lui semblera, pourvu qu'à commencer du 1. Juillet 1784. tous ces Caffés, sans exception aucune, & sous peine de confiscation, outre les peines ordonnées par les loix pour la fraude des droits, soient adressés à la Société du commerce maritime, pour que Sa Majesté puisse d'un coup-d'œil juger de l'importance des entrées & des consommations, & pour qu'il soit d'autant moins possible de faire entrer des parties plus fortes que celles dont on auroit acquitté les droits.

5.

La Société du commerce maritime entretiendra des comptoirs dans les villes principales, telles que Kœnigsberg, Elbing, Stettin, Berlin, Magdebourg, Halle, Francfort sur l'Oder, Glogau, Breslau, Cottbus & autres endroits, où l'expérience en justifiera la nécessité, dont les employés seront présents à l'arrivée des Caffés que les marchands & particuliers de l'endroit même,

gut gebient haben, zu versorgen, anstatt daß solche dem Publico zur Last fallen; So wollen Se. Königl. Majestät, daß der Verkaufspreis des gebrannten Caffee, den Einkaufspreis des rohen Caffee mit Inbegriff der dafür zu entrichtenden Gefälle, niemals mehr als um Einen Pfennig über das Loth übersteigen soll, und behalten Sich Se. Königl. Majestät vor, im Fall der daraus entstehende Gewinn zu Unterhaltung der Invaliden und Bestehung der übrigen Kosten nicht hinreichend sein sollte, das fehlende zu ergänzen, indem Allerhöchsterer Absicht vornehmlich dahin gerichtet ist, dem Publico die Consumtion zu erleichtern, damit es keinen Grund habe solche zu verheimlichen, und der Contrebandier keinen Vortheil dabey finde, sich ihrer zu bemächtigen.

4.

Der Einkauf des rohen Caffee, und dessen Verkauf zur innern Consumtion bleibt denen Kaufleuten überlassen, und soll einem jeden Kaufmann auch jeglichem Particulier, welcher die Erlaubniß hat Caffee zu brennen, frey stehen, den rohen Caffee, von welchem Ort er will, für seine Bedienung kommen zu lassen, nur muß dieser Caffee, ohne Ausnahme vom 1. Jul. 1784. angerechnet, bey Strafe der Confiscation und anderweitigen in Defraudation. Fällen durch die Geseze bestimmten Strafen, an die Seehandlungs Societät adressirt werden, damit Se. Königl. Majestät den Betrag des Eingangs und der Consumtion, mit einem Blick übersehen können, und es um so viel weniger möglich sey, größere Vorräthe als dienlichen, wovon die Gefälle entrichtet worden, herein zu bringen.

5.

Soll die Seehandlungs Societät, in den vornehmsten Städten, als Königsberg in Preussen, Elbing, Stettin, Berlin, Magdeburg, Halle, Frankfurt an der Oder, Glogau, Breslau, Cottbus, und an anderen Orten, wo die Erfahrung lehren wird daß es nothwendig sey, Comptoirs errichten, deren Officianten bey der Ankunft des Caffee, welchen die am Orte oder in der Gegend wohnende Kaufleute

§ 3

und

même, ou de son arrondissement, auront fait adresser à la Société maritime qui en soigneront l'emplacement aux douanes ou autres endroits convenables, & l'expédition ultérieure, conformément aux désirs des propriétaires, n'exigeant, outre les avances que la Société pourroit avoir faites en frais de transport, droits de péage &c. qu'une provision modique usitée entre négociants & suffisante pour la dédommager de l'entretien de ses employés; bien entendu que la Société maritime ne pourra délivrer aux marchands aucun approvisionnement, que sur la quittance de l'acquit des droits qu'ils seront tenus de payer à mesure de leurs enlèvements.

## 6.

Afin de prévenir que le bénéfice, que Sa Majesté accorde à l'Administration de la partie du Café brûlé pour l'entretien de quatre cent Invalides, celui dont doivent jouir les marchands, enfin la provision modique de la Société maritime, ne pésent trop sur les consommateurs, & n'empêchent l'exécution de ses vœux sur la destruction de la contrebande, Sa Majesté réduit à trois gros deux fenins par livre, à commencer du 1. Juillet 1784. les droits de consommation qui se percevoient jusqu'ici à raison de six gros deux fenins.

## 7.

En conséquence de cette diminution, & suivant les prix actuels de la marchandise crüe, l'Administration du Café brûlé, à commencer du 1. Juillet 1784 vendra au peuple le Café brûlé à dix gros par livre, ou à cinq fenins par lot, & à trois fenins le demi lot, pour éviter les fractions, prix qui durera pendant un an, après lequel révolû, le prix de vente sera de nouveau fixé & publié suivant les conjonctures. Et quoique Sa Majesté n'en-

und Particuliers, unter der Adresse der Societät kommen lassen werden, gegenwärtig sind, für das Unterbringen derselben auf den Packhöfen, oder andern bequemen Orten, Sorge tragen und deren weiteren Expedirung nach dem Verlangen derer Eigenthümer besorgen, wofür die Societät, außer der Wiedererstattung der vorgeschossenen Frachten und Zollgefällen u. s. w., ein mehreres nicht als eine mäßige, unter Kaufleuten übliche, und zur Unterhaltung ihrer Officianten hinlängliche Provision fordern soll; wobey sich von selbst versteht, daß die Seehandlungs-Societät denen Kaufleuten keinen Caffee, als gegen Beschimpfung der bezahlten Aectsegefälle, welche sie für eine jede Quantität, so wie ihnen solche nach und nach ausgeliefert wird, entrichten müssen, verabsolgen lassen darf.

## 6.

Damit der Gewinn, welchen Se. Königl. Majestät der Administration vom gebrannten Caffee zu Unterhaltung der vierhundert Invaliden ausgezset haben, der Verdienst der Kaufleute, und endlich die an der Seehandlungs-Societät zu entrichtende mäßige Provision denen Consumennten nicht zu lästig fallen, und die Ausführung Sr. Königl. Majestät auf gänzliche Zerstörung der Contrebande gerichtete Absicht nicht hindern mögen, so wollen Se. Königl. Majestät vom 1. Jul. 1784 an, die bis anhero eingehobene Consumtions-Gefälle von Sechs Groschen Zwen Pfennige pro Pfund Caffee, bis auf Drey Groschen Zwen Pfennige herunter setzen.

## 7.

In Betracht dieser Heruntersetzung, und nach Verhältniß des gegenwärtigen Preises der rohen Waare, soll die Administration des gebrannten Caffee vom 1. Jul. 1784 an, dem Publico das Pfund gebrannten Caffee zu Zehn Groschen, das Loth zu Fünf Pfennige, und das halbe Loth, zur Vermeidung des Bruches, für Dren Pfennige verkaufen, und soll dieser Preis auf Ein Jahr gelten, nach Verlauf dessen der weitere Verkaufs-Preis, nach Beschaffenheit der Umstände, auß-

neue

n'entende pas gêner les marchands par rapport aux prix de vente des Caffés d'une qualité supérieure, dont il leur sera libre de convenir avec les acheteurs, il est essentiel à Ses vûes, que le Caffé crû ordinaire, net de goût, sans odeur, triage, ni mélange, soit vendû à un gros par livre au dessous du prix de vente du Caffé brûlé, ce qui est d'autant plus juste, que les marchands n'ont point à supporter l'entréetion des Invalides & autres frais indispensables de cette partie. Sa Majesté veut donc, & ordonne que, lorsque l'Administration du Caffé brûlé vend à dix gros, le Caffé crû ordinaire soit vendû par les marchands à neuf gros par livre, & ainsi dans tous les cas, surquoi les officiers de la Police veilleront.

8.

Quant au Caffé destiné pour le commerce à l'Etranger, il sera également adressé, à compter du 1. Juillet 1784. à la Société du commerce maritime, laquelle en agira tout de même qu'à l'égard de celui destiné pour la consommation intérieure; mais pour donner au commerce d'exportation toute la faveur dont il peut être susceptible, Sa Majesté ordonne, que tout le Caffé exporté, qui aura été adressé à la Société du commerce maritime, jouira non seulement de la franchise des droits de consommation, mais encore de tous droits imposés nouvellement pour la sortie, tel que celui de six gros par quintal, & celui d'un gros par livre imposé depuis peu pour gêner les exportations frauduleuses, & ne payera par conséquent que les droits anciens & ordinaires de péage & de commerce, & les deux pour cent pour la Pologne, & que tout Caffé passant en transit, soit directement,

soit

neue bestimmt und bekannt gemacht werden soll. Und ohngeachtet Se. Königl. Majestät nicht gemepnet sind, die Kaufleute wegen des Verkaufs-Preises der feinen Gattungen von Caffee einzuschranken, über welche sie sich mit ihren Käufern nach Gefallen vereinigen können, so ist es doch zur Erreichung Allerhöchster Absicht unumgänglich notwendig, daß der ordinaire rohe Caffee, welcher rein von Geschmack, ohne üblen Geruch, Ausschuss, noch Vermischung ist, zu Einem Groschen das Pfund wohlfeiler als der gebrannte Caffee verkauft werde, welches um so viel billiger ist, da die Kaufleute keine Inwaliden zu unterhalten noch andere unentbehrliche Kosten der Caffee-Brennereyen zu tragen haben. Se. Königl. Majestät wollen deshalb und befehlen hiermit, daß, wenn die Administration des gebrannten Caffee das Pfund zu Zehn Groschen verkauft, der rohe ordinaire Caffee zu Neun Groschen verkauft werden soll, und in gleicher Art in allen übrigen Fällen, worauf die Policy-Bediente genau Obacht haben sollen.

8.

Was den zum auswärtigen Handel bestimmten Caffee anbetrifft, so soll dieser gleichfalls vom 1. Julii 1784 an, an die Seehandlungs-Societät adressiret werden, welche damit, eben so wie mit dem zum innern Debit bestimmten, verfahren wird. Um inzwischen dem Exportations-Handel allen nur möglichen Vortheil zu verschaffen, so verordnen Se. Königl. Majestät, daß aller ausgehende Caffee, welcher an die Seehandlungs-Societät adressiret gewesen seyn wird, nicht allein von den Consumtions-Gebühren, sondern auch von allen neu verordneten Ausgangs-Rechten, als der Abgabe von Sechs Gr. pro Centner, und der von Einem Gr. pro Pfund, die erit neuerlich, um denen betrügerlichen Exportationen Einhalt zu thun, festgesetzt worden, befreiet seyn, mithin ein mehreres nicht als die ordinären alten Zölle und Handlung- Accise nebst denen nach Pohlen feststehenden 2 pro Cent entrichten, daß aller Caffee, den ein fremder Kaufmann entweder selbst, oder durch einen hiesigen Commissionair, gerade

soit par commission, sera assujetti sans distinction au droit de transit de douze pour cent.

gerade durchführen lassen will, ohne Unterschied einen Transit-Zuport von 12 pro Cent erlegen soll.

9.

La Société maritime, ni ses comptoirs, ne pourront délivrer aux marchands aucune quantité de Caffé pour l'exportation, avant d'avoir été convaincus par la quittance du bureau d'accise, que les droits de consommation en ont été déposés, ce qui est d'une nécessité indispensable pour prévenir les veremens frauduleux, qui rendroient illusoire les vuës & les moyens pris pour la destruction de la contrebande; l'Administration générale des accises & péages, ne pouvant suivre les opérations de chaque individu; Sa Majesté ordonne à l'Administration, de faire restituer ces droits déposés sans le moindre délai, desque l'exportation réelle aura été prouvée par les certificats revêtus des formalités prescrites, & pour donner au commerce les plus grandes facilités, Elle permet même de dispenser de la déposition des droits, dèsque la Société du commerce maritime voudra répondre pour le marchand, & s'engager à prouver la sortie de la marchandise pendant les termes prescrits par les réglemens.

Die Seehandlungs-Societät, noch ihre Comptoirs, darf keinem Kaufmann eine Quantität Caffee zur Exportation abliefern, ehe und bevor dieselbe nicht durch die Quittungen des Accise-Amtes überzeugt worden, daß die Consumtions-Gefälle davon wirklich deponiret sind, welches unumgänglich notwendig ist um den verbotenen Verkauf im Lande vorzubeugen, der die Allerhöchste Abicht und die wegen Zerföhhrung der Contrebande getroffenen Maasregeln, ganz vergeblich machen würde, indem die General-Accise- und Zoll-Administration dem Verkehre eines jeden einzelnen Kaufmanns nicht nachspüren kann; Se. Königl. Majestät befehlen der General-Administration diese deponirete Gefälle, ohne den geringsten Verzug, wieder zu erstatten, so bald die wirkliche Exportation durch Certificate, welche mit denen verordneten Formalitäten versehen sind, gehörig nachgewiesen worden, und um den Handel noch eine grössere Erleichterung zu verschaffen, erlauben Allerhöchst Dieselben, die Kaufleute von der Niederlegung der Gefälle zu dispensiren, in so fern die Seehandlungs-Societät für sie gut sagen, und sich verbindlich machen will, die wirkliche Ausfuhr der Waaren in denen durch die vorherigen Reglements bestimmten Terminen nachzuweisen.

10.

Comme cependant les moyens les mieux combinés peuvent manquer le but, aussi long tems que les dépôts de contrebande, établis dans les états voisins tout près des frontières, sont approvisionnés par les marchands sujets du Roi à la faveur des exemptions accordées par l'article précédent, qui laissent toujours à ces dépôts la facilité de faire rentrer les mêmes quantités avec peu de danger & assez d'avantages, Sa Majesté veut, que le commerce d'exportation du Caffé ne jouisse de ces faveurs que sur les grandes

10.

Da inzwischen die am besten überlegten Mittel den Zweck versehen können, so lange die in denen benachbarten Staaten nahe an der Grenze errichtete Contrebande Niederlagen, durch die einländischen Kaufleute selbst, unter Begünstigung der in vorstehendem Artikel bewilligten Vortheile, verlegt werden, indem es in dem Falle nicht sehr gefährlich, und noch vortheilhaft genug ist, den nemlichen Caffee gleich wieder ins Land zurück zu bringen, so wollen Se. Königl. Majestät, daß der Caffee-Exportations-Handel der vorgedachten Begünstigungen nur auf denen großen

des routes, & que celui qu'on voudra exporter par des routes obliques, sera assujetti au droit de transit de douze pour cent; l'Administration générale des accises & péages réglera & publiera les routes par où il sera permis de faire le commerce d'exportation, en jouissant des exemptions susdites.

## II.

Sa Majesté enjoint à la Société du commerce maritime, de faire remettre aux bureaux de l'Administration générale des accises & péages, à la fin de chaque mois, un relevé exact des Caffés qui lui auront été adressés, & de ceux qu'elle aura délivrés aux marchands, tant pour la consommation intérieure que pour l'exportation, pour que ce relevé puisse être confronté aux registres de perception des droits & servir de base au Tableau général de l'entrée & du débit du Caffé dans les états du Roi, tant pour la consommation intérieure, que pour le commerce avec l'étranger; enfin, du montant des sommes dont la restitution aura été faite d'après les preuves de l'exportation réelle.

## 12.

Sa Majesté ne voulant pas, que Sa bienfaisance pour Ses sujets, qui l'engage à modérer de moitié les droits de l'état sur la consommation du Caffé porte trop de préjudice à Ses revenus, impose sur celle du Sucre un supplément de deux sennins par livre, qui ne gênera pas le consommataire, & ne portera pas sur le peuple, que Son intention est de soulager en affranchissant le Sirop, qui sert à son usage, de cette nouvelle imposition, d'autant qu'il est plus chargé sur la consommation du Caffé. Sa Majesté ordonne à Son Ad-

mini-

großen Heerstraßen zu genießen haben, und daß derjenige Caffee, den man auf Nebenwege exportiren wollte, der Transit-Abgabe von Zwölff pro Cent unterworfen seyn soll, und wird die General- Accise- und Zoll- Administration diejenigen Heerstraßen bestimmen und bekannt machen, in welchem es erlaubt ist, den Exportations-Handel unter denen vorgedachten Begünstigungen zu treiben.

## II.

Se. Königl. Majestät befehlen der Seehandlungs-Societät hierdurch in Gnaden, denen Bureau der General- Accise- und Zoll- Administration, am Ende eines jeden Monats, ein genaues Verzeichniß der an dieselbe adressirten Quantitäten Caffee und desjenigen, was davon den Kaufleuten, so wohl zur innern Consumption als zur Exportation ausgeliefert worden, einzureichen, damit dieses Verzeichniß mit dem Register der eingehobenen Accise-Gefälle confrontiret, und zur Grundlage eines General- Etats aller Caffee- Einfuhre, sowohl zum Debit in den Königl. Staaten, als zum auswärtigen Handel, und der Nachweisung des Betrags dererjenigen Summen, welche nach den richtig erwiesenen Exportationen restituiret worden, dienen könne.

## 12.

Da übrighens Se. Königl. Majestät nicht gestatten können, daß die wohlthätige Gesinnungen gegen Allerhöchstdero Unterthanen, wodurch Allerhöchstdieselben bewogen worden, die bisherige Auflage auf die Consumption des Coffee bis auf die Hälfte zu vermindern, einen allzugroßen Anfall bey Allerhöchstdero Reventibus veranlassen; so verordnen Se. Königl. Majestät eine neue Consumtions- Nachschuß- Abgabe von Zweien Pfennige für jedes Pfund Zucker, welche den Consumenten nicht lästig werden, noch auf den gemeinen Mann einen Einfluß haben kann, dem Allerhöchstdieselben durch die Befreyung des Syrops, der zu seinem Gebrauch dienet, von der gedachten neuen Abgabe, da seine Caffee-Contumtion mehr belastet ist, einige Erleichterung verschaffen wollen.

3

len.



ministration générale des accises & péages, de faire les dispositions nécessaires pour assurer ce supplément de perception, à compter de la publication de la présente Déclaration, qu'Elle enjoint aux justices d'accises & péages de faire par tout où besoin sera, pour qu'on n'en prétende cause d'ignorance; car telle est Son expresse volonté.

à Berlin, ce 20. May 1784.

Fédéric.

len. Seine Königl. Majestät befehlen demnach Dero General Accise- und Zoll-Administration hierdurch in Gnaden, die nothwendige Maasregeln zu erweihen, um die Einnahme dieser neu verordneten Nachschuß-Abgabe von dem Tage der Publication dieser Declaration an zu versichern; auch geben Allerhöchstdieselben den Regie- Gerichten auf, diese Declaration aller Orten wo es erforderlich ist zu publiciren, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne: Denn hierinn geschieht Höchstdero ausdrücklicher Wille.

Gegeben Berlin, den 20sten May 1784.

Friedrich.

(L.S.)

No. XXXIV. Extract eines Rescripts an das Cammer-Gericht, wegen der unzulässigen schriftlichen Klage oder Beantwortungs-Berichte von Justiz-Commissarien. De Dato Berlin, den 30. May 1784.

Von Gottes Gnaden Friedrich König von Preussen ic. ic. ic. Untern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Wohlgebohrner, Beste, und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! ic.

Uebrigens haben Wir in diesen Acten wahrgenommen, daß von dem Assistenz-Rath N., ob er gleich in der Sache nur als Justiz-Commissarius und Mandatarius des Klägers erscheinet, dennoch ein schriftlicher Klage-Bericht angenommen worden. Nun wollen Wir dieses zwar in Betracht, daß der Bericht selbst die erforderlichen Eigenschaften hat, für diesmal übersehen, Euch aber zugleich warnen: end warnen, daß Ihr in Zukunft nicht zu facil seyn müget, dergleichen schriftliche Klage- oder Beantwortungs-Berichte von Justiz-Commissariis der Vorschritt des Circularis vom 20. September pr. zuwider, ad acta zu verstaten. Die Justiz-Commissarii würden dadurch ein Uebergewicht bey der Direction der Sa-

che erhalten, welche doch schlechterdings vom Anfang bis zu Ende in den Händen des Richters bleiben muß; dies Uebergewicht aber würde in die Gründlichkeit und Vollständigkeit der Auseinandersetzung des Facti, so wie vormals bey den Advocaten, um so leichter einen schädlichen Einfluß haben können, da manche Decernenten und Instruenten nur allzu geneigt seyn dürften, sich auf den Justiz-Commissarium zu verlassen, und ihre Hauptpflicht, wornach sie sich die Erutung der Wahrheit auf dem sichersten und kürzesten Wege vom ersten Anfang an, selbst angelegen seyn lassen sollen, aus den Augen zu verlieren. Ihr habt Euch also hienach zu achten und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 30. May 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allerhöchstdignisten Special-Befehl.

v. Cammer.

No.

No. XXXV. Publicandum, wodurch aller Unterschied, zwischen den eingeführten verschiedenen Wanderschaften, bey den Kiemer- Drechsler- Nagelschmiede- und andern Gewerken, aufgehoben, auch alle Verschiedenheit in den Handwerks- Gewohnheiten, Herbergen und des Grusses bey einem und demselben Gewerk abgeschafft wird.

De Dato Berlin, den 8. Jun. 1784.

Seine Königliche Majestät von Preussen etc. etc. Unser allergnädigster Herr, haben mißfällig vernommen, daß die Kiemer-Gewerke, Drechsler, Nagelschmiede und andere Handwerker in Allerhöchster Landen sich in Drey verschiedene Wanderschaften theilen, nemlich: in die Seestädter, Oberländer, und in die Landstädter, daß, da sie einerley Arbeit zu verrichten berechtiget sind, ihr ganzer Unterschied sich auf die Verschiedenheit ihrer Handwerks-Gewohnheiten, Herberge und Gruß einschränket, solcher nichtbedeutender Unterschied gleichwohl die nachtheilige Folge hervorbringt, daß sich ein jedes dieser drey Gewerke für eine von dem andern verschiedene Zunft anseheth, keine bey dem andern Gewerke ausgeleitete Gesellen in Arbeit nimmt, selbige vielmehr als Lehrlingen behandelt, sie dem zu Folge nöthiget, sich mit Kosten von neuem zu Gesellen machen zu lassen, sogar die zu ihrer eigenen Wanderschaft gehörige Gesellen für unzüchtig erklären, von denen in Erfahrung gebracht wird, daß bey ihrer Losprechung ein Geselle einer andern Zunft gegenwärtig gewesen, und endlich die Meister abstrafft, die sich unterstanden haben, einen, ihrer Meinung nach unzüchtigen Gesellen in Arbeit zu nehmen.

Da nun diese Trennung eines und eben desselben Gewerks in drey Wanderschaften in keinem Gewerks Privilegio gegründet ist, nichts als Uneinigkeit, Unfug und Nachtheil für diejenigen verursacht, welche dieser Profession sich widmen, und zu den Handwerks-Mißbräuchen gehdret, welche denen vorhandenen Reichsschlüssen entgegen laufen; so wird diese bisher sich eingeschlichene Vertheilung des Kiemer-Gewerks, imgleichen der Drechsler, Nagelschmiede und aller andern Handwerker, wo gleicher Unfug statt findet, in Seestädter, Oberländer und Landstädter, hier

durch in sämtlichen Seiner Königlichen Majestät Landen gänzlich aufgehoben, und die von Seiner Königlichen Majestät denen verschiedenen Innungen in Dero Landen ertheilte Privilegia dahin erklärt und ausgedehnet, daß die Glieder des einen Gewerks, an Meister, Gesellen und Lehrlingen aller Rechte und Berechtigungen des andern Gewerks, mit Inbearbeitung der Bewerke für die Gesellen, ohne alle aus der bisherigen Trennung herrührende Ausnahme und Unterschied, völig und eben so theilhaftig seyn sollen, als wenn sie in eben dem Gewerk wären aufgenommen worden. In Voraussetzung dieser hierdurch etablierten allgemeinen Gleichheit aller zu den sämtlichen Kiemer-Innungen und andern Handwerkern in Seiner Königlichen Majestät Landen gehörigen Mitglieder wird hierdurch ferner alle bisher abgewaltete Verschiedenheit der erlaubten Handwerks-Gewohnheiten, Herbergen und des Grusses bey einem und demselben Gewerk gänzlich abgeschafft, und hierdurch festgesetzt, daß es, in Absicht der Handwerks-Gewohnheiten und des Grusses, bey demjenigen sein Verbleiben haben solle, was dieserhalb in den Gewerks-Privilegien und Ordnungen festgesetzt ist.

Sollten auch fremde Gesellen in Sr. Königlichen Majestät Landen zu wandern, oder sich als Meister zu etabliren gemeynet seyn, so sollen selbige, sobald sie wegen gehörig erlernter Profession die erforderlichen Attestata beybringen, ohne Widerrede in Arbeit genommen, und das Meister-Recht zu gewinnen berechtiget seyn, sie mögen an dem Ort, wo sie die Profession erlernen, zu den Seestädtern, Oberländern oder Landstädtern gehdret haben.

Sollten indessen die benachbarten Staaten nach dem Beyspiel Seiner Königlichen Majestät diesen Handwerks-Mißbrauch Ihrer seits nicht aufheben, so

sind alle fremde Gesellen von dem Genuß des bisherigen Handwerks-Gesellenß in diesseitigen Landen bis dahin ausgeschloffen, daß dieserhalb eine allgemeine Gleichheit auch auswärts eingeführet seyn wird.

Im Fall ein Gewerk dieser Verordnung zuwider handeln möchte, soll selbiges in Fünf und Zwanzig bis Fünfzig Rthlr. fiscalischer Strafe verfallen seyn.

Sollten aber einzelne Meister oder Gesellen eines Orts einer Widerspenstigkeit überführet werden, so sollen sie als Auf-

rührer mit Vierdöschentlicher Gefängniß-Strafe bey Wasser und Brod, und dem Befinden nach mit Karren-Strafe belegt werden.

Signatum Berlia, den 8. Junius 1784.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät aller gnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. d. Schulenburg.  
v. Gaudi. Feh. v. Heimig. v. Werder.

**No. XXXVI. Rescript an die Pommerische Regierung**  
ad Corpus juris Fridericiani Buch 1. Th. 4. Tit. 12. §. 64. und 68. und dessen Anwendung auf die Classification der Kinder racione Paterni vel Materni bey Concurten Pommerischer Bauern in Verbindung mit der Bauer-Ordnung de 1764. De Dato Berlin, den 14. Jun. 1784.

Friederich König ic. ic. ic. Unsern ic. Obherochter Ihr in Eurem Berichte vom 10. m. pr. der Wegnung seyd, daß die in dem Corpore Jur. Frid. Part. IV. Tit. XII. vorgeschriebene Classifications-Ordnung in Ansehung des väterlichen und mütterlichen Vermögens der Bauer-Kinder in dasiger Provinz, wegen der demselben in der Bauer-Ordnung von 1764 begelegten Vorzugs-Rechte, einer Abänderung bedürfen würde; so finden Wir jedennoch bey genauerer Erwägung der Sache solche dazu keinesweges qualificiret; denn ist die Rede von den Materis solcher Kinder, so ist denselben in §. 68. auf eine der Bauer-Ordnung vollkommen gemäße Art hinreichend prospiciret; Ist die Frage von den Paternis, welche der Mutter und majorennen Witerben überlassen werden, so bestehn solche entweder in pecunia numerata, und aldbenn ist kein Grund vorhanden, warum solche den Witerben ohne Sicherheits-Bestellung abdonnirt, und durch das ihnen bezu- legende erorbitante Vorzugs-Recht andere treuherrige Creditores gefährdet werden sollen.

Bestehet aber das Paternum in Mobilien wie meist der Fall seyn wird, so dürfen solche den majorennen Erben nur æli-

mato vertheilt zugeschlagen werden, daß es exilente casu repetitionis der Wahl der Minorennen überlassen bleibt, entweder die Sachen in natura, oder den bestimmten Werth zu fordern; geschiehet dies seß, und die Sachen sind moto concursu noch in natura vorhanden, so können die Minorennen solche vindiciren; Sind sie aber nicht mehr da, so kommen ihnen wegen des Werths ex §. 72. jura quarta classis zu, mithin bleiben sie in eben der Priorität, welche die Bauer-Ordnung ihnen bezeugt, mit dem einzigen Unterschiebe, daß die §. 73. & 74. bemerkte Creditores, wenn deren Forderungen älter sind, ihnen vorgehen, welches aber auch der Billigkeit so wohl als der Analogie juris vollkommen gemäße ist. Ihr habt Euch also nicht nur selbst nach dieser Bedeutung in vorkommenden Fällen zu achten, sondern auch Eure Unterge-richte in so fern solche mit dergleichen An- gelegenheiten zu thun haben, darnach zu instruiren, desgleichen dem Edelsteinischen Hofgericht davon zu seiner gleichmäßigen Direction Nachricht zu ertheilen. Sind ic. Berlin, den 14. Jun. 1784.

Auf Sr. Könial. Majestät aller gnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No.

**No. XXXVII. Rescript an sämtliche Cammern und Cammer-Deputationen, daß nach der vom General-Post-Amt gemachten Einrichtung, keine andere als roth gedruckte und den Geldbetrag im Stempel führende Postzettel, zur Legitimation der Fuhrleute und Gespannhaltenden Bürger, wenn selbige verdungene Personen-Fuhren machen, gültig seyn sollen. De Dato Berlin, den 29. Jun. 1784.**

Friedrich König etc. etc. Unsern etc. Da abseiten Unsers General-Post-Amtes, um die Post-Aemter in Ansehung der zu berechnenden Abgaben von den verdungenen Personen-Fuhren gehörig controlliren zu können; die Einrichtung getroffen worden, daß vom 1. October etc. an, die verdungene Postzettel den Post-Aemtern statt baaren Geldes zugefertiget, und sämtlich nach dem Werth, welchen sie bey der Verabreichung an die Fuhrleute haben, zuvor alhier gestempelt, auch, zu Verhütung der mit den noch vorhandenen alten Zetteln etwa zu machenden Mißbräuchen, die neuen Postzettel durchgängig mit rother Schrift gedruckt werden sollen; So wird Euch solches mit dem Befehl hierdurch bekannt gemacht, die Land-Posten und Mühlen-Bereuter auch sonstige von Amtswegen zur Verhütung der Post-Contraventionen verbundene und zur öffentlichen Aufsicht bestellte Officianten, so weit sie von Euch ressortiren, gemeinlich

anzuwiesen, daß sie von vorbemeldten 1. October etc. an, sich nach obgedachter neuen Einrichtung wegen der verdungenen Postzettel genau achten, und bey Examinirung der Fuhrleute, wegen der aufhabenden Personen, keine andre als roth gedruckte und das Abtragung's Quantum im Stempel führende Postzettel für gültig annehmen und passiren lassen. Die Fuhrleute und Gespann haltende Bürger in den Städten selbst aber habt Ihr durch die Magistrate und Gerichts-Obriegkeiten jedes Orts zur genauen Befolgung und Nachlebung des Königl. höchsten Post-Reglements vom 10. August 1766 bey Commination der bestimmten Strafe nochmals aufs schärfste anweisen zu lassen, und hiernach das weiter nöthige überall zu versügen. Sind etc. Berlin, den 29. Junii 1784.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi.

**No. XXXVIII. Königl. Cabinets-Order, nach welcher die in West-Preussen und dem Negdistricte verbotene Einfuhre des schwedischen und andern fremden Eisens auch auf die Marienwerder- und Riesenburgische Districte ausgedehnt wird. De Dato Berlin, den 5. Julii 1784.**

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, für gut gefunden haben, daß unter dem 25. Junii 1782 erlassene Verbot, wegen der ferneren Einfuhre des schwedischen und andern fremden Eisens, in Westpreussen und dem Negdistricte, zu Vermeidung aller Contrebande, auch auf

die mitten einbezogene Marienwerder- und Riesenburgische Districte zu extendiren; so lassen Höchstselben solches Dero General-Accise- und Zoll-Administration zur Achtung und weiteren Verfügung hiers durch bekannt machen. Berlin, den 5. Julii 1784.

Friedrich.

## No. XXXIX. Privilegium und Guldbrief, für das Bäcker-Gewerk der Stadt Hamm in der Graffschaft Mark.

De Dato Berlin, den 22. Julii 1784.

**Wir** Friderich von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. ic. ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Nachdem bey Uns, das Bäckers Gewerk der Stadt Hamm angezeigt, wie es zwar Unsern allergnädigsten sub Dato Berlin den 12. Martii 1737 an die Clevische Krieges- und Domainen-Cammer, wegen Revision und Abänderung der alten Handwerks-Privilegien, Articuli und Guldbriefe ergangenen, und nähren Höchsten Befehlsen gemäß, sein Privilegium des Endes copeslich, weil das Original längst vorher in den dort bekannten Feuersbrünsten verlohren gegangen, beym Magistrat übergeben, solches aber weder abgründert, noch mit einer neuen von Uns ertheilten Confirmation zurück erhalten habe, woran die darzwischen gefommene Krieges-Unruhen, wohl Schuld seyn mögen, mithin gedachtes Bäckers-Gewerk allerunterthängig gebeten hat, daß es, zu seiner Aufrechthaltung annoch von Uns damit versehen werden mögte, und Wir sothanen submissen Gesuch in Gnaden statt gegeben: Als cassiren und annulliren Wir hiemit zu förderst alle, der Bäckers-Zunft zu Hamm ehemals ertheilte Inzunnungs-Briefe, oder sogenannte Privilegia überhaupt, thun auch solches aus Landes-Herrlicher Macht und Kraft dieses, dergestalt, daß solche, in keinem Stücke mehr gelten; bey den Judiciis darauf im geringsten nicht respectiret, ja nicht einmal von einem Gerichts-Assistenten bey Zehen Thaler fiskalischer Strafe; zu einigem Behelf angeführt werden sollen: Dahingegen haben Wir resolviret, der Bäckers-Innung zu Hamm zu Verhütung aller Unordnungen unter ihr selbst, und zu Vermehrung der vorhin so häufig, wegen nichtiger Ursachen angestregten geldressenden Prozesse, neue, und nach den jetzigen Verfassungen eingerichtete Inzunns-Articuli zu ertheilen, über deren Inhalt Wir von den dazu angeordneten Collegiis und Bedienten genau gehalten, auch darüber oder darwider nichts gestattet wissen

wollen, inmassen, wenn von dem Gewerke dem entgegen, unter dem Vorwand einer alten Obervauz, Handwerks-Gebrauchs, oder vermeynten 1bltlichen Herkommens das geringste vorgenommen oder gesucht werden woltte, Wir solches nachdrücklich und dem Befinden nach, am Leibe ohne Nachsicht werden bestrafen lassen.

Gleichwie nun das Gewerk der Bäcker zu Hamm, sich sowohl noch dem allgemeinen Handwerks Patent vom 16ten August 1731 und wie solches den 6ten August 1732 in Unsern Landen publiciret worden, als auch nach dem, was in gleichem Betref seit dem überhaupt verordnet worden, allergehorsamst zu achten hat; also haben Wir demselben überdem noch nachstehende Articuli, zu Haltung einer guten Ordnung unter sich, allergnädigst ertheilet; ordnen und wollen demnach:

### Art. I.

Daß derjenige, welcher bey dem Gewerk der Bäcker in der Stadt Hamm Meister werden will, sich bey dem aus des Magistrats Mitteln, dem Gewerke zugeordneten Beyseher, und dem Geweils-Altmeister, oder ältesten Nichtmann melden, und sein Suchen, zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend anbringen soll: Welche denn, sonder Weitläufigkeit den zweeten Tag darauf das Gewerk zusammen fordern sollen, bey welchem derjenige, so Meister werden will, seinen Lehrbrief, nebst denen seines guten Betragens wegen erhaltenen Kundtschaft oder Attestatis vorzeigen, auch, daß er wenigstens Drey Jahr auf das Handwerk gewandert, (weßhalb Wir jedoch in vorkommenden Fällen zu dispensiren Uns vorbehalten,) erweisen muß.

Mit Vorzeigung des Geburtsbriefes wollen Wir die angehende Meister verschonet wissen, weil der Lehrbrief selbigen bereits zum voraus sehet: Und da auch der Original-Lehrbrief ohne Kosten und Weit-

Weitläufigkeit nicht zu haben wäre, soll die ihm, nach Maßgebung des General-Patents §. 2. ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften hinreichend seyn. Wie denn auch, wenn ein wandernder Geselle etwa unter Unsere Soldatesque geräth, daselbst Dienste nimmt, und Soldat wird, hernach aber seinen ehrliehen Abschied vom Regiment erhält, oder eine Zeitlang zu seinem Fortkommen zu dieser oder jener Herrschaft im Königlich Reich vornehmen, oder geringen Standes sich in Dienste begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrliehen Abschied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedient, ihm zu den Wanderjahren, doch dergestalt, daß dem Gezellen, so kein Soldat gewesen, zwey Dienstjahre für ein Wanderjahr gerechnet werden sollen, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernt hat, und mit dem Meisterstück besteset.

#### Art. II.

Soll keiner, so Meister werden will, und seines Wohlverhaltens wegen gute Kundschaft oder Attestata aufzuweisen hat, schuldig seyn, vorhero noch aufs Jahr, wie sie es nennen, zu arbeiten: Derjenige aber, dem es an gedachten Zeugniß seines Wohlverhaltens fehlet, soll an dem Ort, wo er Meister werden will, vorhero noch als Geselle ein halbes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrliehen Aufführung wegen, einigermaßen versichert seyn könne. Außer diesem Fall aber werden die dorthin übliche und im vorigen Privilegio enthaltene Muthzeit und Muthjahre, hiezu durch gänzlich abgethaffer und verboten.

#### Art. III.

Soll der Geselle, so Meister zu werden angehalten hat, zum Meisterstück einen Schffel Roggen- und einen Schffel Weizenmehl, und zwar aus jenem allerhand Sorten Brod, wie es dasien Orts gebräuchlich, aus dieiem allerhand Art Semmelbrod backen, dabey aber nicht darauf gesehen werden, ob der Ofen davon ganz oder zum Theil voll geborden?

doch muß er den Ofen selber anheizen, und wissen, wie viel Holz sowohl zum Backen des Brods, als der Semmel nöthig ist. Es soll auch bey dem Meisterstück für keinen Fehler passiren, wenn das Brod oder Semmel, das rechte Gewicht nach der damaligen Laxe nicht hätte, sondern es nur darauf ankommen, ob es tüchtig oder gut ausgebacken ist? Und siehet übrigens dem neuen Meister frey, mit dem zum Meisterstück gebackenen Brode, und Semmel, wie er will, zu verfahren, und solches zu verkaufen, oder zu verschenken.

#### Art. IV.

Dieses Meisterstück soll in eines Meisters Hause, und Ofen, in dessen und noch eines andern Meisters Wesen zu gerichtet, und verfertigt, von denenselben ihm aber keine Anleitung, es sey im Heizen oder Backen, gegeben werden, dafern er aber einen oder mehr Gezellen zur Hilfe verlanget, sind ihm dieselben zu accordiren, jedoch, daß sie nichts thun, als was zu er ihnen Anweisung giebt.

Und da des Tages vorher, dem Beyseher des Magistrats, und dem Gewerke bekannt gemacht werden muß, zu welcher Zeit das Meisterstück gebacken werden wird: so soll, so bald Brod und Semmel im Ofen sind, denenselben davon Nachricht gegeben werden, damit sie beym Ausziehen zugegen seyn, und ob es gut sey, oder nicht, sofort, wenn es erkaltet, beurtheilen können.

Sollten nun an dem fertigigten Meisterstück solche Mängel befunden werden, aus welchem abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerk noch nicht recht verstehe, soll derselbe vor dasmal ab, und das Handwerk besser zu lernen angewiesen werden; sollte er aber besondere äußerliche Umstände anzeigen können, was um dieses Backen ihm nicht gerathen, und aus seinem Handthieren sich sonst ergeben, daß er seine Profession verstehe, soll er über 1. Tage, ein abermaliges Meisterstück auf vorbeschriebene Art zu backen, wieder zugelassen werden; wegen geringer Fehler und Kleinigkeiten hingegen, so zu der Hauptsache nichts thun, und von den Amtsmeistern oft mit Fleiß und aus Rücksicht

gunst herborgesicht werden, soll ihm keine Hinderniß gemacht, noch die angegebene Fehler mit Gelde abgekauft werden, sondern es muß das Meisterstück schlecherdings angenommen, oder verworfen werden, und wenn darüber Streit entstehet, ist solches dem Gutachten des Magistrats anheim zu stellen, welcher denjenigen, so aus Nothwillen unnötige Schwierigkeiten gemacht hat, in die Unkosten verurtheilen soll.

## Art. V.

Uebrigens verordnen Wir hiemit in Gnaden, daß, so viel die Verfertigung des Meisterstücks, und was desfalls, imgleichen wegen der Wanderjahre, festgesetzt worden, anbetrifft, unter einem Fremden oder Einheimischen und Meisters Sohn, oder der eines Meisters Tochter oder Wittve heyrathet, gar kein Unterschied gemacht werden, sondern einer wie der andere zu Erlangung des Mei-

ster-Rechts sich geschickt machen solle. Dafern aber Jemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder außerhalb Landes, mithin in einem zünftigen Orte Meister gewesen, sich in Hamm zu setzen und die Gilde zu gewinnen beschloß, soll derselbe ohne Verfertigung eines abermaligen Meisterstücks, gegen Erlegung der im folgenden 6ten Artikel festgesetzten Gebühren, angenommen werden.

Jedoch soll er gehalten seyn, vermittelst eines Bezeugnisses von seiner vorigen Obrigkeit darzutun, daß er von dem Gewerk des Orts, mittelst Verfertigung des dajelbst üblichen Meisterstücks zum Mitmeister angenommen sey, und das Handwerk darauf getrieben habe.

## Art. VI.

Wer also mit seinem Meisterstück bestanden, der soll, wenn er keines Hammischen Bäckermeisters Sohn ist,

zur Amtslade	=	=	=	=	7	Rthlr.	Eiben.
dem Magistrats Besißer	=	=	=	=	1	—	Einen.
den zwey Richtleuten, jeden	=	=	=	=	2	—	Zwey.
der Stadt Cämmerey die bey allen Zünften gewöhnliche	=	=	=	=	2	—	Zwey und
an Zinn-Gelde, oder für den Gebrauch des bey dem Amte oder Gewerke vorhandenen Zinnes	=	=	=	=	2	—	Zwey.

also zusammen 14 Rthlr. schreibe

vierzehn Reichsthaler Berliner Courant, und ein mehreres nicht bezahlet, ist aber der Geselle, der Meister werden will, eines Hammischen Bäckermeisters Sohn, denn giebt er nur

zur Amtslade	=	=	=	=	3	Rthlr.	Drey.
zur Stadt-Cämmerey	=	=	=	=	2	—	Zwey.
dem Besißer	=	=	=	=	1	—	Einen.
den beyden Richtleuten, jeden	=	=	=	=	1	—	Einen.
und an Zinn-Gelde	=	=	=	=	1	—	Einen.

überhaupt 8 Rthlr. schreibe

Acht Rthlr. in Berliner Courant; Ein Ausländer hingegen zahlet nur, vermögte Coicti vom 8ten April 1764.

an den Besißer	=	=	=	=	1	Rthlr.	Einen.
den Bäcker-Richtleuten für zweymalige Zusammenkunft, und Behwohnung bey Verfertigung des Meisterstücks	=	=	=	=	2	—	Zwey.

also nur 3 Rthlr. schreibe

Drey Thaler in vorbemerkter Münzsorte.

Ueber

Ueber diese hier Bemerkte Kosten darf nichts mehr bezahlet werden, und soll darauf der, der sich solchergestalt qualifiziret hat, es sey unter was Vorwand es wolle, ohne fernere Weitschweifigkeit, wenn er das Bürgerrecht zuvor gewonnen, zum Meister auf- und angenommen werden, und aller Vorrechte des Gewerkes genießen, wenn aber der angenommene Meister über kurz oder lang sich verheyrathen, oder zur zweyten, oder dritten Ehe schreiten würde, so muß er allemal an Zingeld für seine Frau, sie mag eines Bäckers Tochter, oder Fremde seyn, Zwey Reichs Thaler zur Amtslade bezahlen.

#### Art. VII.

Lassen Wir zwar allergnädigst gesehen, daß das Gewerk der Bäcker in Hamm auf eine noch festzusetzende Zahl von gewissen Meistern dormalenst geschlossen werde. Weil aber die Zahl der Einwohner sich merlich vermehret hat, und unter Gottes Segen sich fernerlich hoffentlich vermehren wird. So muß das Gewerk zu Hamm bis dahin noch ferner ungeschlossen bleiben; Es ist aber, weil die Bäcker gemeinlich keine so große Zahl, als bey andern Gewerken ausmachen, desto genauer dahin zu sehen, daß keine zum Gewerk gelassen werden, welche nicht vorgeschriebenermaßen, sich darzu tüchtig gemacht, und soll deswegen, keinem untüchtigen die Heyrath mit einer Meisters Wittve, oder daß er eines Meisters Sohn ist, zu Ratten kommen, denen Meistern aber frey, so viel Gesellen, oder Bäcker-Knechte, auch Jungen zu halten, als sie zu Bekreitung ihrer Nahrung nöthig zu haben, vermeynen.

#### Art. VIII.

Wer nun die Bäcker-Gülde auf vorbeschriebene Art nicht gewonnen, dem soll keinesweges gestattet seyn, einen Backofen anzulegen, und darin Grob- oder Weißbrot, oder Semmel zum feilen Verkauf oder für andere zu backen: Maassen, ob Wir es zwar bey der Obserwang, daß ein Bürger, wenn es sicher und ohne besorgliche Feuersgefahr geschehen kann, einen Backofen setzen, und darin zu seines Hauses Nothdurft backen möge, bewenden

lassen, dennoch demselben keinesweges erlaubt seyn soll, auch andern darin backen zu lassen, noch weniger aber davon Profession zu machen, und für andere zu backen, und soll also des Hausbackens für andere, sich keiner unterfangen, welcher die Bäcker-Innung nicht gewonnen, und Prästanta prästiret hat, sondern auf einkommene Klage, über dergleichen Eingriffe, dem Amte durch den Magistrat geschwinde Justiz entweder in Wegnehmung der Waaren, oder Geld, und andere Strafe wiederfahren; Sollten in Hamm Scharren und Brodbänke angeordnet werden, dergleichen onjetz noch nicht dafelbst vorhanden sind, so dienet dabey den Bäckern zur Regel, was an andern Orten darin vorgeschrieben ist, nemlich: Wo so viel Scharren und Brodbänke, als Meister des Gewerks vorhanden, soll einem jeden derselben verordnet seyn, alle Tage, außer des Sonntags nicht, seine Backwaaren darin feil zu haben; Wo aber deren nicht so viel, als Meister vorhanden, soll deswegen eine Reihe unter ihnen gehalten, und die Back-Waaren eingetheilet werden.

Sollte in den Brodbänken nicht genug am Brod oder Semmel, oder nicht tauglich gebacken vorhanden seyn, soll Magistratus darüber, auch überhaupt, wenn bey ernangeluden Scharren oder Brodbänken, sonderlich in theuren Zeiten, nicht hinreichender Vorrath an Brod und Semmel in der Stadt wäre, das Gewerk zur Verantwortung ziehen, und die schuldig befindene Meister, nach Befinden der Umstände, nachdrücklich bestrafen; Im übrigen sollen die Scharren zu rechter früher Tag-zeit versehen, und die Tage, was das Brod oder Semmel gele, auch am Gewicht halten soll, auf einer Tafel geschrieben, in den Scharren ausgehänget werden; so lange aber keine Scharren angeleget sind, müssen die Bäcker sich, nach der ihnen vom Magistrat durch die Nichtleute monatlich zuzustellenden Tare, ferner achten. Den Bäckern frey zwar, auß'r dem Eckarten, überdem noch in ihren Häusern feil zu haben; Es soll ihnen aber nicht erlaubt seyn; Tische, oder Buben vor ihre Häuser, und noch weniger auf den Markt zu

sehen, außer in den Jahrmärkten, da ihnen beydes vergönnet ist.

Des Einkaufs vom Roggen und Weizen, so zur Stadt zum feilen Verkauf gebracht wird, müssen sie sich, nach Vorschrift der besondern Hammischen Markt-Ordnung vom 19ten May 1772. vor der gefesteten Stunde; und bevor die Fahne, oder ein anderes Marktzeichen eingezogen, nicht unterfangen, sondern den Einwohnern bis dahin den Verkauf lassen. Und da ein Bäcker überführt würde, daß er selbst, oder durch die Seinigen, einiges zu Markt kommendes Getreide, vor dem Thor oder auch auf dem Markt besprochen, und darauf geboten, mithin den Landmann dadurch vermocht hätte, das Getreide in höhern Preise als er sonst würde gethan haben, zu halten, soll er dafür empfindlich bestraft werden, daß aber die Bäcker aufs Land reisen, und daselbst Getreide zu ihrer Handthierung, nicht aber zum Wiederverkauf, aufkaufen, und aufschütten, bleibet ihnen nach Maßgabe des Hausier-Edicts, unverbeyt. Da auch hiernächst die Bäcker an einigen Orten, die Gewohnheit haben, daß sie Präzeln nur zu gewissen Jahreszeiten backen, und feil haben; so soll solches als ein Zwang abgeschafft, und einem jeden derselben erlaubt seyn, Präzeln und Kringeln, gefotren und ungefotren, wenn er will, zu allen Zeiten zu backen und feil zu haben, es wäre dann, daß das Gewerl sich selbst vergliche, solches etwa einem verarmten Meister, damit er wieder zu Kräften komme, auf eine Zeitlang alleine zugekattan. Wir wollen auch, daß dem Bäcker-Gewerke zu Hamm, so lange die Pfefferkühler daselbst keine Innung haben, unverbeyt bleiben soll, Pfeffer- und Honigkuchen, von allerhand Art zu backen und zu verkaufen, auch mit dieser Waare, nicht aber mit Brod und Semmel die Jahrmärkte in der Provinz zu besetzen.

Wegen der Mühlen, und Forderung der Bäcker in denselben, lassen Wir es dabey bewenden, daß nach der bisherigen Obervang der Weizen zuerst, weil er wegen des Regens leicht verdorbet, der Roggen aber nach dem Rang der Meister aufgeschüttet und abgemahlen werde.

## Art. IX.

Auf dem platten Lande wollen Wir Niemanden, der nicht etwa aus besondern Umständen des Orts, gegen eine jährliche Abgabe zur Accise-Casse, besondere Concession dazu erhalten hat, das Backen zum Verkauf gestatten, und dabey jemand, es sey wes Standes und Condition er wolle, betroffen würde, daß er Brod zum Verkauf backte, soll derselbe dafür nachdrücklich gestraft werden.

Ein Nachbar aber kann dem andern wohl Brod leihen, oder auch einem Reisenden Brod für Geld überlassen. Ferner soll weder den Landleuten noch auch den Bäckern aus andern Städten erlaubt seyn, in- oder außerhalb den Jahrmärkten, Brod oder Semmel zum Verkauf einzuführen, es wäre denn, daß in den Jahrmärkten, von den Bäckern des Orts, die Nothdurft an beyderley nicht zur Gnüge angeschafft werden könnte; Wie Wir denn auch hierunter kleine Zucker-Präzeln, Pfeffer- und allerhand Kuchenwerk, nicht verstanden haben wollen, als welches auf die Jahrmärkte zu bringen, auch den Einwohnern aus andern Städten kommen zu lassen, unverbeyt seyn soll. Dahingegen bleibt den Bäckern nach Maßgebung des Hausier-Edicts frey, ihre versteuerete Semmel und Brod auf dem platten Lande herumtragen, und damit häusiren zu lassen, worüber sie sich aber mit einem Passir Zettel bey der Accise versehen müssen.

## Art. X.

Wenn das Gewerl oder dessen Meister, oder Nichtmann, nöthig findet, das Gewerl zum Quartal, oder sonstens zusammen zu fordern, soll solches nicht anders, als mit Vorwissen und Erlaubniß des Magistrats-Beysehers, welcher für jede extraordinäre Versammlung der Zunft, Dreymalig Erüber aus der Amts-Casse bestimmet, und daß derselbe dabey zugegen sey, geschessen. Die Berufung geschieht durch den jüngsten Amtsmeister, oder Schenken, welcher die Ansfage unweigerlich thun, und was sonst in Gewerksachen ihm mitgegeben wird, verrichten muß, es wäre denn, daß er durch Krankheit oder andere

andere erhebliche Ursachen, verhindert würde, welche er anzeigen, und daß sein Amt von einem andern Meister versehen werde, besorgen muß. Wenn aber jemand so sich setzt, bereits anderswo Meister gewesen, ist ihm das jüngsten, oder Schenkens Amt nicht anzumuthen, sondern er beständig den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft; erhöhe sich aber sonst wegen der Jungmeisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuerst zum Meisterechte gemeldet hat. Uebrigens soll der jüngste Meister zwar zum Verschicken in Gewerks-Angelegenheiten, keinesweges aber zum Einschicken, und vergleichen Aufwartung bey den Gewerks-Versammlungen gebraucht, sondern dieses soll durch die Gewerks-Jüngens verrichtet werden.

## Art. XI.

Den Besizer des Magistrats und die Richterleute, sollen die Gewerks-Glieder bey den Versammlungen den ihnen gebührenden Respect schuldigst bezeigen, wiewohl Wir die vorhin gebrauchte läppiſche Ceremonien und Complimente hies durch gänzlich verbieten, auch sonst läbliche Geldstrafen wegen gar geringen und öfters lächerlichen Verbrechen, abgeschafft wissen wollen, dergestalt, daß es bey der Zusammenkunft der Bäcker anders nicht, als bey anderer ehrlicher Leute Zusammenkünfte gehalten werden solle; jedoch, daß dabey nicht getrunken werde: Maaßen, wenn sie zusammen trinken wollen, solches ausser denen Gewerks-Angelegenheiten halber veranlasseten Zusammenkünften, geschehen kann. Welcher Meister auf Erfordern bey des Gewerks-Zusammenkunft nicht zu rechter Zeit, oder eine halbe Stunde zu spät erscheint, der soll Drey Groschen oder Fünf Stüber Strafe, sofort zur Lade erlegen. Würde er aber ohne hinlängliche Ursachen anzeigen, gar wegbleiben, oder da er erscheinen, und ehe die Sache, warum sie zusammen gekommen, ausgemacht, unangezeigt weggehen, soll er Vier Groschen oder Zehen Stüber Strafe zur Lade erlegen, und dennoch zu demjenigen, was beschloffen worden, verbunden seyn.

## Art. XII.

Haben Wir zwar der Gesellen Lade, schwarze Tafeln und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, sammt den Geiellenbriefen und Siegeln, im ganzen Lande wegnehmen, und auf die Rathshäuser bringen lassen, verordnen auch, daß ihnen dergleichen nimmermehr in Zukunft wider gestattet werden solle. Wie Wir denn wider denjenigen Magistrat, welcher dabey durch die Finger sehen, oder aus Gehinnsucht, wie vorhin, sich untersehen sollte, denen Gesellen Articul zu erheilen, mit der größten Schärfe verfahren lassen wollen. Jedoch erlauben Wir, daß sie zum Behuf der Kranken Geiellen auflegen, und etwas Geld zusammen bringen, und soll, wie es mit Verwahrung solcher Gelder zu halten, im folgenden Articul festgesetzt werden.

Denen Meistern aber wollen Wir eine Lade zur Verwahrung der Briefschisten und Gelder fernerhin gestatten, verbieten jedoch aufs nachdrücklichste alle als vätersche und theils abergläubische Ceremonien, so mit derselben, theils bey denen Gewerks-Versammlungen, theils wenn sie von einem Altmeister zum andern gebracht werden müssen, gemacht worden, und wollen dieselbe im geringsten nicht anders, als einen andern Kasten oder Lade, so zu weiter nichts, als etwas darin zu verwahren, fertigget ist, angesehen wissen. Diese Lade soll bey dem Altmeister im Hause stehen, und mit drey Schlössern von verschiedener Art versehen seyn, zu welchen der Besizer, der Altmeister und der Jungmeister, jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne die andern selbige eröffnen könne, haben.

Zum Altmeister muß ohne erhebliche Ursachen kein anderer, als der älteste Meister dieses Gewerks, genommen werden, daferner er angelesen ist, und erforderlichen Falls Caution bestellen kann, deren Quantum der Besizer zu bestimmen hat. Wenn aber Ursachen vorhanden, warum der erwählte Meister dieses Amt nicht übernehmen könnte oder wollte, muß der Besizer mit dem Gewerke sich der Wahl wegen vereinigen, allenfalls aber, da sie sich nicht einigen könnten, an das Magistrats-

gistrats Collegium die Sache gelangen lassen, welches sodann einen Altmeister benennen muß.

Bei der jährlichen Zusammenkunft im Monat August zur Wahl der neuen Altmeister oder Nichtleute, können, wie bisher bey der Zunft gebräuchlich gewesen, jedoch nach geendigter Wahl Zwey Thaler verzehret werden, und solche Zwey Thaler in Ausgabe passiren, ein mehreres aber nicht.

#### Art. XIII.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe soll der Altmeister oder älteste Nichtmann führen, und in der Woche nach Trinitatis, sowohl über die zur Meisterlade als Gesellen-Armencasse gehörige Gelder, (als welche künftig auch vom Altmeister und Altgesellen in einer aparten Rechnung berechnet, und von beyden ein besonderes Schloß und Schlüssel dazu gehalten werden sollen,) dem Besitzher zur Abnahme in triplo übergeben, und die Ausgabe mit Quittungen justificiren, wochendenn von der zu dem Ende zu versammelnden Zunft in Gegenwart des Besitzers, nachgesehen, und bey befundener Richtigkeit, demselben ein quitirtes Exemplar, so mit der Unterschrift von 4 bis 6 von denen bey der Abnahme zugegen gewesenem Zunftgenossen, versehen seyn muß, extrahiret wird. Dem Besitzher soll Ein Thlr., dem Rechnungsführenden Nichtmann für seine Mühe Ein Thaler, dem Gewerke Zwey Thaler, und denen Gesellen aus ihren Gelbern Ein Thaler nach abgenommener Rechnung zur Ergöglichkeit gereicht werden. Dem Besitzher befehlen Wir insbesondere, keine andere als nöthige Ausgaben passiren zu lassen. Wie Wir denn in specie nicht wollen, daß wenn ein Meister des Gewerks von Jemandem geschimpft worden, das ganze Gewerk desfalls Prozeß erheben, noch weniger mit andern Gewerken, wie öfters, wenn auch nur ein einziger Bäcker gescholten worden, gesehen ist, gemeine Sache machen, und die Unkosten aus der Casse nehmen solle, sondern welcher Meister oder Geselle geschimpfet ist, macht auf seine eigene Kosten seine Sache durch den ordentlichen Weg Rechts aus. Wenn aber das

ganze Gewerk wäre geschimpfet worden, können die Prozeßkosten aus der Lade genommen werden. Im übrigen wird die bisherige unermüßige Verfassung, daß einem Meister, welcher geschimpft worden, sogar sein Handwerk gelehret werden können, bis er ihm Satisfaction verschaffet, hierdurch aufgehoben und verboten; dergestalt, daß es einem geschimpften Meister oder Gewerke frey stehen soll, die ihm angethane Injurien, nach unserm Edict von verbotener Selbsttrache, und der Declaration vom 8ten Febr. 1734 gehörig denunciiren, oder, welches dem Christenthum gemäßer ist, gänzlich zu vergeben.

#### Art. XIV.

Ob nun zwar solchergestalt, da nichts bedeutende Prozesse verrieben werden, und die unnütze Schmausereyen und Ausgaben cessiren, zu des Gewerks-Angelegenheiten die einkommende Gelder wohl hinreichend seyn werden, so soll dennoch, wenn wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erfordern sollte, eine nur unerhebliche Anlage zu machen, soll das Gewerk sich desfalls bey dem Magistrat melden, und wenn dieser die Collecte approbiret, solche in Gegenwart desselben gemacht, und dabey die Gleichheit in Acht genommen werden, daß nemlich einem Meister nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde.

#### Art. XV.

Wenn das Gewerk sich vereinigen wollte, alle Quartale oder jährlich etwas in ihrer Gewerks-Armencasse zu legen, um einen verarmten Meister damit unter die Arme zu greifen oder dessen Wittwe zu den Begräbnißkosten daraus zu Hülf zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armencasse anzurichten, (so soll solche, wie Art. 13. gedacht, in des Altmeisters Bewahrung seyn, dieser und ein Altgeselle, aber jeder einen besondern Schlüssel dazu haben müssen,) einem armen kranken Gesellen damit zu helfen, oder zur Beerbigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen etwas daraus zu nehmen, soll ihnen solches unverwehret seyn: Wie denn zu dem Ende

Ende die bisher etwa eingeführte gute Ordnung, wegen Haltung einer Leichen-Casse, Begleitung der Leichen, und was dem anhängig, wohl beibehalten werden kann. Einem wandernden Gesellen aber, welcher seine Kundschaft hat, aber aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, sollen zwey Groschen aus der Meisterlade gezahlet werden. Wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht, wie unten bey 29. Articul dieses Privilegii festgesetzt wird, legitimiren kann oder will, so soll er nichts bekommen, und für einen Vaganten geachtet, seinerwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden, welcher das Gewerk auch jedesmal anzudeuten hat, wenn dasselbe erfähret, daß von ein- oder ausländischen Gewerken, dem General-Parent etwas zuwider geschehen, oder gebührend darüber nicht gehalten worden.

#### Art. XVI.

Obwohl die Bäcker von selbst aus Ueberzeugung ihres Gewissens wissen müssen, daß sie sich an ihre Nächsten sehr versündigen, wenn sie das Brod zu leichte backen, oder, wenn sie, wo die Lieferung des Sauerteigs vom Bäcker an die Backgäste eingeführet, und üblich ist, beym Hausbacken von dem Teige mehr nehmen, als ihnen für den Sauerteig gebühret, auch wohl mit dem ungetreuen Gesinde unter einem Huthje spielen: So giebt es doch die Erfahrung, daß gewinnsüchtige Leute sich deshalb keinen Scrupel machen, wannhero Wir dieselben alles Ernstes auf die publicirte Bäcker-Ordnung verweisen, und das Brod und Semmel nach dem darin gesetzten Gewichte, und nicht leichter zu backen, ihnen anbefehlen:

#### Art. XVII.

Damit aber den gewissenlosen Bäckern, hierunter desto besser Einhalt geschehen möge; so verordnen Wir hiermit, und befehlen dem Magistrat, die Brod- und Semmel-Lagen den ersten Montag jeden Monats, oder wenn der Gerreyde-Preis sich scheinlich ändern sollte, alle 14 Tage in Beyseyn eines oder mehrerer Deputirten von der Garnison auf dem Rathhause unfehlbar, und bey Zehen Thaler

Strafe ex propriis zu machen, und soll dabey nicht auf den Vorrath von Weizen und Roggen, welchen ein oder anderer Bäcker haben möchte, sondern nur allein auf den Marktgängigen Preis eines Scheffels Weizen oder Roggen, reflectiret werden, also, daß solchem Marktgängigen Preise eines Scheffels Weizen oder Roggen, die gewöhnliche Angelder nur hinzugesetzt werden dürfen, um das Gewicht, welches jede Sorte Semmel oder Brod haben muß, nach Vorschrift der bey der Bäcker-Ordnung befindlichen Tabelle herauszubringen. Von der, solchergestalt verfertigten Lage, wird eine Abschrift der Garnison, und eine dem Bäcker-Gewerke zugestellet, eine andere vor dem Rathhause, und die vierte an den Brodhänten oder Scharnen, wenn dergleichen vorhanden, angeschlagen; wie denn auch dem Accise-Einnehmer ein Exemplar derselben zu geben ist.

Gleichwie nun jedermann befugt seyn soll, wenn er das angekaufte Brod zu leicht befindet, sich desfalls gehörigen Orts zu melden, und dasselbe sogleich sofort gewogen, und wenn es nicht wichtig, der Bäcker bestraft werden soll; Also soll überdem noch der Magistrat, wenigstens alle Monat einmal, das Brod in den Scharnen sowohl, als in den Häusern der Bäcker durch den Marktmeister, in Beyseyn derjenigen, welche dazu geschickt sind, auch eines Deputirten von der Garnison, nachwiegen lassen, und zwar ohne versehens, und ohne daß die Bäcker Zeit haben, ihre Messures dagegen zu nehmen, maassen derjenige, welcher die Bäcker gewarischauet zu haben überführet werden würde, deshalb nachdrücklich bestraft werden soll. Es soll auch insbesondere dieses Nachwiegen in den Jahrmärkten geschehen, maassen die Bäcker in den Wägen sind, als ob ihnen alsdenn leichter zu backen, und den Landmann zu betrügen erlaubt wäre. Das beym Nachwiegen zu leicht befundene Brod und Semmel, soll sofort weggenommen, aufs Rathhaus gebracht, und von da in die Hospitaler und Armenhäuser geschicket, wenn aber bey einem Bäcker solches zum drittenmal, ohne Besserung geschähe, derselbe überdem noch an Gelde bestraft werden. Weil jedoch

die gewinnfichtige Bäcker dem Gewichte damit zu helfen suchen, daß sie Brod und Semmel klantfichtig und nicht recht ausbacken: So soll solches Brod und Semmel ebenfals weggenommen, und zu des Magistrats Erkenntniß aufs Rathhaus gebracht werden, welcher nöthigenfalls den Altmeister eidlich darüber zu vernehmen hat.

Dabey aber verordnen Wir, daß das Brod, so über zwey Tage alt, und also bereits ausgetrocknet ist, gar nicht nachgewogen werden soll. Die sogenante Christ- und Fest-Semmeln sollen hinführo gleichfalls nach der Lore gebacken, und nicht wie bisher, nur nach der Hand verkauft werden.

#### Art. XVIII.

Da hiernächst die Bäcker sich hin und wieder unterstanden haben, ihnen auch darunter nachgesehen worden, andern Leuten das Einbringen und Verkaufen des einländischen und fremden Weizenmehls zu verbieten, und diesen Handel privateive für sich zu prätendiren, so sollen sie damit keinesweges mehr gehdret, oder ihnen hülfliche Hand darunter geleistet werden.

#### Art. XIX.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewerken, soll sich das Gewerk bey schwerer Strafe enthalten, wann aber die Umstände etwa dergleichen erforderten, soll es mit Zuziehung des Magistrats-Beystüßers, auch wohl nach Befinden mit Vorwissen des Magistrats selbst gesehen. Wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewerken Schreiben einliefen, solche unerbrogen dem Magistrats-Beystüßer gebracht, in dessen Gegenwart eröffnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

#### Art. XX.

Wenn ein Meister, seine Frau, oder eines seiner Kinder verstirbt, und das Gewerk stark genug ist, sollen die jüngsten Meister, so viel deren nöthig, schuldig seyn, die Leiche, wie es bisher üblich gewesen, unehtigentlich zu Grabe zu tragen, und soll sich bey Nicht Egr. Strafe ohne erhebliche

Ursachen, (so dem Altmeister sofort anzuzeigen, und welcher darauf den folgenden dazu bestellet,) keiner, dem es vom Altmeister angefaget worden, dessen entziehen. In gefährlichen Sterbensläuften aber wird der Magistrat wegen der Begräbnisse Anstalt machen, nach welcher die Bäcker, wie jedermänniglich, sich zu achten haben. Die übrigen Meister sind schuldig, der Leiche zu folgen, wenn es verlangt wird, maachen es jedermann frey stehet, seine Leiche mit oder ohne Befolge zur Erde bringen zu lassen.

#### Art. XXI.

Eines Meisters Wittve soll berechtigt get seyn, nach ihres Mannes Tode, das Handwerk mit so vielen Gefellen zu treiben, als ein anderer Meister, sie darf aber keinen Lehrlingen halten, sie soll auch gleichfalls deren denen übrigen Amtmeistern zukommenden Rechte und Gerechtigkeiten zu genießen haben; dagegen aber auch für alle Arbeit zu antworten gehalten seyn, in welchem Fall ihr jedoch der Negrefß gegen den Gefellen, so die Arbeit aus Unseiß und Nachlässigkeit verdorben, unbenommen bleibt, gestalt ihr denn, von dem Magistrat die Hand hierunter nachdrücklich geboten werden soll.

Wenn die Wittve keinen tüchtigen Gefellen hätte, soll das Gewerk ihr einen zu verschaffen schuldig seyn, ihr auch frey stehet, sich einen anzulesen, welcher ihr gefolgert werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen, solches verhinderten.

Wenn aber eines Bäckers Wittve außer dem Gewerke wieder heyrathet, so verstehet sich von selbst, daß sie sich aller Bäcker-Arbeit enthalten, und von ihres andern Mannes Nahrung leben müsse.

#### Art. XXII.

Wenn ein Knabe bey einem Meister um dieses Handwerk zu erlernen sich angiebet, so soll er nicht eher angenommen werden, bis er lesen, schreiben, und wenigstens die Fünf Hauptstücke aus dem Catechismo kann; es wäre denn, daß der Meister ihn in wählenden Lehrjahren wdentlich Vier Stunden, so lange bis der Junge

Junge es gelernt, zur Schule zu schicken, über sich nehmen wollte, in dessen Entschuldig der Meister Sechs Mthlr. Strafe zum Behuf der Armen-Freyschulen, oder wo dergleichen nicht vorhanden, zur Stadt-Armencasse erlegen, auch darüber dergestalt mit Nachdruck gehalten werden soll, daß der Nachdruck des Gewerks bey Losprechung des Jüngens sich jedesmal darnach erkundigen, den Jungen in seiner Gegenwart einen Spruch aus der Bibel schreiben, und ein Hauptstück aus dem Catechismo hersagen, auch denselben nicht eher losprechen lassen soll, bis er es gelernt, wenn er auch noch ein ganzes Jahr als Junge länger bleiben sollte. Jedoch soll ein Meister Macht haben, einen Jungen vor sich, und ohne Zuziehung seiner Wittmeister auf die Probe anzunehmen, welche Probe aber über Vier Wochen nicht dauern soll; in welcher Zeit der Meister sich mit des Jüngens Eltern oder Vormündern wegen des Lehrgeldes zu vergleichen hat. Wenn der Junge dem Meister gefällt, soll dieser nach Ablauf Vier Wochen denselben vor das Gewerk stellen, und dessen Geburtsbrief, (so nach der im ganzen Lande von Uns gemachten Verfassung, vom Berlinischen Charité-Hospital für Zwölff Groschen exclusiv des Stempelpapiers oder gestempelten Pergaments geliefert wird,) oder den Legitimationschein, (wann diejenige unehelich gebohrne, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Führen und Herren Auctorität, oder auch nur Kaiserliche Comites Palatinos legitimirt worden, sich durch uns müssen legitimiren lassen,) übergeben, welcher sodann zur Lade genommen und dabey verwahrt, die Annahme aber des Jüngens ins Buch eingetragen wird.

Für das Einschreiben und Aufhängen befohlen der Junge, wenn er keines Hammerschen Häckermeisters Sohn ist, Zwey Thaler Zwölff Groschen, ist er aber eines Meisters Sohn aus Hamm, Einen Thlr. Zwölff Groschen Berliner Courant zur Amtskasse, muß Zwey Jahre in der Lehre stehen, und bey der Losprechung einen gedruckten Lehrbrief lösen und bezahlen, wie im 25. Articul näher verordnet wird.

## Art. XXIII.

Wenn ein Lehrknabe so arm wäre, daß er das Lehrgeld füglich nichtogleich aufbringen könnte, soll es vor den Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehrgeldes entweder leidliche Termine setze, oder die Lehrjahre weiter verlängere, veranlaßt werden. Wenn aber aus den Wasenhäusern arme Kinder zum Gewerk gebracht werden, so soll jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lehren; wie es denn auch wegen eines verstorbenen und verarmten Wittmeisters Sohn ebenmäßig so einzurichten; dahingegen solchen Meister frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen bezubehalten, bis derselbe ausgelernt hat.

## Art. XXIV.

Ein jeder Meister soll seinen Lehrlingen gewissenhaft, auch mit allem Fleiß gründlich unterrichten, und mit denselben christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen denselben zusetzen, und dadurch die Lehrjahre zu verlaufen gleichsam nöthigen, noch auch solchen Jungen mit übermäßiger Haus und Handarbeit, also daß er dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert werde, belegen, noch weniger aber seiner Ehefrau und Gesellen dergleichen zu thun gestatten: Gestalt denn der Magistrat, wann dierwegen Klagen bey ihm geführt werden, darunter gehöriges Einsehen haben, und den schuldig befundenen Meister oder Gesellen, gestalteten Sachen nach, darüber zu bestrafen, auch da der Junge durch allzu hartes Tractament ankzuzehren gedächti- ger seyn mögte, den Meister ihn wider anzunehmen, und zukünftig bestehenden gegen ihn zu verfahren, anzudeuten hat.

Wenn aber ein Lehrlinge aus blosser Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über Dierzehn Tage wegbleibet, soll er vors Gewerk gestellet, und auf eine dienstame Art gestraft werden. Bitte er aber über Vier Wochen oder gar weg, soll er auf den letzten Fall seines bereits

ent-

entrichteten und noch etwa schuldigen Lehrgelbes verlustig, in dem erstern Fall aber, er begehre sich zu demselben oder einem andern Meister, die Lehrjahre wieder anzufangen, schuldig seyn.

Wenn ein Meister verstorbt und einen Jungen hinterläßt, so noch nicht ausgelernt, soll ihm von dem Gewerke ein Schein, wie lange er gelernt, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Jungen hätte, um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesetzte Jahre in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden.

#### Art. XXV.

Wenn nun ein Junge solchergestalt seine Zwey Lehrjahre, als auf so viel selbige hiemit festgesetzt werden, ausgehalten, soll sein Meister ihn wieder vor das Gewerke, wozu die Gesellen mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehrjahren verhalten und worinn er gefehlet, vorsetzen, worauf denn der Meßsor und Älteste, wie Art. 22. gedacht, wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi, ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellenstande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Saufen, Huren, Stehlen und andern Lastern sich hüten, auch seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und demselben den gebührenden Respekt erweisen solle; wosbey ihm anzudeuten, daß er nunmehr Drey Jahre an vornehmen Oertern innerhalb, aber nicht außerhalb Landes wandern müsse.

Wenn nun der Lehrjunge solchem nachzuleben versprochen, und dem Altmeister des Gewerks die Hand darauf gegeben, so soll er sofort ohne alle andere Ceremonien und Possen losgesprochen und ins Protocoll-Buch als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehrbrief, (so wie oben wegen des Geburtsbriefes gemeldet ist, für Zwölff Groschen exclusive des Stempelpapiers, Befehl der Berlinischen Charite gedruckt geliefert wird) entweder auf gestempeltem Pergament, oder auf ei-

nen ordinairn Vier Groschen Stempelsbogen, wie es der künftige Geselle verlange und bezahlen will oder mag, von dem Beyßiger unter seiner und der zwey Gewerks-Altmeisters Unterschrift, mit Bedruckung des Gewerksiegels, gegen Bezahlung Zwölff Groschen Expeditions-Gebühren, ausgefertigt werden, welcher Lehrbrief sodann, nebst dem Geburtsbriefe oder Legitimationschein, in der Meisterlade verwahrt, und von beyden nach Maßgebung des General-Handwerkspatents, den wandernden Gesellen eine gleichfalls gedruckte und mit dem Gewerksiegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfalls Zwölff Groschen zum Berliner Charite-Hospital bezahlet wird, ertheilet werden muß.

Für diese Lossprechung zahlet der Geselle, wenn er keines Hammischen Bäckmeisters Sohn ist, Zwey Thaler 12 gGr. zur Junft-Casse, ist er aber eines Hammischen Bäckers Sohn, nur Einen Thaler 12 gGr. in Berliner Courant, und dem Beyßiger für Einschreibung ins Protocoll, und Ausfertigung des gedruckten Lehrbriefes Achtzehn Groschen, vor den gedruckten Lehrbrief selbst Zwölff gGr., für die Charite, und für das Stempelpapier Vier gute Groschen, imgleichen den zwey Altmeistern, so den Lehrbrief mit unterschrieben und besiegeln, jedem Drey gute Groschen. Wenn aber der Lehrbrief auf Pergament, mit einer anhängenden Capitul verlangt wird, muß das Pergament, Band und Capitul besonders noch nebst dem Siegelwachs bezahlet werden. Die ungestempelte gedruckte Copey von Geburts- und Lehrbriefen aber wird vom Beyßiger und beyden Altmeistern ebenfals unterschrieben und besiegelt gegen Bezahlung Sechs gGr. für jedes Stück, so gleichfalls unter diesen Dreyen proportionirlich getheilet werden.

#### Art. XXVI.

Die ehemaligen Gesellen-Articul, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten, sind durch die allgemeinen Reichs- und Landesgesetze und zugleich hierdurch völlig vernichtet, abgeschafft und aufgehoben; also und dergestalt, daß Wir dem Bestim-

Befinden nach, mit Leib- und Lebensstrafe wider diejenigen verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwand, sothaner nummehro vöblig abgeschafften nährlichen Handwerks-Gewohnheiten Erceße zu begehren, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwerksfachen etwas verordnet, oder bestrafet, sich zu widersetzen, verbotene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen so sich zu ihnen nicht gesellen, für unehrlich zu erklären, und dergleichen Boßheiten mehr vorzunehmen, sich erkühnen sollten. Wie denn dieselben sich alles Scheltens unter sich zu enthalten. Wenn aber ein Geselle von Jemanden geschimpfet worden, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen, und aus der Arbeit gehen, sondern, wenn die Beschimpfung zwischen den hiesigen Bäckergeßellen unter sich geschehen, müssen sie solches dem Gewerks-Beyseger und Altmeister, sonst aber, wenn die Beschimpfung zwischen denen Bäckergeßellen, und den Gesellen eines andern Handwerks vorgefallen, solches dem Magistrat anzeigen, welcher die Beleidigere nach Unserm Edict von verbotener Selbst-Nachde und der Declaration vom 8. Februar 1734 gehdrig anzuhalten, dem Beleidigten Satisfaction zu schaffen, und jene dem Befinden nach zu bestrafen hat. Wäre aber die Beschimpfung sonst von jemanden geschehen, so muß der Beschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injurien-Sachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen.

## Art. XXVII.

Und ob Wir wohl hiernächst geschehen lassen, daß die Gesellen des Bäckerwerks ihre eigene sogenannte Herberge haben, wo die ankommende Gesellen, bis sie hey einem Meister Arbeit bekommen, einsehen, auch sonst zusammen kommen können, so verkehret sich doch solches nicht anders, als daß sothane Herberge nur als ein ander Wirthshaus oder Herberge zu achten, und nur dazu dienen solle, daß man wisse, wo man die einwandernden Gesellen suchen könne; daher Wir die Benennung des Krugvaters, Mutter,

Schwester u. nebst denen übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen abgeschafft wissen wollen, dergestalt, daß die Bäckergeßellen, wie andere ehliche Leute daselbst zusammen kommen, zu ihrer Ergößlichkeit mäßig trinken mögen, dabey sich ehrbar und christlich aufführen, und keine Narrenpossen treiben, oder bestrafet werden sollen; wie sie sich denn überall ihren Meistern gehorsam erzeigen, keine gute Montage oder andere Werkelstage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zur rechten Zeit zu Hause sich finden lassen müssen; immaassen wenn ein Geselle nach Zehn Uhr nach Hause kommen sollte, er auf des Meisters Anzeige in Zwey gGr., wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben sollte, in Sechs gGr. Strafe vom Gewerks-Beyseger verdammet, und sothane Strafe bey den Gesellen-Armen-Geldern berechnet werden soll.

## Art. XXVIII.

Wenn auch unter denen Gesellen, die bey andern Gewerkern, einige gute Ordnungen, als wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingebeutel, Begleitung der Leichen eines Meisters, oder Gesellens eingeführt wären, so lassen Wir allergnädigst geschehen, daß solche beygehalten werden, nur daß die deßhalb einkommende Geldstrafen, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, dem Gewerksmeister zur Berechnung in die Gesellen-Armen-Casse zugestellet werden, nicht aber zur Disposition der Gesellen selbst bleiben sollen.

## Art. XXIX.

Wenn ein Geselle weiter wandern oder bey einem andern Meister gehen will, soll er seinem Meister, wenigstens Acht Tage vorher davon Nachricht geben, wie denn auch ein Meister den Gesellen wenigstens Acht Tage vorher ankündigen soll, daß er ihn nicht länger behalten wolle. Es soll aber auch hierbey allemal dahin gesehen werden, daß kein Meister bey der im General-Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von Zwanzig Rthlr. einem eingewanderten Gesellen, unter was Vorwand es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschafft fordere oder ihm selbige heimlich

lich zustecke. Sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden, nicht zum Römischen Reich gehörigen Ländern, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen noch beobachtet wird, einwanderte, soll derselbe zwar, wenn er vorsehriebenermaßen seinen Lehrbrief vorzeigen kann, wegen Ermangelung der in ermelbten auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften, von der Arbeits-Förderung nicht abgehalten, noch zurück gewiesen werden, er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eidlich erkhärten: daß an dem fremden Orte, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichs-Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaft eingeführet, er auch keines Verbrochens noch üblen Verhaltens wegen von da weggegangen sey.

#### Art. XXX.

Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen, daß die Gesellen noch fernerhin, ein oder zwey Altgesellen mit Wissen des Altmeisters, unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen für dieselbe sprechen; sie müssen sich aber bey Strafe des Karrens, alles Aufwiegelns enthalten, hingegen alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Altmeister sofort Anzeige thun.

Und wie Wir es bey dem bisherigen Aufsegen der Gesellen jedoch daß solches in Gegenwart des Altmeisters jedesmal geschehe, bewenden lassen, damit wie Art. 13. und 15. gedacht, ein kleiner Geldvorrath vorhanden sey, woraus Franken und nothdürftigen Gesellen geloffen werden könne; es haben aber die Altgesellen jedesmahl diese Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, auf dem in ihrer Gesellen-Büchse befindlichen Cassen-Zettul zu notiren, und sodann den Cassen-Zettul nebst dem Gelde im Beseyn des Altmeisters, wieder in die Gesellen-Büchse zu legen, worauf dieselbe von dem Altmeister, und dem einen Altgesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder zugeschlössen, und vom Altmeister in der Meisterlade mit verwahrt wird, welche Gelder, wie Art. 13. geordnet worden, auf Trinitatis jedes

Jahres im Beseyn des Gewerks und der Altgesellen in Einnahme und Ausgabe berechnet werden sollen.

Bei diesen Aufsegen aber sollen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verboten seyn; denen ordentlichen Auflagen hingegen müssen sich alle Gesellen willig unterziehen, indem auch kein ein- oder anderwärtiger Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen soll, der nicht das gefällige Auslegen zuvor gethan hat.

#### Art. XXXI.

Alles Briefwechsels mit andern Gesellen oder sogenannten Bruderschaften haben sie sich bey Vermepdung empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gefattet wird; würden sie aber von einer aus- oder einländischen Bruderschaft Schreiben empfangen, so haben sie solche sofort dem Altmeister unerbroschen zuzustellen, und wenn dieser es an dem Magistrat gelangen lassen, ferneren Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen.

Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen, aus einer zum Römischen Reich gehörigen Stadt, wider die Verordnung des General-Patents § 6. verbotene Schreiben abgelaufen worden, hat Magistratus des Orts, wo solche Briefe bey denen Gesellen eingelaufen, so fort an der Brieffsteller Obrigkeit solche Contraction dem Befinden nach zu melden, und die Bestrafung zu urgiren.

#### Art. XXXII.

Wegen des Gesellen-Lohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen, und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabey bewenden, wie es vorhin üblich gewesen; jedoch daß einem Meister allemal frey bleibe, sich mit seinem Gesellen, so gut er kann, zu vergleichen.

#### Art. XXXIII.

Gleichwie nun das Gewerk der Bäcker in der Stadt Hamm, sich nach diesen Innungs-Articulen, welche Wir zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern,

fern, Uns in alle Wege vorbehalten, aller-  
gehorfamst zu achten, und dagegen sich  
Unserer mächtigen Schutzes zu erfreuen  
hat; Also befehlen Wir Unserer Mär-  
schen Kriegs- und Domainen-Cammer-  
Deputation, dem Commissario loci,  
und dem dasigen Magistrat, darüber mit  
allem Ernst und Nachdruck zu halten, und  
wider die Uebertreter dieser Artikel auf  
die darinn vorgeschriebene Weise, mit allem  
Ernst zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige  
Zinnungs-Acticul Höchstreichthändig un-  
terschrieben, und mit Unserm Königlichem  
Zinsiegel bedrucken lassen. So geschehen  
und gegeben zu Berlin, den 22sten Julii  
1784.

Friderich.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Gaudi.

**No. XL. Rescript an die Inspectoren der Churmark,**  
daß die Maulbeerbaum- und Seidenbau-Listen nach einerley Schema  
angefertiget werden sollen. De Dato Berlin, den 28. Julii 1784.

Von Gottes Gnaden Friderich, König  
von Preussen ic. ic. ic. Unserm güt-  
digen Gruß zuvor, Würdiger, Hochge-  
lehrter, Lieber Getreuer! Da auf An-  
trag des fünften Departements des Gene-  
ral-Directoriums nöthig gefunden wor-  
den, zu den Maulbeer-Baum- und Sei-  
den-Bau Listen ein mit den Cameral Listen  
mehr übereinstimmendes Schema vorzu-  
schreiben, auch alles das wegzulassen, wel-  
ches den Anfertigten zu zweifelhaften An-  
gaben oder Verwechslung der Zahlen Ge-  
legenheit geben kann, damit die Listen künf-  
tig desto richtiger und übereinstimmender  
seyn mögen; als lassen Wir Euch davon  
Exemplarien zur Austheilung an die Pre-  
diger zusfertigen, mit gnädigstem Befehl,

dasselbe auf das genaueste zu befolgen und  
die Listen darnach anzufertigen, auch sämt-  
lichen Predigern solches ebenfalls auszu-  
geben: da denn, wenn die Prediger das  
Schema genau beobachten, und Ihr dar-  
auf Acht habet, daß dieselben die Anga-  
ben richtig und ordentlich machen, Ihr  
selbst aber die Hauptsumma der Liste or-  
dentlich abschließet, zu erwarten ist, daß  
die Tabellen dem Zweck angemessener, als  
bisher, seyn werden. Sind Euch mit  
Gnaden gewogen. Geben Berlin, den  
28. Julii 1784.

L. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

**No. XLI. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Kö-  
nigl. Cabinets-Order vom 19. Jul. wegen der Cassen-Bisitationen  
und der Instruction für die Revisoren. De Dato Berlin,  
den 30. Julii 1784.**

Von Gottes Gnaden Friderich  
König von Preussen ic. ic. ic. Un-  
sern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger,  
Befehlgebotener, Beste und Hochgelahrte  
Räthe, Liebe Getreue! Aus den copy-  
lichen Anlagen ersehet Ihr des mehrern,  
was von Unserer allerhöchsten Person, we-  
gen der bey der Revision sämtlicher öffent-  
lichen Cassen in hiesigen Residenzien ver-  
ordneten Zuziehung gewisser Räthe von  
der Ober-Rechen Cammer, unterm 19ten  
hujus anhero erlassen, und mit was für

einer Instruction diese Revisores von Uns  
Allerhöchstsich selbst versehen worden.

Wir befehlen Euch daher in Gna-  
den, Euch nach dieser Unserer allerhöch-  
sten Willensmeinung auch Eures Orts  
pflichtmäßig zu achten, die Euarores und  
Rendanten Eurer Depositals und Sala-  
rien Casse davon zu benachrichtigen, und  
dieselben anzuweisen, daß sie dem ernan-  
nten Revisori, Kriegs- und Domainen-  
auch Ober-Rechnungs-Rath Seegebarth  
auf jedesmaliges Erfordern sämtliche Bü-  
cher

cher und Manualien unweigerlich vorlegen, die Befände zur Nachsehung vorzeigen, auch demselben über alles und jedes, was er dabey in Absicht der Cassen-Bewaltung zu wissen verlangen oder zu recherciren nöthig finden mögte, ohne den geringsten Anstand die erforderliche Auskunft ertheilen sollen. Ihr selbst habt sowohl von den ordinairten als auch von den durch das Präsidium etwa zu veranlassenden extraordinairten Cassen-Bisitationen obbenanntem Revisori jedesmal Nachricht

zu geben, und über deren Beywohnung Euch mit ihm zu vernehmen, auch auf die Anzeigen und Erinnerungen desselben wegen etwa bemerkter Unordnungen oder Unrichtigkeiten jederzeit gebührend zu reflectiren. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 30. Julii 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

### Ad No. XLI. a.

Mein lieber Groß Canzler von Carmer! In Ansehung der bishero bey meinen eigenen und auch andern publicquen Cassen verschiedentlich entdeckten Malversationen habe Ich für nöthig gefunden, daß hinführo den Revisionen der in Berlin befindlichen Königl. Justiz- Landes- Creiß- Credit- Städtischen- Geistlichen- Armen- und allen andern Publicquen-Cassen gewisse Rätze von der Ober-Rechen-Cammer beywohnen, und eract mit nachsehen sollen. Der Präsident von der Ober-Rechen-

Cammer Kummer hat dazu den Geheimen Rath Reide und den Kriegesrath Seegebarth vorgeschlagen, welche Ich auch dazu approbiret, und selbigen eine eigene Instruction dazu habe ertheilen lassen. Ich habe Euch also solches zu Eurer Achtung hierdurch bekannt machen wollen, um das was Eures Orts hierunter erforderlich ist, zu besorgen. Ich bin ic.

Potsdam,  
den 19. Jul. 1784.

Friederich.

### Ad No. XLI. b.

Demnach Se. Königl. Majestät ic. ic. Allerhöchsteichst gut gefunden haben, zu Vorbeugung der Malversationen treuloser Cassen-Bedienten die in der Instruction für die Ober-Rechen-Cammer vom 13. Februar 1770 enthaltene Vorschrift wegen Zuziehung der bey gedachter Cammer stehenden Rätze zu den Cassen-Revisionen dergestalt zu erneuern, daß nicht allein denen in Berlin monatlich vorzunehmenden Cassen-Bisitationen hinführo gewisse Rätze von der Ober-Rechen-Cammer, da dieses Collegium durch die Revision der Rechnungen eine vollständige Kenntniß von dem Zustand und Zusammenhang des Cassen- und Rechnungs-Wesens haben muß, beywohnen, sondern selbige auch, außer den ordinairten Bisitationen die Cassen revidiren sollen; So wollen und verordnen Se. Königl. Majestät hienit in Gnaden, daß

I.  
die von dem Präsidenten der Ober-Rechen-Cammer zu beständigen Cassen-

Bisitatoren auszuwählende und für jezt Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Person unmitttelbar hiezu in Vorschlag zu bringende Rätze gedachter Ober-Rechen-Cammer nicht allein befugt sondern auch verbunden seyn sollen, die ordinairten monatlichen Revisionen der in Berlin befindlichen Königl. Justiz- Landes- Creiß- Credit- Städtischen- Geistlichen- Armen- und allen andern Publicquen-Cassen, zu deren Revision nicht schon Rätze von der Ober-Rechen-Cammer ernannt sind, so oft es ihre übrige Dienstgeschäfte zulassen, beywohnen, sondern auch

2.

außer denen beym jedesmaligen Monatsbeschluß übrigen Revisionen der Cassen, zuweilen und zwar ganz unermuthet, und ohne daß die Rendanten sich dazu vorbereiten oder davon Wissenschaft erlangen können, bey obigen Cassen extraordinairte Bisitationen anzustellen, damit selbigen die Gelegenheit benommen wird,

wird, die etwaige Defecte und Unrichtigkeiten verbergen zu können. Und wie in solcher Absicht nicht allein die Rendanten, sondern auch die Cassen-Curatoren schuldig sind, diesen Räten der Ober-Rechen-Cammer sofort alle erforderliche Auskunft zu geben; so müssen

3.

erwähnte Räte bey solchem Cassen-Revisions-Geschäfte es sich zur besondern Pflicht machen, den Zustand und die Richtigkeit einer jeden dieser Cassen auf das genaueste und sorgfältigste nach ihrer besten Einsicht und Kenntniß zu prüfen, und zu dem Ende die Cassen-Bücher und Manualien, ingleichen ob bey der Einnahme alles und jedes zur gehörigen Zeit zu Buche getragen, oder ob davon etwas entweder ganz verschwiegen oder doch zu spät berechnet worden, genau nachsehen; wie sie denn auch, damit die Rendanten nicht etwa durch eine noch nicht zu Buche gebrachte Einnahme das Cassen-Manquement zu decken suchen mögen, die Postbücher mit den Cassen-Manualien sorgfältig conferiren, auch dabey Versuche machen müssen: ob letztere, so wie die Cassen-Extracte auch in Calculo ihre Richtigkeit haben, oder ob etwa beym Aufsummiren der Betrag der Einnahme zu niedrig und Gegentheils die Ausgabe zu hoch angegeben sey.

4.

Bey den in den Cassen-Büchern und Extracten zur Ausgabe stehenden Posten müssen sie besonders examiniren: ob solche sich auf die vollzogene Etats oder gültige Ordres gründen? auch ob keine Zahlungen zu Gunsten der Empfänger früher geschehen sind, als es die Vorschriften mit sich bringen? Wobey sich denn von selbst versteht, daß eine jede Ausgabe durch gültige Quittungen gehörig justificirt werden muß.

5.

Beym Nachsehen des Bestandes muß eine vorzügliche Aufmerksamkeit angewendet und dabey so wohl auf die Richtigkeit der Geldsummen als der Münzsorten gesehen, und zu dem Ende der Bestand bey geringern Cassen überzählet werden. Bey den Haupt-Cassen hingegen, wobey der

Bestand so angewachsen ist, daß solcher nicht füglich ganz bey der Cassen-Revision überzählet werden kann, müssen einige Fässer und Beutel zur Probe erchnet und nachgezählet, auch daß solches geschehen, in dem Cassen-Revisions-Protocoll bemerkt werden.

6.

Die unter dem Bestande befindliche Banco-Noten müssen bey der Cassen-Revision jedesmal genau überzählet, auch die Nummern davon sorgfältig notiret werden, indem, wenn bey der nächstfolgenden Visitation der Bestand in Banco-Noten zwar in Absicht der Summe, aber nicht bey den Nummern mit den vorherigen übereintrifft, hieraus sich so fort ergeben muß, ob der Rendant etwa in der Zwischenzeit solchen Bestand zu seinem Privat-Nutzen gebraucht habe. Und wie

7.

bey einigen Haupt-Cassen die in Papieren au porteur lautende Cautiones der Special-Rendanten deponirt zu werden pflegen; so müssen damit nicht etwa die Haupt-Rendanten von solchen Depositis einen Mißbrauch machen und die Cassen in Gefahr setzen mögen, dergleichen Deposita gleichfalls jedesmal sorgfältig auch nach den Nummern und übrigen veränderlichen Eigenschaften revidirt werden.

8.

Müssen diese Räte der Ober-Rechen-Cammer, so bald sie auf den Verdacht einiger Unrichtigkeit bey den Cassen gerathen, selbigem sofort weiter nachforschen und völlig ins Licht setzen, auch von dem Befunde unverzüglich der Behörde Anzeige thun, damit gleich die nöthige Maaßregeln zur Hand genommen und die Gefahr laufende Cassen sicher gestellt werden können. Uedrigens bleibt es

9.

dem Präsidenten der Ober-Rechen-Cammer überlassen, den zu beständigen Cassen-Revisoren ernannten Räten der Ober-Rechen-Cammer diejenigen Cassen zu bestimmen, deren Revision sie bewohnen und vornehmen sollen. Sign. Berlin, den 18. Jullii 1784.

(L. S.)

Friedrich.

No.

L 3

**No. XLII. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Ausstellung der Special-Vollmachten zur Erhebung ex Deposito. De Dato Berlin, den 31. Julii 1784.**

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preussen &c. &c. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Wohlgebahrter, Beste und Hochgelahrte Rätze, Liebe Gerrene! Es setzt die Ausstellung einer gerichtlichen Vollmacht ad effectum der vollständigen Beglaubigung eben die Erfordernisse, wie jede andere gerichtliche Handlung voraus, und dienet Euch also auf dasjenige, so Ihr wegen der Formlichkeiten einer dergleichen zur Erhebung ex Deposito erforderlichen Special-Vollmacht unterm 17ten m. p. allerunterthänigst erinnern und anfragen wollen, hiemit zur Resolution

daß sobald das Object die Summe von 50 Rthlr. übersteiget, entweder ein von einem Justitiario und Actuario oder von einem Justitiario und zweien vereydeten Schöppen aufgenommenes

in forma probante expediertes Protocoll, oder eine Ausfertigung bey welcher ein dergleichen Protocoll ausdrücklich zum Grunde lieget, beygebracht werden muß.

Dieses kann, zumahlen jedes Untergerichte, auch der Processualten halber mit einem Actuario, oder mit vereydeten Schöppen versehen seyn muß, um so weniger Schwierigkeiten finden, und ist also, wornach Ihr Euch zu achten und nöthigenfalls die gehörige Bekanntmachung zu thun habt. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Ergeben Berlin, den 31. Julii 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

**No. XLIII. Rescript an die Pommersehe Regierung, betreffend die von denen Justiz-Commissariis zu übernehmende Defensionen in Armen Regie-Inquisitionen-Sachen. De Dato Berlin, den 1. August 1784.**

Friederich &c. &c. Unsern &c. Es befremdet Uns sehr, daß nach der abschriftlich anliegenden Anzeige Unsers Ober-Regie-Gerichts, die dortige Justiz-Commissarij sich der Defensionem in Inquisitionen-Sachen entschlagen wollen; es gehöret solches nach der Vorschrift des Corporis Juris Fridr. P. III. Tit. VII. §. 32. n. 3. allerdings zu ihrem Officio, mit welchem sie nach Maßgabe §. 21. ibid. auch armen Partheyen zu assistiren verbunden sind. Das Circulare vom 1. May c. vedet bloß von Processualibus wo es einer solchen Assistenz ex officio nicht bedarf, und liberiret sie folglich gar nicht von jener Obliegenheit. Ihr

habt dahero die Justiz-Commissarien ernstlich anzuhalten, daß sie sich solcher Defensions-Aufträge fernerhin nicht entziehen, und dadurch zur Verschleppung der Inquisitionen Gelegenheit geben sollen; Und ist es allenfalls Eure, des Directoris Sache, nach Vorschrift §. 133. ibid. einen Turnum festzusetzen, nach welchem die Mitglieder des Notarien-Collegii diese und andere ex officio zu leisten und arbeiten übernehmen müssen. Sind &c. Berlin, den 1. August 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No.

**No. XLIV. Rescript an das Cammer-Gericht, daß die  
Zuziehung der Justiz-Commissarien auf die Bestimmung der In-  
structions-Gebühren keinen Einfluß haben soll. De Dato  
Berlin, den 1. August 1784.**

Von Gottes Gnaden Friederich Kö-  
nig von Preussen u. c. u. c. Unsern  
gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Wohl-  
gebohrner, Beste und Hochgelahrte Rät-  
he, Liebe Gerrene! Die gegenwärtige  
Justiz-Verfassung legt den Partheyen kei-  
nesweges die Nothwendigkeit auf, sich  
zur Betreibung ihrer Prozesse an die Ju-  
stiz-Commissarios zu wenden; es sehet  
vielmehr in ihrer Wahl, sich von dem  
Richter allein ohne Zuziehung eines Con-  
sulenten vernehmen zu lassen, oder wenn  
die Sache sich dazu qualificiret, auf die  
Beyordnung eines Assisenraths anzutra-  
gen. Auf der andern Seite gewinnt der  
Richter durch die Zuziehung eines Justiz-  
Commissarii nichts, indem dieser an der  
Instructions-Arbeit eigentlich gar keinen  
Theil nimmt; vielmehr wenn die Parthey  
persönlich erscheinet, solche von dem Rich-  
ter allein, ohne sich an den mitgebrachten  
Justiz-Commissarium zu kehren, vernom-  
men werden muß, und wenn ein solcher  
Justiz-Commissarius als Bevollmächtig-  
ter abgeschickt wird, derselbe nur an die  
Stelle der Parthey tritt, mithin der Rich-  
ter bey seiner Vernehmung eben so verfahr-  
en muß, als wenn er es mit der Parthey  
selbst zu thun hätte. Hiernach kann also

die Zuziehung der Justiz-Commissarien  
auf die Bestimmung der Instructions-Geb-  
ühren gar keinen Einfluß haben, sondern  
eine Sache, in der sich die Partheyen die-  
ser bloß zu ihrer Privat-Beruhigung nach-  
gegebenen Erlaubniß bedienen wollen, muß  
doch immer als eine solche, die der Depu-  
tatus Collegii allein und ohne Assisen-  
Räthe instruiret hat, behandelt werden.  
Dies ist es, was Wir Euch auf Eure dies-  
fällige Anfrage vom 28sten Junii c. hie-  
durch haben zu erkennen geben wollen;  
und versehen Uns übrigens zu Euch, daß  
Ihr bey dem Gebühren-Ansage, so wie  
überhaupt also auch in diesem Stücke eine  
billige Rücksicht auf das Verhältniß der  
Sache und die Umstände der Partheyen  
jederzeit für Augen haben werdet, wie  
Euch denn in dieser Rücksicht per Expres-  
sum erlaubt wird, besonders in Sachen  
von geringerem Belang die Gebühren  
auch unter die zur Regel vorgeschriebene  
Sätze nach Beschaffenheit der Umstände  
zu ermäßigen. Sind Euch mit Gnaden  
gewogen. Berlin, den 1. Aug. 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

**No. XLV. Rescript an die Pommerische Regierung und  
Krieges- und Domainen-Cammer, wegen Retorsion des Strand-  
Rechts gegen solche Nationen welche es annoch ausüben. De Dato  
Berlin, den 3. August 1784.**

Friederich König u. c. u. c. Unsern u.  
Auf die von Euch allerunterthänigst  
gethane Anfragen, wegen Retorsion des  
mittelfst Unserer Cabinets-Order vom 25.  
Julii a. pr. in Unsern Staaten aufgehobe-  
nen Strand-Rechts, wollen Wir Euch  
hiemit gnädigt bescheiden: daß Unsere  
allerhöchste Intention dahin nicht gegang-  
en sey, die Retorsion des Strand-Rechts  
gegen solche Nationen, welche es noch  
ausüben, aufzuheben; es ist solches viel-  
mehr gegen diese in der Art, wie sie es ge-

gen diesseitige Unterthanen ausüben, zu  
erwidern. Ihr habt Euch also in vor-  
kommenden Fällen hiernach zu achten, je-  
doch bey jedem Fall darüber zu berichten  
und anzufragen. Sind u. Berlin, den  
3. August 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät aller-  
gnädigsten Special-Befehl.

v. Finkenst. v. Herzberg. v. Carmer.  
v. Gaudi. v. Werder.

No.

No. XLVI. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen  
des Abichoffes von denen nach der Graffschaft Bernigerode ge-  
henden Erbschaften. De Dato Berlin, den 6. August 1784.

Von Gottes Gnaden Friederich Kö-  
nig von Preussen ꝛ. ꝛ. ꝛ. Unfern  
gnädigen Gruss zuvor, Würdiger, Wohl-  
gebohrner, Beste, und Hochgelahrte Rät-  
he, Liebe Getreue! Wir haben Höchst  
Selbst auf einen Uns dieserhalb geschehe-  
nen Vortrag zu verfügen geruhet: daß der  
Graf zu Stollberg-Bernigerode, der  
durch die Euch per Circulare vom 27.  
November 1777 zur Achtung zugefertig-  
ten Cabinets-Order vom 15. Octobr. d. a.  
verordneten allgemeinen Aufhebung des  
Abichoffes zwischen Unfern Staaten und  
deren Gerichtsbarkeiten ungeachtet, den  
Abichoff so wie er ihn vor und nach dem  
Rezeß vom 19. May 1714 und bisher ge-  
habt, und hergebracht, ferner, mithin  
auch von den aus der Graffschaft Berni-  
gerode und der Gräfl. Gerichtsbarkeit in  
andern Unfern Ländern und Provinzien

und deren Gerichtsbarkeiten gehenden ex-  
portirten Erbschaften und Vermögen, und  
zwar Zehen vom Hundert, zu erheben be-  
sugt seyn, dagegen aber auch reciproce  
nunmehr von allen aus Unfern sämtli-  
chen Staaten und den darin befindlichen  
Patrimonial-Gerichtsbarkeiten nach be-  
sagter Graffschaft Bernigerode gehenden  
Vermögen, Erbschaften und Vermächtni-  
ssen Nachsteuer und Abichoff zu Zehen  
vom Hundert genommen werden soll;  
Welches Wir Euch hiedurch zu Eurer  
Nachricht und Achtung bekannt machen  
lassen. Sind Euch mit Gnaden gewo-  
gen. Berlin, den 6. August 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät aller-  
gnädigsten Special-Befehl.

v. Finkenstein. v. Herzberg.

No. XLVII. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen  
des nöthigen Aussages des Pflichttheils für die Kinder bey Ehe-  
scheidungen. De Dato Berlin, den 10. August 1784.

Von Gottes Gnaden Friederich Kö-  
nig von Preussen ꝛ. ꝛ. ꝛ. Unfern  
gnädigen Gruss zuvor, Würdiger, Wohl-  
gebohrner, Beste und Hochgelahrte Rät-  
he, Liebe Getreue! Wenn bey Uns hie-  
siger Magistrat unterm 29. m. pr. die co-  
pelych hiebeygefügte allerunterthänigste  
Anfrage gethan: ob sie in den von Euch  
pöhnlängst abgeurtheilten N. Ehescheidungs-  
Fall, so wie in andern ähnlichen Fällen,  
wo die Ausmittelung der Legitima der  
etwa vorhandenen Kinder weder aus-  
drücklich erkannt noch aberkannt worden,  
auf selbige von Ober-Vormundschafts we-  
gen zu dringen berechtigt sind; so muß es  
Uns billig wundern, wie die in dem Ehe-  
Edict §. 63. enthaltene so klare Vorschrift  
in dem vorerwöhrnten Veranlassungs-Fall  
so ganz hat übersehen werden können, da  
gleichwohl bey selbigem offenbar keine von  
den wenigen Ursachen vorgewaltet, aus  
welchen nach §. 64. eine Ehe, ohne mo-  
ralische Verschuldung eines oder beyder

Eltern getrennet werden und also der Aus-  
sag des Pflichttheils für die Kinder unter-  
bleiben kann, gestalten Ihr vielmehr selbst  
dadurch, daß auf Compensation der Ehe-  
scheidungs-Strafen erkannt worden, zu-  
geben müssen, daß beyde Theile an den  
zum Grund der Scheidung angenommenen  
unverschuldeten Haß gleichviel Schuld  
gehabt, wechensfalls Euch denn billig auf  
Aussetzung der Legitima für das Kind  
aus dem Vermögen beyder Eltern senten-  
tionando Rücksicht zu nehmen allerdings  
obgelegen hätte.

Wir finden dannhero Euch hiedurch  
zu erinnern nöthig, in künftigen Fällen  
auf die Beobachtung dieser geschlichen  
Vorschrift ein genaueres Augenmerk zu  
richten, dessen Wir Uns zu Euch in Gnaden  
versehen, und sind Euch mit Gnaden  
gewogen. Berlin, den 10. August 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät aller-  
gnädigsten Special-Befehl.

v. Cammer.

No.

No. XLVIII. Rescript an die Pommersche Regierung,  
betreffend die Anwendung der neuen Hypotheken-Ordnung in Pom-  
mern nebst dem solchen veranlassenden Bericht der Pommerschen Regie-  
rung. De Dato Berlin, den 24. August 1784.

Friederich König zc. zc. Unsern zc.  
Auf Eure unterm 1ten huj gethane  
Anfrage über einige Zweifel bey Anwen-  
dung der neuen Hypotheken-Ordnung vom  
30. December 1783 ertheilen Wir Euch  
hiermit zur gnädigsten Resolution:

ad I. würden die Schiffe in keinem Falle  
in Eur Hypotheken-Buch gehören; es  
wird aber auch überhaupt über diesen  
Gegenstand eine besondere Verordnung  
nächstens erfolgen.

ad II. Würde es genug seyn, wenn den  
Magistraten, welchen die Feuer-Societäts-Verfassung jeden Orts ohne-  
hin bekannt seyn muß, aufgegeben  
würde, die desfalls nöthige Nachrich-  
ten, so wohl jetzt, als bey künftigen  
vorfallenden Veränderungen, der, das  
Hypotheken-Buch führenden Behör-  
de, ex officio zu suppeditiren.

Wey Landgüthern bedarf es nicht  
die Eintragung des Asseruations-  
Quantis; Auf Verlangen des Besizers  
aber, kann solche, jedoch nur ante li-  
ncam, erfolgen.

ad III. Können unbedenklich die Gesuche  
der in Person sich meldenden Par-  
thejen auch bey Euch, nach wie vor ad  
Protocollum aufgenommen, und dar-  
auf verfügt werden.

Wenn sich aber jemand schriftlich  
meldet, so ist die Legalisation durch ei-  
nen Justiz-Commissarium um deswil-  
len notwendig, damit man versichert  
seyn könne, daß das Gesuch von dem-  
jenigen wüchlich sey, der in dem Exhi-  
bito unterschrieben stehet. Hat der  
Justiz-Commissarius nur solches, von  
dem Imploranten selbst, unterschriebe-  
nes Exhibitum, bloß legalisiret, so bedarf  
es keiner Vollmacht. Daß aber ein  
Justiz-Commissarius der Gesuche in  
Hypotheken-Sachen Mandatario no-  
mine anbringe, sich dazu durch Spe-  
cial-Vollmacht legitimiren müsse, so

bald aus einem solchen Gesuch irgend  
ein Präjudicium entstehen könnte, ist  
der Natur der Sache und des Mandati  
gemäß. Einer Publication in der Pro-  
vinz wird es deshalb nicht bedürfen,  
sondern genug seyn, wenn die Justiz-  
Commissarii, nur durch einen Auszug  
angewiesen werden, sich zu dergleichen  
Gesuchen Vollmachten ausstellen zu  
lassen. In Fällen die kein erhebliches  
Präjudicium bey sich führen, kann auf  
Vorstellung der Justiz-Commissarien,  
wenn sie die Nachbringung der Voll-  
macht versprechen, mit Vorbehalt die-  
ser Nachbringung, verfügt werden.  
Guthsbesizere, welche sich oft in die-  
sem Fall befinden, etwas bey dem Hy-  
potheken-Buche nachsuchen zu müssen,  
kann an die Hand gegeben werden, ei-  
nen Justiz-Commissarium als Mandatario  
generalem bey den Grund-  
Acten, ein für allemahl zu legitimiren,  
der alsdenn auf den Grund dieser Voll-  
macht zu allen Actibus, die nicht etwa  
Eintragungen, oder Verzichts-Leistun-  
gen betreffen, oder sonst Mandatum  
speciale erfordern, für legitimirt ge-  
achtet werden muß.

ad IV. Verhält es sich mit den Eingaben  
in Hypotheken-Sachen eben so wie mit  
allen andern: daß nemlich die mit der  
Post einkommende, von den Präsi-  
den ten erbrochen, assentivret, und zur Re-  
gistratur befördert, die übrigen aber  
unmittelbar in der Registratur abgege-  
ben werden.

ad V. Bleibt es bey der bisherigen spe-  
ciellen Vorschrift, die auch auf die  
Vollmächts-Ausstellungen unbedenk-  
lich angewendet werden kann.

ad VI. Hat es kein Bedenken, daß den  
in Person gegenwärtigen Justiz-Com-  
missarius und Parthejen, die ab-  
schläglichen Resolutiones nur durch  
Mittheilung einer Abschrift des ergan-  
genen Decrets bekannt zu machen, und  
M  
bey

- bey schriftlichen Ausfertigungen in dergleichen Fällen, solche ferner gratis zu erlassen.
- ad VII. Kann für die Mandata keine Taxe, sondern bloß Stempel- und Schreibgebühren genommen werden.
- ad VIII. Enthält die Hypotheken-Ordnung weiter nichts als was schon in der Prozeß-Ordnung Part. III. Tit. VII. §. 44. vorgeschrieben, und durch das Circulare vom 19. März 1782. Sect. VI. §. 10. näher declariret ist; und wird es also einer besondern Bekanntmachung deshalb nicht bedürfen.
- ad IX. Ist nicht abzusehen, wozu es des Nachweises der Actual- oder Natural-Possession bedürfe, da auch ohne diese das Dominium civile übergehen könne. Uebrigens ist die Erklärung quæst. für eine wirkliche Einräumung des Natural-Besizers keinesweges zu achten, diese gehöret ad implementum contractus, und die Parteyen müssen sich deswegen unter einander arrangiren, welches eben sowohl vor als nach der Berichtigung des Tituli possessionis im Hypotheken-Buch geschehen kann.
- ad X. Ist in dem §. 93. nur so viel gesagt, daß wer ein Gut sub hasta necessaria erstanden habe, gegen alle Ansprüche ex capite domini sicher sey, welches fides haste publicæ nothwendig erfordert. In dem §. 100. hingegen wird der Fall vorausgesetzt, daß das Kaufpretium entweder ad judiciale depositum oder auf gerichtliche Anweisung bezahlet worden; beydes aber supponiret den Fall eines vorübergegangenen, oder über die deponirten Kaufgelder selbst erdffneten Concurs- oder Liquidations-Prozeßes. Ist keines von beyden vorhergegangen, so ist zur vöbligen Sicherstellung des Adjudicatorii die Adication der Real-Gläubiger allerdings nothwendig.
- ad XI. Wird der Antrag, so wie ad V. genehmiget.
- ad XII. Ist die Interpretation des §. 166. 167. dem klaren Inhalt diesen Vorschriften vollkommen gemäß.
- ad XIII. Ist es nicht abzusehen, wozu es einer solchen besondern Publication bedürfen möchte, da die Hypotheken-Ordnung selbst publiciret worden, und es eines jeden Pflicht ist, sich um die gehöbrig bekannt gemachte Landesgeetze selbst zu bekümmern. Es bedarf also auch die,
- ad XIV. vorgeschlagene allgemeine Bekanntmachung in den Zeitungen nicht.
- ad XV. Bedarf es der Bemerkung des Arrests auf das Instrument nicht, da solches, wenn es herbey geschafft worden, nach §. 233. ad Depositum kommen muß, und nicht eher als nach justificirten und aufgehobenen Arrest wieder heraus gegeben wird.
- ad XVI. Muß es allerdings bey der für Pommern besonders ergangenen Anweisung vom 20. May 1781. sein Bewenden haben. Endlich wird,
- ad XVII. Euer Antrag, wegen Intabulation der in locum Protestationis tretenden Posten, als der Sache und dem Endzweck vollkommen gemäß, hierdurch genehmiget.
- Ihr habt Euch, nach allen diesen vorstehenden bey eintretenden Fällen auf das genaueste zu achten, und Wir sind ic. Berlin, den 24. August 1784.
- Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
- v. Carmer.

## Ad No. XLVIII.

Ettin, den 11. Aug. 1784.

Allerdurchlauchtigster ic. ic. ic.

By der nunmehr schon einige Zeit her erfolgten Anwendung der neuen Hypotheken-Ordnung vom 30. Decbr. 1783.

und den darüber erfolgten Vortrag in unserm Collegio, sind Uns verschiedene Bemerkungen und Zweifel, so wohl im allgemeinen, als auch insbesondere in Rücksicht auf die hiesige Localität vorgekommen, in Absicht welcher wir nöthig sind,

den,

den, Ew. Königl. Majestät folgende Punkte, nach der Ordnung des Gesetzes, zur allerhöchsten Bestimmung allerunterthänigst vorzulegen.

## I.

In dem vorbemerkten Gesetz, finden wir bey der Enumeration solcher Gegenstände, über welche Hypotheken-Bücher geführt werden sollen, der Schiffe nicht erwähnt, und wir fragen daher zuvörderst allerunterthänigst an:

Ob und wie fern, auch über diese Hypotheken-Bücher zu führen seyn dürfen?

## II.

Nach dem §. 46. des Gesetzes, sollen bey städtischen- oder Ruytical-Grundstücken, welche in der Brand-Versicherungsgesellschaft stehen, die Summen, wie hoch sie darin eingeschrieben sind, in dem Hypotheken-Buch notirt, auch die bey Erneuerung des Feuer-Catastri sich dierhalb etwa ereigneten Veränderungen, von Zeit zu Zeit darin nachgetragen werden. Wir halten dafür, daß es zur Erreichung dieses Endzwecks nöthig seyn dürfte:

mit dem Cameral-Departement, über die Einrichtung der Feuer-Gesellschaft in Städten, zu conferiren, und über die dabey vorkommende Veränderungen, sogleich die Anzeige bey dem Hypotheken-Buch zu beschaffen;

als welches wir E. K. M. allerhöchsten Ermessen anheim stellen. Da wir aber auch in Rücksicht dieser gesetzlichen Disposition darüber zweifelhaft sind:

a. ob dieser §. auch auf die Feuer-Gesellschaften der Landgüter zu extendiren?

b. Ob die vorbemerkte Eintragung des Asscuranz-Quantum de necessitate sey, oder nur von der Willkühr des Besitzers abhänge?

so erbitten Wir zugleich über diese beyde Punkte E. K. M. allerhöchste Decision.

## III.

Nach der bisherigen hiesigen Verfassung ist denen Partheyen, auch in Hypotheken-Sachen, Gesuche ad protocollum

anzubringen verstatet worden, welches insbesondere zur Sublevation zureisender Partheyen sehr häufig geschehen. Nach dem §. 3 — 6. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung scheint es aber,

als wenn alle Gesuche in Hypotheken-Sachen ad protocollum anzubringen, fernhin nicht zulässig seyn dürfte;

so wie auch daraus, wenn in dem §. 6. insbesondere verordnet, daß alle Memorialien in Hypotheken-Sachen, von Justiz Commissarien legalisirt seyn sollen, zu folgen scheint:

daß derjenige der seine Eingaben selbst abschafft, solche durch einen Justiz Commissarium legalisiren zu lassen verbunden.

Da wir indessen in Absicht dieser Sache an noch zweifelhaft sind; so erbitten wir so wohl dierhalb, als auch darüber:

Ob ein Justiz Commissarius in dergleichen Fällen sich jedesmal durch eine gedruckte Vollmacht zu legitimiren schuldig,

Ew. K. M. allerhöchste Verhaltungsbefehle, da, wenn gleich nach dem §. 16. und 17. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung in der Voraussetzung, daß unter dem daselbst erwähnten Mandatario, in der Verbindung mit dem §. 5. und 6. Tit. 1. kein anderer, als ein recipirter Justiz Commissarius zu verstehen, der letztere schon affirmative bestimmt zu seyn scheint, solches doch unsers Erachtens noch immer einigen Bedenken unterworfen, insbesondere da die Beybringung von Vollmachten, in jedem einzelnen Fall, §. E. zur Suchung eines Hypotheken-Scheins, die Kosten sehr häufen würde; woben wir jedoch bemerken, daß wenn letzteres erforderlich seyn sollte, unsers Ermessens denn auch nöthig seyn dürfte, alsdenn denen öffentlichen Blättern der Provinz, dierhalb ein Notificatorium an das Publicum zu inseriren.

## IV.

Da nach dem §. 7. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung alle Eingaben und Vorstellungen, in der Registratur des Collegii abgegeben werden sollen; die mit der Post einkommende Sachen aber, vom Präsidenten erbrochen und präsentirt, und als-

denn dem Registrator zugestellt werden; so fragen wir hiebey allerunterthänigst an: wie dieserhalb der allegirte §. anzuwenden sey?

## V.

Da die Creiß-Landräthe hiesiger Provinz; so wie die Directores des Landtschafts-Departements, bereits von Ew. K. M. P. Rescripta Specialia, zur Attestirung der Recognitionen, authorisirt sind; so stellen wir allerunterthänigst anheim:

Ob nicht die §. 17. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung vorgeschriebene Ausstellung einer Vollmacht, vor dem Creiß-Landrath, oder Director des Landtschafts-Departements, gültig geschehen könne, und selbige hiezu zu authorisiren;

da insbesondere in Rücksicht der auf dem Lande wohnenden Gutsbesitzer solches zur Ersparrung der Kosten und Weitläufigkeit von Nutzen seyn dürfte.

## VI.

In Ansehung der Ausfertigung der in dem §. 18. Tit. 2. vorgeschriebenen Resolution, wodurch eine gefuchte Annotation im Hypothekenbuch entweder ganz abgeschlagen, oder das dabey noch fehlende monirt wird, wird es zwar bey der hiesigen bisherigen Einrichtung, nach welcher dergleichen Resolutionen auf 4 Gr. Stempel- und gegen 2 Gr. 8 Pf. Schreibgebühren, ohne besondere Taxe erpedirt worden, unsers Ermessens kein Bedenken haben können. Wir fragen jedoch hiebey zugleich allerunterthänigst an:

a. Ob nicht denen hieselbst gegenwärtigen und ein dergleichen Documentum präsentirenden Justiz-Commissarien, statt der förmlichen Erpedition, Copia decreti ohne Stempel, zur Ersparrung der ohnedem durch die neue Hypotheken-Ordnung (besonders wenn in allen Fällen gedruckte Vollmachten notwendig seyn sollten) sehr vergrößerten Kosten, zu ertheilen und

b. ob das in diesem §. vorgeschriebene Notificatorium an den Gutsbesitzer,

mit Taxe und Stempel, und auf wessen Kosten zu belegen?

## VII.

In Ansehung des in den Sphis 19—22. vorgeschriebenen Befehls an den Ingrossatorem, fragen wir gleichfalls allerunterthänigst an:

Ob diese Mandata mit einer Taxe und nach wessen Satz, desgleichen mit Stempel zu belegen?

Da dieses ebenfalls ein neuer Kostenvergrößerungs-Punct seyn würde.

## VIII.

Da nach den §. 60. Tit. 2. verordnet, daß nur solche Instrumente zur Eintragung angenommen werden sollen, welche entweder vor den Gerichten, oder vor einem Justiz-Commissario, und Notario, nach den Vorschriften des Corp. Jur. Frid. aufgenommen sind; so halten wir es für nöthig, daß auch diese Vorschrift dem Publico besonders durch Zeitungen und Intelligenzien bekannt zu machen.

## IX.

Nach hiesiger Verfassung ist bisher bey der gesuchten Uebertragung des Tituli possessionis, die Nachweisung der Actual-Possession erfordert worden; nach dem §. 64. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung bleibt es aber gleichfalls zweifelhaft, ob solche noch nöthig; daher wir darüber

a. Ob diese Nachweisung der Actual-Possession noch nöthig?

b. Ob die in eben diesem Spho vorgeschriebene Eingabe des Gelüchs wegen Eintragung des Tituli von beyden Theilen bey Rechtsunersahnen, schon die Folge habe daß anzunehmen daß der Alienant den Acquirenten, Actual-Possession einräume, wenn gleich nicht die Partbeyen zuvor darüber belehrt worden?

allerunterthänigst anfragen.

## X.

Der §. 93. und 100. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung setzt zwar das Principium fest, daß der Käufer bey einer subhastatione necessaria nach deponirtem Kaufgelde, für einen völlig sichern Eigenthümer

thümer anzunehmen, ohne daß Real-Ansprache wider ihn statt finde. Da nun aber nach dem Corp. Jur. Frid. in subhallatione necessaria, die Concurs-Fälle ausgenommen, die öffentliche Vorladung der Real-Prätendenten, nicht als wesentlich notwendig vorgeschrieben ist; so sind wir darüber zweifelhaft:

Ob das Principium dieses §. auch alsdenn gültig, wenn Creditores nicht vorgeladen, und präcludirt worden.

## XI.

Nach dem §. 148. Tit. 2. sollen die zur Intabulation kommende Instrumente ebenfalls gerichtlich, oder vor einen Justiz-Commissario und Notario ausgestellt seyn. Wir stellen indessen hiebei anheim: Ob die Ausstellung nicht ebenfalls, vor den Landrätchen hiesiger Provinz und landschaftlichen Departements-Directoren gültig gesehen könne, da diese schon zur Recognition der Unterschriften bey dergleichen Instrumenten autorisirt sind.

## XII.

Aus dem Inhalt des §. 166. u. 167. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung scheint uns zwar zu folgen:

daß die General-Hypothek nicht anders als auf diejenigen Güter eingetragen werden darf, welche in dem Gesuch zu diesem Behuf ausdrücklich benannt worden, ohne daß das Gericht schuldig, es auch auf die übrigen, deren keine Erwähnung geschehen ist, einzutragen;

um so mehr, da letzteres auch jetzt nicht, wie ehemals, ganz mit Zuverlässigkeit würde gesehen können, weil in dem neuen Schema des Hypotheken-Buchs sich nicht, wie in dem alten, eine besondere Colonne mit der Bemerkung befindet:

was Possessor sonst unser derselben Jurisdiction für Güter besitzt.

Wenn wir indessen hierüber anoch in einigen Zweifel sind; so erbitten wir uns darüber allerhöchste Bestimmung.

## XIII.

Die in dem §. 176—178. Tit. 2. enthaltene Vorschriften in Ansehung des Einwandes der nicht erhaltenen Zahlung,

würden wir gleichfalls, unter E. K. M. allerhöchsten Genehmigung, dem Lande noch durch die Intelligenzen und Zeitungen bekannt zu machen für nöthig achten.

## XIV.

Gleichergehalt stellen wir es E. K. M. erleuchteten Ermessen anheim: ob nicht die in dem §. 213. und 14. Tit. 2. wegen der Cessionen, so wie überhaupt mehrere andere in diesem Gesetz vorkommende Cautelen, es notwendig machen, das Publicum durch zwölffmalige Insertion in den Zeitungen und Intelligenzen monatlich zu advertiren:

Daß in der neuen Hypotheken-Ordnung verschiedene Vorschriften u. Cautelen enthalten, die diejenigen die sich mit Selbnegotio oder andern im Hypotheken-Buch einzutragenden Geschäften betreffen, zu ihrer Sicherheit beobachten müssen; daher jedem angerethen werde, entweder sich selbst die Hypotheken-Ordnung anzuschaffen, oder in vorkommenden Fällen, einen Justiz-Commissarium zu constituiren.

## XV.

In den §. 233—239. Tit. alleg. wegen der mit Arrest belegten intabulirten Häuser, bestimmt das Gesetz nicht:

daß der Arrest unter dem Instrument in Ansehung der erfolgten Eintragung desselben in das Hypotheken-Buch zu documentiren?

wir erbitten uns daher allerhöchste Bestimmung:

ob dieses erforderlich ist?

## XVI.

Nach der Disposition des §. 269. soll eine intabulirte Post, wenn der Güths-Besitzer behauptet, daß sie getilgt sey, jedoch weder Quittung produciren, noch den Aufenthalt des letztern Inhabers nach dem Hypotheken-Buch, oder dessen Erben angeben kann, nicht eher gelöscht werden bis solcher gerichtlich aufgebodten und Præclatoria darüber ertheilt ist. Da aber in einem von E. K. M. an uns erlassenen Rescript vom 20. May 1781 nachgelesen worden, daß in denen darin bemerkten Fällen auch ohne Quittungen, Löschun-

gen zu veranlassen; so stellen wir anheim:

Ob es nicht dieserhalb bey der Disposition dieses Rescripts zu belassen.

## XVII.

In Ansehung des §. 299. Tit. alleg. fragt es sich zwar: ob die würlliche Eintragung einer Post, weshalb vorher Protestatio intabulirt gewesen, auf eben dem Ort, wo die Protestation im Hypotheken-Buch steht, eingeschaltet werden soll? da indessen dieses die Offenlassung eines proportionirlichen Raums dazu hinter der Protestation erfordert, die aber mit der Vorschrift, die Intabulirung nicht aufeinander zu setzen, streitet: so stellen wir E. K. M. allerhöchsten Ermessen anheim: Ob nicht die in der Folge versügte würlliche Eintragung zwar hinter der letztern der interia hinter der Protestation intabulirten Nummern jedoch ohne besondere No. also zu registriren:

100 Rthl. — Gr. — Pf. sind ad Decret. v . . . statt der oben sub No. . . . eingetragenen Protestation intabulirt, ex obligat. v . . . und hat diese Post nummehro in der Priorität die Stelle obiger Protestation;

neben der Protestation aber, wäre denn, sub Colonne: gelbscht, zu bemerken:

auf diese Protestation sind nummehro die hinten No. . . . stehende 100 Rthl. eingetragen.

Wir verhoffen, daß E. K. M. es nicht ungnädig aufnehmen werden, wenn wir diese allerunterthänigste Bemerkungen und Zweifel, zur allerhöchsten Entscheidung vorlegen, um uns dadurch in Stand zu setzen, dieses Gesetz E. K. M. allerhöchsten Willensmeinung vöblig gemäß in Anwendung zu bringen, und ersterden 2c. 2c.

Erw. K. M.

2c. 2c. 2c.

Pommersche und Caminsche Regierung.

## No. XLIX. Publicandum das Lohn der Holzflößer und deren Verhalten betreffend. De Dato Berlin, den 27. August 1784.

Seine Königliche Majestät von Preussen 2c. Unser allergnädigster Herr, haben bereits in dem Reglement vom 6. Februar 1765. §. 5. litt. e. allergnädigst festzusetzen geruhet,

daß in denjenigen Revieren, wo es vor dem Kriege üblich gewesen, die Flößerey bis zu gewissen Gegenden auf etwas festgesetztes zu verdingen, es bey dieser Verfassung sein Verbleiben haben solle, wenn nur der ehedem dabey im Gebrauch gewesene Preis nicht auf eine unbillige Art überstiegen würde.

Ferner ist dafelbst §. 6. verordnet, daß, wenn ein Tagelöhner, Handarbeiter, Flößer oder Regimentier sich ein grüßeres als in dem Reglement verordnetes Lohn versprechen lassen, und solches genommen, derselbe nach Bestinden mit Spanischem Mantel, Gefängnis, oder andern Leibesstrafe belegt werden solle.

Diesem zur guten Landespolizien so notwendigen und heilsamen Reglement

ist seit einiger Zeit nicht nur nicht die schuldige Folge geleistet worden, sondern es haben die Flößer in verschiedenen Gegenden, besonders auf der Havel und Elbe, während der Reise ein höheres Flößlohn von den Regimentern und Flößmestern zu erpressen gesucht, und wenn sie es auch erhalten, demohnerachtet die Flöße gänzlich verlassen, ohne sie an den Ort zu bringen, wohin sie nach dem mit den Flößern geschlossenen Contract gebracht werden sollten. Da nun dies sowohl für E. K. M. als für die Königlichen Majestät Allerhöchstes Interesse, als besonders für das Publicum von den nachtheiligsten Folgen seyn muß, wenn diesem Uebel nicht ernstlich vorgebeuet wird: So befehlen Allerhöchstdieselben

1) daß, wo es einmal eingeführet worden, die Flößerey bis zu gewissen Gegenden auf ein Flößlohn im Pausch und Bogen zu verdingen, es dabey noch fernerhin sein Verwenden haben könne, jedoch dergestalt, daß dies Lohn nicht unbillig

unbillig erhöhet, und so viel möglich nach einem ohngefahren Ueberschlag, wie lange die Reise gewöhnlich zu dauern pflege, nach den in dem Reglement festgesetzten Sätzen des Tagelohns bestimmt werde.

- 2) Soll das einmal festgesetzte Flosflohn unter dem Vorwande, daß die Reisen länger als gewöhnlich dauern, oder aus welchem andern Grunde es wolle, auf keiner Weise erhöhet werden. Denn sowie die Flosler den Vortheil davon haben, wenn die Reise schneller vollbracht wird, und sie in kurzer Zeit ein beträchtliches Lohn bekommen, welches sie bey dem gewöhnlichen Tagelohn nicht hätten erhalten können, eben so müssen sie auch, wenn sie einmal einen solchen Contract eingegangen, den Schaden tragen, wenn die Reise ungewöhnlich lange dauret. Sollten die Flosler dagegen handeln und sich ein höheres Flosflohn versprechen lassen: So soll dies Versprechen völlig unverbindlich seyn. Wenn sie sich aber das erhöhte Flosflohn während der Reise auszahlen lassen: So sollen sie solches nicht nur zurück geben, sondern auch eben so viel, als das erhöhte Lohn beträgt, zur armen-Casse eines jeden Ortes, von wo die Floslerey zunächst bedungen und abgegangen, legen, und ausserdem mit Spanischem-Mantel, Gefängniß oder andern Leibesstrafen, der, oder die Rädelcführer aber mit Vierzehentägiger Gefängnißstrafe die ersten und die letzten drey Tage bey Wasser und Brod bestraft werden.
- 3) Würde sich aber ein Flosler sogar so weit vergehen, vom Flosse wegzulaufen, bevor es am bedungenen Orte angekommen, es geschehe aus welchem Grunde es wolle, und er habe ein höheres Lohn wirklich erhalten, oder nur verlangt: So soll außer den Ersatz des mehr erhaltenen und der in diesem Fall an die Armen-Casse zu erlegenden Strafe, der Flosler, wenn er gleich ohne Andere mit

verleitet zu haben, dabon gegangen, mit Vierzehentägiger Zuchthausstrafe, wenn sich aber mehr zusammentrottiret, der, oder die Rädelcführer mit Vierwöchentlicher Zuchthausstrafe, die Andern aber nach Verhältnis ihrer Theilnehmung an dem Aufruhr, mit Vier- und Vierzehentägiger Gefängnißstrafe bestraft, und nach dem Verhältnis des vorigen Spth mit Wasser und Brod unterhalten werden.

- 4) Wenn sich aber endlich die Flosler selbst an den Regimenter oder Flosmeister vergeifen, und ihn mißhandeln sollten: So sollen die Rädelcführer mit Sechs bis Zwölffmonatlicher Zuchthausstrafe und die übrigen nach dem Verhältnis ihrer Theilnehmung und dem Grade der Moralität mit Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe belegt werden.
- 5) Alle diese Vorschriften von No. 2. bis 4. sollen auch auf dem Fall statt haben, wo die Floslerey auf wirkliches Tagelohn betrieben und eine oder die andre vorgedachter Unordnungen dabey begangen wird.

Seine Königl. Majestät befehlen hierdurch Allerhöchstdero hohen und niedern Kriegesbedienten, Cammern, Landrärhen, Beamten, Magisträten und überhaupt Jedermann, sich hiernach allerunterthänigst zu achten, und dabzu zu setzen, daß auf keine Art und Weise bey Vermepdung eigener Verantwortung und Strafe dagegen gehandelt werde.

Damit aber Niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen habe: So soll dieses Reglement öffentlich publiciret und zu dem Ende in den Wirthshäusern und andern öffentlichen Orten angeflaggen werden. Gegeben Berlin, den 27. August 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Frh. v. d. Schulenburg. v. Werber.

No.

Bibliothek der  
Juristischen Fakultät Halle/a.



**No. L. Verordnung daß die Besitzer der in den Städten belegenen Burglehne, adelichen und anderer freyen Güther, keine Bürgerstellen auskaufen und derselben Zubehörungen, zu solchen ihren Güthern einziehen sollen. De Dato Berlin, den 31. August 1784.**

**Wir** Friedrich von Gottes Gnaden,  
König von Preussen &c. &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir verschiedentlich, besonders durch die Edicte vom 12ten August 1749 und 12ten Juli 1764 Landesväterlich verordnet haben, daß die von Adel und andere Besitzer Adelich freyer Güther, keine Bauerhöfe oder dazu gehörige Aecker, Wiesen und andere Pertinenzien, zu ihren eigenen Güthern und Vorwerkern einziehen, vielmehr solche contribuabte Grundstücke, beständig mit Unterthanen und selbstständigen Familien besetzt seyn und bleiben sollen, damit nicht die häuerlichen Familien vermindert, die Abgaben und Pflichten von dergleichen eingezogenen Höfen oder ihrer Zubehörung verdunkelt, und dem übrigen contribuablen Stande, dadurch Prägravationen verurrsacht werden mögen.

Nachdem aber wahrgenommen worden, daß auch in Städten, besonders in solchen, deren Gewerbe größtentheils mit aus Ackerbau und Landwirtschaft besteht, und wo zugleich in oder nahe bey denenselben, Burglehne und andere, theils von vielen bürgerlichen gemeinen Lasten befreyte Güther vorhanden sind, die Besitzer derselben, bürgerliche Ländereyen und andere Nahrungs-Arten an sich gebracht haben, und hierdurch nicht nur die Bürgerstellen sehr geschwächt, ja so gar wüste, sondern auch die von den abgebrachten Zubehörungen bezutragenden Lasten verdunkelt, und der Bürgerschaft, zu ihrer unerträglichen Beschwerung aufgewelt, folglich dergleichen Städte in Abnahme und Verfall gebracht werden können; So finden Wir, nach Unserer, auf das Wohl aller Classen Unserer getreuen Unterthanen gerichteten Landesväterlichen Aufmerksamkeit, nöthig, solchem Uebel bey dem Bürger- wie es bereits bey dem Bauerstande gesehen, für die Zukunft gleichfalls vorzubeugen, setzen demnach und befehlen hiermit:

**I.**

Daß keinem Besitzer eines Burglehns, adelichen oder sonst freyen mit Acker und Landwirtschaft versehenen Gutthes in einer Stadt, imgleichen keinem angrenzenden Gutthesbesitzer auf dem platten Lande, dessen Ländereyen mit den städtischen vermischt liegen und Gemeinheits-Rechte haben, überhaupt erlaubt seyn soll, ein bürgerliches Ackergut oder Zubehörungen und Gerechtfame solcher Stadt, durch Kauf, Tausch, oder einen sonstigen titulum onerosum zu acquiriren, und dergleichen Bürgergut oder Zubehörungen davon, seinem Guthe einzuverleiben.

Wenn hingegen einem solchen Gutthesbesitzer, durch Erbschaft, Heyrath oder Schenkung, ein Bürgergut einer Stadt, in oder an welcher sein freyes, oder mit der Stadt und Bürgerschaft in Gemenge und Verbindung stehendes Gut liegt, zu fallen sollte; so wollen Wir zwar solchen lucrativen Erwerb nicht hindern; ein Acquirent dieser Art aber, soll nicht beyde Güther zusammen bewirtschaften können, sondern muß, wenn er selbst das ihm angefallene Bürgergut bewohnen und benutzen will, sein anderes Gut von vorgedachter Beschaffenheit, verpachten oder verkaufen, oder das Bürgergut, ohne davon etwas zur Vergrößerung seines freyen Guts zu schmälern, an einen Bürger der Stadt, oder an einen solchen, der das Bürgerrecht geminuet, und zu allen, sowohl persönlichen als dinglichen bürgerlichen Pflichten und Lasten verpflichtet bleibt, verpachten; und überdies sind alle Ländereyen, Grenzen und Gerechtigkeiten solchen Guts in der Stadt und auf der städtischen Feldsflur, mit allen Prästationen, in eine genaue auf dem Rathhause aufzubewahrende Verschreibung zu bringen, dergestalt, daß niemals eine Abreißung von dergleichen Güthern und deren Incorporation in Adeliche, freye oder andere Landgüter soll geschehen und statt finden können,

nen, wie solches im folgenden 4ten §. näher vorgeschrieben ist.

## II.

Diejenigen vom Adel und andere Erimirte, welche weder in der Stadt Frey-güter, noch außer derselben an der Grenze und mit der städtischen Feldmark im Gemein liegende Güter besitzen, sollen zwar, nach wie vor, bürgerliche Häuser und Grundstücke, in solcher Stadt kaufen, bewohnen und nutzen können, alsdenn aber auch allen auf sohanen bürgerlichen Grundstücken haftenden Lasten, Abgaben und Pflichten, wie sie Nahmen haben mögen, oder nach Befinden der Umstände, noch künftig darauf gelegt werden mögten, unterworfen seyn, nicht minder, der Regel nach, so weit nicht in einer oder andern Unserer Provinzen und Städte, vermöge ausdrücklicher Befehle oder gehdrieger Ohservanz, die von Adel und Erimirten, wegen ihrer städtischen Besizungen, von der Nothwendigkeit, Bürger zu werden, befreyet sind, nicht nur in einem des Endes dem Magistrat auszustellenden Revers, die auf dem bürgerlichen Hause oder Grundstücke haftende Lasten, Pflichten und Abgaben zu übernehmen, und die gewöhnlichen Jura für Ertheilung des Bürgerrechts zu entrichten, sondern auch die persönlichen Prästationen, welche den bürgerlichen Besizer solcher Gründe, in gemeinen Stadt-Angelegenheiten, obliegen, als in welchen sie von den übrigen Bürgern nicht übertragen werden können, durch einen an ihre Stelle zu sifizirenden Substituten, so fern sie solche Prästationen, wegen ihrer persönlichen Qualität nicht selbst thun können oder wollen, vertreten zu lassen, nicht weniger das Bürgerrecht in solcher Stadt, und sofern die Frau-Acker- oder andere mit ihren Grundstücken verbundene Nahrung, geseslich in Junft und besondere Gesellschaft eingeschlossen ist, selbige gleichfalls zu gewinnen schuldig seyn, und nur die mit ihrer persönlichen Qualität verknüpften Immunitäten und Rechte, wie solche in jedem Orte durch Befehle, Verträge und Gewohnheiten bey welchen Wir es hiertn belassen wollen, bestimmt oder wohl hergebracht sind, zu genießen haben.

## III.

Was die Bürger selbst in einer Stadt anlanget, so soll es gleichfalls nicht erlaubt seyn, daß ein Bürger alle Ländereyen von einer, oder von mehreren Bürgerstellen, zur Vergrößerung der seinigen, zusammenkaufe, weil dadurch, besonders in Acker-Städten, die gänzlich von ihren Ländereyen entblößten Stellen, in solchen Verfall gerathen könnten, daß sie endlich wüste werden müßten.

Besizern solcher Bürgerstellen aber, die gar kein Land haben, soll es frey bleiben, einer damit versehenen Stelle solches abzukaufen, und zu der ihrigen zu legen, gleichermaßen soll es erlaubt seyn, zu einem bürgerlichen Gute, welches weniger Land hat, von dem mit mehrerem Lande versehenen Gute, einen Theil abzukaufen, und solchergestalt, mit einiger Verengerung des andern, sein Gut zu verbessern, indem durch solche Aenderungen, die Totalität der Stadt und gemeinen Bürgerschaft nicht leidet, nur muß darauf gesehen werden, daß das größere Bürgerguth, von dessen Ländereyen ein Theil an ein anderes veräußert wird, im Stande bleibe, seinen Besizer zu unterhalten, und das Verhältnismäßige der Prästationen, so weit bey deren Repartition auf das Land Rücksicht genommen wird, dem einen Gute ab- und dem andern zugeschrieben werde, daher denn solche Veräußerungen auch nicht anders als nach vorgängiger Untersuchung und Genehmigung der Obrigkeit der Stadt, sollen unternommen werden können.

In denjenigen Städten indessen, wo nach besondern Statuten und Verfassungen, gewisse zu den Bürgerstellen gewidmete Ländereyen, bisher ganz unabtrennlich gewesen sind, soll es, bis Wir zum gemeinen Besten solcher Städte, ein anderes zu verordnen gut finden mögten, fernerhin dabey belassen werden.

Diejenigen Städte des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark hingegen, deren Ländereyen nicht eigentlich zu Bürgerstellen gehören, oder eine Sohle ausmachen, und weder auf den Nahrungsstand, noch auf die Prästationen der Bürger,

R

get,

ger, Einfluß haben, sondern von Bürgern und Landeuten ohne Unterschied gemietet, gekauft und wieder verkauft werden, bleiben von der gegenwärtigen Verordnung ausgenommen, und es sollen daselbst die vom Adel und andere Landbewohner, solche Ländereyen, so gut als Bürger, nach wie vor mietzen, kaufen und besizen können.

## IV.

Sollten in Unsern übrigen Provinzen, auf welche das Verbot §. I. gehet, besondere Umstände vorkommen, welche die Uebereignung eines bürgerlichen contribuablen Grundstücks, an einen in oder bey derselben Stadt, mit einem adelichen oder freyen Guthe bereits angefassener Vasallen notwendig und thunlich, mithin eine Ausnahme von erwahntem Verbothe zulässig machen mögten, so ist es damit folgendergestalt zu halten:

Es soll nemlich in solchen Fällen:

1) Jedemal von der Obrigkeit, mit Meldung der Umstände, über dergleichen Nothwendigkeit pflichtmäßiger Bericht an das Krieges- und Domainen-Cammer-Collegium erstattet, und durch dasselbe vom General-Directorio Consens eingeholet, auch ehe und bevor solcher erfolgt, irgend ein bürgerliches Haus, Acker oder anderes Grundstück, an einen adelichen Gutshbesizer in oder bey derselben Stadt, schlechterdings nicht übereignet werden.

2) Erfolgt aber die nachgesuchte Genehmigung, so ist dergleichen Grundstück, wie bereits §. I. wegen geschencter, eherratheter oder geerbter Bürgergüter verordnet worden, nach seinen Gebäuden, Grenzen, Pertinenzen, Lage, Größe, Gerechtigkeiten, Prästationen und allen Qualitäten genau zu beschreiben, und dieses alles in die Grund- und Lager-Bücher einzutragen. Gleichwie es

3) sich von selbst versteht, daß der Acquirent alle auf solchem Grundstücke haftende Real-Pflichten, Abgaben und Lasten, ohne irgend einige Ausnahme übernehmen und leisten muß, so soll überdies

4) derselbe auch an solchen Orten, wo andere Adelige und Eximirte, bey dem

Besiz bürgerlicher Güther, gewisse persönliche Immunitäten, kraft besonderer Geseze, Verträge oder Gewohnheiten, zu genießen haben, selbige nicht erhalten, sondern vielmehr wegen dergleichen Güther das Bürgerrecht gewinnen müssen, und sowohl der Gerichtsbarkeit des Magistrats, als allen persönlichen Verbindlichkeiten eines gemeinen Bürgers unterworfen seyn.

5) Muß in Absicht der Wohn- und Wirtschaftsbäude, von Zeit zu Zeit, bey den vorzunehmenden Visitationen der Feuerstellen, aufmerksam nachgesehen werden, ob selbige und die Stelle oder das Gehöfte noch in ihrem ganzen Umfang substituiren, oder ob, zum Vorthell des freyen Grundstücks, irgend etwas daran geschmälert und davon abgebracht sey, und wenn sich dieses findet, so muß unzüglich die nöthige Remedur deshalb getroffen werden; damit das bürgerliche Grundstück überall in seiner radicirten Quantität und Qualität erhalten werde.

6) Muß dasselbe schlechterdings nicht unbewohnt gelassen, sondern mit einer oder mehreren Familien besetzt, und wenn es ein ganzes Ackergut oder Draufhaus ist, wie bereits §. II. auf den Fall der Schenkung oder Vererbung eines Bürgerguths verfügt worden, an einen tüchtigen Miethsmann, der Bürger in der Stadt ist, oder es zu dem Ende wird, verpachtet werden.

7) Wenn einem mit städtischen Ländereyen angefassenen Bürger, ein Bürgerlein Adeliges oder sonst freyes Gut in und bey derselben Stadt, durch Schenkung oder Erbschaft zufällt, oder dergleichen Gut, nach vorgängiger Untersuchung zu kaufen nachgelassen werden mögte, so soll es in beyden Fällen auf gleiche Art, wie in diesem und dem IIten §. verordnet worden, gehalten werden.

## V.

Die gegen diese Verordnungen geschlossene Contracte, sollen nicht nur ungültig und nichtig seyn, sondern auch, obwohl die Contrahenten, als die dergleichen Contracte aufnehmenden und besizigenden Obrigkeiten, überdies für ihre Contracten-

travention, jeder dem Befinden nach, in 25 bis 50 Rthlr. Strafe, genommen werden.

## VI.

In Ansehung derjenigen contribua- blen städtischen Grundstücke, welche die von Adel und andere Primirte, neben ihren adelichen oder andern freyen Güthern in den Städten wirklich im Besiz und Eigenthum haben, wollen Wir zwar allergnädigt gesehen lassen, daß dieselben dabey fernerhin belassen und geschützt werden; in so fern auch dieselben Verrenten von ihren bürgerlichen mit ihren adelichen oder freyen Güthern bereits consolidirt, und zu dem Ende mit beyden Aenderungen gemacht haben, soll es in allergnädigster Rücksicht darauf, daß die Wiesherstellung in den vorigen Stand, nicht ohne Kosten und Schaden würde geschehen können, bey solcher Einrichtung sein Bewenden behalten, und dawider zu ihrer Beunruhigung nichts vorgenommen werden; wo aber dergleichen Veränderungen

und Consolidationen, noch nicht ins Werk gesetzt sind, sollen die zur Verhütung derselben, und der Schwämmerungen der Bürger: Güther §. II. und IV. gegebene Vorschriften beobachtet werden.

Wir befehlen Unsern Landes: Collegiis, insonderheit den Krieges- und Domainen-Cammern, Steuer-Räthen, Stadt-Obrigkeiten und dem Officio Fisci, so gnädig als ernstlich, auf diese Unsere Höchste Landes-Verordnung, in vorkommenden Fällen, genau zu halten; jedermänniglich aber sich darnach zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Königl. Insignel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 31. Aug. 1784.

Friedrich.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. Frh. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. v. Feinik. v. Werder.

No. LI. Confirmation des wiederhergestellten Chur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Credit-Reglements vom 15. Junii 1777 nebst Rescripte und Postscripte an das Cammer-Gericht.  
De Dato Berlin, den 31. August 1784.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Thun hiermit kund und fügen jedermann zu wissen, daß, da Wir Allerhöchst-Selbst wahrgenommen, wie die im Jahre 1782. Unserer Allerhöchsten Person in Vorschlag gebrachte Abänderung des Chur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Credit-Reglements vom 15. Junii 1777. nicht denjenigen Erfolg gehabt, der Uns davon hat angezeigt werden wollen, und Wir daher Allerhöchst bewogen worden, denen bey diesem Creditwerke verbundenen Güterbesizern der Chur- und Neumark allergnädigt nachzulassen, sich wegen der zu einem zweckmäßigen Fortgang dieses Creditwerks zu nehmenden Maasregeln unter sich zu vereinigen. Hierauf Uns auch allerunterthänigst von ihnen vorgetragen worden: Wir möchten allergnädigt geruhen, das von Uns Allerhöchst

confirmirte Chur- und Neumärkische Ritterschaftliche Credit-Reglement vom 15. Junii 1777 mit seinen General- und Special-Tax-Principiis wieder herzustellen, und einen von ihren Deputirten dazu verfaßten Nachtrag allergnädigt zu genehmigen: und dann Wir Allerhöchst daraus ersehen und Uns überzeugt haben, daß dadurch mit einer größern Ausbreitung dieses Creditwerks zugleich eine desto vollkommenere Sicherheit sowohl des Publici, als auch der zu diesem Creditwerk verbundenen Güterbesizern selbst werde befördert werden. Als genehmigen und confirmiren Wir nicht nur die Wiederherstellung des obgedacht von Uns Allerhöchst unterm 15ten Junii 1777. befätigten Chur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Credit-Reglements nebst seinen General- und Special-Tax-Principiis, sondern auch den oberwähnte dazu verfaßten Nachtrag

R 2

vom

vom 2ten April dieses jezt laufenden Jahres; ordnen und wollen auch, daß von nun an lediglich hiernach von denen diesem Ritterschafftlichen Creditwerk vorgelegten Collegiis in allen dabey vorkommenden Fällen verfahren werden soll; und befehlen zugleich Unserm General-Directorio und Justiz-Departement, dieses gehdrig zu publiciren, und sowohl selbst als durch die ihnen untergeordnete Collegia darauf fest-

zuhalten, und nicht zu gestatten, daß von irgend jemanden dargegen gehandelt werde. Uebriglich unter Unserer Königlichen Allerhöchsten Unterschrift und Insiegel. So geschehen, Berlin, den 17ten April 1784.

Friedrich.

(L. S.)

v. Werder.

### Ad No. LI.

#### Nachtrag zum Ritterschafftlichen Credit-Reglement.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, für das Wohl Ihrer getreuen Vasallen und Unterthanen unablässig bemühet, wahrgenommen haben, wie durch das revidirte Ritterschafftliche Credit-Reglement für die Chur- und Neumark vom 14ten Julii 1782 der von Allerhöchstdenenselben beabsichtigte Zweck bey dem Chur- und Neumärkischen Ritterschafftlichen Creditwerke nicht erreicht worden, und daher Seine Königliche Majestät bezwogen worden, statt des Churmärkischen Landshafft-Directoris von Arnim, und auf vorhergegangene einmüthige Wahl der sich allhier versammelten Deputirten, Allerhöchst Dero Bärlischen Geheimen Etatsminister von Werder, diesem Creditwerke als Königlichen Commissarium vorzusetzen, auch durch eine Allerhöchste Cabinets-Order vom 19. Januarii 1784. denen bey diesem Creditwerk verbundenen Ständen der Chur- und Neumark allergnädigst nachzulassen, sich wegen einer zweckmäßigeren Einrichtung dieses Creditwerks, unter sich zu vereinigen: so haben sich die convocirte Deputirte derselben allhier eingefunden, und mit ehrfurchtsvollem Danke, für diese Königliche Gnade, sich bis auf Königliche Allerhöchste Bestätigung, vereiniget, mit Aufhebung des revidirten Reglements vom 14 Julii 1782 und der demselben angehängten General-Tar-Principiorum, zuüberdorst das von Seiner Königl. Majestät Allerhöchst bestätigte Chur- und Neumärkische Ritterschafftliche Credit-Reglement vom 15. Junii 1777 mit seinen General- und Special-

Tar-Principiis, wieder herzustellen hiernächst aber solches bey seinen durchlaufenen Paragraphen, nachstehend zu erläutern und zu suppliren:

Beym §. 3.

Handbriefe werden zwar nur auf die erste Hälfte des nach den Ritterschafftlichen Tar-Principiis zu bestimmenden Werths eines Guths ausgefertigt. Sollte jedoch ein Guthsbesitzer zu seiner Conservation, einer weiteren Unterstüßung des Creditwerks bedürfen, und darauf antragen; so kann ihm zwar noch Ein Zwölftheil des vorgedachtermaßen bestimmten Werths des Guths nachgegeben werden. Es muß aber die Ritterschafft-Direction der Provinz aufs genaueste untersuchen, ob und unter welchen Bedingungen solches in jedem einzelnen Falle mit Sicherheit geschehen könne, und ob mit einiger Wahrscheinlichkeit zu vermuthen, daß der Guthsbesitzer, mittelst dieser Unterstüßung, bey dem Verlust seines Guths werde erhalten werden können, und im Stande bleibe, die über die Hälfte zu bewilligende Handbriefe, nach und nach in gewissen Ratis wieder abzugeben.

Dabey müssen aber die dem Reglement angehängte General- und Special-Tar-Principia, in so fern diese nicht, wie hiernächst bey denselben vorkommen wird, eine andere Bestimmung erhalten, desto genauer observiret, und in Anwendung gebracht werden, damit das Creditwerk durch das zu bewilligende Ein Zwölftheil, bis zu dessen erfolgten Wiederbezahlung, nicht in Gefahr komme.

Befon-

Besonders muß sich die Direction der Provinz;

- a) durch Pacht-Contracte oder zwölfs-jährige Wirtschafts-Rechnungen versichern, daß das Gut den ausgemittelten Ertrag wirklich gewähre;
- b) in Ermangelung dieser Nachweisung müssen die schon aufgenommene Taxen, nach den vorhin gedachten Principiis nochmals genau revidirt und superrevidirt werden, und dabey müssen
- c) die lebendige und todt Inventaria entweder ganz vollständig seyn, oder das fehlende vom nachgesuchten Ein Zwölftheil abgezogen werden; auch muß
- d) von diesem Ein Zwölftheil der in Taxe gebrachte Werth des Wohnhauses abgesetzt werden.

Die Ritterschafts-Direction der Provinz erstattet demnachst darüber ausführlichen Bericht an die Haupt-Ritterschafts-Direction, und dieser bleibt alsdann überlassen, dem Engern Ausschusse vorzutragen:

- 1) Ob, und in wie ferne dieses Ein Zwölftheil dem Gutshbesitzer bewilliget werden könne;
- 2) unter welchen Bedingungen solches geschehen könne, und in welcher Art sich der Gutshbesitzer etwa einer speciellern Aufsicht der Ritterschafts-Direction der Provinz unterwerfen müsse; und
- 3) in welchen Matis dieses zu bewilligende Ein Zwölftheil nach und nach wieder bezahlt werden müsse.

Bewilliget alsdann der Engere Ausschuss dieses Ein Zwölftheil, so werden die Pfandbriefe auf so hoch bey eben dieser Versammlung des Engern Ausschusses, dem davor der Vortrag geschehen, ausgesetzt.

Es versteht sich auch von selbst, daß von Güthern, auf welchen Pfandbriefe ausgesetzt worden sind, Pertinenzien ohne Vorwissen und Bewilligung der Ritterschafts-Directionen und des Engern Ausschusses nicht veräußert werden können.

Beym §. 6.

Der reine Ertrag eines Gutsh wird unwandlbar zu 4 pro Cent zu Capital gerechnet.

Nach Ablauf des Triennii muß, wenn Creditores es verlangen, der Zuschlag für Zwen Drittheil derjenigen Taxe, auf welche die Pfandbriefe bewilliget worden, geschehen. Auch muß die Verkaufstaxe von dem Ritterschaftlichen Directions-Collegio der Provinz, in welcher das Gut belegen ist, aufgenommen, und von der Haupt-Ritterschafts-Direction superrevidirt worden seyn.

Demnachst geruhen Seine Königliche Majestät allergnädigst festzusetzen, daß die Ritterschafts-Directionen wohl befügt, auf alle unter ihre Administration kommende Güther, Pfandbriefe bis zur Hälfte, und wie bey §. 3. festgesetzt worden, auch noch auf Ein Zwölftheil des Werth des Gutsh auszufertigen; des Endes die Einlösung der eingetragenen Obligationen von denen, den Concurus- oder Liquidations-Prozeß dirigirenden Justiz-Collegiis zu erfordern, und die an deren Statt eingetragene Pfandbriefe diesen Justiz-Collegiis zur Befriedigung der Creditoren zu übersenden. Vorausgesetzt, daß keine Lehns- oder andere der Pfandbriefs-Ausfertigung und Eintragung hinderliche Qualitäten des Gutsh oder dessen Besizers entgegen seyen; als worüber sich die Ritterschafts-Directionen jedesmal mit denen den Concurus- oder Liquidations-Prozeß dirigirenden Justiz-Collegiis in Correspondenz sezen, und von diesen die Versicherung erhalten müssen, daß dergleichen Hindernisse der Umschreibung der eingetragenen Obligationen in Pfandbriefe nicht obwalten. Eine solche Pfandbriefs-Ausfertigung gereicht zum Besten der Gläubiger und selbst des Gemeinschuldners; indem alsdann von den umgeschriebenen Capitalien nur 4 pro Cent Zinsen nebst dem Quittungsgroschen bezahlt werden. Der hypothekarisch versichert gewesene Gläubiger kann desto früher mit den Pfandbriefen seine Bezahlung erhalten, und aus dem Concurus scheiden, und der Verkauf dergleichen Güther wird dadurch erleichtert und befördert, weil die



Kaufstufte alsdann schon die erste Hälfte des Werths des Guths, und auch noch wohl Ein Zwölftheil darüber, mit Pfandbriefen bezahlt finden, und nur noch auf die Bezahlung des übrigen Licito bedacht seyn dürfen, wodurch mancher Käufer zu einem höhern Licito disponiret werden dürfte, wenn er die Sache gleich solcher gestalt arrangirt findet.

Beym §. 12.

Die Güter müssen schlechterdings in den Ritterschaftlichen oder in den Ordens-Leyns- oder in den Hypotheken-Büchern der Ober-Landes-Collegiorum eingetragen seyn, und dabey mindestens einen Werth von Sechs Tausend Thalern haben. Auf Güter, die in Städtischen- oder Amts-Hypotheken-Büchern eingetragen seyn, können keine Pfandbriefe bewilliget werden.

Beym §. 26.

Die Mitglieder der Haupt-Direction müssen Mitverbundene beym Creditwerke seyn, haben Vorsitz und Rang, nach der Mehrheit der bey der Wahl auf sie gefallenen Stimmen, und werden alle drey Jahre von neuen gewählt, mit welcher Wahl beym nächsten Engern Ausschusse den 20. May z. c. der Anfang gemacht werden soll.

Beym §. 33.

Die Ansetzung dieser Officanten geschieht, je nachdem die Geschäfte beym Creditwerke mehrere oder wenigere Officanten erfordern werden.

Beym §. 34.

Es wird die vom Rentanten zu bestellende Caution auf Vier Tausend Thaler festgesetzt.

Beym §. 47.

Die Uckermark sendet hinführo zwey Deputirte; und sämtliche Provinzen und Kreise der Chur- und Neumark werden darauf möglichst Bedacht nehmen, daß ein und eben derselbe, und zwar beym Creditwerk mitverbundene Deputirte anhero komme, damit derselbe dadurch in der Connexion aller beym Engern Ausschusse vorkommenden Geschäfte, und davon seinen

mitverbundenen Constituenten desto bessere Auskunft zu geben, im Stande bleibe.

Beym §. 48.

Die Dauer der Versammlung des Engern Ausschusses wird nicht auf gewisse Tage festgesetzt, sondern regulirt sich lediglich nach denen dabey vorkommenden mehrern oder wenigern Geschäften.

Beym §. 49.

Die Hauptrechnung über den verwalteten Fond des Instituts wird nur jährlich, und zwar bey dem den 20ten November sich versammelnden Engern Ausschusse abgelegt, welchem die Rechnung einige Tage zuvor zur Einsicht vorgelegt wird, und welcher alsdann die Haupt-Direction und dem Rentanten derselben darüber pleno cum effectu dechargirt.

Beym §. 79.

Wenn alle Zinsen ausgezahlt worden, und es nicht die Geschäfte erfordern, daß das Collegium länger zusammen bleibe; so kann das Collegium nach dem Befinden des Directoris der Provinz auch früh her auseinander gehen.

Beym §. 82. Litt. h. i.

Dem Publico ist zwar bekannt gemacht worden, daß bey der Haupt-Direction ein Buch geführt werde, in welchem alle und jede, welche Capitalia auf Pfandbriefe zu belegen, sich erbieten, nach der Ordnung der Zeit des geschehenen Anerbietens, notirt werden; und dabey verbleibt es auch. Es wird aber außerdem auch bey einem jeden Directions-Collegio der Provinz ein dergleichen Buch geführt, in welchem die Capitalisten, wenn sie sich auch bey der Direction der Provinz damit gemeldet haben, nach der Ordnung der Zeit des geschehenen Anerbietens, notirt werden. Es bleibt also den Capitalisten überlassen, sich, zu Erreichung eines frühern Unterbringens ihrer Capitalien, mit ihren Capitalien auch bey den Directionen der Provinzen zu melden, welche alsdann die sich in der Provinz gemeldete Capitalien zuerst, jedoch nach der Ordnung der Zeit des geschehenen Anerbietens aufrufen, wodon, und daß die Einzahlung all-

dort

dort geschehen, die Direction der Provinz, alsdann der Haupt-Direction, um die auch allhier offeriret aber in der Provinz eingezahlte Capitalia in dem hiesigen Buche lsbchen zu können, Nachricht giebt.

Beym §. 139.

Es bleibt jedem Pfandbriefe suchenden Guthsbesitzer frey, seine wider die aufgenommene Taxe habende Erinnerungen dem Provincial-Directions-Collegio, welches die Taxe hat aufnehmen lassen, zur Abstellung seiner Erinnerungen einzureichen. Wird denselben nicht abgeholfen; so steht ihm frey, sich dannt an die Haupt-Direction und zuletzt an den Engern Ausschuß zu wenden. Bey der Entscheidung des Engern Ausschusses aber behält es sodenn schlechterdings sein Bewenden.

Die in den General-Tax-Principiis §. 63. benahmte Onera und Deducenda werden bey der Bestimmung der Taxe, vom ganzen Tax-Quantum abgezogen, und können auf die sodenn übrig bleibende Hälfte des Werths, so wie auf das §. 3. erwähnte Ein Zwdsstheil Pfand-Briefe bewilliget werden. Wenn aber noch andere in den General-Tax-Principiis §. 63. nicht ausdrücklich benahmte Onera realia und Deducenda auf ein Guth haften, und solche den zehnten Theil des nach Abzug der in gedachtem §. 63. erwähnten Onerum &c. verbleibenden Ertrages des Guths übersteigen; so muß sodann das Quantum excedens von der ersten Hälfte des Werths des Guths abgezogen werden.

Beym §. 148.

Statt der Zinnscheine werden, zu mehrerer Bequemlichkeit des Publici, und damit der Inhaber des Pfandbriefes nicht nöthig habe, denselben bey jeder Zinserhebung zu präsentiren, oder an die Casse zu schicken, vor der Hand, so lange der Engere Ausschuß es gut und rathsam findet, von Vier zu Vier Jahren, Acht Stück Zins-Coupons begehügt, und werden gegen Extradition des auf die zu erhebenden halbjährigen Zinsen ausgefertigten Coupons die jedesmahl fällige halbjährige Zinsen bezahlt werden; ohne daß es dazu der Präsentation des Pfandbriefes selbst bedarf. Nach Ablauf der ausgegebenen

acht Stück Zins-Coupons aber, muß sich ein jeder Pfandbriefs-Inhaber zum Empfang neuer Zins-Coupons durch Präsentation seines Pfandbriefes legitimiren; und wird auf der leer gelassenen Seite des Pfandbriefes bemerkt, bis zu welchem Termin die Zinsen von den Pfandbriefen gegen die dem Inhaber desselben zugestellte Coupons erhoben worden.

Beym §. 162. 163.

Da es mit Gefahr verknüpft seyn würde, durch die Eintragung der Pfandbriefe, ohne Lösung der schon eingetragenen stehenden in Pfandbriefe umzuerschreibende Schulden, solchergestalt doppelte Hypotheken-Instrumente über ein und eben dieselbe Post existiren zu lassen; so müssen die Pfandbriefe niemals anders, als Zug um Zug gegen Lösung und Extradition bereits eingetragener Hypotheken-Instrumente ins Hypotheken-Buch eingetragen werden. Damit aber auch dadurch die Pfandbriefs-Eintragung nicht zum Nachtheil des Guthsbesizers verzögert werde; so wird

der §. 166.

dahin abgeändert:

Und geruhen Seine Königliche Majestät zu verordnen und festzusetzen:

- 1) Daß ein jeder Gläubiger, dessen auf ein Thur- oder Neumarktes Nitzerguth eingetragene Forderung in Pfandbriefe umgeschrieben wird, schuldig seyn soll, entweder die baare Bezahlung seines Capitals, oder die statt seines alten Hypotheken-Instrumentis ausgefertigten Pfandbriefe, je nachdem er sich deshalb mit seinem Schuldner vereinigt hat, nach Ablauf der festgesetzten Lösungskündigungs-Frist, in der Hauptstadt derjenigen Provinz, in welcher das ihm zur Hypothek verschriebene Guth gelegen ist, bey der Ritterschafts-Direction der Provinz zu empfangen und anzunehmen.
- 2) Daß ein jeder Gläubiger schuldig seyn soll, sein in Pfandbriefe umzuschreibendes Hypotheken-Instrument, spätestens sechs Wochen vor

Ablauf der Lokündigungs- Frist, bey der Ritterschafts-Direction derjenigen Provinz, in welcher das ihm zum Unterpfand verschriebene Gut belegen ist, einzureichen, und solches bey derselben, gegen Empfang eines gewöhnlichen Depositen-Scheins zu deponiren.

Dahingegen liegt dem Gütherbesitzer, auf dessen Inslanz die Umschreibung des alten Hypotheken-Instruments in Pfandbriefe geschieht, ob, seinem Gläubiger, wenn dieser in der Hauptstadt der Provinz baare Zahlung annehmen muß, nach dem alten Hypotheken-Instrumente aber ein anderer locus solutionis bedungen worden, das Postporto bis an den Ort baar zu vergütigen, an welchem die Zahlung eigentlich hätte geschehen sollen.

Unterläßt ein Gläubiger die vorhin ad 1. & 2. gedachten Vorschriften zu befolgen, und hindert, entweder durch Zurückhaltung seines Hypotheken-Instruments, oder auf andere Art die vollständige Umschreibung seines Hypotheken-Instruments, in Pfandbriefen, oder weigert sich, die baare Bezahlung des Capitals in der Hauptstadt der Provinz von der Direction der Provinz anzunehmen; so soll sich derselbe demohrachtet, mit den Zinsen, von den, statt seines alten Hypotheken-Instruments ausgefertigten Pfandbriefen begnügen: und soll von dem Tage an, da die Bezahlung des Capitals, oder die Ertradition der Pfandbriefe hätte geschehen können und sollen, von seinem Schuldner höhere Zinsen zu fordern, nicht berechtigt, dieser aber wohl befugt seyn, die jedesmal fälligen Zinsen, von den, statt des alten Hypotheken-Instruments ausgefertigten Pfandbriefen ad Depositum der Direction der Provinz zu bezahlen, und damit so lange zu continuiren, bis sein Gläubiger sich zur Befolgung der ad 1. & 2. gedachten Vorschriften entschließt.

Wenn aber solchergestalt das in Pfandbriefen umzuschreibende alte Hypotheken-Instrument extradirt, und im Hypotheken-Buche und darauf notiret worden, daß, und welche Nummer des Pfandbriefes in derselben Stelle getreten, so wird

solches durchschneiden, und, ohne daß es einer weitem Einfindung desselben an die Haupt-Direction bedarf, zu den Acten der Hypotheken-Registratur zurückgelegt; und wird der Haupt-Direction hiernächst nur das Pfandbriefs-Ausreichungs-Protocoll nebst den Pfandbriefs-Specificationen, und dem neuen Hypotheken-Scheine, welcher die geschehene Löschung der alten Schulden und Eintragung der Pfandbriefe nachweist, eingeschickt.

Beym §. 173.

geruhen Seine Königliche Majestät festzusetzen, daß alle Vormundschaften den einzutragenden Pfandbriefen nachgesetzt, und diese ohne Ausnahme, so viel deren bewilliget werden können und werden bewilliget werden, den Vormundschaften vorgelegt werden sollen.

Beym §. 175.

Die zur Lage zu abschließende Bonitairs, müssen, ohne Rücksicht auf sonst schon geleistete Amts-Eide, zu jeder Bonitairung besonders vereydet, ihnen, daß solches geschehen müsse, vor Auszeichnung der Bonitairung gesagt, und erst nach vollendeter und ihnen nochmals vorgehaltenen Bonitairung, die eidliche Bestärkung von ihnen geleistet werden.

Beym §. 176.

Wenn der Ritterschafts-Rath des Creises, worin das abzuschätzende Gut belegen ist, mit dem Gutbesitzer entweder bis Geschwister-Kind verwandt, oder verschwägert ist, oder mit ihm in offenbarer Feindschaft steht, oder wenn er selbst, oder seine nahe Aderwandte Anforderungen an das Gut haben; so muß die Lage einem Ritterschafts-Rath des benachbarten Creises aufgetragen werden: auch müssen die Ritterschafts-Räthe nicht ihre eigene Güther reciproce abschätzen, noch derjenige Ritterschafts-Rath, dessen Gut abgeschätzt ist, bey der Lage des Guts desjenigen, der sein Gut tarirt hat, zugezogen werden.

Beym §. 183.

Der Ritterschafts-Rath erhält für die aufzunehmende Lage Einen Thaler pro

pro mille, und fließet solches zur Casse der Provinz, in welcher das abgeschätzte Gut belegen ist.

Beym §. 190.

Die Controлле führt künftig nicht der Syndicus sondern einer der Rätthe.

Beym §. 191.

Unter den Deputirten, derer im Nö- glement Erwähnung geschieht, werden die deputirte Rätthe des Directions-Collegii der Provinz verstanden.

Beym §. 198.

In die Stelle dieser Zinnscheine treten die beim §. 148. bemerkte Zinß-Coupons.

Beim §. 199.

Statt der Quittung über die bezahlte Zinsen, wird der Casse, welche die Zinsen bezahlt, der Zinß-Coupon ausgehändiget, auf welchen die Zinsen zu bezahlen fällig gewesen.

Beym §. 203.

Es verbleibt dabey, daß, wie bisher nicht der Empfänger, sondern die Haupt-Ritterschafts-Casse auf Rechnung der Provinzial-Casse, das Porto der bey ihr unentbunden an die Haupt-Casse abzuschickenden Zinsen, trägt.

Beym §. 204.

Eben so verbleibt es zwar dabey, daß auch fernerhin diese Zinsen vom 1sten bis 14ten Februarii und vom 1sten bis 14ten August in Berlin bey der Haupt-Casse erhoben werden können. Wer aber solche binnen diesen Tagen nicht erhebt, muß sich alsdann bis zum nächsten Zinßzahlungstermin allhier in Berlin, gedulden, weil der Rentant wegen anderer Geschäfte, keine längere Zeit, auf diese Zinß-Auszahlung verwenden kann, und jeder Coupons-Inhaber sich selbst bemessen muß, wenn er sich zu dem früher für ihn bereit gelegenen Gelde, später meldet.

Beym §. 205.

Die Bezahlung der Zinsen wird mit dem, vom Zinß-Empfänger retradirten Coupon belegt.

Beym §. 206.

Ein Guttsbesitzer, welcher die auf sein Gut ausgefertigte Pfandbriefe in Händen hat, kann statt der zu berichtigenen Zinsen, den Zinß-Coupon zur Casse einsenden, muß aber den Quittungs-Großchen befügen.

Beym §. 250.

Sollte sich der Fall ereignen, daß ein dergleichen in Sequestration gerathenes Gut, einen totalen Ruin erlitten hätte, und also bey der Sequestration nicht einmal die Hälfte seines ertragsmäßigen Werths, noch das etwa bewilligte Ein Zwölftheil verzinsen könnte, so haftet nach Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Willen und Befehl, auch das übrige Vermögen des Gemeinschuldners für die Sicherheit der Pfandbriefe, so daß die übrige Maße des Vermögens des Gemeinschuldners, sowohl die Zinsen der Pfandbriefe, als auch das, was zur schleunigen Wiederherstellung des Gutts nöthig ist, vorzuschießen gehalten ist. Sollte wieder Verhoffen auch dieser Fond zu sohanem Behuf nicht hinlänglich seyn; so muß die Ritterschafts-Direction entweder aus ihrer eigenthümlichen Casse, oder durch aufzunehmende Darlehne, den nöthigen Vorschuß besorgen; welcher Vorschuß bey einem künftigen Verkauf, als gemeinschaftliche Kosten, vorzüglich vor andern Creditis, und zwar mit Zinsen zu 5 pro Cent restituirt werden muß.

Dieses hat auch statt, wenn auch dergleichen Güther mit Pfandbriefen noch nicht belegt sind, und eine Sequestration oder Administration auf Verlangen eines Landes-Zustitz-Collegii hat verfügt werden müssen.

Es werden auch alle Güther bey sich ereignenden Substationen, mit der, von der Ritterschafts-Direction der Provinz, aufzunehmenden Tare zum Verkauf gestellt. Ist dergleichen Tare noch nicht vorhanden; so muß solche von dem Ritterschaftlichen Directions-Collegio der Provinz bey dem eintretenden Verkauf des Gutts, so fort aufgenommen werden, es mag das Gut mit Pfandbriefen belegt seyn, oder nicht. Ist aber eine

D

der.

dergleichen Tare schon vorhanden, so muß solche nochmals aufs genaueste revidirt, und eine jede seit der Zeit der Abschätzung des Guths vorgefallene Veränderung darin bemerkt, auch die bey dem Guths etwa vorhandene Realitäten, welche keinen wirklichen Ertrag gewähren, als z. E. Jurisdiction, jus patronatus und andere dergleichen jura honorifica, dem Capital der Tare nach landüblichen Sätzen hinzugesetzt werden. Die Kosten, welche hierdurch in beyden Fällen verursacht werden, muß derjenige tragen, dem solche nach Vorchrift der Gesetze zur Last fallen.

Beym §. 273.

Mit den aufgekündigten Pfandbriefen müssen auch die dazu gehörige Zins-Coupons abgeliefert werden.

Beym §. 276. bis 280.

wird Bezug genommen auf das, was bey dem §. 82. Litt. h. i. vorhin bemerkt worden.

Beym §. 281.

Diese Anzeige muß aufs späteste den 2ten Januarii oder 1sten Julii geschehen. Wird der Pfandbrief selbst präsentirt, so wird solcher gegen Ertheilung eines Recognitionis-Scheins, bis zum nächsten Zins-Termin ad depositum genommen, wird aber der Zins-Coupon präsentirt, so wird dem Präsentanten desselben aufgegeben, den dazu gehörigen Pfandbrief mit allen seinen Zins-Coupons binnen einer festzusetzenden Frist gleichfalls ad depositum der Ritterschafts-Direction einzureichen. Geschieht dieses, so wird dem Deponenten ein Recognitionis-Schein ertheilt. Wird aber weder der Pfandbrief noch der Zins-Coupon präsentirt, so wird der gekündigte Pfandbrief in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern öffentlich aufgerufen und bekannt gemacht: daß solcher gekündigt, und das Capital mit den bis dahin fälligen Zinsen, im nächsten Zinszahlungs-Termin gegen Ausantwortung des Pfandbriefes, und der dazu gehörigen Coupons in Empfang genommen werden müsse, oder ad depositum werde gebracht werden. Meldet sich hiernächst der Inhaber des Pfandbriefes in dem folgenden Zinszahlungs-Termin nicht, so

wird das Capital mit denen bis dahin aufgelaufenen Zinsen für seine Rechnung ad depositum des Directions-Collegii genommen, und die erfolgte Deposition öffentlich bekannt gemacht, auch die Vorladung des Inhabers des Pfandbriefes mit dem Beysügen wiederholt: daß wenn er die Gelder auch nicht in dem nächstfolgenden Zinszahlungs-Termin erheben würde, mit der Mortification des Pfandbriefes werde verfahren werden. Bleibt nun der Inhaber des Pfandbriefes in selbigen abermals aus, so wird der Pfandbrief mortificirt, die deponirte Gelder aber, bleiben für Rechnung des Inhabers des Pfandbriefes in Deposito der Ritterschafts-Direction; wobey es sich denn vor selbst versteht, daß die Kosten der ganzen Procedur davon bescriben werden müssen, und solche dem Inhaber des mortificirten Pfandbriefes zur Last fallen.

Beym §. 283.

Alle von dem Guthsbesitzer gekündigte Pfandbriefe werden, so bald sie eingeliefert worden, ohne Unterschied cassirt.

Beym §. 284.

Bevor diese Cassation bey dem Engern Ausschuß geschieht, müssen zuvörderst diese cassirten Pfandbriefe im Hypothekenbuche und in den Registern der Direction der Provinz gelöscht werden.

Beym §. 287.

Da die zur Bequemlichkeit des Publici auszufertigende Coupons, dem Creditwerke Kosten verursachen; so werden jedesmal bey der Ausreichung eines Pfandbriefes für die dabey befindliche Zins-Coupons, ohne Rücksicht auf die Zahl derselben, von dem Empfänger des Pfandbriefes, so wie, wenn dem Inhaber eines Pfandbriefes von neuen 4 jährige Zins-Coupons ausgeliefert werden, für die dazu ausgefertigte Coupons von dem Inhaber des Pfandbriefes Zwen Groschen bezahlt, welche nebst den Ausfertigungs-Gebühren für die Pfandbriefe zur Haupt-ritterschafts-Casse fließen.

Der von Sr. Königl. Majestät dem Creditwerke verliehene Fond, und falls dergleichen noch anderweit im Capital,  
dem



dem Creditwerke verliehen werden sollte, verbleibe sämtlichen bey diesem Creditwerk Verbundenen, und kann davon kein Capital zu den Unterhaltungs-Bedürfnissen verwendet werden. Dieser Capitals-Fond stehet unter Administration der Haupt-Direction, welcher dem Engern Ausschuss davon jährlich Rechnung ablegt: die davon fallende Revenües aber, und wenn Se. Königl. Majestät sonst noch woher einen jährlichen Zuschuß dem Creditwerke allergrößt zu verleihen, geruhen möchten, werden nach einem von den ist versammelten Deputirten unterm 28. März 1784. entworfenen und unterm 29. ejusd. sich darüber vereinigten Plan, so lange zu den Unterhaltungs-Bedürfnissen sämtlicher Haupt- und Provinzial-Ritterschafts-Directionen verwendet, bis so viel Einnahme da seyn wird, daß daraus die Bedürfnisse für sämtliche Haupt- und Provinzial-Ritterschafts-Directionen bestritten werden können. So bald aber Ueberschuß da seyn wird; so soll dieser Ueberschuß so lange zu Capital geschlagen werden, bis die zur bisherigen Unterhaltung des Creditwerks verwandte Kosten wieder bezahlt seyn werden, welchemnachst forthane Ueberschüsse zur Hülfe der beym Creditwerk Verbundenen, durch Unglücksfälle, vorzüglich durch Hagelschlag, verunglückten Interessenten dergestalt verwendet werden sollen, daß mit diesem Ueberschusse, den Verunglückten nach Ordnung der Zeit, wie sie sich beym Creditwerke interessirt haben, und nach dem Verhältnisse der aufs Guth ausgefertigten Pfandbriefen zu Hülfe gekommen werden soll; diesen Behufs soll jedesmal von der Provinzial-Direction mit Beyfügung der nöthigen Bescheinigungen, an die Haupt-Direction berichtet, und von dieser wiederum, dem nächst sich versammelnden Engern Ausschusse Vortrag geschehen, alsdann der Engere Ausschuss die dem Verunglückten zu bezahlende Hilfs-gelder bestimmt und verwilliget, und die darauf dem Verunglückten geleistete Zahlung, von der Haupt-Direction bey der nächsten Jahres-Rechnung, belegt werden muß.

Die §. 183. gedachte Taxations-Gebühren, der Quirungs-Groschen und die

weiter unten vorkommende Expeditionen-Gebühren hingegen, fließen zur Cassé jeder der Provinz, in welcher die mit Pfandbriefen belegte Güther liegen, und machen solche den eigenthümlichen Fond jeder Provinz aus.

Diesen Fond verwaltest die Ritterschafts-Direction jeder Provinz, legt davon der Haupt-Direction, welche demnachst dem Engern Ausschusse davon Vortrag thut, jährliche Rechnung ab, und wird darüber von der Haupt-Direction dechargirt. Diese Einnahme wird so lange, bis sie zur Deckung aller verwilligten Bedürfnisse, und zur Bezahlung der Rückstände hinreichend ist nach dem obgedachten von den jetzt versammelten Deputirten gemachten Plan repartirt: Und da die Uckermark schon so viel Einnahme hat, daß sie ihre Bedürfnisse nicht nur davon bestreiten kann, sondern auch schon einen Ueberschuß hat; so verbindet sich diese Provinz, ihren jährlichen Ueberschuß zur Abhebung der Bedürfnisse der übrigen vier Provinzen der Chur- und Neumark annoch auf fünf Jahre herzugeben, mit der Bedingung, daß alsdann diese Provinzen sich so weit mit Pfandbriefen interessirt haben müssen, daß sie sich aus ihrer Einnahme erhalten, wenigstens nicht des Ueberschusses der Uckermark bedürfen, sondern allenfalls aus den Revenües des Haupt-Fonds erhalten werden können, widrigenfalls die Uckermark nur noch so viel zu den Bedürfnissen der übrigen Provinzen hergiebt, als sie aus dem Haupt-Fond von Zeit der Errichtung des Creditwerks zu ihren Bedürfnissen erhalten hat, und in den vorerwehnten fünf Jahren noch nicht wieder erstattet haben wird: Alsdann aber constituirte sie mit ihrer Einnahme einen eigenthümlichen Fond und Cassé ihrer Provinz, und verwendet den Ueberschuß vorzüglich auf die, durch Hagelschlag Verunglückte und Hilfsbedürftigen beym Creditwerk verbundenen Interessenten ihrer Provinz, in eben der Art, als solches bey den künftigen Ueberschüssen der Hauptritterschafts-Cassé vorhin festgesetzt worden.

Die übrige vier Provinzen hingegen, wollen sich mit ihrer Einnahme so lange



zu Hülfen kommen, bis die Hauptritterschafts-Casse allein den noch etwaigen Mangel der Einnahme einer oder der andern Provinz, zu ihren Bedürfnissen decken kann: welchemnachst jede Provinz, je nachdem sie zu einem Ueberschusse gelangt, mit ihrer Einnahme ihren eigenthümlichen Fond und Cassen constituit, und ihren Ueberschuss, wie bey der Hauptritterschafts-Casse festgesetzt worden, zum vorzüglichsten Bedarf der beym Creditwerk verbundenen und durch Unglücksfälle gestellten Interessenten ihrer Provinz verwendet.

Einem jeden Ritterschafts-Directionen-Collegio bleibt überlassen, das zu seinen Bedürfnissen ausgelegte jährliche Quantum, wie sie es nöthig und den Arbeiten der dabey angelegten Officialen angemessen finden, bis auf Approbation der Haupt-Direction und des Königl. Commissarii unter sich zu vertheilen.

Und da die den Concurs- und Liquidatione-Prozess dirigirende Justiz-Collegia in dergleichen Sachen, alle Ausfertigungen bezahlt erhalten, so gerühen Se. Königl. Majestät allergnädigst zu bewilligen, daß nach eben diesen Sätzen auch den Haupt- und Provinzial-Ritterschafts-Directionen, diese Ausfertigungen bezahlt werden sollen, und sollen solche zu denjenigen Cassen der Haupt- und Provinzial-Directionen fließen, bey welchen von diesen Directionen solche deservirt worden.

Die dem Reglement vom 15. Junii 1777 angehängte General-Tax-Principia betreffend wird

Beym §. 1. Litt. c. bemerkt,

daß bey den Taxen darauf Attention genommen werden müsse, ob der Boden bergicht oder eben, frey oder mit Holzungen umgeben sey?

Beym §. 6.

Die Doniteurs müssen den Boden nach der innern Güte desselben beurtheilen, zu welchen der gewöhnlichen Feldfrüchte er sich vorzüglich schickt, und ihn in folgenden Classen theilen:

1ste Classe, starkes Weizenland, welches in erster und dritter Tracht

Weizen, in zweyter und vierter Tracht aber Gerste trägt.

2te Classe, schwaches Weizenland, welches blos in der ersten Tracht Weizen, in der dritten Roggen, in der zweyten und vierten Tracht aber Gerste bringt.

3te Classe, starkes Gerstenland, welches in erster und dritter Tracht Roggen, in zweyter und vierter Tracht Gerste trägt.

4te Classe, schwaches Gerstenland, welches in erster und dritter Tracht Roggen, in zweyter Gerste und in der vierten Tracht Haaser trägt.

5te Classe, starkes Haaserland, welches in erster und dritter Tracht Roggen, in der zweyten und vierten Tracht aber Haaser trägt.

6te Classe, schwaches Haaserland, welches in erster und dritter Tracht Roggen, in der zweyten Haaser trägt; nach der dritten aber ruhet.

7te Classe, dreijähriges Roggenland, wenn es ohne Düngeung Ein Jahr Roggen trägt, und denn zwey Jahre ruhet, jedoch aber, wenn es wieder gedünget wird, Sommerung tragen kann.

Daß sechs- und neunjährige Land wird nur als Schaafweide gewürdiget, und nach diesen Sätzen muß auch bey der Anwendung der Special-Tax-Principien jeder Provinz und Creyses verfahren werden.

Beym §. 7.

Die Classification der Wiesen geschieht, wie gewöhnlich, je nachdem sie zwey- oder einhäufig sind.

Zweyhäufige,

gute, sind solche, da der Morgen wenigstens jährlich 18 Centner Heu und Grummet bringen kann; mittlere, da der Morgen nur 16 Centner Heu bringt;

schlechte, wenn der Morgen wenigstens 14 Centner Heu bringt.

Einhäufige,

gute, wenn der Morgen wenigstens 12 Centner Heu bringet;

mittlere,

mittlere, wenn der Morgen wenigstens 9 Centner Heu giebt; schlechte, wenn wenigstens 6 Cent. auf den Morgen fallen: ganz schlechte, wenn der Morgen nur 4 Centner Heu bringe.

Hiernach instruiert der Commissarius die Boniteurs, und sucht so genau als möglich, ihre Bestimmungen des Heu-Ertrages, die sie gewöhnlich nur nach Fudern zu machen gewohnt sind, mit ihrer Zuziehung auf Centner zu reduciren; und da es auch nicht nur auf die Menge des Heues nach dem Gewichte, sondern eben so sehr auf seine Grasarten und deren Nährhaftigkeit ankommt, so hat der Commissarius sein ganz besonderes Augenmerk auf die richtige Classification der Wiesen zu richten, den Heugewinnst nach der Classification zu berechnen, ihn mit dem Gewinnst, den er entweder aus den Tabellen, Rechnungen oder Zeugen-Aussagen hernehmen kann, zu balanciren, und die Irrthümer so viel als möglich zu berichtigen.

Die Misch- oder Feldwiesen werden in den Jahren, da das Feld Braach liegt, zur Hütung genutzt; folglich kann nur ein gewisser Theil derselben, z. E. bey der Ackertheilung in drey Schlägen, Zweydrithheil als Wiesenwachs veranschlagt werden.

Beym §. 8.

wird wiederholt, was bey §. 175. des Reglements, wegen jedesmaliger besondern Vereidung der Boniteurs bemerkt worden.

Beym §. 9.

Zwölfsjährige Düngung wird gar nicht gerechnet.

Beym §. 12.

Damit man überzeugt seyn möge, daß das abgezogene Wirtschaftskorn zur Bestreitung der Kosten und Ausgaben hinreiche; so muß der Commissarius allezeit eine genaue specifische und accurate Berechnung sämtlicher Wirtschaftskosten anfertigen, und deren Betrag mit dem nach den Anschlags-Preisen zu Gelde ausgeworfenen Wirtschaftskorn balanciren. Ffinder es sich nach dieser Balance, daß das Wirtschaftskorn nicht hinreiche, die

Kosten der Wirtschaft zu gewähren; so muß Commissarius von den übrigen Wirtschaftskorn-Kubriken, als der Schäferey, Mülkerey &c. &c. gleichfalls ganz genaue und detaillirte Anschläge anfertigen, und nach selbigen untersuchen, ob, und in wie fern das fehlende durch die bey diesen Kubriken sich ergebende Ueberschüsse gedeckt werden könne. Wird nun hierdurch das bey den Kosten der Ackerwirtschaft fehlende Quantum gänzlich gedeckt; so hat es dabey sein Bewenden, im entzühenden Fall aber wird dasjenige Quantum, welches nicht durch den Ueberschuß bey andern Wirtschaftskorn-Kubriken gedeckt werden kann, besonders in Abzug gebracht.

Beym §. 28.

Wördenland ist nur dasjenige, was sechs Jahre vor der Aufnehmung der Lage, als Wördenland eingeseegt, genutzt und in dreijähriger Düngung gehalten worden, und nach der verschiedenen innern Bonität des Landes, kann solches höchstens nur fünf und mindestens zu drey Thaler in Lage gebracht werden.

Beym §. 51.

Stutereyen werden, da selbige nicht als eine beständig bleibende Nutzung des Gutts, sondern nur als ein Werk der Industrie zu betrachten sind, nicht besonders veranschlagt; wo aber dergleichen vorhanden sind, wird die zu deren Erhaltung verwendete Weide und Winterfütterung, dem Rindviehstande, und der Schäferey, zu gute gerechnet.

Beym §. 55.

Ein Wienschwarm wird mit 8 Gr. in Lage gebracht.

Beym §. 63.

Die Feuer-Societäts Beyträge werden ohne Unterscheid ihres Betrages, bey der Lage in Abzug gebracht, und müssen die Gebäude so hoch taxirt, und bey der Feuer-Societät eingetragen werden, daß der Schade durch die Bonification aus der Feuer-Societäts-Casse ersetzt, und das Gebäude dafür wieder hergestellt werden kann. Da indessen bey dem Gutte oft große und dem Werth desselben nicht angemessene Wohngebäude sind, so muß in

Ansehung der Wohngebäude das dafür in den Tax-Principiis festgesetzte Quantum triplicirt bey der Feuer-Societät eingetragen werden.

Das in den General-Tax-Principiis zum Unterhalt der Wirthschafts-Gebäude bestimmte Abzugs-Quantum ist zu geringe, und statt dessen, doppelt so viel bey der Taxe in Abzug zu bringen.

Was von dem zur Bewirthschaftung des Guts erforderlichen Inventario fehlt, muß bey der Taxe von der Capitals-Summe in Abzug gebracht werden.

Was endlich die dem Reglement vom 15ten Junii 1777 beygefügte Special-Tax-Principia betrifft, so wird es zwar bey selbigen belassen, jedoch daß auch diese nach denen bey den General-Tax-Principiis vorgedacht erfolgten Abänderungen, Zusätzen und Erläuterungen, modificirt in Anwendung zu bringen sind,

und wenn die Specialia höher, als die Generalia gehen; so ist alsdann der mindere Satz der General-Principiorum anzunehmen. Wenn aber die Specialia niedriger, als die Generalia ausfallen, so werden die Specialia in taxando in Anwendung gebracht.

Der Hofdenkschlag wird in der ersten Tracht für voll, in der zweyten Tracht zur Hälfte, und in der dritten Tracht zu Ein Viertel in Anschlag gebracht.

Berlin, den 2ten April 1784.

v. Werder  
als Königl. Commissarius.

v. Bismark. v. Alvensleben. v. Platen.  
v. d. Schulenburg. v. Beerfelde.  
v. Weden. Gr. v. Schlippenbach.  
Gr. Reuß. v. Blankensee.

#### Ad No. LI.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preussen etc. etc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger und Wohlgebohrner, Beste und Hochgelahrte Räte, Liebe Getreue! Nachdem Wir die bey Uns alleunterthänigst angetragene Wiederherstellung des Chur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Credit-Reglements vom 15ten Junii 1777 mit seinen General- und Special-Tax-Principiis, wie auch den dazu von denen Deputirten der bey diesem Creditwerk verbundenen Chur- und Neumärkischen Stände verfaßten Nachtrag vom 2ten April 1784 unter dem 17ten letzt gedachten Monats allerhöchsthin zu bewilligen und zu besätigen in Gnaden resolviret haben; als fügen Wir Euch solches unter Zufertigung der hierneben liegenden 150 Exemplarien in

ermeldtem Nachtrag, hierdurch gnädigst zu wissen, mit Befehl, nicht nur Eures Orts Euch nach dem Inhalt des wieder hergestellten Reglements von 1777 und beygehenden Nachtrags, in vor kommenden Fällen allergehorsamst zu achten, sondern auch solches in der Mittelmark sowohl als Prignitz dergestalt zu publiciren, damit es zu jedermanns, insonderheit der Gutsbesitzern Wissenschaft gebracht, und zugleich kund werde, daß angeschlossener Nachtrag vom 2ten April c. alhier in der Hofbuchdruckerey zu haben sey. Sind Euch mit Gnaden getvogen. Gegeben Berlin den 31. August 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät aller  
gnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

#### Post Scriptum.

Auch

Würdiger, Wohlgebohrner, Beste und Hochgelahrte Räte! finden Wir unter einem dasz. nige, was in dem anliegenden Nachtrag vom 2ten April 1784 des Ritterschaftlichen Credit-Reglements in An-

sehung der Verhältnisse, worinnen Ihr, in ein und andern Geschäfts-Falle mit der Ritterschaftlichen Credit-Societät zu stehen kommt, gedacht wird, hierdurch näher zu bestimmen und zu modificiren nöthig,

thig, und werdet Ihr Euch also darüber nachstehendes zur Achtung und Direction dienen lassen.

Ad §. 6. pag. 6. gedachten Nachtrags hat es zwar

- 1) bey der dafelbst enthaltenen Disposition, daß auch die im Concurſ- oder Liquidations-Prozeß verfallene Güther in ſo ferne ſie ſonſt dazu qualificirt ſind, mit Pfandbriefen belegt werden können, ſein Bewenden. Hierbey aber
- 2) verſtehet es ſich von ſelbſt, daß die Pfandbriefe nicht eher eingetragen und extradirirt werden können, als bis Claſſificatoria ergangen, und in ſo weit rechtskräftig worden iſt, daß mit hinlänglicher Gewißheit beurtheilt werden kann, welche Gläubiger von denen durch die Credit-Direction bewilligten Pfandbriefen ihre Befriedigung zu erwarten, und daher ihre eingetragene Schuld-Inſtrumente zum Behuf der Umſchreibung zu extradiriren haben. Nur alsdenn, wenn die Sache bis dahin geſchiehen iſt, müſſen von Euch dieſen Creditoribus ihre Inſtrumente abgefordert, und ſolche zuſammen an die Credit-Direction abgeliefert werden, damit dieſe die Umſchreibung, ſo wie die Eintragung der in locum deſelben tretenden Pfandbriefe beſorgen könne. Ferner
- 3) müſſen dieſe Pfandbriefe der Concurſ- und Liquidations-Maſſe dergelalt zu gute kommen, daß dieſe das bey deren Umſetzung in klingende Münze zu erhaltende Aufgeld lucrirt, wannenhero Euch ſolchenfalls nach Bewandniß der Umſtände, entweder die Credit-Direction um die Beſorgung des Umſatzes und Berechnung des Aufgeldes zu requiriren, oder Euch die Pfandbriefe in natura einſchicken, und den Umſatz bey Eurem Deposito unter Zuziehung des Curatoris Maſſe beſorgen laſſen müſſet. Gegen den Gewinnſt des ſolchergeſtalt der Maſſe zu gut kommenden Aufgeldes aber müſſen auch
- 4) die Koſten der Ausfertigung und Eintragung der Pfandbriefe ex Maſſa ge-

nommen werden, ſo wie ſich ſolches ratione der Taxations-Koſten von ſelbſt verſtehet, wobey jedoch die Credit-Societät ausdrücklich verſprochen hat, daß die Taxations-Koſten möglichſt menagiret, zur Beſchleunigung der Tax-Aufnahmen, Re- und Super-Reviſionen gemäße Verfügungen getroffen, auch denen Intereſſenten die ad §. 287. pag. 12. gedachte Sportuln nicht abgefordert werden ſollen.

Unter dieſen Umſtänden verbleibet es alſo auch: ad §. 250. pag. 10. dabey, daß bey allen Subſtantiionibus neceſſariis, auch ſolcher Güther, die mit Pfandbriefe noch nicht belegt ſind, eine von der Credit-Direction aufgenommene Taxe zum Grunde gelegt, mithin die Verkaufs-Taxen zu Vier pro Cent angeſertiget werden müſſen. Da aber, ſo wohl in dem Reglement von 1777. P. I. Cap. I. §. 6. als in dem Nachtrag pag. 6. der Haupt-Ritterschafts-Direction die Befugniß beygelegt worden, ein lub hafta ſiehendes Guth, worauf nicht das volle Pretium Taxatum geborhen wird, noch drey Jahr unter ihrer Adminiſtration zu behalten; ſo wird zur Vermeidung alles Mißverſtändniſſes, hierdurch ausdrücklich feſtgeſetzt:

- a) daß unter der vollen Taxe bey deren nicht erfolgten Geborhen, die Credit-Direction, dem Zuſchlag zu contradiciren, befugt iſt, nur eine ſolche zu verſtehen ſey, bey welcher der Ertrag mit 5 pro Cent zum Capital gerechnet worden, und die alſo ſtel der eigentlichen zu 4 pro Cent aufgenommenen Verkauf-Taxe ausmacht.
- b) Daß die Ausſetzung des Zuſchlages, in dem Fall wo nur ſtel der eigentlichen Verkauf-Taxe geborhen worden, nicht in einer bloßen Willkühr der Credit-Direction beruhen, ſondern nur in den Fällen ſtatt finden ſoll, wenn entweder die Ausſetzung des Zuſchlages zur Deckung der Credit-Societät mit ihren Pfandbriefen und etwanigen Vorſchüſſen erforderlich iſt, oder, wenn die Direction wahreſcheinliche Hoffnung hat, durch den Aufſchub des Verkaufs wegen

wegen der in der Zwischenzeit zu bemerkenswerthlichen der Wirtschaft's Verbesserung oder aus andern erheblichen Gründen, ein besseres Gebot zu erhalten, oder gar den Schuldner bey seinem Guth'e zu conserviren; wobey auch noch ferner zu bemerken ist,

c) daß wenn die Credit-Direction nicht wegen ihrer eigenen Deckung, sondern bloß in der Absicht zum Besten der Masse und des Gemeinschuldners ein höheres Gebot zu erwarten, der Abjudication contradicret, alsdann die Creditores der 3ten, 4ten und 5ten Classe darüber vernommen; und wenn diese insgesammt über den Zuschlag einig sind, mit selbigem, jenes Widerspruchs ohnerachtet verfahren werden soll.

Ad §. 139. pag. 7. muß endlich auch, da nach Vorschrift des Corp. Juris Fridr. P. II. Tit. 28. §. 21. nicht bloß dem Guthsbesitzer, sondern auch den Ertrahenten, imgleichen denen Kaufstüften die, bey Auf-

nehmung der Taxen etwa vorgefallenen Fehler und Versehen dem Gericht anzuzeigen, freysetzet, ein gleiches auch bey denen von den Credit-Directionen ad Effectum Subhaftationis aufgenommenen Taxen statt finden und können also die Credit-Directiones sich nicht entschließen über dergleichen bey den Gerichten einkommene Monita denenselben auf Verlangen Auskunft zu ertheilen, auch erforderlichenfalls nähere Untersuchung zu veranlassen.

Dieses ist also, welchem gemäß die Haupttritterschaft's-Direction durchgehends von der Behörde instruiert worden, und was Wir Euch, zu Eurer gleichmäßigen gebührenden Befolgung in vorkommenden Fällen gnädigt zu wissen fügen wollen. Ut in Relcripto. Berlin, den 31. August 1784.

Auf Er. Königl. Majestät aller-  
gnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

**No. LII. Rescript an sämtliche Landes-Consistoria und geistliche Dicastria excl. Pommern:** daß wenn Unterthanen, Vergütigungen aus den Creys-Cassen erhalten und der richtige Empfang derselben, oder die Richtigkeit der Quittung von den Abwesenden oder verhin- derten Justiz-Beamten oder Gerichts-Obri- gkeiten nicht attestiret werden kann, solche von dem Prediger des Orts attestiret werden soll.

De Daco Berlin, den 2. September 1784.

Friedrich König v. u. Unsern u. Demnach vorzüglich bey denen Vergütigungen, so die Unterthanen aus den Creys-Cassen erhalten es

in Betracht diese Leute von dem Betrag der ihnen zugebilligten Gelder nicht immer vollständige Kenntniß haben, auch bey ihrer hinzutretenden Unerfahrenheit im Schreiben, und ihren alsdann von unbekannter Hand vollzogenen Quittungen, wenn zumalen hiers die Creys-Zahlungen wegen Geldmangels mehrere Jahre hindurch verschleppt werden, nur gar zu leicht bey der Quittung über diese Vergütigungs-Gelder die größte Unrichtigkeiten vorgehen können, welche, falls hiernächst derglei-

chen oft böshafte und einfältige Leute, entweder das für sie angewiesene Geld nicht erhalten, oder darüber, ohne davon recht unterrichtet zu seyn, Quittungen ertheilt zu haben, vorgeben, viele und große Irrungen, wie auch bereits mehrmalen geschehen, veranlassen, die Nothdurst erfordert, daß dergleichen Empfängern der Gegenstand und Betrag der zu erhebenden Gelder recht deutlich und verständlich gemacht, sodann aber auch die Richtigkeit ihrer Namens Unterschriften oder etwaniger Handzetteln hinlänglich bescheinigt und außer Zweifel gesetzt werden müssen;

Als ist des Endes von der Behörde nöthig und gut gefunden und von Uns Aller

Allerhöchst Selbst auf den Uns dieserhalb  
geschehenen ic. Vortrag in Gnaden genehmiget  
und approbiret worden, daß wie solches  
bereits in mehreren Unserer Provinzen  
Stat findet, formehro durchgehends,  
wenn Unterthanen Vergütungen aus den  
Creysß Cassen erhalten, der richtige  
Empfang derselben, und die Richtigkeit  
der darüber erfolgten Quittirung  
jedemal gerichtlich, in so fern aber solches  
nicht von den, etwa abwesenden oder  
verhinderten Justißbeamten oder Gerichts-  
obrigkeiten geschehen kann, von dem Pre-

sident des Orts zu recht beständig, attestiret  
werden sollen.

Ihr habt Euch also Eures Orts hienach  
gebührend zu achten, und diesem gemäß  
durch die geistlichen Inspectionen  
Eures Departements die Verfügungen zu  
treffen, daß sämtlichen Landpredigern  
diese Unsere höchste Willensmeinung  
gehörig bekannt gemacht, und selbige zu  
deren unnachbleibliche Befolgung genau  
angewiesen werden. Sind ic.

Berlin, den 2. Sept. 1784.

**No. LIII. Rescript an die Pommersche Regierung, betreffend das Forum Fürstlicher Hausbediente ad Corpus Juris Frid.**  
Buch 1. Theil 4. Titul 2. §. 56. De Dato Berlin,  
den 7. September 1784.

Friederich ic. ic. ic. Unsern ic. Auf  
Eure, wegen des Gerichtsstandes  
der bey der Prinzessin Elisabeth von Preussen  
Liebden in Diensten stehenden Personen,  
unterm 27. vorigen Monats  
gethane Anfrage, ertheilen Wir Euch  
hienach zur Resolution daß der §. 56. Tit. II.  
P. IV. des Corp. Jur. Fridr. nichts weiter  
bestimmt, als daß die Bedienten der  
Fürstlichen unter eben dem Foro, wie ihre  
Herrschaft stehen sollen.

dieselbst benannte Exorti unter der  
Jurisdiction der höhern Gerichtshöfe stehen  
sollten, disponiet ist, so hat es kein  
Bedenten, und werdet Ihr eventualiter  
hierdurch besonders autorisiret, daß Ihr die  
Klagen gegen den Cammerdiener Müller  
der Prinzessin Elisabeth Liebden  
annehmet, und rechtlich darauf verfügen  
könnet. Sind ic. Berlin, den 7. Sept.  
1784.

Auf Er. Königl. Majestät aller-  
gnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Da nun in dem §. 30. worauf der  
§. 56. sich beziehet, nur so viel, daß die

**No. LIV. Rescript an die Pommersche Regierung, betreffend die quartaliter an das Ober-Tribunal einzufendende Lisse, der an die Ober-Tribunals-Sportul-Casse abgeforderten Gebühren.**  
De Dato Berlin, den 7. September 1784.

Friederich Königl. ic. ic. ic. Unsern ic.  
Da die sämtlichen Justiß Collegia ein  
Verzeichniß der zur Ober-Tribunals-Casse  
bezahlten Gelder, vierteljährlich  
einschicken sollen; so befehlen Wir  
Euch des Endes hiedurch in Gnaden,  
künftig allezeit den ersten Posttag nach  
Ablauf eines Quartals eine genaue  
Nachweisung: wie viel  
und welche Gelder, in welchen Sachen,  
und an welchen Tagen, während den

verfloffenen drey Monaten an die  
gedachte Cassé bezahlt und übermacht  
worden;

Ihr habt diese Nachweisungen jederzeit  
ohnerinneret einzureichen, und Wir  
verbleiben ic. Eden Beclin, den 7. Sept.  
1784.

Anstatt und von wegen Hochged.  
Er. Königl. Majestät.

v. Münchhausen.

3

No.

## No. LV. Rescript an die Inspectoren der Churmark, wegen der Anzeigen von Gestorbenen in Städten und Dörfern.

De Dato Berlin, den 10. September 1784.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen, &c. &c. Unserm gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Hochgelahrter, Lieber Getreuer! Es ist unterm 2ten May 1771. allgemein verordnet worden, daß die Prediger die sich ereignende Sterbefälle in den Amtsstädten den Justizbeamten, in den Dörfern aber den Schulzen innerhalb acht Tagen nach dem Begräbniß schriftlich anzeigen sollen, und unterm 1sten May 1783. ist vorgeschrieben, daß in allen andern Städten der Churmark, woselbst den Magisträten die Gerichtsbarkeit zufließt, die Prediger darauf halten sollen, daß die Küster wöchentlich ein genaues Verzeichniß aller Gestorbenen einreichen. Da nun Beschwerde geführt wird, daß das eine und andere

unterlassen werde, auch nöthig ist, daß diese Vorschriften in den Dörfern und Städten, welche adlicher Gerichtsbarkeit sind, gegen die adlichen Gerichtshalter beobachtet werden; als haben Wir gedachte Vorschriften erneuern, auch dahin erweitern wollen und ist Unser gnädigster Wille, daß solche bey Vermeidung unangenehmer Verfürgung genau beobachtet werden. Ihr habet Euch demnach selbst darnach zu achten und sämtliche Prediger auf die genaueste Befolgung zu verweisen, auch daß es geschehe Acht zu haben. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 10ten September 1784.

L. P. v. d. Hagen.

v. Zwing.

## No. LVI. Declaration wie es mit dem Vermögen und Erbanfällen der Frauen derer Deserteurs gehalten werden soll.

De Dato Berlin, den 16. September 1784.

Da bisher hin und wieder Zweifel entstanden sind, wie es mit dem Vermögen der Ehefrauen derer Deserteurs, und den denselben nach Entweichung ihrer Männer zufallenden Erbschaften gehalten werden solle; So haben Se. Königl. Majestät von Preussen &c. Unser allergnädigster Herr, Höchstbero Willensmeynung darüber nachstehendermaßen zu declariren, für nöthig gefunden.

1.

Zuförderst soll, wenn eine verheyrathete Militär-Person desertirt, der Vorschrift des Edicts vom 17ten Novbr. 1764. gemäß, von dem Krieges-Gericht darüber: ob die Frau sich der Durchhelfung oder Mitwissenschafft schuldig gemacht habe, rechtlich erkannt werden.

2.

Wird I. die Frau für unschuldig erklärt, so wird ihr zwar, nach eben dieser Verordnung, dasjenige, was sie ihrem entwichenen Ehemann erweislich einge-

bracht hat, oder sonst ihr Eigenthum ist, oder was ihr, nach den Statuten des Orts oder der Provinz, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zukommt, gelassen; es muß aber solches unter gerichtlicher Administration verbleiben, so lange, bis entweder die Frau den Tod des desertirten Mannes nachweist, oder sich von demselben scheiden läßt, und im Lande wiederum verheyrathet, oder bis sie sich innerhalb Landes ansäßig macht.

3.

So lange bis eines oder das andere erfolgt, müssen auch die einer solchen Frau zufallende Erbschaften in gerichtlichen Beschlagnommen werden.

4.

Stirbt die Frau, ehe sie sich auf die 2. bestimmte Art zur Empfangnehmung ihres Vermögens und ihrer Erbanfälle qualificirt hat, und es kann nicht nachgewiesen werden, daß der Mann schon vor ihr mit Tode abgegangen sey, so erhält die Juvenculiden.

liden-Casse aus ihrem Nachlaß alles dasjenige, was dem Mann, wenn er nicht entwichen wäre, den Rechten nach, daraus zukommen würde; und der Ueberrest gebührt den Erben der Frau, insoweit als diese zur Erhebung eines Erbschafts in hiesigen Landen fähig sind.

## 5.

Ist aber der entwichene Mann vor der Frau gestorben, so verbleibt der gesammte Nachlaß ihren rechtmäßigen Erben.

## 6.

Ist die für unschuldig erklärte Frau, nach erhaltener Extradition ihres Vermögens, dem desertirten Mann dennoch nachgefolgt, so hat zwar die Invaliden-Casse an ihr zurückgelassenes Vermögen weiter keinen Anspruch; es bleiben aber dem Fisco überhaupt seine Rechte daran in so fern vorbehalten, als nach allgemeinen oder Provinzial-Befehlen das Vermögen ausgegrenzter Landes-Untertanen überhaupt der Confiscation unterworfen ist.

## 7.

Folgt die Frau dem desertirten Mann noch, noch ehe ihr das Vermögen verabsolget worden; so wird die Administration desselben so lange fortgesetzt, bis sie entweder zurückkehrt, und sich nach §. 2. zu dessen Empfangnehmung qualificirt, oder nach ihrem Tode ihre Erben sich melden.

## 8.

Je nachdem in diesem letztem Fall ausgemittelt wird, daß sie vor oder nach dem Manne verstorben sey, finden die Vorschriften des §. 4. oder 5. Anwendung; doch bleiben auch hier, wegen des den rechtmäßigen Erben zukommenden Vermögens-Antheils, dem Fisco überhaupt seine Rechte nach §. 6. vorbehalten.

## 9.

Ist II. die Frau des Deserteurs von den Krieges-Gerichten für schuldig erklärt worden, so fällt ihr, dem Mann zugebrachtes, oder sonst eigenthümlich gehörendes, Vermögen der Invaliden-Casse sofort anheim.

## 10.

Diese Confiscation erstreckt sich jedoch nicht auf die ihr erst, nachher zufallende Erbschaften.

## 11.

Ereignen sich aber dergleichen Erbansfälle, so müssen solche in gerichtliche Administration genommen werden, so lange, bis die Frau entweder den Tod des desertirten Mannes nachweist, oder sich von ihm scheiden läßt, und anderweitig verheyrathet, oder sich im Lande ansäßig macht.

## 12.

Je nachdem einer oder der andere von diesen Fällen sich ereignet, und die Frau dem Mann nachfolgt oder nicht; vor oder nach ihm stirbt, findet wegen der Erbansfälle alles dasjenige statt, was wegen des eingebrachten Vermögens, bey einer für unschuldig erklärten Ehefrau §. 2 — 8 verordnet ist.

## 13.

Ist III. die Frau mit dem Manne zugleich entwichen, und das Krieges-Gericht findet keinen hinreichenden Grund, sie für schuldig oder unschuldig zu erklären, so kann dasselbe seine Erkenntniß darüber aussetzen, bis entweder sie selbst oder ihre Erben sich melden, und das Vermögen reclamiren.

## 14.

Bis dahin bleibt dies Vermögen, so wie alle nachherige Erbansfälle, unter gerichtlicher Administration.

## 15.

In allen Fällen, wo die Frau entweder für schuldig erklärt worden, oder wo sie dem desertirten Mann nachgefolgt ist, fallen die Revenüen ihres in gerichtlichen Beschlag genommenen Vermögens, so lange die Administration desselben dauert, der Invaliden-Casse anheim.

## 16.

Muß aber die Administration bloß um bewilligen fortgesetzt werden, weil die zurückgelassene Frau des Deserteurs noch nicht Gelegenheit gefunden hat, sich wie-

der zu verheyrathen, oder sonst im Lande zu etabliren, so müssen die Aedenikes des in Beschlag genommenen Vermögens zur Subsanz geschlagen, auch der Ehefrau, wenn sie sich ihren Unterhalt nicht selbst verdienen kann, nothdürftige Alimente davon gereicht werden.

Seine Königliche Majestät befehlen also hierdurch sämmtlichen Militair- und Civil-Gerichten und Obrigkeiten, auch sonst jedermänniglich, sich nach dieser Vor-

schrift und Declaration auf das genaueste zu achten und darüber zu halten, auch niemanden darunter zu committiren oder nachzusehen. Urfundlich unter Sr. Königlichen Majestät Allerhöchster eigenhändiger Unterschrift und beygedrucktem Inseigel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 16ten Septbr. 1784.

Friderich.

(L.S.)

v. Cramer. v. d. Schulenburg.

## No. LVII. Publicandum, wie es mit Bestrafung der Hirten, Schäfer oder Knechte und deren Herrschaften gehalten werden soll, wenn in Königl. Gehegen und Schonungen gehütet wird.

De Dato Berlin, den 18. September 1784.

Nachdem es sich verschiedentlich zugetragen, daß Schäfer, Hirten, und anderes Gesinde, ohne Befehl und Wissen ihrer Dienst-Herrschaften, in die zum neuen Holz-Anwuchs gehegte Schonungen der Königlichen Forsten Vieh hinein gehen und weiden lassen, und angefraget worden, wie es in solchen Uebertretungs-Fällen mit der geordneten Strafe von Einem Thaler für jedes Pferd oder Stück Hindvieh, und von Acht Groschen für jedes Schaaf oder Schwein, welches in solchen Schonungen betroffen wird, gehalten werden solle: So lassen Seine Königliche Majestät von Preussen ic. Unser allergnädigster Herr hiedurch erklären und festsetzen

1) daß jede Dienst-Herrschaft, es sey selbige ein einzelner Wirth, oder eine ganze Gemeine, die jetzt in ihrem Dienst stehende und künftig anzunehmende Hirten, Schäfer und anderes Gesinde, welches sie gewöhnlich oder auch nur zuweilen zum Hüten des Viehes brauchet, ernstlich mit Vorhaltung der darauf gesetzten Strafe verwarnen müsse, daß sie in die ihnen zu dem Ende an Ort und Stelle anzuweisende Schonungen mit keinem Vieh hinein treiben, oder solches von selbst hinein gehen lassen, sondern vielmehr, wenn das Vieh in der Nachbarschaft einer Schonung geweidet wird, mit allem Fleiße darauf, daß nichts davon in die Scho-

nung übertrete, sehen, und dasselbe davon abkehren sollen. Es muß ferner die Dienst-Herrschaft, wenn es ihr bekannt wird daß ihr Gesinde dennoch dawider gehandelt hat, und zwar selbst alsdenn wenn solches von niemanden anders gesehen und angezeigt worden, dieses sofort dem behörigen Forstamte anzeigen, damit der Uebertreter gestraft werden könne. Kann nun die Dienst-Herrschaft, wenn ihr Vieh in einer Schonung angetroffen worden, diese Vorschrift beobachtet zu haben sich ausweisen, dann soll dieselbe von deshalbiger Verantwortung und Strafe frey seyn. Hat dieselbige aber die erwähnte Belehrung und Warnung ihres Hirten, Schäfers oder andern das Vieh hütenden Gesindes unterlassen, oder wird sie auch überführt, nach geschehener Belehrung und Warnung, daß das Gesinde dennoch das Vieh in eine Schonung übergehen lassen, erfahren, und solches nicht angezeigt zu haben, als wogegen sie nach Bewandniß der Umstände sich eidlich reinigen zu müssen verbunden seyn soll, so soll dafür gehalten werden daß das Ueberhüten in die Schonungen mit ihrem Wissen und Willen geschehen sey, und sie soll also, als wenn sie es selbst gethan, oder ausdrücklich befohlen hätte, die Strafe für jedes in die Schonung übertretene Stück Vieh zu erlegen schuldig seyn.

2) Tritt

2) Tritt hingegen der Fall ein, daß ein Hirte, Schäfer, Knecht, oder anderes vorstehendermaßen beehrtes und verwarnetes Gesinde, ohne Mitverschuldung der Dienst-Herrschaft, Vieh in eine Schonung getrieben, oder ohne solches sofort abzulehren, übergehen lassen, und derselbe kann die auf jedes Stück gesetzte Geldstrafe nicht erlegen; So soll dennoch allezeit die Geldstrafe, bis zum vierten Theil derselben für den Denuncianten, aus seinem zu fordern habenden Lohn, und sonstigem Vermögen, so weit solches dazu reicht, bezugtrieben, überdies der Uebertreter, nach Maßgabe der öftern

Wiederholung und der Anzahl des Viehes, auf einen oder mehrere Monat zur Zuchthaus-Strafe nebst derdem Willkommen und Abschiede verurtheilet, und diese Strafe gegen solche Contravenienten ohne alle Nachsicht vollstreckt werden. Es hat sich also jedermann nach dieser öffentlich bekannt zu machenden Declaration zu achten.

Signatum Berlin, den 18. Septbr.

1784.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Frh. v. d. Schulenburg.

**No. LVIII. Rescript an die Minden und Clevesche Cammern, imgleichen an die Märksche und Tecklenburg-Lingenfche Cammer-Deputationen, daß in den Provinzen jenseits der Weser, das Accise-Justiz-Reglement vom 11. Jun. 1772. so weit darin die Beweises-Ärten der denunciirten Accise-Defraudationen und Contraventionen festgesetzt sind, Anwendung finden soll. De Dato Berlin, den 26. Octobr. 1784.**

Von Gottes Gnaden Friedrich König von Preussen ic. ic. Unsern ic. Es ist von der Kriegs- und Domainen-Cammer-Justiz-Deputation zu Hamm bey uns angefragt worden: „ob in der Grafschaft Mark, wenn ein Unterthan oder sonst jemand, von einem Accise- und Zoll-Bedienten einer Defraudation oder Contravention unter dem Angeben, daß er den Denuncianten darüber betroffen, beschuldigt worden, dieses Zeugniß ohne daß es in Ansehung des von dem Denuncianten abgeleugneten facti defraudationis vel contraventionis eines weitern Beweises bedürfe, allein hinreichend sey, das Factum für erwiesen anzunehmen, folglich plenam fidem habe?“ und wofern dieses; „ob und welche Grundsätze alsdenn bey Entscheidung der Sache anzunehmen, wenn zwischen der Angabe des Accise- und Zoll-Officianten und dem von Seiten des Denuncianten vorgeschlagen und ehlich vernommenen Zeugen eine Collision obwaltet?“ Da nun in unsern sämtlichen Provinzen diesseits der Weser wo das Accise- und Zollwesen unter einer besonders dazu angeordneten General-Accise- und Zoll-Administration stehet, die

Officianten welche Accise- und Zoll-Defraudationen und andere Contraventionen entdecken und denunciiren, eben somoh, wie in unsern Provinzen jenseit der Weser von denen Confiscations- und übrigen Geldstrafen zur Ermunterung ihrer Vigilanz einen Denuncianten-Antheil erhalten, und nur die Accise-Justiz-Bedienten von solcher Theilnehmung ausgeschlossen sind, folglich kein Grund obwaltet, warum die in dem Accise-Justiz-Reglement für die Provinzen diesseit der Weser d. d. Berlin, den 11. Junii 1772 sowohl wegen der Glaubwürdigkeit und Beweisskraft der von einem oder mehreren Accise- und Zoll-Bedienten gesch. henen Denunciation ohne Gegenbeweis der Denuncianten, als auch in dem Fall, daß diese darwider Beweis führen und beybringen Cap. 4. §. 69 — 71. und §. 73 — 76 auf die daselbst auseinander gesetzte Fälle angegebene Vorschriften nicht auch in unsern Provinzen jenseit der Weser Anwendung finden könnten; So declariren Wir und setzen hiermit feste, daß in letztgedachten Provinzen gleichfalls die nur erwähnte Vorschriften bey denen von Accise- und Zoll-Officianten gesch. henen Denunciationen

entdeckter Defraudationen und Contraventionen in Sachen die zu ihrem Amte gehören nach Verschiedenheit der Fälle beobachtet werden sollen, und darnach verfahren und erkannt werden soll.

Ihr habt daher hiernach sowohl Euch selbst zu achten, als auch solches in Euren Departement durch ein Publicandum

zu der Accise-Bedienten und zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen. Sind ic. Gegeben Berlin, den 26. Octbr. 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. Fr. v. d. Schulenburg. v. Sauti. Fr. v. Heintz. v. Werder.

## No. LIX. Publicandum wegen Schonung des Rehwildprets und besonders der Rücken. De Dato

Berlin, den 27. October 1784.

Da Sr. Königl. Majestät von Preussen ic. ic. Unser allergnädigster Herr, höchst mißfällig vernehmen müssen, daß das wegen Schonung des Rehwildprets, und besonders der Rücken, unterm 13. März 1713 emanirte und unterm 30. Juli 1749 erneuerte Edict, worin hauptsächlich verordnet worden, daß

- 1) im Winter bey Eis und Schnee keine Hunde auf dergleichen Wildpret gelasset, noch selbiges gehezt;
- 2) die Rücken gänzlich zu allen Zeiten geschont; auch
- 3) den Jägern und Schützen durchgehends angedeutet und sie dahin gehalten werden sollen, die geschossene Rehwildprets niemals zerwürkt, sondern jederzeit ganz und ohne ausgeschlagene Gehörne abzuliefern, damit eigentlich wahrgenommen werden könne, ob von ihnen eine Rücke oder Rehwildprets gebracht worden, gänzlich aus der Acht gekommen, und diese Art Wildpret durch das viele Schießen und Hezen dergestalt in Abnahme gerathen, daß nunmehr davon ein nicht geringer Abgang verspürt wird, als wollen Höchstgedachte Seine Königl. Majestät von Preussen ic. diese Verordnungen hierdurch erneuern, und befehlen zugleich allen denjenigen, welchen einige Jagden bey ihren Güttern verliehen,

oder sonst auf die eine oder die andere Art concedirt und verstatet sind, das Rehwildprets so viel möglich zu schonen, und sich vorzüglich des Schießens der Rücken bey Jagen Thaler Strafe zu enthalten.

Wonach sich demnach sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, das Officium Fisci, Oberforstmeister, Beamte und sämtliche Forstbediente, wie auch sonst jedermannlich zu achten, hierauf ein wachsames Auge zu haben, und dafern sich jemand gelüsten lassen sollte, wider diese Verordnung vorfesslich zu handeln, solches sofort anzuzeigen haben, damit die Contravenienten zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll diese Verordnung nicht nur zum Druck befördert, sondern auch an allen gewöhnlichen Orten affigirt und sonst zu eines jeden Wissenschaft gebracht werden.

Signatum Berlin, den 27. October 1784.

(L.S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Frh. v. d. Schulenburg.

## No. LX. Rescript an die Revisions-Deputation, worin die Urtheils-Gebühren derselben festgesetzt werden.

De Dato Berlin, den 9. November 1784.

Friedrich König ic. ic. ic. Unsern ic. Auf Euren Bericht vom 10. Sept. c. die nach Verschiedenheit der Fälle näher zu bestimmende Urtheils-Gebühren betreffend, wird Euch hierdurch zur Resolution ertheilet, daß es auch in solchen Prozessen, deren Gegenstand nicht den Werth von 2000 Rthlr. erreicht, bey dem für Euch bestimmten Satz von 14 Rthlr. Urtheils-Gebühren verbleiben sol. Wenn aber der Gegenstand 2000 Rthlr. und drüber beträgt, werdet Ihr, in Ansehung der Erhöhung des erwähnten Urtheils-Gebührensatzes, auf die in der interimistischen Sportal-Taxe vom 26. April 1781. bestimmte Grundsätze verwiesen, wodurch zugleich der Fall, wenn Uterius re- und correferiret werden muß, seine Erledigung findet, maßen alsdenn, nach der allgemeinen Anmerkung an der angezogenen

Stelle, Ihr annoch die Hälfte des gewöhnlichen Satzes zu liquidiren befugt seyn werdet.

Was die Fiscalsachen und Armen-Sachen betrifft, so werden Euch in Betracht, daß die Membra Cures Collegii als solche mit keinen Befolgungen versehen sind, aus den zu Justizsachen bey den Cammer-Collegiis bestimmten Fonds auf den Fuß, wie es in Criminal-Fällen geschieht, 2 Rthlr. 12 Gr. Urtheils-Gebühren überhaupt mit Inbegriff der Copialien und Bestattungs-Gebühren in diesen Sachen bewilliget, und hiernach sind die Cammern dato instruiret worden. Sind ic. Geben Berlin, den 9ten November 1784.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Schulenburg. v. Gaudi. v. Heintz. v. Werder.

## No. LXI. Rescript an die Pommerische Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, betreffend den Stempel zu Assurance-Policen. De Dato Berlin, den 9. Novbr. 1784.

Friedrich König ic. ic. ic. Unsern ic. Da die octroyirte Assurance-Compagnie allhier nummehr auch Versicherungen auf Effecten und Mobilien in hiesigen Residenzen und in einigen Provinzialstädten für Feuergefähr, ingleichen auf Waaren welche auf der Elbe von Magdeburg nach Hamburg und von da zurück verschifft werden, zu ertheilen gesonnen ist, bey dergleichen Feuer- und Strohm-Assurancez aber die Versicherungs-Quanta oftmals nicht beträchtlich und die Prämien geringer als bey andern Versicherungen sind; So haben Wir, wie Euch zur Nachricht und in vorkommenden Fällen zur Achtung hierdurch bekannt gemacht wird, auf allerunterthänigstes Ansuchen gedachter Assurance-Compagnie den §. III. Art. I. Unseres Stempel-Edicts vom 13ten May 1766. Inhalts dessen, zu den Policen indi-

stunde ein 16 Groschen Stempelbogen genommen werden müssen,

dahin zu declariren, und zur Erleichterung des Assurance-Geschäftes nachzulassen gerüthet, daß zu den Policen über Feuer- und Strohm-Versicherungen bey einem Versicherungs-Quanto

bis Fünfhundert Thaler ein 4 Groschen-Stempel, von Fünfhundert bis Funfzehnhundert Thaler ein 8 Groschen Stempel, und über Funfzehnhundert Thaler allererst ein 16 Groschen Stempelbogen adhibiret werden darf. Sind ic. Geben Berlin, den 9. November 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Schulenburg. v. Gaudi.

No.

No. LXII. Rescript an das **Cammer-Gericht**, mit einer Resolution an die **Pommersche Regierung** wegen des **Kosten-Ansatzes** bey Concursen. De Dato Berlin, den 28. Novbr. 1784.

Von Gottes Gnaden **Friederich** König von Preussen etc. etc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Wohlgebahrter, Beste und Hochgelahrter Räthe, Liebe Getreue! Da Unsere Pommersche Regierung wegen des **Kosten-Ansatzes** bey Concursen unterm 10. hujus allhier angefraget, und Wir dieselbe sub dato hodierno umständlich beschieden ha-

ben; so lassen Wir Euch Copiam solcher Vorbescheidung zu Eurer Nachricht und gleichmäßigen Nachverhalt hierneben zufertigen; und sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 28. Nov. 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Ad No. LXII.

**Friederich** König etc. etc. Unsern etc. Euch in dem Bericht vom 10. hujus vorgezogenes Bedenken, wegen des **Kosten-Ansatzes** bey Concursen, finden Wir allerdings gegründet und daher nöthig, Euch darüber mit nachstehender nähern Anweisung zu versehen.

Was zunächst die **Commun-Kosten** betrifft, so kann bey Massen, die nach dem gleich anfänglich zu machenden ohngefähr

wenn die Actio-Masse	200 —	400	Rthlr. beträgt,	Ein Viertel
bey einer Masse von	400 —	600	Rthlr. die Hälfte	
bey einer Masse von	600 —	800	Rthlr. zwey Drittel	
bey einer Masse von	800 —	1000	Rthlr. drey Viertel	

folglich erst bey Massen über 1000 Rthlr. der volle Betrag der vorgeschriebenen Sätze in Anrechnung zu bringen.

Eben so sind an **Sentenz-Gebühren** von Massen unter 200 Rthlr. nichts; bey Massen von 200 — 500 nur 2 Rthlr., von 500 — 800 Rthlr. 4 Rthlr., von 800 — 1000 Rthlr. aber 5 Rthlr. zusammen, für die **Classificatoriam**, und eben so viel für die **Distributoriam** anzusetzen. Bey wichtigeren Massen werden die Bestimmungen der **interimistischen Sportul-Taxe** No. 28. beygehalten.

Anlangend diejenige **Kosten**, welche bey den einzeln Liquidatis vorkommen; so sind solche nach den Objectis wie gewöhnlich zu bestimmen; und dabey nur die Vorsicht zu gebrauchen, daß den sich mel-

ren Ueberschlage nur **Zweyhundert Thaler** und weniger betragen, an **Gebühren** zur **Sportul-Casse** gar nichts liquidirt werden, sondern es sind bloß die **baaren Auslagen** und an **Copialien** ein **Pausch-Quantum** von 3 — 4 Rthlr. in Ansatz zu bringen.

Bey beträchtlicheren Massen ist überall nur die **zweyte Colonne** der **interimistischen Sportul-Taxe** vom 21. April 1781. zur **Cynosur** anzunehmen; und hiervon,

denden **Creditoribus** die **Beschaffenheit** der **Actio-Masse** in Zeiten vorgelegt, und denjenigen, welche dabey **wahrscheinlich** nicht zur **Perception** gelangen werden, zu erkennen gegeben werde, daß sie wohl thun würden, zu **Ersparung** unnützer **Kosten**, sich ihres **Liquidati** an die **Masse** zu begeben, denjenigen, von welchen es noch **zweifelhaft** ist: ob sie zur **Perception** kommen dürften, sind die **Kosten** bis zur **Distribution** zu stunden, und demnächst, je nachdem sie etwas oder nichts erhalten, resp. zu **moderiren** und **niederzuschlagen**.

In Ansehung der **Stempel** muß es bey den **Festsetzungen** der **interimistischen Sportul- und Stempel-Taxe** vor der Hand sein **Bewenden** haben. Sind etc. Berlin den 28. November 1784.

No.

No. LXIII. Rescript an die Pommersche Regierung,  
wegen prompter Berichtigung der Tribunals-Gebühren.  
De Dato Berlin, den 4. December 1784.

Friederich König ic. ic. ic. Unserm ic. Unser Tribunal hat Uns angezeigt, daß der wegen prompter Einziehung und Einsendung der Revisions-Kosten, unterm 19. Septbr. a. pr. ergangenen geschärften Verordnung ohnerachtet, dennoch schon wiederum sehr ansehnliche Reste von solchen Gebühren bey verschiedenen Collegis angeschwollen wären, und daß so gar ein und anderer Rentant sich beggeben lassen, die für die Tribunals- Sportul- Cassé wirklich eingegangene Gelder zu andern bey dem Collegio vorgekommenen Ausgaben zu verwenden. Wir finden Uns also veranlaßt, Euch nicht nur generaliter hierdurch an genauer Beobachtung der Vorschriften des Eingangs allegirten Circulars alles Erstes und bey der darinn den Decernenten und Rentanten angebotenen eigenen Vertretung, so wie an die prompte Einziehung und respective Be-

richtigung der angeschwollenen Reste zu erinnern, sondern auch insonderheit denjenigen Rentanten welche sich der vorgeschriebenen unbefugten Verwendung der Tribunals-Gelder schuldig gemacht haben, dies zweckwidrige und eigenmächtige Gebahren gemessenst zu verheben, und es den Präsidenten der Collegiorum zur besondern Pflicht zu machen, daß sie auf die vorschrittmäßige Einziehung und unverlangte Abfindung solcher Gebühren ein genaues Augenmerk richten sollen, damit Wir nicht zuletzt den Vortheil derselben den Sportul-Cassen der Collegiorum selbst aufzubürden Uns genöthiget sehen. Sind ic. Berlin, den 4. Decbr. 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Cammer.

No. LXIV. Rescript an das Cammer-Gericht mit Beylagen, wegen der Insertions-Gebühren für die gerichtliche Bekanntmachung in den Berlinischen Zeitungen und Intelligenz-Nachrichten.  
De Dato Berlin, den 7. December 1784.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preussen ic. ic. ic. Unser gnädigen Gruß zuvor, Würdiger und Wohlgebohrner, Beste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Welchergestalt von Seiten Unsers Justiz-Departements, auf Veranlassung der hiesigen Stadtgerichte, die Sache wegen der bisher allzuwillkürlich öfters auch übertrieben Weise bezahlten Insertions-Gebühren für gerichtliche Bekanntmachungen in den hiesigen Zeitungen und Intelligenz-Nachrichten mit denen Behörden reguliret worden, solches geben Wir Euch aus denen Abschriften zweyer General-Directorial-Schreibens vom 27. October und 24. Noobr. c. und des Schreibens Unsers General-Post-Amts vom 26. m. pr.

hierdurch nachrichtlich zu ersehen, mit dem gnädigsten Befehl: künftig darauf Acht zu haben, daß fortmehro von den Zeitungs-Expeditionen und von dem Intelligenz-Comtoir die ihnen vorgeschriebene Sätze nicht überschritten, dagegen die von ihnen, der erhaltenen Anweisung zu Folge, jedesmal zu ertheilende specifique Liquidationen solchen gemäß eingerichtet werden müssen. Wie aber dem ohnerachtet die in Rede stehende Insertions-Kosten noch immer sehr hoch anlaufen, so müßet Ihr zu deren möglichsten Ersparung auch darauf Bedacht nehmen, daß bey Abfassung der Inferendorum Kürze und Präcision, so weit es sich nur immer ohne Nachtheil der Substantialium thun läßt, beobachtet werden, und dürfte es in den meisten

D

sten Fällen auch wohl genug seyn, wenn die Inserenda nur in einer der hieselbst herauskommenden Zeitungen eingerückt seyen. Wir haben Euch solches zu Eurer Direction hierdurch gnädigst nicht verhalten wollen und sind Euch mit Gnaden gewo-

gen. Gegeben Berlin, den 7. Decbr. 1784.

Auf Er. Königl. Majestät aller-  
gnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

#### Ad No. LXIV. a.

Was des Königl. Groß-Canzlers Hrn. von Carmer Excellenz wegen des Betrages der Kosten für die in Concurſu und andern Edictal. Citationen vorkommende Inserenda in die Zeitungen und Intelligenz-Blätter unterm 31. August c. mit Communication des hierneben zurück erfolgenden Berichts des hiesigen Stadtgerichts an uns zu erlassen beliebet, solches haben wir zu erhalten die Ehre gehabt, und ermangeln nicht, hiedurch zu vermelden, daß in dem den 24. Januar 1776 an das hiesige Policey-Directorium ergangenen und abschriftlich beykommenden Rescript die Sätze, wornach die Inserenda in den Zeitungen zu bezählen sind vorgeschrieben, und auch nach einem gleichfalls anliegenden Zeitungsbblatt vom

22. Febr. d. a. öffentlich bekannt gemacht worden. Was die Lage der Intelligenz-Blätter betrifft; so stehen solche unter der Direction und Administration des General-Post-Amtes, und die Einkünfte hieselben zum Potsdamschen Wasserhaufe, daher Wir Ew. Excellenz anheim stellen von gedachtem General-Post-Amte darüber beliebige Erkundigung einzuziehen. Berlin, den 27. October 1784.

Königl. Preuß. General-Ober-rc.  
Directorium.

v. Blumenthal. v. d. Schulenburg.  
v. Sauti. v. Werder.

An des Königl. Groß-Canzlers rc. Hrn.  
von Carmer Excellenz.

#### Ad No. LXIV. b.

Nachdem aus des Geheimen Rathes Philippi unterm 24. Decbr. a. p. abgestatteten Bericht und dessen Anlage mit mehrerer ersehen worden; wie die Druckgebühren für die den hiesigen Zeitungen einjurückenden Avertissemens näher reguliret und bestimmte sind, und solches bey angeführten Umständen und Gründen der Billigkeit gemäß erwachtet ist; so wird solchemnach hiermit approbitret und festgesetzt:

daß für jede mit Petit gedruckte Zeile der in die Haude und Spenerschen auch Wossischen hiesigen Zeitungen einzurückenden Avertissemens welche aber 90 bis 94 Buchstaben enthalten muß, von dem Einseher zwey gGr. an Druckgebühren, eine bis zur Hälfte und darüber fortgesetzte Zeile für eine ganze, eine bis zur Hälfte nicht ausgedruckte Zeile aber nur als eine halbe gerechnet werden soll.

Hiernach hat also der rc. Philippi die Lage

anzufertigen, und solche dem Publico durch den Druck bekannt zu machen, zugleich aber auch den benannten Zeitungs-Expeditionen, wie solches schon unterm 7ten Julii 1768 aus dem General-Directorio geschehen ist, nochmals anzukündigen, daß sie sämtliche Avertissemens, die einen allhier in Berlin zu schließenden Contract oder ein anderes hieselbst vorfallendes Geschäft, von welcher Natur dieses auch sey, betreffen; nicht eher ihren Zeitungen einrücken dürfen, als bis ihnen ein von dem die hiesige Intelligenz besorgenden Post-Secretaire gezeichnetes Attestat, daß solche schon bey dem Intelligenz-Comtoir mit den Gebühren eingereicht worden, vorgezeigt wird, widrigenfalls sie bey jeder bewiesenen Uebertretung in Zehen Rthlr. Strafe gewiß genommen werden würden. Berlin, den 24. Jan. 1776.

An den Geh. Rath Philippi.

Ad

## Ad No. LXIV. c.

Da nach dem fernereiten Schreiben des Königl. Groß-Canzlers ic. Hrn. von Carmer Excell. vom 9. huj. die hiesige Zeitungs-Expeditionen, wenn Insendenda bey Concursen und andern Edictal-Citationen vorkommen, in Ansehung der Bezahlung derselben, die ihnen vorgeschriebene Sätze nicht beobachten, sondern sich hierunter eines übertriebenen Liquidirens schuldig machen; so ist die Churmärkische Cammer dato befestiget worden, erwehnten Zeitungs-Expeditionen dergleichen Excesse gemeinlich und bey einer Strafe von 20 Rthlr. für jeden Contradictions-Fall zu unterjagen; und selbige

zugleich dahin anzuweisen, den Gerichten jedesmal specifique nach Zeilen berechnete Liquidationen der Insertions-Kosten zuzustellen, welches Wir Ew. Excellenz zur besseigen Nachricht hierdurch ic. zu vermelden nicht ermangeln wollen. Berlin, den 24. Novbr. 1784.

Königl. Preuß. General- Ober-ic. Directorium.

v. Blumenthal. v. d. Schulenburg.  
v. Gaudi. v. Werder.

An des Königl. Groß Canzlers ic. Hrn. von Carmer Excellenz.

## Ad No. LXIV. d.

Eurer Excellenz erleuchtetem Ermessen wird nicht entgegen seyn, wie die nach Dero gefeyten Schreiben vom 7ten dieses und dem begehrenen hierneben originaliter zurück erfolgenden Bericht der hiesigen Stadtgerichte angemerkte Verschiedenheit bey den Insertions-Gebühren für gerichtliche Bekanntmachungen, keinesweges den Intelligenz-Anstalten zur Last geleuet werden könne, indem die allergerichte Fälle nicht die Intelligenz-Gebühren allein betreffen, sondern darin entweder bios von den Zeitungs-Expeditionen oder doch von dem gemeinschaftlichen Beitrag der diesen letztern und dem Intelligenz-Comtoir zusammenbezahlten Jurium die Rede ist, und also hieraus nicht bestimmt werden kann, ob und in wie fern

dieses hiebey die vorgeschriebene Taxe überschritten haben sollte.

Gleichwie nun die Abstellung der etwanigen Irregularitäten der Zeitungs-Expeditionen lediglich zum Ressort des Königl. General-Directorii gehöret, so ermangele ich übrigens nicht hieburch zu vermelden, daß bey dem hiesigen Intelligenz-Comtoir die Insertions-Gebühren i. Gr. für jede gedruckte Zeile austragen, und daß für eine jedesmalige Wiederholung eben so viel als für die erste Einrückung entrichtet werden muß. Berlin, den 26. November 1784.

v. Werder.

An des Königl. Groß-Canzlers ic. Hrn. von Carmer Excellenz.

No. LXV. Rescript an die Pommersche Regierung, betreffend die Jurisdiction der Bau-Grenz- und Servitut-Streitigkeiten bey Herren Freyhheits-Häusern in Stettin. De Dato Berlin, den 7. December 1784.

Friederich ic. ic. ic. Unfern ic. Euer Bericht vom 19. November wegen der von dem dortigen Magistrat präteridireten Jurisdiction in Bau- und Grenz-Sachen in Ansehung der auf der Herren-Freyheit belegenen Häuser, ist allhier eingegangen. Da nun aus der Anlage des

selben hervorgehet, daß die Besizer gedachter Häuser fast unanimiter der, an das Bau-Amt intendireten Delegation der Bau-Grenz- und Servitut Sachen contradiciret haben; so kann dieselbe allerdings nicht Statt finden, sondern es muß bey dem Receß von 1612 wodurch Euch

Jurisdiction omnimodo über diese Fundos, dem Bau-Amt aber diese Jurisdiction nur als einem vom Magistrat ressortirenden Unter-Gerichte folglich nur über die dem Magistrat unterworfenen Häuser und Gebäude zukommt, so lange sein Bewenden haben, bis Magistratus ein anderes gegen den Fiscum in contradictorio ausgeführt haben wird. Inzwischen werdet Ihr bey der Ausübung dieser Eu-

rer Jurisdiction, auf eben die Anweisung verwiesen, welche dem Marien-Kirchen-Gericht per Rescriptum vom 11. Nov. a. p. ertheilt worden. Sind Euch in Berlin, den 7. December 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Schulens burg. v. Gaudi.

**No. LXVI. Rescript an die Pommerische Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, wegen des zu beobachtenden Verfahrens in denen immediate von Sr. Königl. Majestät an Regierung und Cammer remittirten Sachen. De Dato Berlin, den 17. December 1784.**

Friederich u. c. u. c. Infern. c. Nach dem Wir aus der zwischen Euch geführten und von Euch, der Regierung mittelst Berichts vom 5. November eingesandten Correspondenz ersehen haben, daß Ihr über die Einleitung, Verhandlung und Abmächung solcher Angelegenheiten, welche von Unserer höchsten Person immediate an Euch gemeinschaftlich remittirt werden, Euch nicht vereinigen könntet; so ist nach gescheneher Communication, zwischen Unsern Groß-Canzler und General-Directorium, resolvoirt worden, Euch darüber mit nachstehenden Principiis regulativis zu versehen,

I. zuvörderst wird vorausgesetzt, daß wenn dergleichen Sachen durch bloße Marginalien an beyde Collegia gemeinschaftlich remittirt werden, Unsere höchste Intention nicht sey, in den durch Gesetze feststehenden Ressorts etwas zu verändern. Es muß daher das Collegium zu welchem die Sache eigentlich gehöret, das erforderliche darin allein verfügen und besorgen, und dem andern Collegio bloß Nachricht davon zu seiner Information mittheilen.

II. Wenn aber auch Sachen durch schriftliche Ordres zur gemeinschaftlichen Untersuchung und Behandlung remittirt werden, so muß das eigentliche competente Collegium sich der Sache principaliter unterziehen; über deren ferneren Einleitung

ein Conclusum abfassen und solches dem andern Collegio mit einer umständlichen Nachricht von der Lage der Sache, auch Beyfügung der etwaigen ante-actorum zur Mittheilung seines Sentiments darüber communiciren.

III. Wenn sich nun beyde Collegia über solchane weitere Verhandlung vereinigen; als welches, wenn von keiner Seite Opiniatret obwaltet, keine Schwierigkeit haben kann, so muß das eigentlich competente Collegium, diese weitere Verhandlung nach der genommenen Abrede, respective besorgen, und dirigiren, ohne daß es dabei einer weitem Concurrenz des andern Collegii bedürfe, welchem letztern jedoch frey stehet, über die Lage der Sache von Zeit zu Zeit Erkundigung einzuziehen, allenfalls Acta zu inspiciren, und dem dirigirenden Collegio seine etwaigen Bemerkungen und Erinnerungen, mitzutheilen; So bald es aber,

IV. zu einer entscheidenden Maßregel z. E. zur Abfassung einer Sentenz oder Final-Resolution, zur Erstattung eines gemeinschaftlichen Immediat-Berichts u. gelanget, müssen beyde Collegia sich durch schriftliche Communication darüber zu vereinigen suchen, wobei das eigentlich nicht competente Collegium sich gegen die Meinung des andern ohne sehr erhebliche Gründe nicht zu opiniatiren hot. Wenn jedoch auf diesem Wege keine Vereinbarung

rung zu erreichen seyn sollte, so muß die Sache coram Commissione mixta mündlich debattirt und nach der Mehrheit der Stimmen entschieden werden; wobey festgesetzt wird, daß zu einer solchen Commission jedesmal aus dem eigentlichen competenten Collegio ein Präsident oder Director und zwey Rätthe, so wie aus dem andern drey Rätthe ernannt, und daß bey einer auch hiernach sich findenden Gleichheit der Stimmen das Verum des jedesmaligen Präsidenten oder Directoris den Ausschlag geben soll. Wie denn auch

V. Wenn von einer zum förmlichen Erkenntniß sich qualificirenden Sache die

Rede ist, und die Parteyen sich bey dem ersten von der Commissione mixta abgefaßten Erkenntniße nicht beruhigen, eine gleichmäßige Commissio mixta resp. aus dem Ober-Senat der Regierung und von andern Mitgliedern der Cammer, welche bey der ersten Commission nicht concurrirt haben, zu etabliren seyn wird.

Ihr habt Euch also nach diesen Grundsätzen in vorkommenden Fällen zu achten und sind Euch zc. Berlin, den 17. Dec. 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät aller gnädigsten Special-Befehl.

No. LXVII. Rescript an die Pommersche Regierung, betreffend die Citation der sich außerhalb Königl. Landen aufhaltenden Aynaten. De Dato Berlin, den 20. December 1784.

Friederich zc. zc. Unsern zc. Der in Eurem Bericht vom 2ten huj. enthaltene Antrag:

daß bey öffentlichen Aufforderungen der Aynaten und Gesamthänder zur Ausübung ihrer Lehn-Rechte, diejenigen, welche sich in auswärtigen Reichern und Landen aufhalten, nicht per Patentum ad domum, sondern bloß namentlich in den Edictalen vorgeladen werden möchten;

hat Unsern Beyfall erhalten. Wann ein solcher Vasall unsere Staaten verläßt, und in fremden Ländern seinen Aufenthalt nimmt, so ist wohl das wenigste, was man von ihm fordern kann, daß er innerhalb Landes einen Bevollmächtigten zur Beforgung seiner Angelegenheiten und Gerechtfame zurück laße, thut er solches nicht, so muß er sich die Folgen davon selbst bemessen, indem er mit Billigkeit nicht verlangen kann, daß unsere Gerichte ihm in seinem auswärtigen oft entlegenen Aufenthalt nachfolgen, und unsere hiesigen Untertanen deshalb in höchst beschwer-

liche Weitläufigkeiten und Kosten verwickeln sollen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß hiebey von solchen Vasallen nicht die Rede seyn könne die auf Gesellschaften, oder sonst in Unsern Diensten außerhalb Landes sich aufhalten. Da diese vielmehr mit denjenigen, die in andern Unserer Provinzen außerhalb Pommern sich befinden, gleiche Begünstigung verdienen; wie Wir denn auch, um den ausländischen Interessenten allen scheinbaren Prätext zu beschwerden obßig zu benehmen, Euch hiedurch ausdrücklich anweisen, die in der Provinz wohnhaften Verwandten solcher Abwesenden, welche den Aufenthalt derselben anzeigen, zu erinnern, daß sie diesen ihren Geschlechts-Vettern von dem vorliegenden Aufgeböth Nachricht ertheilen sollen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 20. December 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät aller gnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LXVIII. Rescript an das **Lammer-Gericht**, wegen genauer Beobachtung der den 13. December 1782 emanirten und mittelst Circularis vom 15. ejusd. bekannt gemachten allerhöchsten Declaration, die Erbschafts-Regulirung der Soldaten-Frauen betreffend, die ihren Männern in die Garnison nicht gefolget sind. De Dato Berlin, den 21. December 1784.

Von Gottes Gnaden Friederich Kb nig von Preussen ic. ic. ic. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger und Wohlgebohrner, Beste und Hochgelahrte Rätthe, Liebe Getreue! Wir haben gegründeten Anlaß zu vermuthen, daß vornehmlich von Seiten der Unter- und Patrimonial-Gerichte man sich die Beobachtung Unserer sub Dato des 13. Decbr. 1782 emanirten, und Euch mittelst Circularis vom 15. ejusd. zur Achtung und durchgängiger Bekanntmachung in dortiger Provinz zugefertigten, Allerhöchsth immediater Declaration, wie es mit der Erbschafts-Regulirung bey Soldaten-Frauen, die ihren Männern in die Garnison nicht gefolget sind, gehalten werden soll, nicht mit gehöriger Accurateß angelegen seyn lasse, insonderheit über die darinn befohlne Einsendung der Inventarien und Erbtheilungs-Necessen in dergleichen Fällen an die Regiments-Gerichte, gebührend nicht gehalten werden müsse, immassen bereits von letzt genannten Gerichten Klagen eingekommen, daß selbst aus den weitläufigsten Cantons-Bezirken wenig oder gar keine dergleichen Necessen an sie gelanget sind. Wir finden daher nöthig, Euch hiermit gnädigst zu

erinnern, und anzubefehlen, auf die Befolgung dieser allerhöchsten Vorschrift genauere Obacht zu nehmen, solche denen unter Euch stehenden gesammten Untergerichten, Patrimonial- und andern Gerichts-Obrigkeiten, von neuem ernstlich einzuschärfen, darüber, daß die Einsendung der Erbtheilungs-Necessen in dem jedesmaligen Fall des Absterbens einer dergleichen abwesenden Soldaten-Frau, an die Regiments-Gerichte geschehen müsse, mit Nachdruck zu halten, des Endes bey den Justiz-Visitationen der Untergerichte auf diesen Gegenstand Euer besonderes Augenmerk zu richten, und die bemerkte Unterlassungs-Fälle nicht nur so weit es angehet zu redressiren, sondern auch an den schuldigen Unterrichtern gebührend zu ahnden. Welchem allen Ihr also pflichtmäßig nachzukommen allergehorsamsft ohnermangeln werdet. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 21. December 1784.

Auf Sr. Kbnigl. Majestät aller-  
gnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. v. Werder.











# S er z e i c h n i ß

derer

t dem 1784sten Jahre  
 ergangenen  
**PATENTE, MANDATE,**  
**RESCRIPTS,**  
 und  
**ot = Verordnungen zc.**  
 Nach der Zeitfolge



<p>...ie in Finanz- und Cammer-Prozessen angeordnete          eputation, nach welchem, derselben Correspondenz          mer-Justiz-Deputationen, bey Zuschiebung der Ur-          form von Anschreiben geführet werden soll.</p> <p>...das Cammer-Gericht, sämtliche Regierungen und          Justiz Collegia, nebst der Cabinets-Order vom          re: daß der Seehandlungs-Compagnie in Anse-          ssen-Bediente, Rechts-Angelegenheiten und sonst          e fiscalische Rechte, als der Banco und andern öffent-          Cassen und Fonds, zusehen sollen.</p> <p>...sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-          l. das Cammer-Gericht, die Neumärkische Regie-          ltmärk- und Ufermärkische Ober-Gericht, womit          e Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783.          g communiciret und verordnet wird, daß die Ein-          Hypotheken-Wesens nach selbiger mit dem 1. Junii          anfang nehmen soll.</p> <p>...das Cammer-Gericht, das Altmärk- und Ufer-          er-Gericht und die Neumärkische Regierung bey          der allgemeinen Hypotheken-Ordnung vom          r 1783, nach welchem solche den Untergerichten          zur Verfügung bekannt gemacht, in Ansehung der adelichen Güt-          ther aber, die Stände oder Landschafts-Collegia mit ihren Er-          klärungen und Einwendungen, gegen die Anwendung derselben          annoch vernommen werden sollen.</p> <p>5. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Austheilung der geist-          lichen Ländereyen bey der Französischen- und Pfälzer-Colonie          zu Stendal.</p>	<p>1784.</p> <p>7 Jan.</p> <p>15 Jan.</p> <p>18 Jan.</p> <p>18 Jan.</p> <p>18 Jan.</p> <p>18 Jan.</p>
--	---

